

324 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Nachdruck vom 19. 11. 1987

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom xx. xxxxxx, mit dem sozialrechtliche Bestimmungen geändert werden — Sozialrechts-Änderungsgesetz 1988 (44. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, Änderung des Sonderunterstützungsgesetzes und des Nachtschicht-Schwerarbeitsgesetzes)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 266/1956, BGBl. Nr. 171/1957, BGBl. Nr. 294/1957, BGBl. Nr. 157/1958, BGBl. Nr. 293/1958, BGBl. Nr. 65/1959, BGBl. Nr. 290/1959, BGBl. Nr. 87/1960, BGBl. Nr. 168/1960, BGBl. Nr. 294/1960, BGBl. Nr. 13/1962, BGBl. Nr. 85/1963, BGBl. Nr. 184/1963, BGBl. Nr. 253/1963, BGBl. Nr. 320/1963, BGBl. Nr. 301/1964, BGBl. Nr. 81/1965, BGBl. Nr. 96/1965, BGBl. Nr. 220/1965, BGBl. Nr. 309/1965, BGBl. Nr. 168/1966, BGBl. Nr. 67/1967, BGBl. Nr. 201/1967, BGBl. Nr. 6/1968, BGBl. Nr. 282/1968, BGBl. Nr. 17/1969, BGBl. Nr. 446/1969, BGBl. Nr. 385/1970, BGBl. Nr. 373/1971, BGBl. Nr. 473/1971, BGBl. Nr. 162/1972, BGBl. Nr. 31/1973, BGBl. Nr. 23/1974, BGBl. Nr. 775/1974, BGBl. Nr. 704/1976, BGBl. Nr. 648/1977, BGBl. Nr. 280/1978, BGBl. Nr. 342/1978, BGBl. Nr. 458/1978, BGBl. Nr. 684/1978, BGBl. Nr. 530/1979, BGBl. Nr. 585/1980, BGBl. Nr. 282/1981, BGBl. Nr. 588/1981, BGBl. Nr. 544/1982, BGBl. Nr. 647/1982, BGBl. Nr. 121/1983, BGBl. Nr. 135/1983, BGBl. Nr. 384/1983, BGBl. Nr. 590/1983, BGBl. Nr. 656/1983, BGBl. Nr. 484/1984, BGBl. Nr. 55/1985, BGBl. Nr. 104/1985, BGBl. Nr. 205/1985, BGBl. Nr. 217/1985, BGBl. Nr. 71/1986, BGBl. Nr. 111/1986, BGBl. Nr. 388/1986, BGBl. Nr. 564/1986, BGBl. Nr. 158/1987 und BGBl. Nr. 314/1987 wird in seinem Ersten Teil geändert wie folgt:

1. a) § 5 Abs. 1 Z 7 lautet:

„7. Priester der Katholischen Kirche sowie geistliche Amtsträger der Evangelischen Kirche AB. in

Österreich oder der Evangelischen Kirche HB. in Österreich hinsichtlich der Seelsorgetätigkeit und der sonstigen Tätigkeit, die sie in Erfüllung ihrer geistlichen Verpflichtung ausüben, zum Beispiel des Religionsunterrichtes, ferner Lehrvikare sowie Pfarramtskandidaten der genannten Evangelischen Kirchen und Angehörige der Orden und Kongregationen der Katholischen Kirche sowie der Anstalten der Evangelischen Diakonie, alle diese Personen, wenn sie nicht in einem Dienstverhältnis zu einer anderen Körperschaft (Person) als ihrer Kirche bzw. deren Einrichtungen (Orden, Kongregation, Anstalt der Evangelischen Diakonie) stehen;“

b) § 5 Abs. 1 Z 11 lautet:

„11. Zeitsoldaten im Sinne des Wehrgesetzes 1978

a) hinsichtlich einer Beschäftigung (Ausbildung), die die Teilversicherung in der Kranken- und in der Pensionsversicherung gemäß § 8 Abs. 1 Z 5 begründet;

b) die gemäß § 8 Abs. 1 Z 1 lit. e in der Krankenversicherung teilversichert sind.“

2. Dem § 7 Z 1 wird folgende lit. f angefügt:

„f) Lehrvikare und Pfarramtskandidaten der Evangelischen Kirche AB. in Österreich oder der Evangelischen Kirche HB. in Österreich;“

3. a) Im § 8 Abs. 1 Z 1 lit. c wird der Ausdruck „die in Z 5“ durch den Ausdruck „die in lit. e und Z 5“ ersetzt.

b) Dem § 8 Abs. 1 Z 1 wird als lit. e angefügt:

„e) Zeitsoldaten — ausgenommen die in Z 5 genannten Zeitsoldaten —, die sich zu einem Wehrdienst als Zeitsoldat in der Dauer von mindestens einem Jahr verpflichtet haben, für die Dauer dieses Wehrdienstes;“

c) § 8 Abs. 1 Z 3 lit. i erster Halbsatz lautet:

„Personen im Sinne des § 1 Abs. 1 lit. a bis e des Studienförderungsgesetzes 1983, BGBl. Nr. 436, die im Rahmen des für die betreffende Studienart vorgeschriebenen normalen Studienganges inskri-

biert sind, Hörer (Lehrgangsteilnehmer) der Diplomatischen Akademie in Wien sowie Personen, die zur Studienberechtigungsprüfung im Sinne des Studienberechtigungsgesetzes, BGBl. Nr. 292/1985, zugelassen sind und zwecks Vorbereitung auf diese Prüfung Kurse bzw. Lehrgänge an Universitäten, Hochschulen oder Einrichtungen der Erwachsenenbildung im Sinne des § 5 Abs. 1 Z 5 besuchen;“

4. a) Im § 10 Abs. 5 erster Satz wird der Ausdruck „§ 8 Abs. 1 Z 1 lit. c, Z 3 lit. f, h und i“ durch den Ausdruck „§ 8 Abs. 1 Z 1 lit. c und e, Z 3 lit. f, h und i“ ersetzt.

b) § 10 Abs. 7 dritter Satz lautet:

„Eine solche Bescheinigung ist mit der gleichen Rechtswirkung und unter der gleichen Voraussetzung auch auszustellen, wenn der Pensionswerber ein Verfahren in Sozialrechtssachen anhängig gemacht hat.“

5. § 16 Abs. 2 Z 3 lautet:

„3. Personen, die zur Studienberechtigungsprüfung im Sinne des Studienberechtigungsgesetzes zugelassen sind und zwecks Vorbereitung auf diese Prüfung Kurse bzw. Lehrgänge an Universitäten, Hochschulen oder Einrichtungen der Erwachsenenbildung im Sinne des § 5 Abs. 1 Z 5 besuchen, sowie“

6. Im § 17 Abs. 5 lit. b wird der Ausdruck „§ 227 Z 3 bis 6“ durch den Ausdruck „§ 227 Abs. 1 Z 3 bis 6“ ersetzt.

7. Im § 18 Abs. 1 lit. c wird der Ausdruck „§ 227 Z 4“ durch den Ausdruck „§ 227 Abs. 1 Z 4“ ersetzt.

8. Nach § 18 wird folgender § 18 a eingefügt:

„Selbstversicherung in der Pensionsversicherung für Zeiten der Pflege eines behinderten Kindes

§ 18 a. (1) Personen, die sich der Pflege eines im gemeinsamen Haushalt lebenden behinderten Kindes, für das erhöhte Familienbeihilfe im Sinne des § 8 Abs. 4 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 376, gewährt wird, widmen und deren Arbeitskraft aus diesem Grund gänzlich beansprucht wird (Abs. 3), können sich, solange sie während dieses Zeitraumes ihren Wohnsitz im Inland haben, längstens jedoch bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres des Kindes, in der Pensionsversicherung selbstversichern. Der gemeinsame Haushalt besteht weiter, wenn sich das behinderte Kind nur zeitweilig wegen Heilbehandlung außerhalb der Hausgemeinschaft aufhält. Eine Selbstversicherung in der Pensionsversicherung für Zeiten der Pflege eines behinderten Kindes kann jeweils nur für eine Person bestehen.

(2) Die Selbstversicherung ist für eine Zeit abgeschlossen, während der

1. eine Pflichtversicherung oder Weiterversicherung in einer gesetzlichen Pensionsversicherung oder ein bescheidmäßig zuerkannter Anspruch auf eine laufende Leistung aus einer eigenen gesetzlichen Pensionsversicherung besteht oder

2. eine Ausnahme von der Vollversicherung gemäß § 5 Abs. 1 Z 3 besteht oder auf Grund eines der dort genannten Dienstverhältnisse ein Ruhegehalt bezogen wird oder

3. eine Ersatzzeit gemäß § 227 Z 3 bis 6 vorliegt.

(3) Eine gänzliche Beanspruchung der Arbeitskraft im Sinne des Abs. 1 liegt vor, solange das behinderte Kind

1. das Alter für den Beginn der allgemeinen Schulpflicht (§ 2 des Schulpflichtgesetzes 1985, BGBl. Nr. 76/1985) noch nicht erreicht hat und ständiger persönlicher Hilfe und Wartung bedarf,

2. während der Dauer der allgemeinen Schulpflicht wegen Schulunfähigkeit (§ 15 des Schulpflichtgesetzes 1985) entweder von der allgemeinen Schulpflicht befreit ist oder ständiger persönlicher Hilfe und Wartung bedarf,

3. nach Vollendung der allgemeinen Schulpflicht und vor Vollendung des 27. Lebensjahres dauernd bettlägrig ist oder ständiger persönlicher Hilfe und Wartung bedarf.

(4) Die Selbstversicherung ist in dem Zweig der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz zulässig, in dem der (die) Versicherungsberechtigte zuletzt Versicherungszeiten erworben hat. Werden keine Versicherungszeiten in der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz nachgewiesen oder richtet sich deren Zuordnung nach der ersten nachfolgenden Versicherungszeit, so ist die Selbstversicherung in der Pensionsversicherung der Angestellten zulässig.

(5) Die Selbstversicherung beginnt mit dem Zeitpunkt, den der (die) Versicherte wählt, frühestens mit dem Monatsersten, ab dem die erhöhte Familienbeihilfe (Abs. 1) gewährt wird, spätestens jedoch mit dem Monatsersten, der auf die Antragstellung folgt.

(6) Die Selbstversicherung endet mit dem Ende des Kalendermonates,

1. in dem die erhöhte Familienbeihilfe oder eine sonstige Voraussetzung (Abs. 1) weggefallen ist,

2. in dem der (die) Versicherte seinen (ihren) Austritt erklärt hat.

Ab dem erstmaligen Beginn der Selbstversicherung (Abs. 5) gelten die Voraussetzungen bis zum Ablauf des nächstfolgenden Kalenderjahres als erfüllt; in weiterer Folge hat der Versicherungsträger jeweils jährlich einmal festzustellen, ob die Voraussetzungen für die Selbstversicherung nach Abs. 1 gegeben sind. Der Versicherte ist verpflichtet

tet, den Wegfall der erhöhten Familienbeihilfe dem Träger der Pensionsversicherung binnen zwei Wochen anzuzeigen.

(7) Das Ende der Selbstversicherung steht hinsichtlich der Berechtigung zur Weiterversicherung in der Pensionsversicherung dem Ausscheiden aus der Pflichtversicherung im Sinne des § 17 Abs. 1 lit. a gleich.“

9. a) Im § 28 Z 2 lit. f wird der Ausdruck „5 und 7“ durch den Ausdruck „5, 7 und 13“ ersetzt.

b) § 28 Z 2 lit. h lautet:

„h) Einzelorgane und Mitglieder von Kollektivorganen der Landwirtschaftskammern bzw. der kollektivvertragsfähigen Berufsvereinigungen der land(forst)wirtschaftlichen Dienstgeber;“

10. a) § 31 Abs. 3 Z 6 lautet:

„6. a) Vorsorge für die fachliche Ausbildung der Sozialversicherungsbediensteten zu trefen und Prüfungsvorschriften aufzustellen;

b) Vorsorge für die fachliche Information der Versicherungsvertreter zu treffen.

Der Hauptverband kann bei der Wahrnehmung dieser Obliegenheiten an geeigneten Einrichtungen der gesetzlichen beruflichen Vertretungen der Dienstnehmer oder der Dienstgeber mitwirken;“

b) § 31 Abs. 5 zweiter Satz lautet:

„Die gemäß Abs. 3 Z 3, 4, 10, 11 lit. a, 13, 15, 16 und 21 aufgestellten Richtlinien bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Bundesministers für Arbeit und Soziales, die gemäß Abs. 3 Z 18 aufgestellten Richtlinien bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Bundesministers für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler.“

c) Dem § 31 Abs. 6 wird folgender Satz angefügt:

„In den Fällen der lit. a hat der Hauptverband vor Erteilung der Zustimmung eine Bedarfsprüfung, die sich auf den Bereich der gesamten Sozialversicherung zu erstrecken hat, vorzunehmen; die Zustimmung ist nur zu erteilen, wenn ein Bedarf gegeben ist.“

11. § 33 Abs. 3 wird aufgehoben.

12. Im § 36 Abs. 1 Z 6 wird der Ausdruck „(§ 8 Abs. 1 Z 5)“ durch den Ausdruck „(§ 8 Abs. 1 Z 1 lit. e und Z 5)“ ersetzt.

13. Nach § 37 b wird folgender § 37 c eingefügt:

„Meldung über die Dauer des Präsenzdienstes

§ 37 c. Das Bundesministerium für Landesverteidigung hat für die im § 8 Abs. 1 Z 1 lit. c genannten Personen den Beginn, das Ende und die Art des

Präsenzdienstes sowie den Evidenzbereich dem Hauptverband auf automationsunterstütztem Wege mitzuteilen. Das Nähere über die Art, den Umfang und den Zeitpunkt der Mitteilung hat der Bundesminister für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Landesverteidigung durch Verordnung festzusetzen.“

14. Im § 44 Abs. 1 Z 7 wird der Ausdruck „§ 8 Abs. 1 Z 5“ durch den Ausdruck „§ 8 Abs. 1 Z 1 lit. e und Z 5“ ersetzt.

15. § 49 Abs. 6 lautet:

„(6) Die Versicherungsträger und die Verwaltungsbehörden sind an rechtskräftige Entscheidungen der Gerichte, in denen Entgeltansprüche des Dienstnehmers (Lehrlings) festgestellt werden, gebunden. Dieser Bindung steht die Rechtskraft der Beitragsvorschreibung nicht entgegen. Die Gerichte erster Instanz haben je eine Ausfertigung der rechtskräftigen Entscheidungen über Entgeltansprüche von Dienstnehmern (Lehrlingen) binnen vier Wochen ab Rechtskraft an die Gebietskrankenkasse jenes Landes zu übersenden, in dem der Sitz des Gerichtes liegt; gleiches gilt für gerichtliche Vergleiche über die genannten Ansprüche.“

16. § 51 Abs. 1 Z 2 lautet:

„2. in der Unfallversicherung 1,4 vH der allgemeinen Beitragsgrundlage;“

17. a) Im § 51 a Abs. 1 erster Satz wird der Ausdruck „4,2 vH“ durch den Ausdruck „4,3 vH“ ersetzt.

b) Im § 51 a Abs. 1 Z 2 wird der Ausdruck „3,2 vH“ durch den Ausdruck „3,3 vH“ ersetzt.

18. Im § 52 Abs. 3 wird der Ausdruck „§ 8 Abs. 1 Z 5“ durch den Ausdruck „§ 8 Abs. 1 Z 1 lit. e und Z 5“ ersetzt.

19. Im § 54 Abs. 2 letzter Satz wird der Ausdruck „§ 49 Abs. 4 letzter Satz“ durch den Ausdruck „§ 49 Abs. 4 vorletzter Satz“ ersetzt.

20. § 56 a Abs. 3 erster Satz lautet:

„Abs. 1 und 2 gelten nicht für Personen, die gemäß § 8 Abs. 1 Z 1 lit. e in der Kranken- bzw. gemäß § 8 Abs. 1 Z 5 in der Kranken- und in der Pensionsversicherung teilversichert sind.“

21. a) § 70 Abs. 1 erster Satz zweiter Halbsatz lautet:

„hiebei ist der Beitragssatz anzuwenden, der für die Zeit der Entrichtung der Beiträge in dem Zweig der Pensionsversicherung gilt, für den sie entrichtet wurden.“

b) Im § 70 Abs. 1 wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:

„Bei gleichzeitig ausgeübten versicherungspflichtigen Beschäftigungen ist der Beitragssatz anzuwenden, der für die Zeit der Entrichtung der Beiträge

in jenem Zweig der Pensionsversicherung gilt, in dem die höhere (höchste) Summe der Beitragsgrundlagen im Beitragsjahr erworben worden ist.“

22. Im § 73 Abs. 3 erster Satz wird der Ausdruck „10,5 vH“ durch den Ausdruck „10,3 vH“ ersetzt.

23. § 76 Abs. 2 zweiter Satz lautet:

„Für Selbstversicherte, die Anspruch auf Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfes gegenüber einem Träger der Sozialhilfe oder die gegenüber einem Wohlfahrtsfonds auf Grund einer satzungsmäßigen oder vertraglichen Regelung ganz oder teilweise Anspruch auf Ersatz der Beiträge haben, gilt jedenfalls die nach Abs. 1 Z 1 in Betracht kommende Lohnstufe.“

24. Im § 76 a Abs. 1 wird der Punkt am Ende des letzten Satzes durch einen Beistrich ersetzt, folgender Satzteil wird angefügt:

„hat sie (er) vor der Weiterversicherung Beitragszeiten einer Selbstversicherung nach § 18 a erworben, gilt als Beitragsgrundlage für die Weiterversicherung die Beitragsgrundlage gemäß § 76 b Abs. 4.“

25. § 76 b Abs. 4 lautet:

„(4) Beitragsgrundlage für den Kalendertag ist für in der Pensionsversicherung gemäß § 18 a Selbstversicherte der Tageswert der Lohnstufe, in die das 1,5fache des für die im § 44 Abs. 6 lit. b genannten Personen als täglicher Arbeitsverdienst in Betracht kommenden Betrages fällt.“

Der bisherige Abs. 4 erhält die Bezeichnung 5.

26. a) § 77 Abs. 2 lit. b lautet:

„b) für alle übrigen Weiter- und Selbstversicherten einschließlich der Selbstversicherten gemäß § 18 a in der Pensionsversicherung der Arbeiter und Angestellten 20 vH, in der knappschaftlichen Pensionsversicherung 25,5 vH“

b) Im § 77 Abs. 2 zweiter Satz wird der Ausdruck „§ 18 Abs. 5 und 6“ durch den Ausdruck „§ 18 Abs. 5 und 6 bzw. § 18 a Abs. 5 und 6“ ersetzt.

c) § 77 Abs. 5 lautet:

„(5) Die Beiträge nach den Abs. 1 bis 4, ausgenommen für Selbstversicherte nach § 18 a, sind vom Versicherten zu tragen. Für die nach § 18 a Selbstversicherten sind die Beiträge aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen zu tragen.“

27. § 80 lautet:

„Beitrag des Bundes

§ 80. (1) In der Pensionsversicherung leistet der Bund für jedes Geschäftsjahr einen Beitrag in der Höhe des Betrages, um den 100,2 vH der Aufwendungen die Erträge übersteigen. Hierbei sind bei den Aufwendungen die Ausgleichszulagen, die

außerordentlichen Zuschüsse des Trägers der Pensionsversicherung als Dienstgeber zur Rückstellung für Pensionszwecke und die Abschreibungen von bebauten Grundstücken, bei den Erträgen der Bundesbeitrag nach Abs. 1 und 2 und die Ersätze für Ausgleichszulagen außer Betracht zu lassen.

(2) Für die nach dem 31. Dezember 1987 gemäß § 447 genehmigte Errichtung oder Erweiterung von Gebäuden leistet der Bund über den Beitrag gemäß Abs. 1 hinaus einen Beitrag in der Höhe der zur Finanzierung dieser Vorhaben jährlich aufgewendeten Mittel. Dabei sind allfällig gebildete Ersatzbeschaffungsrücklagen in Abzug zu bringen. Der Beitrag des Bundes darf den Betrag der genehmigten Mittel nicht übersteigen.

(3) Der den einzelnen Trägern der Pensionsversicherung nach Abs. 1 und 2 gebührende Beitrag des Bundes ist monatlich im erforderlichen Ausmaß unter Bedachtnahme auf die Kassenlage des Bundes zu bevorschussen.“

28. § 82 Abs. 1 lautet:

„(1) Soweit die Träger der Krankenversicherung, ausgenommen die Betriebskrankenkassen, an der Durchführung der Unfall- und Pensionsversicherung bei einem anderen Versicherungsträger nach diesem oder einem anderen Bundesgesetz mitwirken, erhalten sie zur Abgeltung der ihnen daraus erwachsenden Kosten eine Vergütung aus den Beiträgen zu diesen Versicherungen in der Höhe eines Hundertsatzes der abgeführten Beiträge. Das Nähere wird durch Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales geregelt, dabei ist die Höhe des Hundertsatzes unter Bedachtnahme auf die Ergebnisse der Kostenrechnung festzusetzen. Für die Einhebung der Zusatzbeiträge fällt keine Vergütung an.“

29. Im § 89 a wird der Ausdruck „— ausgenommen bei den in § 8 Abs. 1 Z 5 genannten Personen —“ durch den Ausdruck „— ausgenommen bei den in § 8 Abs. 1 Z 1 lit. e und Z 5 genannten Personen —“ ersetzt.

30. Im § 98 Abs. 3 letzter Satz wird der Ausdruck „Bestattungskostenbeitrag“ durch den Ausdruck „Teilersatz der Bestattungskosten (§ 173 Z 2 lit. a)“ ersetzt.

31. § 105 a Abs. 3 lautet:

„(3) Der Hilflosenzuschuß ruht

- a) während der Pflege in einer Krankenanstalt, Heilanstalt oder Siechenanstalt, wenn ein Träger der Sozialversicherung die Kosten der Pflege trägt, zur Gänze ab dem Beginn der fünften Woche dieser Pflege,
- b) in dem Fall der Pflege gemäß § 324 Abs. 3 erster Satz, wenn ein Träger der Sozialhilfe die Kosten der Pflege trägt, mit 80 vH ab dem Beginn dieser Pflege.“

32. § 106 Abs. 1 lautet:

„(1) Leistungen werden an den Anspruchsberechtigten ausgezahlt. Ist der Anspruchsberechtigte minderjährig, so ist die Leistung dem gesetzlichen Vertreter auszuführen. Mündige Minderjährige sind jedoch für Leistungen, die ihnen auf Grund ihrer eigenen Versicherung zustehen, selbst empfangsberechtigt. In den Fällen des § 361 Abs. 2 dritter Satz ist die Leistung unmittelbar an den Antragsteller auszuführen. Ist für einen Anspruchsberechtigten ein Sachwalter bestellt, so ist diesem die Leistung auszuführen, wenn die Angelegenheiten, mit deren Besorgung er betraut worden ist, die Empfangnahme der Leistung umfassen.“

33. § 108 a lautet:

„Aufwertungszahl

§ 108 a. (1) Für jedes Kalenderjahr ist eine Aufwertungszahl zu ermitteln, welche durch Teilung der durchschnittlichen Beitragsgrundlage des zweitvorangegangenen Kalenderjahres (Ausgangsjahr) durch die durchschnittliche Beitragsgrundlage des drittvorangegangenen Kalenderjahres (Vergleichsjahr) gebildet wird. Die durchschnittliche Beitragsgrundlage des Vergleichsjahres ist gemäß Abs. 2, 3 und 5 zu errechnen. Die durchschnittliche Beitragsgrundlage des Ausgangsjahres ist gemäß Abs. 2, 4 und 5 zu errechnen. Die Aufwertungszahl ist auf drei Dezimalstellen zu runden. Der Bundesminister für Arbeit und Soziales hat die Aufwertungszahl für jedes Kalenderjahr, gleichzeitig mit der Verlautbarung des Gutachtens des Beirates für die Renten- und Pensionsanpassung (§ 108 e), kundzumachen.

(2) Zur Ermittlung der durchschnittlichen Beitragsgrundlage eines Jahres sind alle Versicherungstage von Pflichtversicherten eines Jahres, für die eine Tagesbeitragsgrundlage vorgesehen ist, in die Lohnstufen (§ 46 Abs. 2 bis 5) einzureihen. Der Hauptverband hat diese Einreihung für das Ausgangsjahr, das Vergleichsjahr und das dem Vergleichsjahr vorangegangene Jahr auf Grund der Daten der Versicherungsdatei so rechtzeitig durchzuführen, daß sie dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales am 20. August eines jeden Jahres zur Verfügung steht.

(3) Zur Feststellung der durchschnittlichen Beitragsgrundlage des Vergleichsjahres (Abs. 1) ist die Zahl der in jeder Lohnstufe eingereichten Versicherungstage mit dem Tageswert (§ 46 Abs. 4) dieser Lohnstufe zu vervielfachen. Dabei bleiben jeweils die Lohnstufen außer Betracht, in die Versicherungstage eingereiht wurden, deren mit 30 vervielfachte Tagesbeitragsgrundlage den Betrag des im Vergleichsjahr in Geltung gestandenen Richtsatzes für Pensionsberechtigte aus eigener Pensionsversicherung (§ 293 Abs. 1 lit. a bb) nicht übersteigt.

(4) Zur Feststellung der durchschnittlichen Beitragsgrundlage des Ausgangsjahres (Abs. 1) ist für das Ausgangsjahr ein unterer und ein oberer Grenzbetrag zu bilden. Unterer Grenzbetrag für das Ausgangsjahr ist die mit der um 0,5 erhöhten halben Aufwertungszahl des Ausgangsjahres vervielfachte untere Grenze der niedrigsten im Vergleichsjahr nach Abs. 3 heranzuziehenden Lohnstufe. Der untere Grenzbetrag ist auf Groschen zu runden. Oberer Grenzbetrag für das Ausgangsjahr ist der mit der um 0,5 erhöhten halben Aufwertungszahl des Ausgangsjahres vervielfachte Meßbetrag (§ 108 b Abs. 2) des Vergleichsjahres. Der obere Grenzbetrag ist auf Groschen zu runden. Die Zahl der in jeder Lohnstufe eingereichten Versicherungstage ist mit dem Tageswert (§ 46 Abs. 4) dieser Lohnstufe zu vervielfachen. Dabei ist als unterste Lohnstufe der Bereich zwischen dem unteren Grenzbetrag und der nächsthöheren Lohnstufengrenze anzunehmen und der Mittelwert aus dem unteren Grenzbetrag und der nächsthöheren Lohnstufengrenze zu bilden. Der Mittelwert ist auf Groschen zu runden. Die Zahl der in die unterste Lohnstufe eingereichten Versicherungstage ist entsprechend der Verkürzung des Lohnstufenbereiches zu vermindern und die so verminderte Zahl mit dem Mittelwert anstelle des Tageswertes der Lohnstufe zu vervielfachen. Als oberste Lohnstufe gilt die Lohnstufe, in die der obere Grenzbetrag fällt. Die Zahl aller in diese oder in eine höhere Lohnstufe eingereichten Versicherungstage ist für die Bildung der durchschnittlichen Beitragsgrundlage mit dem oberen Grenzbetrag zu vervielfachen.

(5) Die durchschnittliche Beitragsgrundlage des Vergleichs- bzw. Ausgangsjahres ist der Betrag, der sich aus der Summe der nach Abs. 3 errechneten Beträge für alle Lohnstufen im Vergleichsjahr bzw. aus der Summe der unter Bedachtnahme auf die Sonderregelungen für die unterste und oberste Lohnstufe nach Abs. 4 errechneten Beträge für alle Lohnstufen im Ausgangsjahr, geteilt durch die Summe der im Vergleichsjahr bzw. im Ausgangsjahr in diese Lohnstufen eingereichten Versicherungstage ergibt. Die durchschnittliche Beitragsgrundlage ist auf Groschen zu runden.“

34. § 108 b Abs. 2 erster Satz lautet:

„Für das Kalenderjahr 1988 beträgt der Meßbetrag 907,50 S.“

35. § 108 d lautet:

„Richtwert für die Festsetzung des Anpassungsfaktors

§ 108 d. (1) Für jedes Kalenderjahr ist ein Richtwert zu ermitteln, der durch Vervielfachung der Aufwertungszahl mit dem Faktor, der sich nach Maßgabe des Abs. 2 ergibt, gebildet wird. Der Richtwert ist auf drei Dezimalstellen zu runden. Der Bundesminister für Arbeit und Soziales hat den Richtwert für jedes Kalenderjahr gleichzeitig mit

der Verlautbarung des Gutachtens des Beirates für die Renten- und Pensionsanpassung (§ 108 e) kundzumachen.

(2) Für die Bildung des Richtwertes nach Abs. 1 ist ein Faktor heranzuziehen, der unter Berücksichtigung der Bezieherrate von Arbeitslosengeld und Notstandshilfe im Ausgangsjahr (Abs. 3) nach Maßgabe des Abs. 4 berechnet wird. Dieser Faktor beträgt 1, wenn die Bezieherrate gemäß Abs. 3 kleiner als 0,025 ist.

(3) Die Bezieherrate von Arbeitslosengeld und Notstandshilfe im Ausgangsjahr ist durch Teilung des Jahresdurchschnittswertes der vom Bundesminister für Arbeit und Soziales veröffentlichten Zahlen der Bezieher von Arbeitslosengeld und Notstandshilfe in den Monaten des Ausgangsjahres (Summe der zwölf Monatsstände geteilt durch 12) durch die Summe dieses Jahresdurchschnittswertes zuzüglich des vom Hauptverband veröffentlichten Jahresdurchschnittswertes der Pflichtversicherten in der Pensionsversicherung der Unselbständigen des Ausgangsjahres zu ermitteln.

(4) Der Faktor nach Abs. 2 ist der Wert, der sich durch Teilung der Zahl 10 durch die um zehn erhöhte Bezieherrate von Arbeitslosengeld und Notstandshilfe im Ausgangsjahr (Abs. 3) ergibt.“

36. Im § 108 h Abs. 4 erster Satz wird der jeweils verwendete Ausdruck „Bemessungsgrundlage“ durch den Ausdruck „Bemessungsgrundlage bzw. Pension“ ersetzt.

Artikel II

Das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz in der im Einleitungssatz des Art. I bezeichneten Fassung wird in seinem Zweiten Teil geändert wie folgt:

1. a) § 116 Abs. 1 Z 2 lautet:

„2. für die Versicherungsfälle der Krankheit, der Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit und der Mutterschaft;“

b) § 116 Abs. 2 lautet:

„(2) Überdies können aus den Mitteln der Krankenversicherung Maßnahmen zur Festigung der Gesundheit sowie außer den Jugendlichen- und Gesundenuntersuchungen (Abs. 1 Z 1) noch weitergehende Leistungen zur Verhütung des Eintrittes und der Verbreitung von Krankheiten und Leistungen aus dem Anlaß des Todes gewährt werden.“

c) Dem § 116 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Beim Tod des Versicherten, des sonst nach § 122 Anspruchsberechtigten oder eines Angehörigen (§ 123) kann durch die Satzung nach Maßgabe der finanziellen Leistungsfähigkeit des Versicherungsträgers ein Zuschuß zu den Bestattungskosten gewährt werden. Dieser Zuschuß kann unter Bedachtnahme auf die wirtschaftlichen Verhältnisse desjenigen, der die Kosten der Bestattung

getragen hat, bis zur Höhe von 6 000 S gezahlt werden.“

2. Im § 117 Z 4 wird der Strichpunkt am Ende der lit. d durch einen Punkt ersetzt; die Z 5 wird aufgehoben.

3. Im § 120 Abs. 1 wird der Strichpunkt am Ende der Z 3 durch einen Punkt ersetzt; die Z 4 wird aufgehoben.

4. a) Im § 122 Abs. 2 Z 2 dritter Satz wird der Ausdruck „— ausgenommen um Zeiten einer Pflichtversicherung gemäß § 8 Abs. 1 Z 5 —“ durch den Ausdruck „— ausgenommen um Zeiten einer Pflichtversicherung gemäß § 8 Abs. 1 Z 1 lit. e und Z 5 —“ ersetzt.

b) Im § 122 Abs. 2 Z 2 entfällt der letzte Satz.

c) Im § 122 Abs. 3 zweiter Halbsatz entfallen die Worte „oder des Todes“.

5. § 123 Abs. 4 Z 1 lautet:

„1. sich in einer Schul- oder Berufsausbildung befinden, die ihre Arbeitskraft überwiegend beansprucht, längstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres; die Angehörigeneigenschaft verlängert sich höchstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, wenn die Berufsausbildung über das 25. Lebensjahr hinaus andauert, die Kinder (Enkel) ein ordentliches Studium betreiben und eine Studiendauer im Sinne des § 2 Abs. 3 des Studienförderungsgesetzes 1983 nicht überschreiten. Überschreitungen, die wegen Erfüllung der Wehrpflicht, der Zivildienstplicht oder wegen sonstiger wichtiger Gründe gemäß § 2 Abs. 3 letzter Satz des Studienförderungsgesetzes 1983 eintreten, sind hiebei außer Betracht zu lassen;“

6. a) Im § 128 erster Satz entfallen die Worte „und der Bestattungskostenbeitrag“.

b) Im § 128 zweiter Satz entfällt der Ausdruck „(ausgenommen der Bestattungskostenbeitrag)“.

7. Dem § 133 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Als Leistung der Krankenbehandlung gilt auch die Übernahme der für eine Organtransplantation notwendigen Anmelde- und Registrierungskosten bei einer Organbank.“

8. § 143 Abs. 1 Z 6 lautet:

„6. solange der Versicherte Präsenzdienst im Sinne des Wehrgesetzes 1978 leistet und als Zeitsoldat gemäß § 8 Abs. 1 Z 1 lit. e in der Kranken- bzw. gemäß § 8 Abs. 1 Z 5 in der Kranken- und in der Pensionsversicherung teilversichert ist.“

9. § 148 Z 2 zweiter Satz lautet:

„Sobald die in einem Zeitraum von zwölf Monaten begonnenen Zeiten der Anstaltspflege die Dauer

von vier Wochen, gerechnet vom Tag der ersten Einweisung übersteigen, bei einer aus dem Versicherungsfall der Mutterschaft gewährten Anstaltspflege sowie bei der Gewährung von Leistungen aus dem Versicherungsfall der Krankheit gemäß § 120 Abs. 2 hat der Versicherungsträger auch für Angehörige des Versicherten die Pflegegebührensätze zur Gänze zu entrichten.“

10. Nach § 150 wird folgender § 150 a eingefügt:

„Kostenersatz bei Organtransplantationen für die Anmelde- und Registrierungskosten

§ 150 a. Der Versicherungsträger hat die für eine Organtransplantation notwendigen Anmelde- und Registrierungskosten zu übernehmen. Der entsprechende Betrag wird an den gezahlt, der diese Kosten getragen hat. Das Nähere wird unter Bedachtnahme auf die im Einzelfall vorliegenden besonderen Erfordernisse des Anmelde- und Registrierungsverfahrens in der Satzung des Trägers der Krankenversicherung geregelt; dabei kann der Träger der Krankenversicherung unter Bedachtnahme auf seine finanzielle Leistungsfähigkeit auch eine Obergrenze für die Übernahme der Anmelde- und Registrierungskosten vorsehen.“

11. Im Zweiten Teil des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes wird im Abschnitt II der 8. Unterabschnitt aufgehoben.

Artikel III

Das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz in der im Einleitungssatz des Art. I bezeichneten Fassung wird in seinem Dritten Teil geändert wie folgt:

1. § 173 Z 2 lit. a lautet:

„a) Teilersatz der Bestattungskosten (§ 214);“

2. § 175 Abs. 5 Z 1 lautet:

„1. bei der Teilnahme an Schulveranstaltungen im Sinne der §§ 1 und 2 der Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst, BGBl. Nr. 369/1974, an gleichartigen Schulveranstaltungen an anderen vom Geltungsbereich der zitierten Verordnung nicht erfaßten Schularten sowie an schulbezogenen Veranstaltungen gemäß § 13 a des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 139/1974;“

3. a) § 176 Abs. 1 Z 2 lautet:

„2. bei der Rettung eines Menschen aus tatsächlicher oder vermuteter Lebensgefahr oder dem Versuch einer solchen Rettung, bei Herbeiholung eines Arztes oder einer Hebamme zu einer dringenden Hilfeleistung, bei der Suche nach vermißten Personen, bei der Hilfeleistung in sonstigen Unglücksfällen oder allgemeiner Gefahr oder Not, bei der Herbeiholung eines Seelsorgers zu einem in Lebensgefahr befindlichen Erkrankten oder Verun-

glückten, bei der Heranziehung zu Blutspenden oder bei angemessener Unterstützung der Amtshandlung eines Sicherheitsorganes, in allen diesen Fällen jedoch nur, wenn keine besondere rechtliche Verpflichtung zu diesen Leistungen besteht;“

b) § 176 Abs. 1 Z 5 lautet:

„5. beim Besuch beruflicher Schulungs(Fortbildungskurse), soweit dieser Besuch geeignet ist, das berufliche Fortkommen des Versicherten zu fördern, ferner bei der Teilnahme an Lehrabschlußprüfungen, an Ausbilderprüfungen gemäß § 29 a des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969, sowie Meisterprüfungen und sonstigen Befähigungs- und Konzessionsprüfungen, deren Ablegung eine Voraussetzung für die selbständige Erwerbstätigkeit ist, die die Mitgliedschaft nach § 1 Abs. 1 des Handelskammergesetzes, BGBl. Nr. 182/1946, begründet oder bei der Teilnahme an Prüfungen im Bereich der Land- und Forstwirtschaft, die mit der Ausübung dieser Erwerbstätigkeit in Zusammenhang stehen, und an beruflichen Wettbewerbsveranstaltungen einer Interessenvertretung der Dienstnehmer oder Dienstgeber;“

c) Dem § 176 Abs. 1 Z 7 wird folgender Halbsatz angefügt:

„des weiteren bei Tätigkeiten im Rahmen organisierter Rettungsdienste im Einsatzfall, sofern diese Organisationen nach ihrer Zweckbestimmung auf Einsätze zur Leistung erster ärztlicher Hilfe in Notfällen im Inland ausgerichtet sind und sie die Erzielung eines Gewinnes nicht bezwecken;“

d) Im § 176 Abs. 1 wird der Punkt am Ende der Z 12 durch einen Strichpunkt ersetzt; als Z 13 wird angefügt:

„13. bei der Teilnahme an Lehrabschlußprüfungen, an Ausbilderprüfungen gemäß § 29 a des Berufsausbildungsgesetzes, sowie Meisterprüfungen und sonstigen Befähigungs- und Konzessionsprüfungen, deren Ablegung eine Voraussetzung für die selbständige Erwerbstätigkeit ist, die die Mitgliedschaft nach § 1 Abs. 1 des Handelskammergesetzes begründet, oder bei der Teilnahme an Prüfungen im Bereich der Land- und Forstwirtschaft, die mit der Ausübung dieser Erwerbstätigkeit in Zusammenhang stehen, im Bereich der Land- und Forstwirtschaft, sofern die Teilnahme an diesen Prüfungen nicht in den Anwendungsbereich der Z 5 oder 8 fällt.“

e) § 176 Abs. 3 lautet:

„(3) Den im Sinne des Abs. 1 Z 2, 3, 6 bis 8, 10 und 13 tätig werdenden Personen werden die Leistungen der Unfallversicherung aus einem bei die-

ser Tätigkeit eingetretenen Unfall auch gewährt, wenn sie nicht unfallversichert sind.“

4. Dem § 183 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Als wesentlich gilt eine Änderung der Verhältnisse nur, wenn durch sie die Minderung der Erwerbsfähigkeit des Versehrten durch mehr als drei Monate um mindestens 10 vH geändert wird, durch die Änderung ein Rentenanspruch entsteht oder wegfällt (§§ 203, 210 Abs. 1) oder die Schwerversehrtheit entsteht oder wegfällt (§ 205 Abs. 4).“

5. § 184 Abs. 3 lautet:

„(3) Der Anspruch auf Rente besteht trotz der Abfindung, solange die Folgen des Arbeitsunfalles oder der Berufskrankheit nachträglich eine wesentliche Verschlimmerung (§ 183 Abs. 1 zweiter Satz) erfahren. Die neuzubemessende Rente wird um den Betrag gekürzt, der dem Grad der der abgefundenen Rente zugrundegelegten Minderung der Erwerbsfähigkeit entspricht.“

6. § 210 Abs. 2 lautet:

„(2) Spätestens vom Beginn des dritten Jahres nach dem Eintritt des neuerlichen Versicherungsfalles an ist die Rente nach dem Grad der durch alle Versicherungsfälle verursachten Minderung der Erwerbsfähigkeit festzustellen. Eine abgefundene Versehrtenrente ist bei Bildung der Gesamtrente so zu berücksichtigen, daß die Gesamtrente um den Betrag gekürzt wird, der dem Grad der der abgefundenen Rente zugrundegelegten Minderung der Erwerbsfähigkeit entspricht.“

7. a) In der Überschrift zu § 214 sowie im § 214 Abs. 1 und 2 wird der jeweils verwendete Ausdruck „Bestattungskostenbeitrag“ durch den Ausdruck „Teilersatz der Bestattungskosten“ ersetzt.

b) § 214 Abs. 3 und 4 lauten:

„(3) Der Betrag nach Abs. 2 wird an den gezahlt, der die Kosten der Bestattung getragen hat. Bleibt ein Überschuß, so sind die in Abs. 4 genannten Personen in der dort angeführten Reihenfolge unter den dort bezeichneten Voraussetzungen bezugsberechtigt. Fehlen solche Berechtigten, so verbleibt der Überschuß dem Träger der Unfallversicherung.“

(4) Wurden die Bestattungskosten auf Grund gesetzlicher, satzungsmäßiger oder vertraglicher Verpflichtungen von anderen Personen als dem Ehegatten, den leiblichen Kindern, den Wahlkindern, den Stiefkindern, dem Vater, der Mutter, den Geschwistern bestritten, so gebührt der Teilersatz der Bestattungskosten zur Gänze diesen Personen in der angeführten Reihenfolge, wenn sie mit dem Verstorbenen zur Zeit seines Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben.“

Der bisherige Abs. 4 erhält die Bezeichnung Abs. 5.

8. § 220 lautet:

„Höchstausmaß der Hinterbliebenenrenten

§ 220. Alle Hinterbliebenenrenten dürfen zusammen 80 vH der Bemessungsgrundlage nicht übersteigen und sind innerhalb dieses Höchstausmaßes verhältnismäßig zu kürzen. Als Bemessungsgrundlage nach festen Beträgen gemäß § 181 Abs. 2 gilt, wenn eine Witwen(Witwer)rente beteiligt ist, die Bemessungsgrundlage gemäß § 181 Abs. 2 Z 1, in allen übrigen Fällen die Bemessungsgrundlage gemäß § 181 Abs. 2 Z 2. Hierbei ist eine Witwen(Witwer)rente gemäß § 215 Abs. 3 und 4 nicht zu berücksichtigen.“

Artikel IV

Das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz in der im Einleitungssatz des Art. I bezeichneten Fassung wird in seinem Vierten Teil geändert wie folgt:

1. a) Im § 225 Abs. 1 Z 2 wird der Ausdruck „zwei“ durch den Ausdruck „fünf“ ersetzt.

b) § 225 Abs. 1 Z 3 lit. b lautet:

„b) Zeiten der Selbstversicherung gemäß § 18 a sowie Zeiten einer sonstigen freiwilligen Versicherung, wenn die Beiträge innerhalb von zwei Jahren nach Ablauf des Beitragszeitraumes, für den sie gelten sollen, wirksam (§ 230) entrichtet worden sind.“

c) § 225 Abs. 3 erster Satz lautet:

„In Fällen besonderer Härte kann das Bundesministerium für Arbeit und Soziales auch Beiträge als wirksam entrichtet anerkennen, die für Zeiten nach Abs. 1 Z 1 oder 2 nach Ablauf von fünf Jahren seit ihrer Fälligkeit entrichtet werden.“

2. a) Der bisherige Inhalt des § 227 erhält die Bezeichnung Abs. 1. Im § 227 Abs. 1 Z 1 wird nach den Worten „eine höhere Schule“ bzw. „einer höheren Schule“ der Ausdruck „(das Lycée Francais in Wien)“ bzw. „(des Lycée Francais in Wien)“ eingefügt.

b) Dem § 227 werden folgende Abs. 2 bis 4 angefügt:

„(2) Die im Abs. 1 Z 1 angeführten Zeiten sind für die Bemessung der Leistungen nicht zu berücksichtigen, ausgenommen bei der Anwendung der §§ 253 b Abs. 1 lit. b bzw. 276 Abs. 1 lit. b. Sie können jedoch nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen durch Beitragsentrichtung ganz oder teilweise leistungswirksam werden.“

(3) Für jeden Ersatzmonat nach Abs. 1 Z 1, der leistungswirksam werden soll, ist an den im Zeitpunkt der Zahlung zuständigen Versicherungsträger (§ 246) ein Beitrag in der Höhe von 20,5 vH zu entrichten. Als Beitragsgrundlage gilt

324 der Beilagen

9

1. für die im Abs. 1 Z 1 genannten Zeiten, ausgenommen die Zeiten des Besuches einer Hochschule, einer Kunstakademie oder Kunsthochschule das 7,5fache,

2. für die im Abs. 1 Z 1 genannten Zeiten des Besuches einer Hochschule, einer Kunstakademie oder Kunsthochschule das 15fache

der im Zeitpunkt der Beitragsentrichtung geltenden Höchstbeitragsgrundlage (§ 45 Abs. 1 lit. b).

(4) Die Beitragsentrichtung nach Abs. 3 kann für alle oder einzelne dieser Ersatzmonate jederzeit, spätestens innerhalb von zwölf Monaten nach dem Stichtag, erfolgen. Die dem eingezahlten Betrag entsprechenden Versicherungszeiten werden mit seinem Einlangen beim Versicherungsträger leistungswirksam.“

3. a) § 228 Abs. 1 Z 3 erster Halbsatz lautet:

„in dem Zweig der Pensionsversicherung, in dem die erste nachfolgende Beitragszeit vorliegt, Zeiten der im § 227 Abs. 1 Z 1 angegebenen Art nach Maßgabe der entsprechend anzuwendenden Vorschriften des § 227 Abs. 1 Z 1, Abs. 2 und 3;“

b) Im § 228 Abs. 1 Z 8 wird der Ausdruck „§ 227 Z 11“ durch den Ausdruck „§ 227 Abs. 1 Z 11“ ersetzt.

4. § 229 Abs. 1 Z 2 lautet:

„2. in der Pensionsversicherung der Angestellten, die vor dem 1. Jänner 1939 und nach Vollendung des 15. Lebensjahres gelegenen Zeiten einer Beschäftigung als Angestellter,

a) während derer nach dem Stande der Vorschriften vom 31. Dezember 1938, abgesehen von der Vorschrift über das Mindestalter von 17 Jahren und der Ausnahme der Lehrlinge von der Versicherungspflicht, die Pflichtversicherung in der Angestellten(Pensions)versicherung begründet wurde, soweit sie nicht schon als Beitragszeiten zählen,

b) im Sinne des § 1 Abs. 6 des Angestelltenversicherungsgesetzes 1928, BGBl. Nr. 232, bzw. des § 223 Abs. 2 des Bundesgesetzes, betreffend die gewerbliche Sozialversicherung, BGBl. Nr. 1/1938, abgesehen von der Voraussetzung, daß sie im Inland auszuüben war;“

5. Im § 234 Abs. 1 Z 11 wird der Ausdruck „§ 18 Abs. 1“ durch den Ausdruck „§ 18 Abs. 1 bzw. § 18 a Abs. 1“ ersetzt.

6. § 238 Abs. 2 lautet:

„(2) Für die Ermittlung der Bemessungszeit kommen in Betracht:

1. wenn der Stichtag (§ 223 Abs. 2) vor Vollendung des 50. Lebensjahres des (der) Versicherten liegt, die letzten 120 Versicherungsmonate aus allen Zweigen der Pensionsversi-

cherung, die vor dem Kalenderjahr liegen, in das der Bemessungszeitpunkt fällt;

2. wenn der Stichtag nach Vollendung des 50. Lebensjahres des (der) Versicherten liegt, verlängert sich der Zeitraum der letzten 120 Versicherungsmonate nach Z 1 je nach dem Lebensalter des (der) Versicherten für jeden weiteren Lebensmonat um jeweils ein Monat, bis zum Höchstausmaß von 180 Versicherungsmonaten;

3. wenn der Stichtag nach Vollendung des 60. Lebensjahres bei männlichen, nach Vollendung des 55. Lebensjahres bei weiblichen Versicherten liegt, vermindert sich der Zeitraum der letzten 180 Versicherungsmonate nach Z 2 je nach dem Lebensalter des (der) Versicherten für jeden weiteren Lebensmonat um jeweils ein Monat bis zum Ausmaß von 120 Versicherungsmonaten;

4. wenn es für den Versicherten (die Versicherte) günstiger ist, anstelle der nach Z 1 bis 3 in Betracht kommenden Versicherungsmonate die letzten 180 Versicherungsmonate aus allen Zweigen der Pensionsversicherung, die vor dem Kalenderjahr liegen, in das der Bemessungszeitpunkt fällt.

Versicherungsmonate, die zwischen dem 1. Jänner 1947 und dem 31. Dezember 1950 liegen, bleiben unberücksichtigt, es sei denn, daß Versicherungsmonate nur in diesem Zeitraum vorliegen. Bemessungszeitpunkt ist der Stichtag.“

7. § 239 lautet:

„Bemessungsgrundlage bei Vollendung des 50. Lebensjahres

§ 239. (1) Wenn der Versicherungsfall nach Vollendung des 50. Lebensjahres eintritt und es für den Leistungswerber günstiger ist, tritt anstelle der Bemessungsgrundlage gemäß § 238 nach Maßgabe des Abs. 3 die Bemessungsgrundlage bei Vollendung des 50. Lebensjahres.

(2) Die Bemessungsgrundlage bei Vollendung des 50. Lebensjahres ist unbeschadet Abs. 3 unter entsprechender Anwendung des § 238 Abs. 1 wie folgt zu ermitteln:

1. Als Bemessungszeitpunkt gilt der Tag der Vollendung des 50. Lebensjahres des Versicherten, wenn er auf einen Monatsersten fällt, sonst der auf die Vollendung des 50. Lebensjahres folgende Monatserste;

2. für die Ermittlung der Bemessungszeit kommen die letzten 120 Versicherungsmonate aus allen Zweigen der Pensionsversicherung in Betracht, die vor dem Kalenderjahr liegen, in das der Bemessungszeitpunkt fällt; Versicherungsmonate, die zwischen dem 1. Jänner 1947 und dem 31. Dezember 1950 liegen, bleiben unberücksichtigt, es sei denn, daß

Versicherungsmonate nur in diesem Zeitraum vorliegen;

3. die Bemessungszeit umfaßt die nach Z 2 in Betracht kommenden Beitragsmonate und Ersatzmonate nach § 229.

(3) Liegen zum Bemessungszeitpunkt nach Abs. 2 weniger als 60 Beitragsmonate der Pflichtversicherung vor,

1. gilt abweichend von Abs. 2 Z 1 als Bemessungszeitpunkt der nach Vollendung des 50. Lebensjahres des Versicherten liegende 1. Jänner, an dem erstmalig 60 Beitragsmonate der Pflichtversicherung vorliegen; Beitragsmonate zwischen dem 1. Jänner 1947 und dem 31. Dezember 1950 sind hiebei außer Betracht zu lassen;

2. gelten abweichend von Abs. 2 Z 2 und 3 als Bemessungszeit die 60 Beitragsmonate nach Z 1.

(4) Die nach Abs. 2 bzw. 3 ermittelte Bemessungsgrundlage ist nur auf den auf die Versicherungsmonate bis zum Bemessungszeitpunkt (Abs. 2 Z 1) entfallenden Steigerungsbetrag und Leistungszuschlag anzuwenden.“

8. § 240 lautet:

„Bemessungsgrundlage aus einem früheren Versicherungsfall

§ 240. (1) Fällt eine Pension innerhalb von fünf Jahren nach Wegfall einer anderen nach diesem Bundesgesetz festgestellten Pension der Pensionsversicherung an, so tritt anstelle der sich nach § 238 oder § 239 ergebenden Bemessungsgrundlage für die Bemessung des bis zum Bemessungszeitpunkt der weggefallenen Leistung erworbenen Steigerungsbetrages und Leistungszuschlages die Bemessungsgrundlage (§ 108 h Abs. 4), von der diese Leistung zu bemessen war.

(2) Hat der Leistungswerber nach dem Bemessungszeitpunkt der weggefallenen Leistung mindestens 36 Beitragsmonate der Pflichtversicherung erworben, so ist Abs. 1 nur dann anzuwenden, wenn es für den Leistungswerber günstiger ist.“

9. Im § 250 Abs. 4 letzter Satz wird der Ausdruck „§ 248 Abs. 2 letzter Satz“ durch den Ausdruck „§ 248 Abs. 2 vorletzter Satz“ ersetzt.

10. § 252 Abs. 2 Z 1 lautet:

„1. sich in einer Schul- oder Berufsausbildung befindet, die seine Arbeitskraft überwiegend beansprucht, längstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres; die Kindeseigenschaft verlängert sich höchstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, wenn die Berufsausbildung über das 25. Lebensjahr hinaus andauert, das Kind ein ordentliches Studium betreibt und eine Studiendauer im Sinne des § 2 Abs. 3 des Studienförderungsgesetzes 1983 nicht über-

schreitet. Überschreitungen, die wegen Erfüllung der Wehrpflicht, der Zivildienstplicht oder wegen sonstiger wichtiger Gründe gemäß § 2 Abs. 3 letzter Satz des Studienförderungsgesetzes 1983 eintreten, sind hiebei außer Betracht zu lassen;“

11. a) § 253 Abs. 2 lautet:

„(2) Besteht bis zur Vollendung des 65. bzw. 60. Lebensjahres Anspruch auf Invaliditätspension bzw. auf vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit oder vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer, gebührt die Invaliditätspension bzw. die in Betracht kommende vorzeitige Alterspension ab diesem Zeitpunkt als Alterspension, und zwar in dem bis zu diesem Zeitpunkt bestandenen Ausmaß, sofern seit dem Stichtag für die Invaliditätspension bzw. für die vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit oder für die vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer keine Beitragsmonate der Pflichtversicherung erworben wurden.“

b) Dem § 253 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Besteht bis zur Vollendung des 65. bzw. 60. Lebensjahres Anspruch auf Invaliditätspension bzw. auf vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit oder vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer und hat der Versicherte während des Bezuges einer dieser Leistungen mindestens einen Beitragsmonat der Pflichtversicherung erworben, gebührt die Invaliditätspension bzw. die in Betracht kommende vorzeitige Alterspension als Alterspension, und zwar mindestens in dem bis zu diesem Zeitpunkt bestandenen Ausmaß.“

12. a) Im § 253 a Abs. 1 Z 2 wird der Ausdruck „§ 227 Z 6“ durch den Ausdruck „§ 227 Abs. 1 Z 6“ ersetzt.

b) Im § 253 a Abs. 2 wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:

„Als Erwerbseinkommen auf Grund einer Erwerbstätigkeit gelten auch die im § 23 Abs. 2 des Bezugesgesetzes bezeichneten Bezüge.“

13. a) Im § 253 b Abs. 1 lit. c wird der Ausdruck „§ 227 Z 5 bzw. Z 6“ durch den Ausdruck „§ 227 Abs. 1 Z 5 bzw. Z 6“ ersetzt.

b) Dem § 253 b Abs. 1 lit. d wird folgender Satz angefügt:

„Als Erwerbseinkommen auf Grund einer Erwerbstätigkeit gelten auch die im § 23 Abs. 2 des Bezugesgesetzes bezeichneten Bezüge.“

c) Im § 253 b Abs. 1 dritter Satz werden die Worte „Ersatzmonate gemäß § 227 Z 5 bzw. Ersatzmonate gemäß § 227 Z 6“ durch die Worte „Ersatzmonate gemäß § 227 Abs. 1 Z 5 bzw. Ersatzmonate gemäß § 227 Abs. 1 Z 6“ ersetzt.

d) Im § 253 b Abs. 2 wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:

„Als Erwerbseinkommen auf Grund einer Erwerbstätigkeit gelten auch die im § 23 Abs. 2 des Bezugesgesetzes bezeichneten Bezüge.“

14. § 256 dritter Satz lautet:

„Gegen den Ausspruch, daß die Pension auf die Dauer einer bestimmten Zeit gewährt wird, darf eine Klage an das Landes(Kreis)gericht als Arbeits- und Sozialgericht bzw. das Arbeits- und Sozialgericht Wien nicht erhoben werden.“

15. § 258 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Pension nach Abs. 1 gebührt für die Dauer von 30 Kalendermonaten, in den Fällen der Z 1 lit. b für die Dauer der Invalidität (§ 254 Abs. 1),

1. wenn der überlebende Ehegatte bei Eintritt des Versicherungsfalls des Todes des (der) Versicherten das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, es wäre denn, daß

- a) die Ehe mindestens zehn Jahre gedauert hat oder
- b) der überlebende Ehegatte gemäß § 255 Abs. 3 dauernd (§ 254 Abs. 1 Z 1) oder vorübergehend (§ 254 Abs. 1 Z 2) invalid ist;

2. wenn die Ehe in einem Zeitpunkt geschlossen wurde, in dem der andere Ehegatte bereits einen bescheidmäßig zuerkannten Anspruch auf eine Pension aus einem Versicherungsfall des Alters oder der geminderten Arbeitsfähigkeit mit Ausnahme des Knappschaftssoldes und der Knappschaftspension hatte, es wäre denn, daß

- a) die Ehe mindestens drei Jahre gedauert und der Altersunterschied der Ehegatten nicht mehr als 20 Jahre betragen hat oder
- b) die Ehe mindestens fünf Jahre gedauert und der Altersunterschied der Ehegatten nicht mehr als 25 Jahre betragen hat oder
- c) die Ehe mindestens zehn Jahre gedauert und der Altersunterschied der Ehegatten mehr als 25 Jahre betragen hat;

3. wenn die Ehe in einem Zeitpunkt geschlossen wurde, in dem der Ehegatte bereits das 65. Lebensjahr (die Ehegattin bereits das 60. Lebensjahr) überschritten und keinen bescheidmäßig zuerkannten Anspruch auf eine in Z 2 bezeichnete Pension hatte, es wäre denn, daß die Ehe zwei Jahre gedauert hat.“

16. Dem § 261 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Fällt eine Pension innerhalb von fünf Jahren nach Wegfall einer anderen nach diesem Bundesgesetz festgestellten Pension der Pensionsversicherung an, so tritt für die Bemessung des bis zum Bemessungszeitpunkt der weggefallenen Leistung erworbenen Steigerungsbetrages bzw. Leistungszuschlages anstelle des sich nach Abs. 1 bis 4 ergeben-

den Hundertsatzes des Steigerungsbetrages der für die weggefallene Leistung maßgebende Hundertsatz des Steigerungsbetrages bzw. Leistungszuschlages. Der für den ab dem Bemessungszeitpunkt der weggefallenen Leistung maßgebliche Hundertsatz des Steigerungsbetrages ergibt sich aus der Verminderung des Hundertsatzes des zum Stichtag der neu anfallenden Leistung festgestellten Steigerungsbetrages um den Hundertsatz des Steigerungsbetrages der weggefallenen Leistung. Der Hundertsatz des gesamten Steigerungsbetrages darf den Hundertsatz des Steigerungsbetrages der weggefallenen Leistung nicht unterschreiten.“

17. § 269 Abs. 1 Z 2 lautet:

„2. wenn die Wartezeit für den Anspruch auf Hinterbliebenenpensionen erfüllt ist, aber anspruchsberechtigte Hinterbliebene nicht vorhanden sind, der Reihe nach die Kinder, die Mutter, der Vater, die Geschwister des oder der Versicherten, wenn sie mit dem (der) Versicherten zur Zeit seines (ihres) Todes ständig in Hausgemeinschaft gelebt haben, unversorgt sind und überwiegend von ihm (ihr) erhalten worden sind. Eine vorübergehende Unterbrechung der Hausgemeinschaft oder deren Unterbrechung wegen schulmäßiger (beruflicher) Ausbildung oder wegen Heilbehandlung bleibt außer Betracht. Kindern und Geschwistern gebührt die Abfindung zu gleichen Teilen.“

18. a) § 276 Abs. 2 lautet:

„(2) Besteht bis zur Vollendung des 65. bzw. 60. Lebensjahres Anspruch auf Knappschaftsvollpension bzw. auf vorzeitige Knappschaftsalterspension bei Arbeitslosigkeit oder vorzeitige Knappschaftsalterspension bei langer Versicherungsdauer, gebührt die Knappschaftsvollpension bzw. die in Betracht kommende vorzeitige Knappschaftsalterspension ab diesem Zeitpunkt als Knappschaftsalterspension, und zwar in dem bis zu diesem Zeitpunkt bestandenen Ausmaß, sofern seit dem Stichtag für die Knappschaftsvollpension bzw. für die vorzeitige Knappschaftsalterspension bei Arbeitslosigkeit oder für die vorzeitige Knappschaftsalterspension bei langer Versicherungsdauer keine Beitragsmonate der Pflichtversicherung erworben wurden.“

b) Dem § 276 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Besteht bis zur Vollendung des 65. bzw. 60. Lebensjahres Anspruch auf Knappschaftsvollpension bzw. auf vorzeitige Knappschaftsalterspension bei Arbeitslosigkeit oder vorzeitige Knappschaftsalterspension bei langer Versicherungsdauer und hat der Versicherte während des Bezuges einer dieser Leistungen mindestens einen Beitragsmonat der Pflichtversicherung erworben, gebührt die Knappschaftsvollpension bzw. die in Betracht kommende vorzeitige Knappschaftsalterspension als

Knappschaftsalterspension, und zwar mindestens in dem bis zu diesem Zeitpunkt bestandenen Ausmaß.“

19. a) § 276 a Abs. 1 Z 2 wird der Ausdruck „§ 227 Z 6“ durch den Ausdruck „§ 227 Abs. 1 Z 6“ ersetzt.

b) Im § 276 a Abs. 2 wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:

„Als Erwerbseinkommen auf Grund einer Erwerbstätigkeit gelten auch die im § 23 Abs. 2 des Bezugesgesetzes bezeichneten Bezüge.“

20. a) Im § 276 b Abs. 1 lit. c wird der Ausdruck „§ 227 Z 5 bzw. Z 6“ durch den Ausdruck „§ 227 Abs. 1 Z 5 bzw. Z 6“ ersetzt.

b) Dem § 276 b Abs. 1 lit. d wird folgender Satz angefügt:

„Als Erwerbseinkommen auf Grund einer Erwerbstätigkeit gelten auch die im § 23 Abs. 2 des Bezugesgesetzes bezeichneten Bezüge.“

c) Im § 276 b Abs. 1 dritter Satz werden die Worte „Ersatzmonate gemäß § 227 Z 5 bzw. Ersatzmonate gemäß § 227 Z 6“ durch die Worte „Ersatzmonate gemäß § 227 Abs. 1 Z 5 bzw. Ersatzmonate gemäß § 227 Abs. 1 Z 6“ ersetzt.

d) Im § 276 b Abs. 2 wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:

„Als Erwerbseinkommen auf Grund einer Erwerbstätigkeit gelten auch die im § 23 Abs. 2 des Bezugesgesetzes bezeichneten Bezüge.“

21. Dem § 284 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Fällt eine Pension innerhalb von fünf Jahren nach Wegfall einer anderen nach diesem Bundesgesetz festgestellten Pension der Pensionsversicherung an, so tritt für die Bemessung des bis zum Bemessungszeitpunkt der weggefallenen Leistung erworbenen Steigerungsbetrages bzw. Leistungszuschlages anstelle des sich nach Abs. 1 bis 5 ergebenden Hundertsatzes des Steigerungsbetrages der für die weggefallene Leistung maßgebende Hundertsatz des Steigerungsbetrages bzw. Leistungszuschlages. Der für den ab dem Bemessungszeitpunkt der weggefallenen Leistung maßgebliche Hundertsatz des Steigerungsbetrages ergibt sich aus der Verminderung des Hundertsatzes des zum Stichtag der neu anfallenden Leistung festgestellten Steigerungsbetrages um den Hundertsatz des Steigerungsbetrages der weggefallenen Leistung. Der Hundertsatz des gesamten Steigerungsbetrages darf den Hundertsatz des Steigerungsbetrages der weggefallenen Leistung nicht unterschreiten.“

22. Im § 292 Abs. 4 wird der Strichpunkt am Ende der lit. i durch einen Beistrich ersetzt; folgender Satzteil wird angefügt:

„ferner eine nach ausländischen Rechtsvorschriften gewährte Rentenleistung, die aus dem Anlaß des

Kampfes oder des Einsatzes gegen den Nationalsozialismus gebührt;“

23. a) § 293 Abs. 1 lautet:

„(1) Der Richtsatz beträgt unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 2

- a) für Pensionsberechtigte aus eigener Pensionsversicherung,
 - aa) wenn sie mit dem Ehegatten (der Ehegattin) im gemeinsamen Haushalt leben 7 168 S,
 - bb) wenn die Voraussetzungen nach aa) nicht zutreffen 5 004 S,
- b) für Pensionsberechtigte auf Witwen(Witwer)pension 5 004 S,
- c) für Pensionsberechtigte auf Waisenpension:
 - aa) bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres 1 856 S, falls beide Elternteile verstorben sind 2 788 S,
 - bb) nach Vollendung des 24. Lebensjahres 3 296 S, falls beide Elternteile verstorben sind 4 970 S.

Der Richtsatz nach lit. a erhöht sich um 534 S für jedes Kind (§ 252), dessen Nettoeinkommen den Richtsatz für einfach verwaiste Kinder bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres nicht erreicht.“

b) Im § 293 Abs. 2 wird der Ausdruck „1. Jänner 1988“ durch den Ausdruck „1. Jänner 1989“ ersetzt.

24. a) Im § 307 d Abs. 2 wird der Strichpunkt am Ende der Z 4 durch einen Punkt ersetzt. Die Z 5 wird aufgehoben.

b) Im § 307 d Abs. 3 entfallen die Worte „und die Reisekosten für diese Zwecke übernehmen“.

c) Dem § 307 d Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„§ 155 Abs. 3 gilt entsprechend.“

25. Im § 307 e Abs. 2 zweiter Satz wird der Ausdruck „§ 18 Selbstversicherten“ durch den Ausdruck „§ 18 Selbstversicherten bzw. § 18 a Selbstversicherten“ ersetzt.

26. Im § 308 Abs. 1 lit. a wird der Ausdruck „§ 227 Z 2, 3 und 7 bis 9“ durch den Ausdruck „§ 227 Abs. 1 Z 1, soweit sie leistungswirksam sind, Z 2, 3 und 7 bis 9“ ersetzt.

27. Im § 311 Abs. 5 wird der erste Satz durch folgende Sätze ersetzt:

„Der Überweisungsbetrag beträgt für jeden in einem nach diesem Bundesgesetz pensionsversicherungsfreien oder nach früherem Recht rentenversicherungsfreien Dienstverhältnis zugebrachten Monat 7 vH des auf den Monat entfallenden Entgeltes (§ 49). Der Berechnung des Überweisungsbe-

trages für die Monate, in denen Anspruch auf volles Entgelt bestand, ist das letzte volle Monatsentgelt zugrunde zu legen, auf das der Dienstnehmer zum Zeitpunkt seines Ausscheidens aus dem pensionsversicherungsfreien Dienstverhältnis Anspruch hatte oder gehabt hätte; der Berechnung des Überweisungsbetrages für die Monate, in denen gemäß § 13 Abs. 10 des Gehaltsgesetzes 1956 oder einer gleichartigen landesgesetzlichen Bestimmung die Bezüge nur im halben Ausmaß gebührten, ist das halbe Ausmaß des letzten vollen Monatsentgeltes zugrunde zu legen, auf das der Dienstnehmer im Zeitpunkt seines Ausscheidens aus dem pensionsversicherungsfreien Dienstverhältnis Anspruch hatte oder gehabt hätte. Der Überweisungsbetrag ist jedoch höchstens von dem Betrag von 1 800 S, wenn das Ausscheiden vor dem 1. August 1954 erfolgte bzw. bei späterem Ausscheiden höchstens vom 30fachen der im Zeitpunkt des Ausscheidens in Geltung gestandenen Höchstbeitragsgrundlage in der Pensionsversicherung (§ 45 Abs. 1 lit. b) zu berechnen.“

Artikel V

Das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz in der im Einleitungssatz des Art. I bezeichneten Fassung wird in seinem Fünften bis Zehnten Teil geändert wie folgt:

1. a) Im § 324 Abs. 3 wird der Punkt am Ende des ersten Satzes durch einen Strichpunkt ersetzt. Folgender Satzteil wird angefügt:

„das gleiche gilt in Fällen, in denen ein Renten(Pensions)berechtigter auf Kosten eines Landes im Rahmen der Behindertenhilfe in einer der genannten Einrichtungen oder auf einer der genannten Pflegestellen untergebracht wird, mit der Maßgabe, daß der vom Anspruchsübergang erfaßte Teil der Rente (Pension) auf das jeweilige Land übergeht.“

b) Im § 324 Abs. 3 entfällt der dritte Satz.

2. § 325 lautet:

„Ersatzleistungen aus der Krankenversicherung

§ 325. (1) Aus den Leistungen der Krankenversicherung gebührt dem Träger der Sozialhilfe Ersatz nur, wenn die Leistung der Sozialhilfe wegen der Krankheit, der Arbeitsunfähigkeit oder der Mutterschaft gewährt wurde, auf die sich der Anspruch des Unterstützten gegen den Träger der Krankenversicherung gründet.

(2) Leistungen der Sozialhilfe, die wegen Krankheit, Arbeitsunfähigkeit oder Mutterschaft gewährt werden, sind aus den ihnen entsprechenden Leistungen der Krankenversicherung zu ersetzen.“

3. Im § 326 Abs. 2 Z 1 ist der Ausdruck „Bestattungskostenbeitrag“ durch den Ausdruck „Teilerstattung der Bestattungskosten“ zu ersetzen.

4. Im § 346 Abs. 2 zweiter Satz wird der Ausdruck „aktive Richter“ durch den Ausdruck „dem Dienststand angehörende Richter des Obersten Gerichtshofes“ ersetzt.

5. Im § 347 Abs. 2 erster Satz entfallen die Worte „des Aktiv- und Ruhestandes“.

6. Nach § 357 wird folgender § 357 a eingefügt:

„Amtswegige Wiederaufnahme des Verfahrens über wiederkehrende Leistungen

§ 357 a. (1) Wird ein Verfahren nach den §§ 69, 70 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 von Amts wegen wiederaufgenommen, so ist zuerst die Zulässigkeit der Wiederaufnahme mit gesondertem Bescheid auszusprechen. Der Bescheid in der Sache selbst des wiederaufgenommenen Verfahrens darf erst erlassen werden, wenn über die Zulässigkeit der Wiederaufnahme rechtskräftig entschieden worden ist, dies einschließlich eines allenfalls anhängig gewordenen Verwaltungsgerichtshofverfahrens.

(2) Bis zur Erlassung eines Bescheides in der Sache selbst des wiederaufgenommenen Verfahrens (Abs. 1) ist die zugesprochene Leistung in vollem Umfang weiterzugewähren. Wird im wiederaufgenommenen Verfahren die dem Versicherten bis dahin erbrachte Leistung rechtskräftig aberkannt oder die ihm zustehende Leistung rechtskräftig in einer geringeren Höhe festgesetzt, so gilt für seine Rückzahlungspflicht § 91 Abs. 2 bis 5 des Arbeits- und Sozialgerichtsgesetzes, BGBl. Nr. 104/1985, sinngemäß.“

7. Im § 362 Abs. 1 wird nach dem Ausdruck „wesentliche Änderung“ der Ausdruck „(§ 183 Abs. 1 zweiter Satz)“ eingefügt.

8. Im § 363 Abs. 3 Z 4 wird der Ausdruck „Berggesetz, BGBl. Nr. 73/1954, in der jeweils geltenden Fassung“ durch den Ausdruck „Berggesetz 1975“ ersetzt.

9. Im § 438 Abs. 7 letzter Satz wird der Ausdruck „§ 435 Abs. 3 vorletzter Satz“ durch den Ausdruck „§ 435 Abs. 4 vorletzter Satz“ ersetzt.

10. § 444 a wird aufgehoben.

11. Nach § 446 wird folgender § 446 a eingefügt:

„Genehmigung der Beteiligung an fremden Einrichtungen

§ 446 a. Jede Beteiligung der Träger der Sozialversicherung an fremden Einrichtungen gemäß den §§ 23 Abs. 6, 24 Abs. 2 und 25 Abs. 2 ist nur mit Genehmigung des Bundesministers für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen zulässig.“

12. § 447 lautet:

„Genehmigung der Veränderungen von Vermögensbeständen

§ 447. Jede Veränderung im Bestand von Liegenschaften, insbesondere die Erwerbung, Belastung oder Veräußerung von Liegenschaften, ferner die Errichtung, Erweiterung oder Umbauten von Gebäuden ist — nach Zustimmung des Hauptverbandes gemäß § 31 Abs. 6 lit. a — nur mit Genehmigung des Bundesministers für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen zulässig.“

13. a) § 447 a Abs. 2 lautet:

„(2) Die Mittel des Ausgleichsfonds werden aufgebracht durch:

1. die Beiträge der Krankenversicherungsträger (Abs. 3);
2. sonstige Einnahmen.“

b) § 447 a Abs. 3 wird aufgehoben.

Die bisherigen Absätze 4 und 5 erhalten die Bezeichnung 3 und 4.

14. Im § 447 b Abs. 1 wird der Ausdruck „(§ 447 a Abs. 4)“ durch den Ausdruck „(§ 447 a Abs. 3)“ ersetzt.

15. a) Im § 447 c Abs. 1 Einleitung wird der Ausdruck „(§ 447 a Abs. 4)“ durch den Ausdruck „(§ 447 a Abs. 3)“ ersetzt.

b) § 447 c Abs. 4 vierter Satz lautet:

„Die Entscheidung des Präsidialausschusses für innerhalb eines Kalenderjahres eingelangte Anträge ist bis spätestens 30. Juni des nachfolgenden Kalenderjahres dem Bundesminister für Arbeit und Soziales zur Genehmigung vorzulegen.“

16. Im § 447 d Abs. 1 wird der Ausdruck „§ 447 a Abs. 5“ durch den Ausdruck „§ 447 a Abs. 4“ ersetzt.

17. § 447 f Abs. 3 erster Satz lautet:

„Für jeden Krankenversicherungsträger sind auf Grund der Lohnstufeneinreihung (§ 108 a Abs. 2) jene Teile der Beitragsgrundlagen zu ermitteln, die über dem Tageswert der Lohnstufe liegen, in die der Betrag von zwei Dritteln des nach § 108 b Abs. 2 ermittelten Meßbetrages fällt.“

18. a) § 447 g Abs. 3 lautet:

„(3) Zur Abgeltung bzw. teilweisen Abgeltung der Aufwendungen, die den Pensionsversicherungsträgern aus der Anrechnung der Ersatzzeiten

- a) des Bezuges einer Geldleistung aus der Arbeitslosenversicherung wegen Arbeitslosigkeit erwachsen, ist an den Ausgleichsfonds nach Abs. 1 aus Mitteln der Arbeitslosenversicherung ein Betrag in der Höhe von 7,5 vH

der Arbeitslosenversicherungsbeiträge (§ 61 AIVG)

- b) gemäß § 227 Abs. 1 Z 4 erwachsen, ist an den Ausgleichsfonds nach Abs. 1 aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen ein Betrag in der Höhe von 22,7 vH des Aufwandes für das Karenzurlaubsgeld (§ 6 Abs. 1 lit. d AIVG)

zu überweisen.“

b) Im § 447 g Abs. 4 erster Satz wird der Ausdruck „§ 227 Z 11“ durch den Ausdruck „§ 227 Abs. 1 Z 11“ ersetzt.

19. § 460 Abs. 1 lautet:

„(1) Die dienst-, besoldungs- und pensionsrechtlichen Verhältnisse für die Bediensteten der Versicherungsträger (des Hauptverbandes) sind durch privatrechtliche Verträge zu regeln. In begründeten Fällen können im Dienstvertrag von den Richtlinien (§ 31 Abs. 3 Z 3) abweichende Vereinbarungen getroffen werden. Solche Dienstverträge sind als Sonderverträge zu bezeichnen und nur dann gültig, wenn sie schriftlich abgeschlossen werden und der Hauptverband vor dem Abschluß schriftlich zugestimmt hat. Die Versicherungsträger (der Hauptverband) haben unter Rücksichtnahme auf ihre wirtschaftliche Lage die Zahl der Dienstposten auf das unumgängliche Maß einzuschränken und darnach für ihren Bereich einen Dienstpostenplan zu erstellen.“

20. Im § 479 Abs. 2 Z 1 wird der Ausdruck „§ 84 Abs. 1, Abs. 2 Z 3 lit. a, Abs. 3 Z 3 lit. a und Abs. 5“ durch den Ausdruck „84 Abs. 1, Abs. 3 Z 2 lit. a, Abs. 5 Z 2 lit. a und Abs. 6“ ersetzt.

21. Im § 479 e Abs. 1 erster Satz entfallen die Worte „und aus dem Versicherungsfall des Todes“.

22. a) Dem § 502 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Zeiten der Auswanderung gemäß Abs. 4 bis 31. März 1959 gelten ab Vollendung des 15. Lebensjahres der in Betracht kommenden Person als Ersatzzeiten, wenn ihnen eine Beitrags- oder Ersatzzeit vorangeht oder nachfolgt, und zwar in dem Zweig der Pensionsversicherung, in dem die letzte vorangegangene Beitrags- oder Ersatzzeit vorliegt, bzw. beim Fehlen einer solchen in dem Zweig der Pensionsversicherung, in dem die erste nachfolgende Beitrags- oder Ersatzzeit vorliegt.“

b) Im § 502 Abs. 1 erster Satz und im Abs. 4 erster Satz werden die Worte „Beitragszeiten gemäß § 226 oder Ersatzzeiten gemäß §§ 228 oder 229 zurückgelegt haben,“ durch die Worte „Beitragszeiten gemäß § 226, Ersatzzeiten gemäß §§ 228 oder 229 oder Zeiten nach dem Auslandsrenten-Übernahmegesetz, BGBl. Nr. 290/1961, erworben haben,“ ersetzt.

c) § 502 Abs. 6 lautet:

„(6) Abs. 1 und 4 gelten auch für Personen, die vor der Haft, Strafe, Anhaltung, Arbeitslosigkeit, Ausbürgerung oder Auswanderung aus Gründen, auf die der (die) Betroffene keinen Einfluß hatte, keine Beitragszeiten gemäß § 226 oder Erssatzzeiten gemäß §§ 228 und 229 zurückgelegt haben, sofern der (die) Betroffene am 12. März 1938 seinen (ihren) Wohnsitz im Gebiet der Republik Österreich hatte und, in den Fällen des Abs. 4, zu diesem Zeitpunkt älter als 15 Jahre war. Eine solche Nachentrichtung, soweit sie für die Zeiten der Auswanderung erfolgt, ist unbeschadet des Abs. 1 letzter Satz frühestens für Zeiten nach der Vollen- dung des 15. Lebensjahres der in Betracht kom- menden Person zulässig.“

23. In der Anlage 1 lautet die Nr. 43 wie folgt:

„43 Exogen-allergische Alveolitis mit objektiv nachweisbarem Funktionsverlust der Lunge, soferne das als ursächlich festgestellte Antigen tierischer oder pflanzlicher Abkunft bei der Erwerbsarbeit von einem objektiv fest- stellbar bestimmenden Ein- fluß gewesen ist.“

Alle
Unternehmen

Artikel VI

Übergangsbestimmungen

(1) Die erstmaligen Meldungen für Personen, die nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes der Pflichtversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz am 1. Jänner 1988 unterliegen und nicht schon zur Pflichtversicherung angemel- det sind, sind bis 31. März 1988 beim zuständigen Versicherungsträger zu erstatten. Die §§ 33 bis 38, 41 bis 43 und 111 bis 113 des Allgemeinen Sozial- versicherungsgesetzes sind entsprechend anzuwen- den.

(2) Die §§ 8 Abs. 1 Z 3 lit. i und 16 Abs. 2 Z 3 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der am 31. Dezember 1987 in Geltung gestandenen Fas- sung sind bis längstens 30. September 1988 weiter- hin auf Personen anzuwenden, die die Vorausset- zungen für die Versicherung im Zusammenhang mit § 19 Abs. 2 des Studienberechtigungsgesetzes, BGBl. Nr. 292/1985, erfüllen.

(3) Der Anspruch auf die Leistungen der Kran- kenversicherung für Personen, die am 31. Dezem- ber 1987 als Angehörige galten, nach den Bestim- mungen dieses Bundesgesetzes aber nicht mehr als Angehörige gelten, bleibt auch über das Ende der Angehörigeneigenschaft aufrecht, solange die Vor- aussetzungen für einen am 31. Dezember 1987 bestandenem Leistungsanspruch gegeben sind.

(4) Ist eine Person am 1. Jänner 1988 auf Grund der Folgen eines Unfalles, der erst gemäß § 176 Abs. 1 Z 2, 5, 7 bzw. 13 des Allgemeinen Sozialver- sicherungsgesetzes in der Fassung des Art. III Z 3 als Arbeitsunfall anerkannt wird, völlig erwerbsun- fähig, so sind ihr die Leistungen aus der Unfallver- sicherung zu gewähren, wenn der Versicherungs- fall nach dem 31. Dezember 1955 eingetreten ist und der Antrag bis 31. Dezember 1988 gestellt wird. Die Leistungen sind frühestens ab 1. Jän- ner 1988 zu gewähren. Wird der Antrag später gestellt, gebühren die Leistungen ab dem auf die Antragstellung folgenden Monatsersten.

(5) Im Falle des durch einen Unfall verursachten Todes des Versicherten, der erst gemäß § 176 Abs. 1 Z 2, 5, 7 bzw. 13 des Allgemeinen Sozialver- sicherungsgesetzes in der Fassung des Art. III Z 3 als Arbeitsunfall anerkannt wird, sind die Leistun- gen der Unfallversicherung an die Hinterbliebenen zu gewähren, wenn der Versicherungsfall nach dem 31. Dezember 1955 eingetreten ist und der Antrag bis 31. Dezember 1988 gestellt wird. Die Leistungen sind frühestens ab 1. Jänner 1988 zu gewähren. Wird der Antrag später gestellt, gebüh- ren die Leistungen ab dem auf die Antragstellung folgenden Monatsersten.

(6) § 225 Abs. 1 Z 2 und Abs. 3 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. IV Z 1 lit. a und c sind nur auf Versicherungs- fälle anzuwenden, in denen der Stichtag nach dem 31. Dezember 1986 liegt.

(7) Die §§ 227 Abs. 1 Z 1 und 228 Abs. 1 Z 3 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. IV Z 2 und 3 sind nur auf Versi- cherungsfälle anzuwenden, in denen der Stichtag nach dem 31. Dezember 1987 liegt. § 227 Z 1 und § 228 Abs. 1 Z 3 des Allgemeinen Sozialversiche- rungsgesetzes in der am 31. Dezember 1987 in Gel- tung gestandenen Fassung sind für die Bemessung der Leistungen mit folgender Maßgabe weiterhin anzuwenden, und zwar sind diese Zeiten,

1. a) bei männlichen Versicherten der Geburts- jahrgänge bis 1927 mit ihrem vollen Aus- maß,
- bei männlichen Versicherten des Geburts- jahrganges 1928 mit fünf Sechsteln ihres Ausmaßes,
- bei männlichen Versicherten des Geburts- jahrganges 1929 mit vier Sechsteln ihres Ausmaßes,
- bei männlichen Versicherten des Geburts- jahrganges 1930 mit drei Sechsteln ihres Ausmaßes,
- bei männlichen Versicherten des Geburts- jahrganges 1931 mit zwei Sechsteln ihres Ausmaßes,
- bei männlichen Versicherten des Geburts- jahrganges 1932 mit einem Sechstel ihres Ausmaßes,

- b) bei weiblichen Versicherten der Geburtsjahrgänge bis 1932 mit ihrem vollen Ausmaß,
bei weiblichen Versicherten des Geburtsjahrganges 1933 mit fünf Sechsteln ihres Ausmaßes,
bei weiblichen Versicherten des Geburtsjahrganges 1934 mit vier Sechsteln ihres Ausmaßes,
bei weiblichen Versicherten des Geburtsjahrganges 1935 mit drei Sechsteln ihres Ausmaßes,
bei weiblichen Versicherten des Geburtsjahrganges 1936 mit zwei Sechsteln ihres Ausmaßes,
bei weiblichen Versicherten des Geburtsjahrganges 1937 mit einem Sechstel ihres Ausmaßes,
2. mindestens aber, wenn der Stichtag
im Kalenderjahr 1988 liegt, mit fünf Sechsteln ihres Ausmaßes,
im Kalenderjahr 1989 liegt, mit vier Sechsteln ihres Ausmaßes,
im Kalenderjahr 1990 liegt, mit drei Sechsteln ihres Ausmaßes,
im Kalenderjahr 1991 liegt, mit zwei Sechsteln ihres Ausmaßes,
im Kalenderjahr 1992 liegt, mit einem Sechstel ihres Ausmaßes
- zu berücksichtigen. Die zu berücksichtigenden Zeiten sind auf volle Versicherungsmonate aufzurunden.

(8) Hinsichtlich der im Abs. 7 bezeichneten Zeiten ist, soweit sie für die Bemessung der Leistungen nicht zu berücksichtigen sind, § 227 Abs. 2 bis 4 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. IV Z 2 lit. b entsprechend anzuwenden.

(9) Die §§ 229 Abs. 1 Z 2 lit. b, 239, 240, 258 Abs. 2, 261 Abs. 5, 269 Abs. 1 und 2 und 284 Abs. 6 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. IV Z 4, 7, 8, 15, 16, 17 und 21 sind nur auf Versicherungsfälle anzuwenden, in denen der Stichtag nach dem 31. Dezember 1987 liegt.

(10) § 229 Abs. 1 Z 2 lit. b des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. IV Z 4 ist auf Antrag auch auf Leistungsansprüche anzuwenden, die am 31. Dezember 1986 bereits bestanden haben. Eine sich daraus ergebende Erhöhung der Leistungsansprüche gebührt ab 1. Jänner 1987, wenn der Antrag bis 31. Dezember 1988 gestellt wird, sonst ab dem der Antragstellung folgenden Monatsersten.

(11) § 238 Abs. 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. IV Z 6 ist nur auf Versicherungsfälle anzuwenden, in denen der Stichtag nach dem 31. Dezember 1987 liegt, und zwar mit der Maßgabe, daß

1. in Z 2 bis 4 jeweils das Ausmaß von 180 Versicherungsmonaten
im Jahr 1988 durch 132 Versicherungsmonate,
im Jahr 1989 durch 144 Versicherungsmonate,
im Jahr 1990 durch 156 Versicherungsmonate und
im Jahr 1991 durch 168 Versicherungsmonate zu ersetzen ist;
2. in Z 3 jeweils das 60. Lebensjahr bzw. das 55. Lebensjahr
im Jahr 1988 durch das 64. Lebensjahr bzw. das 59. Lebensjahr,
im Jahr 1989 durch das 63. Lebensjahr bzw. das 58. Lebensjahr,
im Jahr 1990 durch das 62. Lebensjahr bzw. das 57. Lebensjahr und
im Jahr 1991 durch das 61. Lebensjahr bzw. das 56. Lebensjahr zu ersetzen ist und

3. für die Ermittlung der Bemessungszeit nach Z 2 und 3

- a) bei männlichen Versicherten der Geburtsjahrgänge bis 1927 120 Versicherungsmonate,
bei männlichen Versicherten des Geburtsjahrganges 1928 132 Versicherungsmonate,
bei männlichen Versicherten des Geburtsjahrganges 1929 144 Versicherungsmonate,
bei männlichen Versicherten des Geburtsjahrganges 1930 156 Versicherungsmonate,
bei männlichen Versicherten des Geburtsjahrganges 1931 168 Versicherungsmonate,
 - b) bei weiblichen Versicherten der Geburtsjahrgänge bis 1932 120 Versicherungsmonate,
bei weiblichen Versicherten des Geburtsjahrganges 1933 132 Versicherungsmonate,
bei weiblichen Versicherten des Geburtsjahrganges 1934 144 Versicherungsmonate,
bei weiblichen Versicherten des Geburtsjahrganges 1935 156 Versicherungsmonate,
bei weiblichen Versicherten des Geburtsjahrganges 1936 168 Versicherungsmonate
- höchstens in Betracht kommen.

(12) Fällt unmittelbar im Anschluß an eine vor dem 1. Jänner 1988 beantragte Sonderunterstützung gemäß den Bestimmungen des Sonderunterstützungsgesetzes, BGBl. Nr. 642/1973, eine Leistung aus dem Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit oder aus einem der Versicherungsfälle des Alters mit Ausnahme des Knappschaftssoldes nach den Bestimmungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes nach dem 31. Dezember 1987 an, so ist abweichend von Abs. 11 § 238 Abs. 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der am 31. Dezember 1987 in Geltung gestandenen Fassung anzuwenden.

(13) § 252 Abs. 2 Z 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. IV Z 10 ist in allen Fällen anzuwenden, in denen das Kind

das 18. Lebensjahr nach dem 31. Dezember 1987 vollendet.

(14) Für das Ausmaß von Beiträgen, die gemäß § 502 Abs. 4 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes im Zusammenhalt mit § 502 Abs. 6 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. V Z 22 nach dem 31. Dezember 1987 nachentrichtet werden (§ 533 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes), gilt § 31 des 1. Sozialversicherungs-Neuregelungsgesetzes mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Betrages von 7 S der Betrag von 46 S, anstelle des Betrages von 30 S der Betrag von 198 S und an die Stelle des Betrages von 37 S der Betrag von 244 S tritt.

(15) Personen, die erst auf Grund des § 502 Abs. 1, 4 oder 6 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. V Z 22 Anspruch auf eine Leistung aus der Pensionsversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz erhalten, gebührt diese Leistung ab 1. Jänner 1988, wenn der Antrag bis zum 31. Dezember 1988 gestellt wird, sonst ab dem auf die Antragstellung folgenden Tag. Befindet sich der Antragsteller im Zeitpunkt der Antragstellung in Auswirkung einer aus den Gründen des § 500 Abs. 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes erfolgten Auswanderung noch im Ausland, ist das Zutreffen der Voraussetzungen für den Leistungsanspruch abweichend von § 223 Abs. 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes zum Zeitpunkt des Eintrittes des Versicherungsfalles zu prüfen.

(16) § 502 Abs. 1, 4 oder 6 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. V Z 22 sind auf Antrag auch auf Leistungsansprüche anzuwenden, die am 31. Dezember 1987 bereits bestehen. Eine sich daraus ergebende Erhöhung der Leistungsansprüche gebührt ab 1. Jänner 1988, wenn der Antrag bis 31. Dezember 1988 gestellt wird, sonst ab dem der Antragstellung folgenden Monatsersten.

(17) Leidet ein Versicherter am 1. Jänner 1988 an einer Krankheit, die erst auf Grund des Art. V Z 23 als Berufskrankheit anerkannt wird, so sind ihm die Leistungen der Unfallversicherung zu gewähren, wenn der Versicherungsfall nach dem 31. Dezember 1955 eingetreten ist und der Antrag bis 31. Dezember 1988 gestellt wird. Die Leistungen sind frühestens ab 1. Jänner 1988 zu gewähren. Wird der Antrag später gestellt, gebühren die Leistungen ab dem Tag der Antragstellung.

(18) Im Falle des durch eine Krankheit verursachten Todes des Versicherten, die erst auf Grund des Art. V Z 23 als Berufskrankheit anerkannt wird, sind die Leistungen der Unfallversicherung an die Hinterbliebenen zu gewähren, wenn der Versicherungsfall nach dem 31. Dezember 1955 eingetreten ist und der Antrag bis 31. Dezember 1988 gestellt wird. Die Leistungen sind frühestens ab 1. Jänner 1988 zu gewähren. Wird der Antrag spä-

ter gestellt, gebühren die Leistungen ab dem Tag der Antragstellung.

Artikel VII

Schlußbestimmungen

(1) Für das Geschäftsjahr 1987 leistet der Bund abweichend von § 80 Abs. 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der am 31. Dezember 1987 in Geltung gestandenen Fassung in der Pensionsversicherung einen Beitrag in der Höhe des Betrages, um den 100,2 vH der Aufwendungen die Erträge übersteigen. Hierbei sind bei den Aufwendungen die Ausgleichszulagen und die außerordentlichen Zuschüsse des Trägers der Pensionsversicherung als Dienstgeber zur Rückstellung für Pensionszwecke, bei den Erträgen der Bundesbeitrag und die Ersätze für Ausgleichszulagen außer Betracht zu lassen.

(2) Abweichend von § 108 h des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes ist die Anpassung der Pensionen im Jahr 1988 mit Wirksamkeit ab 1. Juli 1988 vorzunehmen.

(3) Abweichend von § 108 g des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes ist die Anpassung der Renten im Jahr 1988 mit Wirksamkeit ab 1. Juli 1988 vorzunehmen. Renten aus der Unfallversicherung, die nach festen Beträgen bemessen sind, sind nur dann anzupassen, wenn der Versicherungsfall vor dem 1. Jänner 1988 eingetreten ist.

(4) Abweichend von den §§ 105 a Abs. 2, 262 Abs. 2, 283, 292 Abs. 13 und 522 k Abs. 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes sind die dort genannten festen Beträge in Verbindung mit § 108 i des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes im Jahr 1988 mit Wirksamkeit ab 1. Juli 1988 anzupassen.

(5) Pensionsberechtigte, die im Jänner 1988 ausschließlich wegen der Verschiebung der Anpassung auf den 1. Juli 1988 Anspruch auf Ausgleichszulage hätten, erhalten den Unterschiedsbetrag zwischen der Summe aus Pension, Nettoeinkommen (§ 292 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) und den gemäß § 294 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes zu berücksichtigenden Beträgen einerseits und dem Richtsatz (§ 293 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) andererseits für die Monate Jänner bis Juni 1988 als Zuschlag zur Pension. Dieser Zuschlag gilt für den Pensionsbezieher als Pensionsbestandteil.

(6) Der Zuschlag zur Pension nach Abs. 5 ist bei Anwendung der Rechnungsvorschriften nicht als Pensionsaufwand, sondern als Aufwand für Ausgleichszulagen zu verrechnen.

(7) Im Art. IV Abs. 1 der 40. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 484/1984, wird der Ausdruck „im Jahre 1987“ durch den Ausdruck „im Jahre 1987 und bis 30. Juni 1988“ ersetzt.

(8) Art. IV Abs. 7 der 40. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 484/1984, wird aufgehoben.

Artikel VIII

Änderung des Sonderunterstützungsgesetzes

Das Sonderunterstützungsgesetz, BGBl. Nr. 642/1973, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 568/1985, wird wie folgt geändert:

1. § 4 lautet:

„§ 4. Die Sonderunterstützung gebührt ab dem Tag der Antragstellung bis zum Anfall einer Pension aus den Versicherungsfällen der geminderten Arbeitsfähigkeit — ausgenommen die Knappschaftspension — oder der dauernden Erwerbsunfähigkeit bzw. bis zur Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen für eine Pension aus einem der Versicherungsfälle des Alters — ausgenommen den Knappschaftssold — nach den in Betracht kommenden Bestimmungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes bzw. des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes.“

2. a) Im § 15 erster Halbsatz wird nach dem Wort „Knappschaftssoldes“ der Ausdruck „oder aus dem Versicherungsfall des Todes“ eingefügt.

b) § 15 erster Satz zweiter Halbsatz lautet:

„§§ 240, 261 Abs. 5 bzw. 284 Abs. 6 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes bzw. §§ 125 und 139 Abs. 5 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes bzw. §§ 116 und 130 Abs. 5 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes sind sinngemäß anzuwenden.“

3. Abweichend von § 5 Abs. 5 des Sonderunterstützungsgesetzes ist die Vervielfachung der Sonderunterstützung gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 des Sonderunterstützungsgesetzes mit dem Anpassungsfaktor im Jahr 1988 mit Wirksamkeit ab 1. Juli 1988 vorzunehmen.

Artikel IX

Änderung des Nachtschicht-Schwerarbeitsgesetzes

Das Nachtschicht-Schwerarbeitsgesetz, BGBl. Nr. 354/1981, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 666/1983, wird geändert wie folgt:

1. Artikel X Abs. 2 lautet:

„(2) Als Anfallsalter gilt

1. für Männer, wenn der Stichtag in den Jahren 1984, 1985, 1986, 1987, 1988, 1989 oder 1990 liegt, das 57. Lebensjahr, im Jahre 1991 liegt, das 58. Lebensjahr, im Jahre 1992 liegt, das 59. Lebensjahr, im Jahre 1993 liegt, das 60. Lebensjahr;
2. für Frauen, wenn der Stichtag in den Jahren 1984, 1985, 1986, 1987, 1988, 1989 oder 1990 liegt, das 52. Lebensjahr,

im Jahre 1991 liegt, das 53. Lebensjahr, im Jahre 1992 liegt, das 54. Lebensjahr, im Jahre 1993 liegt, das 55. Lebensjahr.“

2. Art. XI Abs. 5 findet in den Kalenderjahren 1987 bis 1990 keine Anwendung.

Artikel X

Inkrafttreten

(1) Dieses Bundesgesetz tritt, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, am 1. Jänner 1988 in Kraft.

(2) Es treten in Kraft:

1. rückwirkend mit 1. Jänner 1986 Art. IV Z 9;
2. rückwirkend mit 1. September 1986 Art. III Z 2;
3. rückwirkend mit 1. Jänner 1987 Art. IV Z 1 lit. a und c und Z 4;
4. rückwirkend mit dem Beginn des Beitragszeitraumes Juli 1987 Art. I Z 11;
5. mit dem Beginn des Beitragszeitraumes Jänner 1988 Art. I Z 16, 17 und 21;
6. mit 1. Jänner 1989 Art. I Z 33 und 35.

Artikel XI

Vollziehung

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. hinsichtlich der §§ 10 Abs. 7, 49 Abs. 6 und 256 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. I Z 4 lit. b, 15 und Art. IV Z 14 der Bundesminister für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz;
2. hinsichtlich des § 37 c des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. I Z 13 der Bundesminister für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Landesverteidigung;
3. hinsichtlich des § 77 Abs. 5 letzter Satz sowie des § 447 g Abs. 3 lit. b des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. I Z 26 lit. c und des Art. V Z 18 lit. a der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie;
4. hinsichtlich der §§ 80, 446 a, 447 und 447 c Abs. 4 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. I Z 27 und Art. V Z 11, 12 und 15 lit. b sowie des Art. VII Abs. 1 der Bundesminister für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen;
5. hinsichtlich der §§ 346 Abs. 2 zweiter Satz und 347 Abs. 2 erster Satz des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. V Z 4 und 5 der Bundesminister für Justiz;
6. hinsichtlich aller übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Arbeit und Soziales.

VORBLATT**Problem und Ziel:**

Anpassung des Pensionsversicherungssystems des ASVG an die demographische und wirtschaftliche Entwicklung sowie Beitrag zur Budgetkonsolidierung und qualitative Weiterentwicklung der Sozialversicherung.

Lösung:

Sicherung der Finanzierung der Pensionsversicherung und gleichzeitige finanzielle Entlastung des Bundes zur Sozialversicherung, gezielte Leistungsverbesserungen und Verbesserung der Durchführungspraxis.

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Im Vordergrund steht eine finanzielle Entlastung des Bundeshaushaltes.

Erläuterungen

Der vorliegende Entwurf einer 44. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz verwirklicht mehrere unterschiedliche Anliegen.

Die demographische und wirtschaftliche Entwicklung, wie sie zur Zeit der Einführung des geltenden Pensionsversicherungssystems im Rahmen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes kennzeichnend war, hat sich seither entscheidend geändert. Diese Feststellung bezieht sich nicht nur auf die österreichischen Verhältnisse, sondern gilt entsprechend auch für alle Industriestaaten. Die Umschichtung der Bevölkerungspyramide und die rasante Steigerung der Zahl der Pensionsbeziehern machen es notwendig, das Finanzierungssystem für unsere Pensionsversicherung in einer Weise zu ändern, daß die Sicherung der Pensionen auch über die 90er Jahre hinaus gewährleistet ist. Auch wenn durch die Maßnahmen der 40. Novelle zum ASVG bereits ein wesentlicher Beitrag in dieser Richtung zur Entlastung der Bundesfinanzen geleistet wurde, ist das der Hauptgrund für eine Pensionsreform. Auf diese Notwendigkeit einer Pensionsreform wurde im übrigen auch in der Erklärung der Bundesregierung vom 28. Jänner 1987 hingewiesen.

Angesichts der geschilderten Entwicklung wurde vom Bundesminister für Arbeit und Soziales im Juni 1985 eine Arbeitsgruppe „Langfristige Finanzierung der Pensionsversicherung“ mit der Aufgabe eingesetzt, Analysen und alternative Vorschläge zur langfristigen Finanzierung der Pensionsversicherung zu erarbeiten.

Im wesentlichen sieht die Arbeitsgruppe zur längerfristigen Lösung der Finanzierungsprobleme der Pensionsversicherung drei Möglichkeiten:

1. höhere Sozialabgaben der Erwerbstätigen;
2. eine relative Reduktion der Pensionsansprüche;
3. eine Senkung der Zahl der Pensionsberechtigten zu den Erwerbstätigen unter das sich demographisch ergebende Maß.

Die unter Punkte 1 und 3 fallenden Möglichkeiten zur Stabilisierung der Ausgaben der Pensionsversicherung sind nur längerfristig realisierbar. Die unter Punkt 2 fallenden Maßnahmen, zu denen die

Arbeitsgruppe insbesondere eine Änderung der Pensionsbemessung, eine Änderung im Umfang und der Art der Berücksichtigung von sozialen Elementen in der Pensionsversicherung, eine Änderung der Bestimmungen beim Zusammentreffen von Pension mit weiterem Einkommen zählt, lassen sich hingegen kurzfristig verwirklichen. In diesem Zusammenhang sei nochmals auf die erwähnte Regierungserklärung vom 28. Jänner 1987 verwiesen, die u.a. die Absicht der Regierung bekräftigt, die Bestimmungen über die Anrechnung von beitragsfreien Zeiten neu zu ordnen, die leistungsrechtlichen Bestimmungen auf ihre Zeitgemäßheit zu durchforsten und dabei eine Änderung der geltenden Bestimmungen bei Zusammentreffen mehrerer Pensionen bei absoluter Wahrung des eigenen Pensionsanspruches herbeizuführen.

Dementsprechend bilden die Schwerpunkte der Pensionsreform

- die Änderung des Bemessungszeitraumes
- die Aufhebung der Schul(Studien)zeiten als leistungswirksame Ersatzzeiten sowie
- die Neuregelungen der Anspruchsvoraussetzungen für die Witwen(Witwer)pension.

Die Änderungen der geltenden Bestimmungen beim Zusammentreffen von Pensionen mit weiteren Einkünften sollen in einem gesonderten Bundesgesetz geregelt werden.

Nur in einer insgesamt sozial ausgewogenen Form können Maßnahmen einer Pensionsreform effizient und dauerhaft sein. Der vorliegende Entwurf entspricht diesem Gebot, insbesondere durch eine flexible Ausgestaltung, zu der auch entsprechende Übergangsbestimmungen zählen, der neuen Pensionsbemessungsvorschriften, sowie durch bis ins Jahr 1993 reichende Übergangsbestimmungen bezüglich der Neuregelung der Berücksichtigung von Ersatzzeiten des Schul(Hochschul)besuches.

Ferner ist noch auf den für das Jahr 1988 vorgesehenen Aufschub der Anpassung der Renten und Pensionen um ein halbes Jahr auf den 1. Juli 1988 zu verweisen. Diese Maßnahme stellt einen Beitrag zur Budgetkonsolidierung für das Jahr 1988 dar. Sozial Schwache sind von dieser Maßnahme nicht betroffen, weil die Anpassung der Ausgleichszula-

genrichtsätze mit 1. Jänner 1988 und die Erhöhung außertourlich um 2,8 vH erfolgen wird.

Der Budgetkonsolidierung und die in diesem Zusammenhang zu bewirkende Stabilisierung des Zuflusses von Steuermitteln dient auch eine weitere Gruppe von Änderungen des Entwurfes. In diesem Sinn und im Einklang mit dem in der Regierungserklärung zum Ausdruck gebrachten Willen der Bundesregierung, daß Einschränkungen oder Einsparungen nicht zu Lasten der sozial Schwachen erfolgen dürfen, sieht der vorliegende Entwurf finanzielle Maßnahmen folgender Art vor:

- Reduzierung des Bundesbeitrages von 100,5 vH auf 100,2 vH und gleichzeitige Streichung der Liquiditätsreserve;
- Senkung des Unfallversicherungsbeitrages und gleichzeitige Erhöhung des Zusatzbeitrages in der Pensionsversicherung um denselben Betrag (0,1 vH);
- Reduzierung des Beitrages der Pensionsversicherung zur Krankenversicherung der Pensionisten;
- Senkung der den Krankenversicherungsträgern gebührenden Vergütung für die Einhebung der Versicherungsbeiträge;
- Einschränkung der Bautätigkeit der Sozialversicherungsträger;
- Streichung des Bundesbeitrages zum Ausgleichsfonds der Krankenversicherungsträger.

Ein weiteres Ergebnis der Durchforstung der leistungsrechtlichen Bestimmungen der Sozialversicherung auf ihre Zeitgemäßheit hin stellt die beabsichtigte Aufhebung des Bestattungskostenbeitrages in der Krankenversicherung als gesetzliche Pflichtleistung dar. Es ist dies eine Fortführung der mit der 37. Novelle zum ASVG, BGBl. Nr. 588/1981, eingeleiteten Entwicklung; mit der genannten Novelle wurde der Bestattungskostenbeitrag, dessen Ausmaß bis dahin beitragsgrundlagen- bzw. pensionsbezogen war, mit einer einheitlichen Höhe festgesetzt.

Schließlich enthält der vorliegende Entwurf Änderungen und Ergänzungen, die bereits in dem im Juli 1986 zur Begutachtung versendeten Entwurf einer 42. Novelle zum ASVG enthalten waren. Diese Maßnahmen konnten jedoch im Hinblick auf die vorzeitige Beendigung der XVI. Gesetzgebungsperiode einer parlamentarischen Beschlußfassung nicht mehr zugeführt werden.

Die mit 1. Jänner 1987 wirksam gewordene 42. Novelle zum ASVG, BGBl. Nr. 464/1986, enthält allein eine außertourliche Erhöhung der Ausgleichszulagenrichtsätze, die 43. Novelle zum ASVG, BGBl. Nr. 158/1987, befaßt sich mit der Zusammensetzung der Bundesschiedskommission (§ 346 ASVG), für die als Folge einer VfGH-Entscheidung eine neue gesetzliche Grundlage not-

wendig geworden und deren Vollziehung rückwirkend ab 1. Jänner 1987 vorzunehmen war.

Bei den aus dem Entwurf einer 42. Novelle zum ASVG stammenden Maßnahmen handelt es sich vor allem um

- Schaffung einer begünstigten Selbstversicherung für Zeiten der Pflege eines behinderten Kindes;
- Verbesserungen im Bereich des Schutzes der Unfallversicherung;
- Übernahme der Vormerkkosten für eine Organtransplantation;
- Mitwirkung des Hauptverbandes an der fachlichen Ausbildung der Versicherungsvertreter;
- textliche Anpassungen an das Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz, BGBl. Nr. 104/1985.

Zu erwähnen ist noch die im Geist der von der Bundesregierung erklärten Notwendigkeit einer qualitativen Verbesserung der Sozialversicherung getragene Erweiterung der Begünstigungsbestimmungen (§§ 500 ff ASVG).

Im übrigen enthält der Entwurf eine Anzahl von Änderungen, die vornehmlich vom Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger angeregt wurden und die auf eine Verbesserung der praktischen Durchführung des Sozialversicherungsrechts abzielen.

Schließlich sind noch jene Änderungen anzuführen, mit welchen Anregungen verschiedener Bundesministerien berücksichtigt werden sollen. Als Beispiel hierfür ist die Schaffung einer Teilversicherung in der Krankenversicherung für Zeitsoldaten zu erwähnen.

Bezüglich der finanziellen Auswirkungen der vorgeschlagenen Änderungen und Ergänzungen wird auf die beigefügten Finanziellen Erläuterungen verwiesen.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung der im vorliegenden Entwurf enthaltenen Regelungen gründet sich auf den Kompetenztatbestand Sozialversicherungswesen des Art. 10 Abs. 1 Z 11 B-VG.

Zu den einzelnen Bestimmungen ist folgendes zu bemerken:

Zu Art. I Z 1 lit. a und 2 (§§ 5 Abs. 1 Z 7 und 7 Z 1 lit. f):

Bisher gelten absolvierte Theologen der Evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich, die ihr Studium der Evangelischen Theologie mit dem Magisterium abgeschlossen haben und in ein Ausbildungsverhältnis zur Kirche als Lehrvikare treten, genauso als geistliche Amtsträger wie jeder ernannte und damit definitiv bestellte Pfarrer der Evangelischen Kirche in Österreich.

Gemäß § 5 Abs. 1 Z 7 ASVG sind geistliche Amtsträger der Evangelischen Kirche in Österreich hinsichtlich der Seelsorgetätigkeit und der sonsti-

gen Tätigkeit, die sie in Erfüllung ihrer geistlichen Verpflichtung ausüben, vom Vollversicherungsverhältnis ausgenommen, das heißt, geistliche Amtsträger der Evangelischen Kirche sind, solange sie Dienstnehmer der Evangelischen Kirche in Österreich sind, nicht nach dem ASVG sozialversichert. Diese Regelung hat sich in der Praxis durchaus bewährt und wird auch von der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche getragen und akzeptiert, zumal geistliche Amtsträger der Evangelischen Kirche nach ihrer Ordination überwiegend in einem öffentlich-rechtlichen beamtenähnlichen Dienstverhältnis zur Evangelischen Kirche stehen, das ihnen und ihrer Familie die Zugehörigkeit zur kirchlichen Krankenfürsorge (diese ist eine Abteilung des Evangelischen Oberkirchenrates in Wien) und ihre Zugehörigkeit zu den kirchlichen Pensionseinrichtungen bringt.

Ab dem Zeitpunkt, ab dem nach den kirchenrechtlichen Vorschriften erklärt wird, daß theologische Berufsanwärter nicht als geistliche Amtsträger der Evangelischen Kirche in Österreich zu werten sind, würde automatisch deren Vollversicherungspflicht nach § 4 ASVG eintreten.

Dies erscheint einerseits sachlich nicht gerechtfertigt, weil auch bei anderen Berufsständen auf die Zeit der Vorbereitung für den künftigen Beruf durch eine Ausnahme von der Vollversicherungspflicht Bedacht genommen wird (vgl. § 5 Abs. 1 Z 8 ASVG), andererseits auch im Hinblick auf die angespannte Finanzlage der Evangelischen Kirche in Österreich für diese nicht zumutbar. Die Evangelische Kirche ist daher an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales mit dem Wunsch nach einer entsprechenden Ausnahmeregelung herangetreten.

Die Synodalausschüsse der Evangelischen Kirche in Österreich haben am 25. Februar 1987 beschlossen, daß in Ausbildung befindliche Theologen in der ersten Hälfte ihrer Ausbildungszeit die Bezeichnung „Lehrvikar“ und in der zweiten Hälfte der Ausbildungszeit die Bezeichnung „Pfarramtskandidat“ führen und weiters, daß die Ordination Voraussetzung für das geistliche Amt ist.

Die entsprechenden Bestimmungen des ASVG sollen nunmehr in der dargestellten Richtung geändert werden.

Zu Art. I Z 1 lit. b, Z 3 lit. a und b, 4 lit. a, 12, 14, 18, 20, 29 und Art. II Z 4 lit. a und 8 (§§ 5 Abs. 1 Z 11, 8 Abs. 1 Z 1 lit. c und e, 10 Abs. 5, 36 Abs. 1 Z 6, 44 Abs. 1 Z 7, 52 Abs. 3, 56 a Abs. 3, 89 a, 122 Abs. 2 Z 2 und 143 Abs. 1 Z 6):

Zeitsoldaten, die Anspruch auf berufliche Bildung haben, sind nach den Bestimmungen der 41. Novelle zum ASVG, BGBl. Nr. 111/1986, im letzten Jahr ihres Wehrdienstes als Zeitsoldat in der Kranken- und Pensionsversicherung pflichtversi-

chert, und zwar mit Wirksamkeit ab 1. Jänner 1984.

Mit Entschließung des Nationalrates vom 19. März 1986 (E 60-NR XVI.GP), wurde der Bundesminister für Landesverteidigung ua. ersucht, „Verhandlungen mit dem Bundesminister für soziale Verwaltung mit dem Ziel aufzunehmen, daß jenen Zeitsoldaten, die eine mindestens einjährige Verpflichtung eingegangen sind, Leistungsansprüche in der Krankenversicherung gesetzlich eingeräumt werden.“

Entsprechend dieser Entschließung sollen im Sinne einer Verbesserung des sozialversicherungsrechtlichen Schutzes alle Zeitsoldaten, die die Voraussetzung einer mindestens einjährigen Verpflichtung erfüllen, nunmehr für die gesamte Zeit ihrer Dienstverrichtung, also nicht nur im letzten Jahr, gesetzlichen Krankenversicherungsschutz genießen. Die in Betracht kommenden Zeitsoldaten haben in der Krankenversicherung zur Zeit keinen Versicherungsschutz; ihre gesundheitliche Betreuung erhalten sie wie alle den Präsenzdienst leistenden Wehrpflichtigen nach dem Heeresgebührengesetz 1985 im Rahmen der heereiseigenen Sanitätseinrichtungen. Dieser Schutz ist — wie auch die erwähnte Entschließung des Nationalrates erkennen läßt — aus mehreren Gründen nicht mehr adäquat.

Zu den einzelnen Änderungen wird folgendes bemerkt:

Im § 8 Abs. 1 Z 1 lit. e ASVG wird eine eigene Bestimmung angefügt, die den in Betracht kommenden Personenkreis umschreibt. Es wird somit künftig in sozialversicherungsrechtlicher Hinsicht zwei Kategorien von Zeitsoldaten geben (§ 8 Abs. 1 Z 1 lit. e und Z 5 ASVG). Dies ist auch deswegen erforderlich, weil an der durch die 41. Novelle zum ASVG geschaffenen Rechtslage im Bereich der Pensionsversicherung nichts geändert werden soll. In der Pensionsversicherung soll die Pflichtversicherung weiterhin nur im letzten Jahr des Wehrdienstes als Zeitsoldat gegeben sein.

In diesem Zusammenhang bedarf es weiters einer textlichen Anpassung der §§ 10 Abs. 5, 36 Abs. 1 Z 6, 44 Abs. 1 Z 7, 52 Abs. 3, 56 a Abs. 3, 89 a, 122 Abs. 2 Z 2 und 143 Abs. 1 Z 6 ASVG.

Hinsichtlich der Regelung betreffend die Ersatzzeiten für Personen, die ordentlichen oder außerordentlichen Präsenzdienst aufgrund der Bestimmungen des Wehrgesetzes 1978 leisten — ausgenommen Zeiten einer Pflichtversicherung gemäß § 8 Abs. 1 Z 5 ASVG — tritt in bezug auf die nunmehr in die Krankenversicherung einbezogenen Zeitsoldaten (§ 8 Abs. 1 Z 1 lit. e ASVG), wie erwähnt, keine Änderung ein. Das bedeutet, daß diese Personen wie bisher für den Wehrdienst als Zeitsoldat Ersatzzeiten erwerben und für sie dementsprechend Artikel VI des Wehrrechtsänderungsgeset-

zes 1983, BGBl. Nr. 577, gilt, demzufolge der Bund für diese Zeiten einen Abgeltungsbetrag an den Ausgleichsfonds der Pensionsversicherungsträger (§ 447 g ASVG) leistet.

Zu Art. I Z 3 lit. c und 5 (§§ 8 Abs. 1 Z 3 lit. i und 16 Abs. 2 Z 3):

Nach geltendem Recht sind Personen, die an einem Vorbereitungslehrgang für die Studienberechtigungsprüfung im Sinne des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 603/1976 teilnehmen, in der Unfallversicherung pflichtversichert (§ 8 Abs. 1 Z 3 lit. i ASVG) bzw. können sich zu den für Studenten geltenden Bedingungen in der Krankenversicherung selbstversichern (§ 16 Abs. 2 Z 3 ASVG).

Gemäß den Übergangsbestimmungen des Studienberechtigungsgesetzes, BGBl. Nr. 292/1985, ist das Bundesgesetz über die Vorbereitungslehrgänge für die Studienberechtigungsprüfung, BGBl. Nr. 603/1976, mit 31. August 1986 außer Kraft getreten.

Vorbereitungslehrgänge für die Studienberechtigungsprüfung auf Grund des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 603/1976 wurden letztmalig im Studienjahr 1985/86 durchgeführt. Gemäß § 19 Abs. 2 Studienberechtigungsgesetz besteht jedoch die Möglichkeit, die Studienberechtigungsprüfung bis 30. September 1988 abzulegen. Anträge auf Zulassung zur Berufsreifeprüfung konnten gemäß § 19 Abs. 2 des Studienberechtigungsgesetzes bis 31. August 1986 bei den Universitätsdirektionen eingebracht werden. Es ist nicht auszuschließen, daß selbst noch im Sommersemester 1988 einzelne Berufsreifeprüfungskandidaten im Sinne von § 3 Abs. 9 der auf Gesetzesstufe stehenden Verordnung über die Berufsreifeprüfung (StGBI. Nr. 167/1945) als außerordentliche Hörer ihr künftiges Fachstudium betreiben werden. Die Unfall- und Krankenversicherung derartiger Berufsreifeprüfungskandidaten wird mit dem endgültigen Außerkrafttreten der Verordnung über die Berufsreifeprüfung am 30. September 1988 enden. Die Versicherung der in Betracht kommenden Personen wird durch Subsumtion der entsprechenden Tatbestände unter § 8 Abs. 1 Z 3 lit. i bzw. § 16 Abs. 2 Z 1 ASVG und nicht durch ausdrückliche Erwähnung im Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz ermöglicht.

Das Studienberechtigungsgesetz (StudBerG), BGBl. Nr. 292/1985, nimmt zwar — im Unterschied zur Verordnung über die Berufsreifeprüfung — ausdrücklich auf eine lehrgangsförmige Prüfungsvorbereitung Bezug (§ 5 Abs. 1 und § 17 Abs. 2), verzichtet jedoch — im Unterschied zum Bundesgesetz über die Vorbereitungslehrgänge für die Studienberechtigungsprüfung (1976) — sowohl auf die Lehrgangspflicht der Bewerber als auch auf das universitäre Lehrgangsmonopol bei der Prüfungsvorbereitung.

Zur Vorbereitung auf die (neue) Studienberechtigungsprüfung — soweit sie nicht durch Anerkennung anderer Prüfungen (§ 5 StudBerG) in ihrem tatsächlichen Umfang im Einzelfall reduziert wird — kommen prinzipiell sowohl der Besuch von Kursen, Lehrgängen und Einzellehrveranstaltungen als auch autodidaktisches Lernen in Frage.

Tatsächlich wünschen die meisten Bewerber eine unterrichtliche Vorbereitung, und werden sowohl von Universitäten als auch von Einrichtungen der Erwachsenenbildung Lehrgänge und andere Lehrveranstaltungen angeboten. Die bislang angebotenen und auch die in nächster Zukunft absehbaren Lehrgänge dauern in der Regel ein Studienjahr (zwei Semester), in Ausnahmefällen ein Semester. Sie beziehen sich auf eines, mehrere oder alle fünf Fächer der vom jeweiligen Kandidaten abzulegenden Studienberechtigungsprüfung.

Durch die Übergangsbestimmung des Art. VI Abs. 2 soll der Bestand der Versicherung in Übergangsfällen (bis längstens 30. September 1988) sichergestellt werden.

Zu Art. I Z 4 lit. b, 15 und Art. IV Z 14 (§§ 10 Abs. 7, 49 Abs. 6 und 256):

Durch das Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz, BGBl. Nr. 104/1985, welches am 1. Jänner 1987 in Kraft getreten ist, sind anstelle der Schiedsgerichte in Sozialrechtssachen ordentliche Gerichte zuständig. Das heißt, daß auch der Dreinstanzenzug der Zivilgerichte besteht. In erster Instanz sind die Landes- und Kreisgerichte (in Wien ein eigenes Arbeits- und Sozialgericht), in zweiter Instanz die Oberlandesgerichte und in dritter Instanz der Oberste Gerichtshof sachlich zuständig. Die notwendigen Änderungen und Anpassungen von Bestimmungen des Siebenten Teils des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes sind bereits im § 96 des Arbeits- und Sozialgerichtsgesetzes enthalten; durch die vorgeschlagenen Änderungen sollen die darüber hinaus im Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz notwendigen Anpassungen in textlicher Hinsicht vorgenommen werden. Eine materiellrechtliche Änderung ist hiemit nicht verbunden.

Von den Versicherungsträgern wurde wiederholt beklagt, daß ihnen nur sehr wenige Dienstnehmer jene Entgeltansprüche mitteilen, die Dienstnehmern — wiederholt erst längere Zeit nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses — mit Gerichtsurteilen (oder gerichtlichen Vergleichen) zuerkannt wurden.

Dies ist insofern problematisch, als die Versicherungsträger an rechtskräftige Entscheidungen der Gerichte, in denen Entgeltansprüche des Dienstnehmers (Lehrlings) festgestellt werden, gebunden sind. Aus diesem Grund erscheint es zweckmäßig, daß österreichweit die Versicherungsträger von sämtlichen in Rechtskraft erwachsenen Urteilen

oder vollstreckbaren Vergleichen über derartige Ansprüche Kenntnis erlangen.

Es wird daher vorgeschlagen, die Arbeits- und Sozialgerichte erster Instanz generell zur Übermittlung aller angesprochenen Urteils- und Vergleichsausfertigungen an die Versicherungsträger zu verpflichten. Da die Auswahl des in jedem Einzelfall tatsächlich zuständigen Versicherungsträgers den Gerichten aus administrativen Gründen nicht übertragen werden kann, soll diese Übermittlung an die Gebietskrankenkasse jenes Bundeslandes erfolgen, in dem das jeweilige Gericht erster Instanz liegt.

Zu Art. I Z 8, 24, 25, 26 und Art. IV Z 1 lit. b, 5 und 25 (§§ 18 a, 76 a Abs. 1, 76 b Abs. 4, 77 Abs. 2 und 5, 225 Abs. 1 Z 3 lit. b, 234 Abs. 1 Z 11 und 307 e Abs. 2):

Die Frage der pensionsversicherungsrechtlichen Berücksichtigung der Zeiten der Pflege eines behinderten Kindes durch einen Elternteil, steht bereits seit einiger Zeit zur Diskussion. Sie nimmt ihren Ausgang von der Tatsache, daß die Mutter bzw. der Vater eines solchen Kindes (in der Regel wird es die Mutter sein), sofern sie bzw. er sich ausschließlich und allein seiner Pflege widmet, aus diesem Grund nicht in der Lage ist, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen, und damit auch nicht für eine eigenständige Alterssicherung vorsorgen kann.

Zur Lösung dieses Problems wurde bisher überwiegend die Erweiterung des im ASVG verankerten Ersatzzeitenkataloges (§ 227 ASVG) vorgeschlagen. Dieser Weg ist in mehrfacher Hinsicht nicht gangbar. So ist die Erweiterung der in der Pensionsversicherung beitragsfrei anzurechnenden Zeiten vor allem angesichts der Finanzsituation dieses Versicherungszweiges den Beitragszahlern gegenüber nicht vertretbar. In diesem Zusammenhang ist auch auf die Regierungserklärung vom Jänner 1987 hinzuweisen, die ausdrücklich eine Neuordnung der Bestimmungen über die Ersatzzeitenanrechnung ankündigt. Darüber hinaus wäre auch die Einführung von Ersatzzeiten für die Pflege eines behinderten Menschen in Anbetracht der Einkommensersatzfunktion der Pensionsversicherung höchst problematisch.

Die Lösung des Entwurfes geht einen anderen Weg, der diese Hindernisse vermeidet. Sie deckt sich auch mit den diesbezüglichen Anregungen aus den Kreisen der Behindertenvereinigungen, vor allem der ARGE-Rehabilitation.

§ 18 ASVG normiert für Zeiten der Pflege bzw. der Erziehung eines Kindes eine längstens bis zum dritten Lebensjahr des Kindes dauernde begünstigte Selbstversicherung in der Pensionsversicherung für die Mutter bzw. den Vater des Kindes. Die Begünstigung liegt vor allem darin, daß der Beitragssatz gegenüber der „normalen“ freiwilligen Weiterversicherung in der Pensionsversicherung

halbiert ist (10 vH anstelle von 20 vH der Beitragsgrundlage, siehe § 77 Abs. 2 ASVG).

In Anlehnung an diese Regelung sowie in Berücksichtigung der Sonderstellung, die behinderte Kinder im Rahmen des FLAG erfahren, sieht der Entwurf (§ 18 a ASVG) eine begünstigte Selbstversicherung in der Pensionsversicherung für Zeiten der Pflege behinderter Kinder vor. Schwerpunkt der Begünstigung ist die Bestimmung des neuen § 77 Abs. 5 ASVG, demzufolge die Beiträge aus den Mitteln des Familienlastenausgleichsfonds zu tragen sind. Die Regelung soll für diesen zahlenmäßig kleinen, aber benachteiligten Personenkreis eine entsprechende, den einzelnen finanziell aber nicht belastende Vorsorge im Rahmen der Pensionsversicherung ermöglichen.

Der Personenkreis, der von dieser begünstigten Selbstversicherung Gebrauch machen kann, wird im § 18 a Abs. 1 und 3 ASVG in der Fassung des Entwurfes umschrieben.

Danach kommen alle jene Personen in Betracht, die sich der Pflege eines behinderten Kindes, das nicht älter als 27 Jahre ist, widmen, für das erhöhte Kinderbeihilfe nach § 8 Abs. 4 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 (FLAG) gewährt wird, und deren Arbeitskraft als Folge der Pflege zur Gänze in Anspruch genommen ist. Der Verweis auf § 8 des FLAG bedeutet im übrigen, daß sich die Auslegung des Kinderbegriffes nach § 2 FLAG zu richten hat; dadurch ergibt sich aber auch, daß es sich bei den Pflegepersonen nur um die nach § 2 Abs. 3 FLAG in Betracht kommenden Personen, an erster Stelle also um die leibliche Mutter bzw. den leiblichen Vater, handeln kann.

Auf Grund der Ergebnisse des zum Ministerialentwurf einer 42. Novelle zum ASVG durchgeführten Begutachtungsverfahrens wurden nunmehr jene Zeiträume, für welche eine Selbstversicherung nach § 18 a ASVG ausgeschlossen ist, im Abs. 2 des § 18 a ASVG zusammengefaßt. Es sind dies neben den Zeiten des Bezuges einer Pension aus eigener Pensionsversicherung Zeiten einer Ausnahme von der Vollversicherung gemäß § 5 Abs. 1 Z 3 ASVG (zB Beschäftigung in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis) bzw. Zeiten des Bezuges eines Ruhegenusses sowie Zeiten, die ohnehin als Ersatzzeiten (§ 227 Z 3 bis 6 ASVG) in der Pensionsversicherung Berücksichtigung finden.

Bei Zutreffen der Voraussetzungen des Abs. 3 des neuen § 18 a ASVG gilt die gesetzliche Vermutung, derzufolge die Arbeitskraft der Pflegeperson durch die Pflege auf jeden Fall gänzlich in Anspruch genommen ist. Die Aufzählung ist taxativ, sodaß es daneben keine Fälle gibt, die zur Stellung eines Antrages auf eine Selbstversicherung gemäß § 18 a ASVG berechtigen. Sinn dieser Regelung ist es, den Antragsteller davon zu befreien, im Einzelfall nachweisen zu müssen, daß seine Arbeitskraft durch die Pflege des behinderten Kindes zur

Gänze beansprucht wird. Dies könnte vor allem dann auf Schwierigkeiten stoßen, wenn eine Pflegeperson neben der Betreuung eines behinderten Kindes noch weitere Kinder versorgt und betreut bzw. den Haushalt führt.

Gemäß § 18 a Abs. 3 ASVG sind dies die Pflegefälle, in denen das behinderte Kind das sechste Lebensjahr noch nicht erreicht hat (Z 1), wenn es älter ist, während der Dauer der allgemeinen Schulpflicht (neun Schuljahre ab Beginn der allgemeinen Schulpflicht), sofern das Kind wegen Schulunfähigkeit von der allgemeinen Schulpflicht befreit ist oder ständiger persönlicher Hilfe und Wartung bedarf (Z 2) bzw. nach Vollendung der allgemeinen Schulpflicht und vor Vollendung des 27. Lebensjahres, wenn das Kind dauernd bettlägrig ist oder ständiger persönlicher Hilfe und Wartung bedarf (Z 3). Die zuletzt genannten Kriterien decken sich im wesentlichen mit den Voraussetzungen, die nach den einzelnen Sozialhilfe- und Behindertengesetzen der Länder für den Anspruch auf die höchste Stufe des Pflegegeldes erforderlich sind. Durch den Nachweis dieses Anspruches auf Pflegegeld wird in der Praxis damit auch der Nachweis der dauernden Bettlägrigkeit und des Bedarfes an ständiger persönlicher Hilfe und Wartung des behinderten Kindes erbracht werden können.

Die im vorliegenden Entwurf verankerte gesetzliche Altersgrenze endet nicht mehr — so wie noch in dem zur Versendung gelangten Entwurf einer 42. Novelle zum ASVG vorgesehen — mit Vollendung des 19. Lebensjahres des behinderten Kindes, sondern mit der Vollendung des 27. Lebensjahres.

Beitragsgrundlage in der begünstigten Selbstversicherung für die Pflege eines behinderten Kindes soll einheitlich, nach dem Vorbild der entsprechenden Bestimmung bei der begünstigten Selbstversicherung für Zeiten der Kindererziehung, der Tageswert der Lohnstufe sein, in die das 1,5fache des Betrages fällt, der für die im § 44 Abs. 6 lit. b ASVG genannten Personen als täglicher Arbeitsverdienst angenommen wird (§ 76 b Abs. 4 ASVG in der Entwurfsfassung, bezogen auf das Jahr 1988 sind dies 7 200 S monatlich). Mit dieser Regelung soll der Kritik an der Höhe der Beitragsgrundlage, wie sie insbesondere von den gesetzlichen beruflichen Interessenvertretungen der Dienstnehmer und Dienstgeber gegen die im Entwurf einer 42. Novelle zum ASVG vorgesehene Fassung vorgebracht worden ist, Rechnung getragen werden.

Der Beitragssatz soll je nach dem, ob die Selbstversicherung in der Arbeiter- oder Angestelltenpensionsversicherung bzw. in der knappschaftlichen Pensionsversicherung erfolgt, 20 vH bzw. 25,5 vH der Beitragsgrundlage betragen (§ 77 Abs. 2 lit. a ASVG in der Fassung des Entwurfes) und soll, wie bereits erwähnt, aus den Mitteln des Familienlastenausgleichsfonds bezahlt werden (§ 77 Abs. 5 ASVG in der Fassung des Entwurfes).

Letztlich ist noch zu erwähnen, daß diese begünstigte Selbstversicherung, wie alle Formen der freiwilligen Versicherungen, von der in Betracht kommenden Pflegeperson zu beantragen ist, die entsprechend auch Beginn und Ende dieser Versicherung frei wählen kann (§ 18 a Abs. 5 und 6 ASVG in der Fassung des Entwurfes). Im Sinne einer leichteren Administrierbarkeit der anzuwendenden Regelung sowie der Vermeidung von Mißbräuchen soll der Versicherte verpflichtet sein, das Erlöschen des Anspruches auf erhöhte Familienbeihilfe dem Pensionsversicherungsträger binnen zwei Wochen anzuzeigen. Diese Bestimmung ist zwar an sich sanktionslos; sollte sich jedoch nachträglich herausstellen (der Versicherungsträger wird nach Ablauf des zweiten Jahres des Bestehens einer Selbstversicherung nach § 18 a ASVG jährlich einmal zu prüfen haben, ob die Voraussetzungen für die Versicherung gegeben sind), daß die Voraussetzungen weggefallen sind, so wird der Versicherungsträger mit rückwirkender Kraft das Ende der Selbstversicherung gemäß § 18 a Abs. 6 Z 1 ASVG auszusprechen haben.

Bezüglich der erwarteten finanziellen Folgen der Neuregelung ist folgendes zu sagen:

Der Umfang des in Betracht kommenden Personenkreises wird auf rund 5 000 Personen geschätzt.

Die im § 76 b Abs. 4 ASVG genannte Beitragsgrundlage für die Selbstversicherung (im Jahre 1988 7 200 S) würde bei dieser geschätzten Anzahl im Jahre 1988 Kosten für den Familienlastenausgleichsfonds in der Höhe von rund 86 Millionen Schilling verursachen.

Zu Art. I Z 9 lit. a und Art. III Z 3 lit. b, d und e (§§ 28 Z 2 lit. f, 176 Abs. 1 Z 5 und 13 und 176 Abs. 3):

Wie sich in der Praxis gezeigt hat, kommt es nach der geltenden Rechtslage im Einzelfall zu einem fehlenden Unfallversicherungsschutz bei Kandidaten für gesetzlich vorgesehene berufliche Qualifikationsprüfungen. Dienstnehmer und selbständig Erwerbstätige, die sich derartigen Prüfungen im Rahmen ihrer, die Versicherung begründenden Tätigkeit unterziehen, genießen den vollen gesetzlichen Unfallversicherungsschutz. Bei Personen, die zwar versichert sind, aber diese Prüfungen außerhalb der versicherten Tätigkeit ablegen, wird durch § 176 Abs. 2 Z 5 ASVG die Lehrabschlußprüfung ausdrücklich und der Besuch sonstiger beruflicher Schulungs- und Fortbildungskurse (einschließlich abschließender Prüfungen) insoweit global unter Versicherungsschutz gestellt, als der Besuch dieser Kurse geeignet ist, das berufliche Fortkommen des Versicherten zu fördern.

§ 176 Abs. 2 Z 8 ASVG dehnt den Unfallversicherungsschutz auf Personen aus, die im Zeitpunkt der Ausbildung bzw. Prüfung nicht pflichtversichert sind, sofern die Absolvierung von Ausbildung

und Prüfung durch die Dienststellen der Arbeitsmarktverwaltung veranlaßt wurde.

Darüber hinaus sind nach § 8 Abs. 1 Z 3 ASVG Teilnehmer an verschiedenen, von öffentlichen Rechtsträgern organisierten Schulungskursen in der Unfallversicherung teilversichert.

Demnach genießen nicht den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung Kandidaten für Lehrabschlußprüfungen, die im Prüfungszeitpunkt nicht versichert sind, etwa weil das Lehrverhältnis bereits beendet ist, und auch keine Arbeitnehmereigenschaft besteht und Kandidaten für Meister-, Konzessions- und sonstige Befähigungsprüfungen, sofern diese Prüfungen außerhalb einer versicherten Tätigkeit abgelegt werden; beide Gruppen jedoch nur dann, wenn nicht durch die Dienststellen der Arbeitsmarktverwaltung die Prüfungen veranlaßt wurden oder eine Teilversicherung nach § 8 Abs. 1 Z 3 lit. c ASVG besteht. Ähnliches gilt für die Teilnahme an Ausbilderprüfungen gemäß § 29 a des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969. Meisterprüfungen werden auch im Rahmen der land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildung abgelegt und zwar sowohl von selbständig als auch von unselbständig erwerbstätigen Personen. Für diesen Teilnehmerkreis besteht das gleiche Schutzbedürfnis. Aus diesem Grund soll die in Aussicht genomene Regelung über den Unfallversicherungsschutz auf Teilnehmer an entsprechenden Prüfungen im Bereich der Land- und Forstwirtschaft erweitert werden.

Durch die vorgeschlagenen Änderungen soll der Unfallversicherungsschutz für die zuletzt angeführten Personengruppen geschaffen werden. Durch die Einbeziehung der neu geschaffenen Z 13 des § 176 Abs. 1 ASVG in den § 176 Abs. 3 ASVG soll bewirkt werden, daß die Leistungen der Unfallversicherung auch dann gewährt werden, wenn die tätig werdende Person nicht unfallversichert ist. § 176 Abs. 1 Z 13 ASVG soll nur dann (subsidiär) zur Anwendung kommen, wenn die Teilnahme an den Prüfungen nicht in den Anwendungsbereich des § 176 Abs. 1 Z 5 oder 8 ASVG fällt.

Zu Art. I Z 9 lit. b (§ 28 Z 2 lit. h):

Gemäß § 28 Z 2 lit. h ASVG ist die Sozialversicherungsanstalt der Bauern für die Unfallversicherung der Einzelorgane und Mitglieder von Kollektivorganen der Landwirtschaftskammern zuständig. Es entspricht dem Sinn dieser Zuordnung, wenn hier auch die — durch die 41. ASVG-Novelle, BGBl. Nr. 111/1986, in die Unfallversicherung einbezogenen — Einzelorgane bzw. Mitglieder von Kollektivorganen der kollektivvertragsfähigen Berufsvereinigungen der land(forst)wirtschaftlichen Dienstgeber angeführt werden. Diese Änderung ist nicht zuletzt auch deswegen zweckmäßig, weil es sich bei diesen Personen im Regelfall um sonst nur nach § 3 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes

Unfallversicherte handelt und ihre Funktion mit der Führung ihrer land(forst)wirtschaftlichen Betriebe im Zusammenhang steht.

Zu Art. I Z 10 lit. a (§ 31 Abs. 3 Z 6):

Die vorgeschlagene Änderung entspricht einer Anregung, die von der gesetzlichen beruflichen Vertretung der Dienstnehmer sowie vom Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger gemacht wurde. Der Vorschlag geht darauf zurück, daß Versicherungsvertreter für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben und Pflichten von den Interessenvertretungen, die sie entsenden, mit den Bestimmungen des österreichischen Sozialversicherungsrechts vertraut zu machen sind. In Anbetracht der Möglichkeiten, die dem Hauptverband diesbezüglich zur Verfügung stehen, soll nunmehr seine Mitwirkung an den Einrichtungen der gesetzlichen beruflichen Vertretungen der Dienstnehmer oder der Dienstgeber bei der fachlichen Information der Versicherungsvertreter ausdrücklich normiert werden. Die Verpflichtung der genannten Interessenvertretungen, die Personen, die sie als Versicherungsvertreter entsenden, entsprechend fachlich zu informieren, soll dadurch nicht beeinträchtigt werden.

Zu Art. I Z 10 lit. b (§ 31 Abs. 5):

Die vorgeschlagene Änderung dient der Beseitigung eines Redaktionsversehens.

Zu Art. I Z 10 lit. c, 27 und Art. V Z 10 und 12 (§§ 31 Abs. 6, 80, 444 a und 447):

Die derzeit geltende Regelung des Bundesbeitrages in der Pensionsversicherung geht grundsätzlich auf das Jahr 1976 zurück. Die bis dahin als gebundene Rücklage angesammelten Reserven wurden in eine Liquiditätsreserve mit kurzfristig veranlagten Geldern umgewandelt. Die Ausfallhaftung war zunächst mit 101,5 vH der Aufwendungen festgesetzt. Diese Regelungen im Zusammenwirken mit der Bestimmung, daß der Bundesbeitrag im erforderlichen Ausmaß zu bevorschussen ist, garantieren das Vorhandensein von ausreichend liquiden Mitteln für die Auszahlung der Pensionen. Ab dem Jahre 1978 wurde aus Einsparungsgründen des Bundeshaushaltes der Hundertsatz der Ausfallhaftung auf 100,5 vH reduziert. Dieser Prozentsatz garantierte gerade noch die Aufrechterhaltung der Liquidität der Pensionsversicherungsträger im Normalfall. Die Ausfallhaftung mit einem Prozentsatz über 100 vH ist deshalb notwendig, weil bei steigendem Beitragsaufkommen die in einem Jahr tatsächlich dem Versicherungsträger zufließenden Beiträge kleiner sind als die in der Erfolgsrechnung aufscheinende fällige Beitragssumme. Da diese jedoch für die Bundesbeitragsberechnung herangezogen wird, würde eine Ausfallhaftung mit 100 vH Jahr für Jahr die flüssigen Mittel des Pensionsversicherungsträgers mindern. Die derzeitige Regelung

mit 100,5 vH reicht gerade aus, um im Normalfall diesen Jahr für Jahr auftretenden Fehlbetrag auszugleichen. Erhöht sich das Beitragsaufkommen überproportional (über die Lohnentwicklung hinaus, zB durch eine Beitragsatzserhöhung), kommt es auch bei 100,5 vH bereits zu einer Verschärfung der Liquiditätssituation. Dies war vor allem durch die Einführung des Ausgleichsfonds der Pensionsversicherungsträger und die mehrmaligen Beitragsatzserhöhungen seit 1978 der Fall. Gemildert wurde diese Verschlechterung der Liquidität durch den Übergang zu einer Bevorschussung der Ausgleichszulagen ab 1984 und die Nichtanrechnung von 360 bzw. 400 Millionen Schilling in den Jahren 1984 und 1985 beim Bundesbeitrag.

Bei der derzeitigen Regelung der Berechnung des Bundesbeitrages trägt der Bund die Sorge für die notwendigen flüssigen Mittel für die Pensionsauszahlung. Durch die Liquiditätsreserve werden Saisonschwankungen im Beitragsaufkommen überbrückt.

Die nunmehr vorgenommene Reduzierung der Ausfallhaftung auf 100,2 vH bedeutet eine Abkehr von der Denkweise, daß der Bund für die Liquidität der Pensionsversicherungsträger Sorge zu tragen hat. Durch die Neuregelung wird es in Hinkunft zu einer Verschiebung des Verhältnisses der Beitragsforderungen und der flüssigen Geldmittel in der Bilanz zu Lasten der flüssigen Geldmittel kommen. Die Pensionsversicherungsträger werden daher in Hinkunft verantwortungsbewußt Kredite aufnehmen müssen, um die nötigen liquiden Mittel zu besorgen. Die Verantwortung für die Sicherheit der Auszahlung der Pensionen liegt daher in Hinkunft bei jedem einzelnen Pensionsversicherungsträger und damit bei der Selbstverwaltung, die Sorge dafür zu tragen hat, daß jederzeit ausreichende flüssige Mittel zur Auszahlung der Pensionen vorhanden sind. Damit ist eine Stärkung der Selbstverwaltung hinsichtlich ihrer Verantwortlichkeit gegeben. In diesem Zusammenhang ist die Aufrechterhaltung der Liquiditätsreserve nicht mehr sinnvoll, da es nicht opportun erscheint, daß der Bund durch die Genehmigungspflicht der Entnahme von Mitteln aus dieser Reserve in die finanzielle Gestion des Trägers eingreift.

Spätestens im Jahr 1990 wird hinsichtlich der Höhe des Hundertsatzes der Ausfallhaftung zu prüfen sein, ob die relative Zunahme der notwendigen Kredithöhen über ein Ausmaß steigt, in dem sich die allgemeine Geldentwertung bewegt. Sollte dies der Fall sein, muß der Hundertsatz so angepaßt werden, daß die Aufnahme von Kreditmitteln nicht stärker steigt als die Beitragsforderungen.

Die Neuregelung der Berechnung des Bundesbeitrages sieht auch die Nichtberücksichtigung der Abschreibung bebauter Grundstücke vor. Damit ist eine Refinanzierung von Um-, Zu- und Neubauten aus eigenen Mitteln nicht mehr möglich. Aus die-

sem Grund werden in Hinkunft sämtliche Bauvorhaben der Genehmigungspflicht unterworfen. Künftig soll vor der Genehmigung eines Bauvorhabens der Hauptverband eine Bedarfsprüfung durchführen, die sich auf die gesamte Sozialversicherung zu erstrecken hat. Eine Genehmigung soll in Zukunft nur dann erteilt werden, wenn die Zweckmäßigkeit nachgewiesen wird. Auf Grund dieser Vorprüfung entscheidet das Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Zusammenwirken mit dem Bundesministerium für Finanzen endgültig über die Genehmigung eines Bauvorhabens. Wird jedoch ein Bauvorhaben nach strenger Prüfung genehmigt, dann muß der Bund bei den Trägern der Pensionsversicherung durch einen zusätzlichen Bundesbeitrag die notwendigen Mittel zur Verfügung stellen, da sie aus eigenen liquiden Mitteln nicht getragen werden können. Diese Verschärfung der Genehmigungspflicht gilt aber auch für alle anderen Sozialversicherungsträger, sodaß in Hinkunft mit einer besseren Koordination der Bautätigkeit gerechnet werden kann.

Zu Art. I Z 11, 33, 34 und 35 und Art. V Z 17 (§§ 33 Abs. 3, 108 a, 108 b, 108 d und 447 f Abs. 3):

Die vorgeschlagenen Änderungen sind notwendig, weil die Datenbasis für die Berechnung von Aufwertungszahl und Richtwert geändert werden soll. Bisher würde als Datenbasis die Einreihung der Pflichtversicherten in die Lohnstufen an zwei Stichtagen des Jahres, Ende Jänner und Ende Juli (Grundzählung), herangezogen. In Hinkunft soll als Datenbasis die Einreihung der Versicherungstage eines Jahres in die Lohnstufen aus der Versicherungsdatei des Hauptverbandes verwendet werden. Diese Umstellung der Datenbasis hat eine lange Vorgeschichte und hängt vor allem mit der Güte der Daten zusammen. Eine Verbesserung wurde in der 41. Novelle zum ASVG durch die Einführung des § 33 Abs. 3 versucht. Die Regierungsvorlage zu dieser Novelle führt aus:

„Nach § 108 a ASVG wird die Aufwertungszahl und der Richtwert (früher Richtzahl), die für die Anpassung der Pensionen maßgebend sind, aufgrund einer zweimal im Jahr stattfindenden Einreihung der Versicherten in die Lohnstufen errechnet. Diese Einreihung der Versicherten in die Lohnstufen (Grundzählung) gibt dem Bundesministerium für soziale Verwaltung bereits seit Jahren Anlaß zu Überlegungen hinsichtlich der Erfassung der Daten, vor allem deshalb, weil immer wieder festgestellt werden mußte, daß die derzeitige Regelung zu fehlerhaften Auswertungen führen kann. Derzeit reiht jeder Dienstgeber seine Dienstnehmer auf entsprechenden Formularen in die Lohnstufen ein und übersendet dieses Formular den zuständigen Krankenkassen. Eine Überprüfung dieser Einreihung durch die Kassen kann nur stichprobenweise durchgeführt werden. Fehlerhafte Einreihungen durch die Dienstgeber können daher von der Kasse

nur sehr schwer erkannt und berichtigt werden. Dazu kommt noch, daß nicht alle Dienstgeber die für die Grundzählung notwendigen Meldungen erstatten und diese Versicherten bei der Erstellung der Grundzählung dazugeschätzt werden müssen.

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung mußte daher immer wieder einzelne Krankenversicherungsträger auffordern, die Grundzählung zu überprüfen bzw. logisch richtig zu stellen. Häufige Fehleinreihungen kamen in früheren Jahren immer wieder im Jänner eines Jahres vor, wenn einzelne Dienstgeber die neue Höchstbeitragsgrundlage bei der Einreihung einfach übersahen. Jeweils bei der Umstellung des Lohnstufenschemas von 5 auf 10 bzw. 10 auf 20 S und der damit verbundenen probeweisen Doppelzählung nach altem und neuem Schema konnten gravierende Fehleinreihungen nachgewiesen werden. Die Grundzählungen zum Termin Juli 1983 wiesen bei mehreren Kassen äußerst unwahrscheinliche Ergebnisse auf und auch zu den letzten Terminen Jänner und Juli 1985 mußten wieder fehlerhafte Grundzählungsergebnisse festgestellt werden.

Die Güte der Datenbasis der Grundzählung hängt vor allem von der genauen und vollständigen Mitarbeit der Dienstgeber ab. Die im zur Begutachtung versendeten Entwurf vorgeschlagene Novellierung versuchte in zweifacher Hinsicht eine Verbesserung zu erreichen. Einerseits sollten die Dienstgeber verpflichtet werden, Meldungen zu den Grundzählungsterminen zu erstatten, andererseits sollte die doch relativ komplizierte Einreihung durch die Dienstgeber in die Lohnstufen entfallen und nur mehr Grunddaten gemeldet werden. Es war vorgesehen, daß jeder Dienstgeber für jeden Dienstnehmer die Versicherungsnummer und die allgemeine tägliche Beitragsgrundlage am Zählungstag zu melden gehabt hätte. Nach Meinung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung wäre diese Meldung bereits einfacher als derzeit durchzuführen gewesen.

Die in der Begutachtung abgegebenen Stellungnahmen und eine Diskussion mit den ebenfalls betroffenen Krankenversicherungsträgern haben das Bundesministerium für soziale Verwaltung veranlaßt, den Meldevorgang noch einfacher für den Dienstgeber zu gestalten, um auf jeden Fall das angestrebte Ziel einer größeren Genauigkeit der Grundzählung zu erreichen und die Mitarbeit der Dienstgeber auf ein noch vertretbares Minimum zu beschränken. Die Verpflichtung, Meldung zu erstatten, bleibt aufrecht, um die neue Art der Erfassung technisch überhaupt durchführen zu können, wozu eine möglichst vollständige Erfassung aller Dienstgeber notwendig ist. Die Meldungen selbst werden in Hinkunft so durchzuführen sein, daß der Krankenversicherungsträger jedem Dienstgeber ein Formblatt übersendet. In diesem Formblatt sind für jeden am Stichtag als versichert gemeldeten Dienstnehmer der Name und die Versi-

cherungsnummer bereits ausgewiesen. Daneben werden drei Spalten zur Verfügung stehen, die mit täglicher, wöchentlicher bzw. monatlicher Lohnzahlung überschrieben sind. Der Dienstgeber braucht dann nur mehr — entsprechend dem jeweiligen Lohnzahlungszeitraum — die allgemeine Beitragsgrundlage in die entsprechende Spalte für jeden Dienstnehmer eintragen. Diese Form der Meldung ist für jeden Dienstgeber, der sich nicht einer EDV bedient (vor allem Klein- und Mittelbetriebe), wesentlich einfacher als die bisher notwendige selbständige Einreihung der Dienstnehmer in die Lohnstufen. Für Dienstgeber, die sich schon bisher einer EDV für die Einreihung bedient haben, wird sicherlich ein einmaliger Aufwand für die Umprogrammierung notwendig sein, dessen Größenordnung jedoch für den einzelnen im Hinblick auf den Gesamtnutzen als gering anzusehen ist.

Als weitere Änderung gegenüber dem versendeten Entwurf wird das Inkrafttreten der neuen Form der Meldungen um ein Jahr auf den 1. Juli 1987 hinausgeschoben, um den Krankenversicherungsträgern und den Dienstgebern genügend Zeit zur Vorbereitung zu geben. Die Erfassung möglichst genauer Daten für die Pensionsanpassung ist so wichtig, daß eine kurzfristige Einführung der neuen Meldungen mit noch nicht bis ins letzte Detail überlegter Organisation nicht zielführend ist.

Zum Zwecke dieser Organisation werden ab Beginn des nächsten Jahres intensive Gespräche zwischen dem Bundesministerium für soziale Verwaltung, dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger und den Interessenvertretungen der Dienstgeber aufgenommen werden, die alle mit den neuen Meldungen im Zusammenhang stehenden Fragen eingehend erörtern und einen für alle möglichst einfachen und gangbaren Weg suchen sollen.“

Die im letzten Absatz angekündigten intensiven Gespräche haben zunächst zwischen dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger bzw. den für die Durchführung zuständigen Krankenversicherungsträgern stattgefunden, wobei sich die Krankenversicherungsträger weiterhin vehement gegen die Neuordnung der Grundzählung aus administrativen Gründen aussprachen. Vor allem wiesen sie darauf hin, daß sie keine größere Genauigkeit der Daten garantieren könnten. Die einzige Möglichkeit, genauere Daten für die Berechnung der Pensionsanpassung heranzuziehen, wäre die Verwendung der Daten der Versicherungsdatei des Hauptverbandes.

Die Idee der Heranziehung dieser Datenbasis war nicht neu. Sie wurde vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales und dem Hauptverband schon seit Jahren überlegt. Eine Realisierung scheiterte jedoch an der ungenügenden Aktualität der in

der Versicherungsdatei gespeicherten Daten. Vor allem die Wiener Gebietskrankenkasse konnte aus organisatorischen Gründen den Großteil der Daten erst ab September des folgenden Jahres in die Versicherungsdatei des Hauptverbandes einspeichern.

Dem Hinweis auf die ungenügende Aktualität der Daten begegneten die Krankenversicherungsträger mit dem Angebot, für eine beschleunigte Eingabe der Daten zu sorgen. Die Wiener Gebietskrankenkasse versprach ebenfalls, durch Gespräche mit den Dienstgebern eine Beschleunigung des Meldevorganges herbeizuführen. Ziel der beschleunigten Weitergabe der Daten war, Ende April über 90% der jährlichen Beitragsgrundlagen beim Hauptverband gemeldet zu haben. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und der Hauptverband stimmten daher folgender Vorgangsweise zu:

Die Krankenversicherungsträger bemühen sich ab sofort um eine beschleunigte Datenweitergabe. An mehreren Stichtagen des Jahres 1986 wird überprüft, wieviel Prozent der Beitragsgrundlagen der Versicherungsdatei gemeldet wurden.

Die Auswertungen im Jahr 1986 waren so ermutigend (Mitte September 1986 waren 99,5% der Beitragsgrundlagen des Jahres 1985 eingegeben), daß ab diesem Zeitpunkt die neue Form der Meldung für die Grundzählung nicht mehr weiter verfolgt wurde, sondern Überlegungen angestellt wurden, welche Daten der Versicherungsdatei am

besten für die Berechnung der Aufwertung und Anpassung herangezogen werden können. Da am 26. Mai des heurigen Jahres 93% der Beitragsgrundlagen eingegeben waren, ist anzunehmen, daß bis August eine Eingaberate von über 99% erwartet werden kann. Nach intensiven Überlegungen zusammen mit dem Hauptverband und Probeerrechnungen scheint es am sinnvollsten zu sein, als Datenbasis die Einreihung der Versicherungstage der Pflichtversicherten eines Kalenderjahres, für die eine tägliche Beitragsgrundlage vorgesehen ist, heranzuziehen. Der 360. Teil der Summe der Versicherungstage, eingereicht in Lohnstufen, entspricht einem Jahresdurchschnittswert der Pflichtversicherten über jeden Tag des Kalenderjahres. Diese Werte geben daher einen gesicherten, genauen und ausgewogenen Überblick über die Entwicklung der durchschnittlichen Beitragsgrundlagen von einem Jahr auf das andere. Damit kann nicht nur die Aufwertung und Anpassung auf eine besonders genaue Datenbasis gestellt werden, auch die bisher sehr ins Gewicht fallende Abhängigkeit von der Lohnentwicklung an bloß zwei Stichtagen des Jahres wird damit ausgeschaltet. Zum Beispiel lagen die Lohnsteigerungen vom Jänner 1986 auf Jänner 1987 aus den verschiedensten Gründen äußerst niedrig (starke negative Lohndrift) und wirken damit auf die Aufwertungszahl und den Richtwert 1988 stark dämpfend. In den Jahren vorher war eine gegenteilige Entwicklung beobachtbar. Über einen Zeitraum von vier Jahren gleichen sich die zufälligen Schwankungen bei der Grundzählung in etwa aus.

	Aufwertungszahl Datenbasis		Richtwert Datenbasis	
	Grundzählung	Vers. Datei des Hauptverbandes	Grundzählung	Vers. Datei des Hauptverbandes
1985	1,033	1,036	1,033	1,036
1986	1,041	1,036	1,035	1,032
1987	1,041	1,039	1,038	1,035
1988	1,031	1,037	1,023	1,033
im Durchschnitt pro Jahr ...	1,0365	1,0370	1,0322	1,0340

An der Methode der Berechnung von Aufwertungszahl und Richtwert wurde nichts geändert, sodaß auch die Auswirkungen der Berechnungsmethode die gleichen sein werden wie bisher. Die Aufwertung und Anpassung wird in Zukunft genauer und ausgeglichener die Entwicklung der Lohnbewegungen nachvollziehen als bisher.

Mit Rücksicht darauf, daß die „Lohnstufeneinreihung“, die in § 447 f Abs. 3 ASVG erwähnt ist, nicht mehr durchgeführt werden wird, soll § 447 f Abs. 3 ASVG an die neue Rechtslage angepaßt werden.

Zu Art. I Z 13 (§ 37 c):

In der 35. Novelle zum ASVG, BGBl. Nr. 585/1980, wurde die örtliche Zuständigkeit der Gebiets-

krankenkassen für präsenzdienstleistende Personen nach dem Wohnsitz des Wehrpflichtigen festgelegt, vor allem aus dem Grunde, weil gleichzeitig der Anspruch auf Krankenversicherung für die Angehörigen auch den Präsenzdienstleistenden zugestanden wurde, die keine Vorversicherungszeiten aufwiesen. Bis zu diesem Zeitpunkt richtete sich die örtliche Zuständigkeit der Gebietskrankenkassen bei Personen, die bereits einer Pflichtversicherung vor Antritt des Präsenzdienstes unterlagen, nach der Zuständigkeit für die vorausgegangene Pflichtversicherung. Diese Änderung führte in der Folge zu Schwierigkeiten bei der Erfassung der Präsenzdienner. Eine exakte Erfassung dieses Personenkreises war nicht mehr möglich. Aus diesem Grunde wollte das Bundesministerium für Arbeit und Soziales bei der örtlichen Zuständigkeit wieder zu der

Regelung vor der 35. Novelle zum ASVG zurückkehren. Diese Rückkehr hätte dem Bundesministerium für Landesverteidigung Schwierigkeiten bereitet. Um eine beide Seiten befriedigende Lösung dieses Problems zu erreichen, wurde vereinbart, daß Gespräche zwischen dem Bundesministerium für Landesverteidigung und dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales bzw. dem Hauptverband aufgenommen werden sollen, mit dem Ziel der Einführung eines Verfahrens zur automationsunterstützten Meldung von Wehrdienstzeiten an den Hauptverband. Es sollte ein Verfahren eingerichtet werden, nach dem vom Bundesministerium für Landesverteidigung alle Zeiten eines Präsenzdienstes, Dienstzeiten als Zeitsoldat (sofern nicht eine Pflichtversicherung nach dem ASVG besteht) sowie Truppenübungszeiten auf Magnetband an die EDV des Hauptverbandes übermittelt werden. Von den genannten Wehrdienstzeiten sollten An- und Abmeldungen sowie Änderungen in der Art der Dienstleistungen laufend bekanntgegeben werden. Neben der aktuellen Erfassung dieser für die Sozialversicherung bedeutsamen Daten in der zentralen Datenspeicheranlage beim Hauptverband, sollten diese Daten auch für die Erstellung der neugeordneten Beschäftigtenstatistik des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales verwendet werden. Das Bundesministerium für Landesverteidigung wurde nach einigen informellen Gesprächen am 14. April 1986 formell ersucht, die Datenübermittlung vorzubereiten und in Gespräche mit dem Hauptverband einzutreten.

Nach einigen vorerst erfolversprechenden Besprechungen stellte sich zuletzt heraus, daß die benötigten Daten in der EDV-Anlage des Bundesministeriums für Landesverteidigung nicht in der für den beabsichtigten Datenaustausch erforderlichen Art gespeichert sind. Vor allem die Zeiten der Grundwehrdiener liegen erst bei Beendigung der Dienstzeit auf. In Fällen, in denen die Dienstzeit aus den verschiedensten Gründen unterbrochen wurde, sind beim Bundesministerium für Landesverteidigung nur der Beginn und das Ende der gesamten Dienstzeit und die Anzahl der „anrechenbaren“ Dienstage gespeichert. Die Unterbrechungen werden nicht dokumentiert. Auch konnte die Erfassung des Wechsels vom Präsenzdienst zum Dienst als Zeitsoldat von den Vertretern des Bundesministeriums für Landesverteidigung nicht eindeutig zugesagt werden. Es wurde zwar erklärt, daß eine Organisationsänderung und Umprogrammierung grundsätzlich möglich sei, daß sie sich aber außerstande sehen, eine solche Umorganisation ohne gesetzlichen Auftrag durchzuführen, nur um den Bedürfnissen der Sozialversicherung gerecht zu werden.

Da die Gespräche damit als gescheitert zu betrachten waren, wurde das Bundesministerium für Landesverteidigung im zur Begutachtung versendeten Entwurf verpflichtet, die Daten über

Beginn und Ende des Präsenzdienstes sowie Unterbrechungen analog wie ein Dienstgeber dem zuständigen Krankenversicherungsträger zu melden.

In der Begutachtung führte das Bundesministerium für Landesverteidigung aus, daß eine Meldepflicht analog wie für Dienstgeber für das do. Ressort kaum lösbare Probleme ergeben würde. Das Ausfüllen entsprechender Meldeformulare würde das Personal so überfordern, daß es nicht mehr für militärische Ausbildungsaufgaben zur Verfügung stehen würde. Des weiteren wird ausführt:

„Das ho. Ressort ist sich bewußt, daß Daten über die Präsenzdienstleistungen von den Sozialversicherungsträgern benötigt werden. Nach Auffassung des ho. Ressorts sollte jedoch der Weg einer automationsunterstützten Übermittlung von Daten an den Hauptverband der Sozialversicherungsträger gewählt werden. Es wird vorgeschlagen, in neuerlichen Gesprächen zwischen dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und dem Hauptverband der Sozialversicherungsträger einerseits und dem Bundesministerium für Landesverteidigung andererseits hinsichtlich einer automationsunterstützten Meldung der Daten über die Dauer von Präsenzdienstleistungen eine Lösung zu suchen, die sowohl den Interessen der Sozialversicherungsträger als auch den militärischen Interessen Rechnung trägt.“

Dieser Anregung wird Rechnung getragen und die Grundsätze für die automationsunterstützte Übermittlung in die Regierungsvorlage aufgenommen und gleichzeitig normiert, daß das Nähere über Art, Umfang und Zeitpunkt der Mitteilung im Rahmen einer vom Bundesminister für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Landesverteidigung zu erlassenden Verordnung zu regeln ist. Die technischen Details der Organisation der Übermittlung, insbesondere der Aktualität der zu übermittelnden Daten, werden somit in weiteren Gesprächen zwischen dem Bundesministerium für Landesverteidigung und dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger zu klären sein.

Zu Art. I Z 16 und 17 (§§ 51 Abs. 1 Z 2 und 51 a Abs. 1):

Durch die vorgeschlagenen Änderungen soll der Beitragssatz der Unfallversicherung um 0,1 Prozentpunkte gesenkt und gleichzeitig der Beitragssatz des Zusatzbeitrages in der Pensionsversicherung für die Dienstgeber um 0,1 Prozentpunkte angehoben werden. Das Nähere ist den Finanziellen Erläuterungen zu entnehmen.

Zu Art. I Z 19 (§ 54 Abs. 2):

Die vorgeschlagene Änderung trägt der Neufassung des § 49 Abs. 4 ASVG durch die 41. Novelle zum ASVG, BGBl. Nr. 111/1986, derzufolge der

letzte Satz dieser Bestimmung geändert worden ist, Rechnung.

Zu Art. I Z 21 (§ 70 Abs. 1):

Die Beitragssätze waren in der Pensionsversicherung der Arbeiter, der Pensionsversicherung der Angestellten und der knappschaftlichen Pensionsversicherung bis zum Jahre 1976 unterschiedlich hoch. Ab dem Jahre 1977 wurden die Beitragssätze der Pensionsversicherung der Arbeiter und der Pensionsversicherung der Angestellten in gleicher Höhe festgesetzt. Ab diesem Zeitpunkt war im Rahmen der Pensionsversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz nur mehr in der knappschaftlichen Pensionsversicherung ein höherer Beitragssatz vorgesehen.

Die Beitragssätze haben nicht nur bei der Beitragsbemessung eine Bedeutung, sondern auch im Leistungsrecht der Pensionsversicherung bei der Feststellung des besonderen Steigerungsbetrages für Beiträge zur Höherversicherung. Überschreitet in einem Beitragsjahr bei mehreren gleichzeitig ausgeübten Beschäftigungen die Summe aller Beitragsgrundlagen die entsprechende Höchstbeitragsgrundlage, so gilt der Beitrag zur Pensionsversicherung, der auf den Überschreitungsbetrag entfällt, als Beitrag zur Höherversicherung.

Nach der geltenden Rechtslage ist für die Ermittlung des Beitrages vom Überschreitungsbetrag der für den leistungszuständigen Träger der Pensionsversicherung geltende Beitragssatz anzuwenden.

Da der leistungszuständige Pensionsversicherungsträger erst im Zuge eines Pensionsfeststellungsverfahrens ermittelt werden kann, ist es vor einem solchen nicht möglich, die Höhe der auf den Überschreitungsbetrag entfallenden Beiträge festzustellen. Dadurch können aber auch nicht die Beiträge festgesetzt und jährlich maschinell gespeichert werden, die als zur Höherversicherung entrichtet gelten.

Im Rahmen des Datenergänzungsverfahrens werden jedoch von den Versicherungsträgern auch außerhalb eines Pensionsfeststellungsverfahrens Auskünfte über die in der Pensionsversicherung erworbenen Anwartschaften erteilt. Hiefür ist es in den Fällen der angeführten Art wichtig zu wissen, in welcher Höhe die Beiträge zur Höherversicherung anzusetzen sind. Auf Grund der vorgeschlagenen Änderung, die auf eine Anregung des Hauptverbandes zurückgeht, soll der Beitragssatz anzuwenden sein, der für die Zeit der Entrichtung der Beiträge in jenem Zweig der Pensionsversicherung gilt, bei dem die höhere Summe der Beitragsgrundlagen im Beitragsjahr erworben worden ist.

Zu Art. I Z 22 (§ 73 Abs. 3):

Eine weitere finanzielle Maßnahme stellt die in § 73 Abs. 3 ASVG normierte Senkung des Beitrags-

satzes des von der Pensionsversicherung an die Krankenversicherung zu leistenden Beitrages für die Krankenversicherung der Pensionisten um zwei Zehntel-Prozentpunkte dar. Das Nähere ist den Finanziellen Erläuterungen zu entnehmen.

Zu Art. I Z 23 (§ 76 Abs. 2):

Gemäß § 76 Abs. 2 ASVG kann die Selbstversicherung in der Krankenversicherung nach § 16 Abs. 1 ASVG in einer niedrigeren Lohnstufe zugelassen werden, wenn dies nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Versicherten gerechtfertigt erscheint.

Für Selbstversicherte, die Anspruch auf Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfes gegenüber einem Sozialhilfeträger haben, kann die Beitragsgrundlage nicht herabgesetzt werden. Diese Ausnahmebestimmung wurde in den Gesetzestext aufgenommen, nachdem der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 9. November 1979, Zl. 1413/79, festgestellt hatte, daß die Herabsetzung der Beitragsgrundlage für die Selbstversicherung in der Krankenversicherung lediglich anhand der wirtschaftlichen Verhältnisse der damals antragstellenden Person zu beurteilen sei. Auf die Tatsache, daß die Beiträge zur Selbstversicherung in weiterer Folge vom Sozialhilfeträger übernommen würden, sei nicht Bedacht zu nehmen.

Der Ausschluß von Sozialhilfeempfängern von der Herabsetzung der Beitragsgrundlage für die Selbstversicherung wurde in der Folge vom Verfassungsgerichtshof geprüft. Dieser Gerichtshof erklärte in seinem Erkenntnis vom 5. Oktober 1983, G 95/82, die Regelung für verfassungskonform. Er wies darauf hin, es sei sachlich gerechtfertigt, wenn Sozialversicherungsgesetze Rücksicht darauf nähmen, ob ein Versicherter Sozialhilfeleistungen in Anspruch nehmen könne.

Der Verfassungsgerichtshof führte weiters aus, der Sozialversicherungsgesetzgeber könne zwecks Vermeidung einer übermäßigen Belastung der Versichertengemeinschaft jene Personen, die ihren Lebensbedarf aus eigenen Kräften und Mitteln nicht oder nicht ausreichend sichern können, den Zugang zur Selbstversicherung versagen. Nach dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes muß der Sozialversicherungsgesetzgeber nicht ständig auf Fragen des Sozialhilferechtes Bedacht nehmen.

Dem heute geltenden Gesetzestext und dem genannten Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes ist klar zu entnehmen, daß Bestimmungen über Beitragsermäßigungen in den Sozialversicherungsgesetzen nur die versicherten Personen begünstigen sollen. Diese Bestimmungen haben keineswegs den Zweck, jene Stellen zu begünstigen, die auf Grund einer satzungsmäßigen oder vertraglichen Regelung die Beiträge zur Selbstversicherung tragen. Bei der Prüfung der „wirtschaftlichen Verhältnisse“ eines Versicherten gemäß § 76 Abs. 2 ASVG soll

daher auch darauf Rücksicht genommen werden, ob eine allenfalls beantragte Herabsetzung der Beitragsgrundlage tatsächlich dem Versicherten und nicht bloß einem Dritten, der die Verpflichtung zur Tragung der Beiträge ganz oder teilweise übernommen hat, zugute kommt.

Zu Art. I Z 28 (§ 82 Abs. 1):

Die Änderung enthält die Festsetzung der den Trägern der Krankenversicherung (ausgenommen die Betriebskrankenkassen) gebührenden Einhebungsvergütung für die Einhebung der in Betracht kommenden Beiträge zur Sozialversicherung auf ein Ausmaß, das die tatsächlichen Kosten der Einhebung nicht übersteigt. Das Nähere ist den Finanziellen Erläuterungen zu entnehmen.

Zu Art. I Z 30, Art. II Z 1 bis 3, 4 lit. b und c, 6 und 11 und Art. V Z 2 und 21 (§§ 98 Abs. 3, 116 Abs. 1 Z 2, Abs. 2 und 4, 117 Z 5, 120 Abs. 1 Z 4, 122 Abs. 2 Z 2 und Abs. 3, 128, 169, 170, 171, 325 und 479 e Abs. 1):

Ausgehend von der in der Erklärung der Bundesregierung vom Jänner 1987 enthaltenen Feststellung, daß die leistungsrechtlichen Bestimmungen in der Sozialversicherung auf ihre Zeitgemäßheit zu prüfen sind, sehen die vorgeschlagenen Änderungen die Aufhebung des Bestattungskostenbeitrages vor. Diese Maßnahme ist die Konsequenz einer mit der 37. Novelle zum ASVG, BGBl. Nr. 588/1981, eingeleiteten Entwicklung, die davon ausgeht, daß es angesichts der seit dem Inkrafttreten des ASVG erfolgten beachtlichen Steigerung des Leistungsniveaus der Pensionsversicherung dem einzelnen weit eher möglich geworden ist, für die Kosten der Bestattung Vorsorge zu treffen.

Allerdings kann der Krankenversicherungsträger im Satzungsweg die Gewährung eines Zuschusses zu den Bestattungskosten bis zu 6 000 S vorsehen.

Zu Art. I Z 31 und Art. V Z 1 lit. b (§§ 105 a Abs. 3 und 324 Abs. 3):

Die Bestimmung des § 105 a Abs. 3 ASVG in der geltenden Fassung normiert ein Ruhen des Hilflosenzuschusses für die Zeit der Pflege eines Pensionsberechtigten auf Kosten eines Sozialversicherungsträgers in einer Krankenanstalt, Heilanstalt oder Siechenanstalt. Das Ruhen beginnt ab der fünften Woche dieser Pflege.

Diese Ruhensregelung soll auf Fälle ausgedehnt werden, in denen ein Sozialhilfeträger die Kosten einer Pflege trägt, zumal die Gewährung des Hilflosenzuschusses nicht als eine Aufgabe der gesetzlichen Sozialversicherung anzusehen ist. Vorgeschlagen wird, daß der Hilflosenzuschuß ab dem Beginn der Pflege mit 80 vH ruhend gestellt wird. Unter diesen Umständen entfällt künftig die Voraussetzung für einen Anspruchsübergang gemäß § 324 Abs. 3 dritter Satz ASVG. Die Regelung stellt

jedoch sicher, daß dem Pensionsberechtigten — so wie bisher — jedenfalls 20 vH des Hilflosenzuschusses verbleiben.

Zu Art. I Z 32 (§ 106 Abs. 1):

Das Bundesgesetz vom 2. Februar 1983, BGBl. Nr. 136, über die Sachwalterschaft für behinderte Personen hat die bisher geltende Entmündigungsordnung abgelöst. Der Begriff der „Entmündigung“ wurde von diesem Gesetz nicht übernommen; für Personen, die an einer psychischen Krankheit leiden oder geistig behindert sind, ist vielmehr seit 1. Juli 1984 ein Sachwalter zu bestellen.

Durch die vorgeschlagene Änderung soll das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz an die neue Rechtslage angepaßt werden.

Um die Klarheit und Verständlichkeit der Bestimmung zu fördern, sollen die Fälle der Sachwalterschaft ausdrücklich geregelt werden; die bisherige Verwendung des Begriffes „geschäftsunfähig“ ist in diesem Zusammenhang nicht klar genug. Eine Person, für die ein Sachwalter bestellt worden ist, muß nämlich deswegen nicht schlechthin geschäftsunfähig sein. Sie kann einen Sachwalter nur für einen bestimmten Bereich von Angelegenheiten haben. In diesem Fall umfaßt die Vertretungsbefugnis des Sachwalters nur diese Angelegenheiten und der Behinderte ist durch diese Sachwalterbestellung nur in diesem Rahmen geschäftsunfähig. Umfaßt die Vertretungsbefugnis des Sachwalters zB nicht auch die Angelegenheiten der Pensionsversicherung, so könnte der Behinderte selbst nicht nur Anträge zur Pensionsversicherung stellen, sondern auch die Leistungen daraus in Empfang nehmen.

Zu Art. I Z 36 und Art. IV Z 8, 11, 16, 18 und 21 (§§ 108 h Abs. 4, 240, 253 Abs. 2 und 3, 261 Abs. 5, 276 Abs. 2 und 4 und 284 Abs. 6):

Durch die 40. Novelle zum ASVG, BGBl. Nr. 484/1984, wurde erstmalig eine Trennung in der Festlegung der Höhe von Anpassungsfaktor und Aufwertungszahl vorgesehen, somit eine Trennung der Entwicklung leistungsbezogener und beitragsbezogener veränderlicher Werte des Pensionssystems. Während der Anpassungsfaktor durch eine Arbeitslosenrate, die 2,5% übersteigt, reduziert wird, bleibt hingegen die Höhe der Aufwertungszahl davon unberührt. Diese Auseinanderentwicklung der beiden Größen kann nun in der Praxis bewirken, daß zB bei einer „Umwandlung“ einer Invaliditätspension in eine Alterspension durch Antrag eine höhere Leistung entsteht: die bereits zuerkannte Pension wurde mehrmals jährlich mit Anpassungsfaktoren erhöht, die durch die Arbeitslosenrate vermindert waren, während bei einer Neufeststellung der Leistung zur Bildung der Bemessungsgrundlage (dieselben) Beitragsgrundlagen neuerlich ihrer zeitlichen Lagerung entspre-

chend mit Aufwertungsfaktoren aufgewertet werden, in denen jedoch ein — von der Arbeitslosenrate unverändertes — Produkt von Aufwertungszahlen steckt. Die Möglichkeit dazu besteht sowohl in dem genannten Beispiel als auch in all jenen Fällen, in denen die Bezieher einer vorzeitigen Alterspension das normale Pensionsanfallsalter erreichen und einen Antrag auf eine normale Alterspension stellen.

Laut Mitteilung der Pensionsversicherungsträger wird von der Möglichkeit eines Antrages auf Neufeststellung der Leistung seit Dezember 1986 in weit größerem Ausmaß als bisher Gebrauch gemacht. Da der Gesetzgeber nicht beabsichtigt hat, bereits zuerkannte Leistungen auf dem Weg über einen neuerlichen Verwaltungsvorgang zu erhöhen, sollen die Bestimmungen der §§ 240, 253 Abs. 2, 261 Abs. 5, 276 Abs. 2 und 284 Abs. 6 ASVG entsprechend geändert werden.

Es soll somit verhindert werden, daß — sofern überhaupt keine Änderung im Versicherungsverlauf eintritt (in den meisten Fällen ist der Zeitpunkt des Wegfalls der alten Leistung mit dem Zeitpunkt des Anfalls der neuen Leistung identisch) — durch einen bloßen Antrag auf Neufeststellung einer bereits zuerkannten Leistung eine sachlich nicht gerechtfertigte Besserstellung des Versicherten eintritt. Andererseits wird dadurch auch der Absicht Rechnung getragen, daß innerhalb dieses kurzen Zeitraumes erworbene plötzlich sehr hohe Beitragsgrundlagen, die zu einer hohen Bemessungsgrundlage führen würden, nur für den seitdem erworbenen Steigerungsbetrag wirksam werden sollen.

Der Ausdruck „unter Bedachtnahme auf § 108 h Abs. 4“ wurde nur zur Verdeutlichung eingefügt und bedeutet keine inhaltliche Änderung. Die Bestimmung des § 108 h Abs. 4 ASVG bedarf weiters im gegebenen Zusammenhang einer textlichen Änderung.

Die vorgeschlagenen Änderungen sollen folgenden bewirken:

Die Regelung des § 253 Abs. 2 ASVG, wonach bis zur Vollendung des 65. bzw. 60. Lebensjahres gewährte Invaliditätspensionen ab diesem Zeitpunkt mindestens in dem bis dahin bestandenen Ausmaß als Alterspensionen gebühren, soll einerseits auf vorzeitige Alterspensionen gemäß § 253 a bzw. § 253 b ASVG ausgedehnt und andererseits variiert werden, je nach dem, ob während des Bezuges weitere Beitragsmonate der Pflichtversicherung erworben wurden oder nicht.

Sind keine Beitragsmonate der Pflichtversicherung während des Bezuges erworben worden, soll ab dem 65. bzw. 60. Lebensjahr die bis dahin gewährte Leistung als Alterspension im selben Ausmaß wie vorher gebühren. Eine Antragstellung auf Zuerkennung einer Alterspension ist in diesem Fall

nicht mehr notwendig und auch nicht mehr zulässig.

Wurde jedoch mindestens ein Beitragsmonat der Pflichtversicherung während des Bezuges erworben, soll ab dem 65. bzw. 60. Lebensjahr die bis dahin gewährte Leistung als Alterspension mindestens in dem bis dahin bestandenen Ausmaß gebühren. Damit wird erreicht, daß weggefallene Pensionen ab dem Anfallsalter für die „normale“ Alterspension ohne Antrag auf Alterspension auflieben und zB nur die Ruhensbestimmungen nach § 94 ASVG zur Anwendung kommen. Eine Antragstellung auf Zuerkennung einer Alterspension ist aber möglich.

Die Regelungen des § 240 (neu) und § 261 Abs. 5 ASVG bewirken folgendes:

Fällt eine Pension innerhalb von fünf Jahren nach Wegfall einer anderen Pension an, wird das Ausmaß des in der weggefallenen Leistung berücksichtigten Hundertsatzes des Steigerungsbetrages von einer zum Stichtag der neu anfallenden Leistung geänderten Rechtslage nicht beeinflusst. Für diesen bis zum Bemessungszeitpunkt der weggefallenen Leistung gewährten Hundertsatz des Steigerungsbetrages ist auch die Bemessungsgrundlage der weggefallenen Leistung für die Berechnung des Steigerungsbetrages maßgebend. Der sich auf Grund des Stichtages der neu anfallenden Leistung ergebende Hundertsatz des Steigerungsbetrages ist um den Hundertsatz des Steigerungsbetrages der weggefallenen Leistung zu vermindern. Auf diesen verbleibenden Hundertsatz des Steigerungsbetrages ist die Bemessungsgrundlage der neu anfallenden Leistung (§ 238 bzw. § 239 ASVG) zur Berechnung des Steigerungsbetrages ab dem Bemessungszeitpunkt der weggefallenen Leistung anzuwenden.

Für die Anwendung der Bemessungsgrundlage der weggefallenen Leistung wird danach differenziert, ob nach dem Stichtag der weggefallenen Leistung mindestens 36 Beitragsmonate der Pflichtversicherung vorliegen oder nicht. Liegen mindestens 36 Beitragsmonate der Pflichtversicherung vor, wird der neuen Bemessungsgrundlage nach § 238 bzw. § 239 ASVG der Vorzug gegeben. Eine Bemessungsgrundlage gemäß § 240 ASVG (Bemessungsgrundlage der weggefallenen Leistung) wird nur dann angewendet werden, wenn es für den Leistungswerber günstiger ist. Ein solches Bedürfnis besteht insbesondere in den Fällen nach Artikel VIII Abs. 9 der 37. Novelle zum ASVG, BGBl. Nr. 588/1981.

Grundsätzlich wird eine Pension, die nach Wegfall einer anderen Pension anfällt, im Ausmaß der angepaßten weggefallenen Leistung geschützt (indirekte Wirkung des § 261 Abs. 5 ASVG).

Die Folgen dieser Neuregelung sind:

- Eine vorzeitige Alterspension ist bei Vollendung des Anfallsalters für die Alterspension gleich

hoch wie diese, wenn keine weiteren Beitragsmonate erworben worden sind. Es ist kein Antrag auf Zuerkennung einer Alterspension mehr notwendig.

- Wurden weitere Beitragsmonate der Pflichtversicherung nach dem Stichtag der vorzeitigen Alterspension erworben, wird die neue Bemessungsgrundlage nur für den Teil des Steigerungsbetrages angewendet, der sich aus der Differenz zwischen dem Hundertsatz des Steigerungsbetrages der neu anfallenden Leistung und dem Hundertsatz des Steigerungsbetrages der weggefallenen Leistung ergibt.

- Wenn 36 Beitragsmonate oder mehr nach dem Stichtag für die Invaliditätspension oder für die vorzeitige Alterspension erworben worden sind, werden die Bemessungsgrundlage und die Versicherungszeiten nach der Rechtslage am Stichtag für die Alterspension festgestellt. Die Bemessungsgrundlage aus der weggefallenen Leistung wird nur dann angewendet, wenn es für den Leistungswerber günstiger ist.

Nach diesen Grundsätzen wird auch vorgegangen werden, wenn am Stichtag für eine vorzeitige Alterspension oder eine Alterspension ein Anspruch auf Invaliditätspension bestanden hat.

Entsprechende Regelungen sollen auch im Bereich der knappschaftlichen Pensionsversicherung gelten.

Zu Art. II Z 5 und Art. IV Z 10 und Art. VI Abs. 3 und 13 (§ 123 Abs. 4 Z 1 und 252 Abs. 2 Z 1):

In Anlehnung an die in Aussicht genommene Neuregelung der Altersgrenze bei der Gewährung der Familienbeihilfe soll auch die Altersgrenze für die Angehörigen- bzw. Kindeseigenschaft in der Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung dahingehend geändert werden, daß an die Stelle der maßgeblichen Altersgrenze des 26. Lebensjahres das 25. Lebensjahr tritt.

Um Härtefälle zu vermeiden, soll sich die Angehörigen- bzw. Kindeseigenschaft höchstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres verlängern, wenn der Betreffende ein ordentliches Studium betreibt und eine Studiendauer im Sinne des § 2 Abs. 3 des Studienförderungsgesetzes 1983 nicht überschreitet. Zur näheren Beurteilung der damit zusammenhängenden Fragen sollen die einschlägigen Bestimmungen des Studienförderungsgesetzes 1983 maßgebend sein.

Zu Art. II Z 7 und 10 (§§ 133 Abs. 3 und 150 a):

Mit Rundbrief vom 24. März 1982 hat der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger zur Frage der Registrierungskosten bei einer Organdatenbank durch die Krankenversicherungsträger Stellung genommen und darauf hingewiesen, daß nach seiner Auffassung weder die Kassen noch die Krankenanstalten verpflichtet seien,

allfällige Registrierungskosten zu übernehmen; es obliege vielmehr dem Versicherten, die Registrierungskosten — falls sie nicht doch von der Krankenanstalt getragen werden — zunächst selbst zu übernehmen, wobei dem Krankenversicherungsträger jedenfalls die Möglichkeit offen steht, Anspruchsberechtigten in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen den Aufwand ganz oder teilweise aus Mitteln des Unterstützungsfonds zu ersetzen.

Die Kosten für eine Registrierung betragen derzeit etwa 5 700 S. Mit dieser Registrationsgebühr wird der Aufwand für das international organisierte Verteilernetz und die Gewebetypisierung abgegolten. Es werden damit die notwendigen Voraussetzungen geschaffen, daß jeder Dialysepatient so rasch wie möglich ein für ihn optimal passendes Transplantat erhält.

Nach Auffassung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, die nunmehr auch vom Hauptverband sowie vom Österreichischen Arbeiterkammertag geteilt wird, gehört es grundsätzlich zu den Aufgaben der Krankenversicherungsträger, die Registrierungskosten zu übernehmen, da es hier offensichtlich um eine unabdingbare Maßnahme im Rahmen einer erfolgreichen Krankenbehandlung geht.

Die derzeit hierfür fehlende Rechtsgrundlage soll durch die vorgeschlagenen Änderungen geschaffen werden.

Zu Art. II Z 9 (§ 148 Z 2):

Die in allen gesetzlichen Krankenversicherungen geltende Rechtslage sieht vor, daß in den mit einer Organtransplantation in Zusammenhang stehenden Maßnahmen auch in Bezug auf den Organspender der Versicherungsfall der Krankheit unter den dort angeführten Voraussetzungen (nicht auf Gewinn gerichtete Absicht) als eingetreten gilt. Die Anerkennung einer Organspende als Krankheit für die Person des Spenders und damit die Erfüllung der Voraussetzung für das Entstehen eines Leistungsanspruches aus der Krankenversicherung schließt aber, wie in der Praxis hervorgekommen, nicht aus, daß für den Organspender, soweit es sich um einen Angehörigen des Versicherten handelt, der im Einzelfall bei Spitalspflege gemäß § 148 Z 2 ASVG vorgesehene Kostenanteil zu entrichten ist. Dieses rechtliche Ergebnis steht aber mit jenen Überlegungen in Widerspruch, die für die Herstellung des eingangs angeführten Rechtszustandes unter Berücksichtigung der von altruistischen Beweggründen gekennzeichneten Haltung des Organspenders bestimmend waren.

Der vorliegende Novellierungsvorschlag verfolgt die Absicht, den Organspender von der Verpflichtung des Kostenanteiles zu befreien, sofern der Versicherungsfall der Krankheit gemäß § 120 Abs. 2 ASVG als eingetreten gilt und sohin der

Bereitschaft zur Organentnahme nicht gewinnstüchtige Motive zugrunde liegen.

Zu Art. III Z 1 und 7 und Art. V Z 3 (§§ 173 Z 2 lit. a, 214 und 326 Abs. 2 Z 1):

In der Unfallversicherung soll die im Falle des durch einen Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit verursachten Todes des Versicherten festgelegte Geldleistung (§ 173 Z 2 lit. a ASVG) weiterhin bestehen bleiben. Die Beibehaltung dieser Leistung ist darauf zurückzuführen, daß die Aufgabe der Unfallversicherung in der Ablösung der zivilrechtlichen Haftung des Dienstgebers für Personenschäden aus Arbeitsunfällen (Berufskrankheiten) seiner Dienstnehmer besteht.

Um diesen Grundsatz auch in der Bezeichnung der Leistung deutlicher als bisher zum Ausdruck zu bringen, soll anstelle des Begriffes „Bestattungskostenbeitrag“ der Begriff „Teilersatz der Bestattungskosten“ eingeführt werden.

Zu Art. III Z 2 (§ 175 Abs. 5 Z 1):

Durch die 4. Schulunterrichtsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 211/1986, sind im inneren Organisationsbereich der Schule auch die sogenannten schulbezogenen Veranstaltungen rechtlich verankert worden (§ 13 a Schulunterrichtsgesetz). Dies bedeutet, daß das Schulunterrichtsgesetz neben den bisherigen Schulveranstaltungen (§ 13) auch noch weitere Formen von schulischen Veranstaltungen, dh. von solchen Veranstaltungen, die im Autoritätsbereich der Schule stattfinden, kennt. Dabei handelt es sich vor allem um Wettkämpfe im Rahmen der Schülerligen, um Bundes-, Turn- und Sportfeste, um Chemie-Olympiaden etc.

Da Veranstaltungen dieser Art von der Bestimmung des § 175 Abs. 5 Z 1 ASVG in der geltenden Fassung nicht erfaßt sind und somit bei eventuellen Unfällen für die Schüler kein entsprechender versicherungsrechtlicher Schutz besteht, soll die zitierte ASVG-Regelung an die neue schulunterrichtsrechtliche Situation angepaßt werden, uzw. entsprechend dem Inkrafttreten der 4. Schulunterrichtsgesetz-Novelle mit Wirksamkeit ab 1. September 1986.

Zu Art. III Z 3 lit. a (§ 176 Abs. 1 Z 2):

Durch den Änderungsvorschlag, der auf einer Anregung des Bundesministeriums für Inneres beruht, soll die Bestimmung des § 176 Abs. 1 Z 2 ASVG dahingehend ergänzt werden, daß auch „bei angemessener Unterstützung der Amtshandlung eines Sicherheitsorganes“ der unfallversicherungsrechtliche Schutz gegeben ist. Das Bundesministerium für Inneres begründet diesen Vorschlag ua. damit, daß § 176 Abs. 1 Z 2 ASVG freiwillig unternommene Tätigkeiten im Interesse der Allgemeinheit in den unfallversicherungsrechtlichen Schutz einbeziehe, und daß auch die außerhalb eines indi-

viduellen oder allgemeinen Notstandes einem Exekutivorgan im Dienste der Strafrechtspflege freiwillig geleistete Hilfe ein gleichermaßen schutzwürdiges Interesse der Allgemeinheit darstelle.

Nach den Materialien zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz sollen durch die Bestimmung des § 176 Abs. 1 Z 2 ASVG Tätigkeiten, die aus altruistischen Beweggründen im Interesse der Allgemeinheit unternommen werden (Lebensrettung, Hilfeleistung in Unglücksfällen oder allgemeiner Gefahr usw.) in den Unfallversicherungsschutz einbezogen werden. Es stehen daher auf Grund der zitierten Bestimmung Privatpersonen, die freiwillig behördlichen Organen zur Abwehr von Personen- oder Sachschäden beispringen, in den meisten in Betracht kommenden Fällen bereits jetzt unter dem Schutz der Unfallversicherung, da durch diese Hilfeleistung einer der im § 176 Abs. 1 Z 2 ASVG aufgezählten Tatbestände erfüllt ist.

Durch die vorgeschlagene Änderung des § 176 Abs. 1 Z 2 ASVG sollen im wesentlichen Personen geschützt werden, die sich aus eigener Initiative oder über Aufforderung der Sicherheitsorgane in die Verfolgung und Festnahme eines Täters einschalten. Die Bestimmungen des Amtshaftungsgesetzes, BGBl. Nr. 20/1949, sowie des Bundesgesetzes über die Gewährung von Hilfeleistungen an Opfer von Verbrechen, BGBl. Nr. 288/1972, bleiben durch die Erweiterung des § 176 Abs. 1 Z 2 ASVG unberührt.

Grundsätzlich ist festzuhalten, daß bei der Überwältigung oder Anhaltung eines Verdächtigen je nach Fallgestaltung mehrere durch den Einschreitenden begangene strafbare Handlungen in Betracht kommen, vor allem Nötigung (§ 105 StGB), schwere Nötigung (§ 106 StGB), Freiheitsentziehung (§ 99 StGB) und die Körperverletzungsdelikte (§§ 83 ff StGB). Das Handeln des Einschreitenden wird dabei grundsätzlich nur bei Vorliegen eines Rechtfertigungsgrundes gerechtfertigt und damit rechtmäßig.

Hiebei ist vor allem auf jene Fälle hinzuweisen, bei denen eine Privatperson in Abwesenheit von Sicherheitsorganen festgehalten wird. Nach § 86 Abs. 2 StPO ist jedermann berechtigt, eine Person auf angemessene Weise anzuhalten, wenn hinreichende Gründe für die Annahme vorliegen, daß diese Person eine mit gerichtlicher Strafe bedrohte Handlung ausführe, unmittelbar vorher ausgeführt habe, oder daß nach ihr wegen einer solchen Handlung gefahndet werde. Allerdings muß die Anhaltung unverzüglich dem nächsten Sicherheitsorgan angezeigt werden. Der Zweck dieses Anhalterechts ist ein sehr begrenzter und dient vor allem öffentlichen Interessen. Es soll gewährleisten, daß ein Tatverdächtiger alsbald den Strafverfolgungsorganen überstellt wird; aber dies nicht um jeden Preis, sondern nur, soweit die Festnahme mit angemessenen Mitteln, dh. ohne vorsätzliche Verletzung des Tat-

verdächtigen, möglich ist. Das bedeutet, daß im allgemeinen nicht qualifizierte Freiheitseingriffe (bis hin zu § 99 und zu § 105 StGB) zulässig sind, zB Festhalten, Einschließen, Abdrängen des Fluchtwagens (EvBl. 1982/332) und Androhung von bestimmten Nachteilen, etwa einer Anzeige.

Zu Art. III Z 3 lit. c (§ 176 Abs. 1 Z 7):

Durch die Novelle zum Ärztegesetz 1984, BGBl. Nr. 314/1987, erfolgte die Regelung ärztlicher Tätigkeiten im Rahmen organisierter Notarzdienste (Notarztwagen bzw. Notarzhubschrauber, vgl. § 15 a Ärztegesetz). Zu erwähnen ist, daß auch Notarzdienste Rettungsdienste sind und daß das Wort „Rettungsdienste“ der übergeordnete Begriff ist.

Die Notarzdienste sind bundesweit nicht einheitlich organisiert. Als Organisatoren treten etwa neben dem Österreichischen Roten Kreuz die Ärztekammer für Wien als Körperschaft des öffentlichen Rechts oder ein „Kuratorium für den Ärztenotdienst in der Steiermark“ als Verein auf.

Bei den im Rahmen von Notarzdiensten zum Einsatz kommenden Ärzten kann es sich sowohl um angestellte Ärzte als auch um freiberuflich tätige niedergelassene Ärzte handeln:

Nach der derzeitigen Gesetzeslage genießt der angestellte Arzt dann den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung, wenn er am Notarzdienst als Dienstverrichtung aus seinem Arbeitsverhältnis teilnimmt. Einsatzfahrten, an denen sich der Arzt während einer Dienstfreistellung oder in seiner Freizeit beteiligt, fallen — je nach Lage des konkreten Falles — unter Umständen in den Schutzbereich des § 176 Abs. 1 Z 2 ASVG (nichtorganisierte Lebensrettung) oder, sofern der Notarzdienst unter der Organisationshoheit einer der in § 176 Abs. 1 Z 7 ASVG genannten Organisationen (insbesondere das Österreichische Rote Kreuz oder freiwillige Rettungsgesellschaften) betrieben wird, unter die Bestimmung des § 176 Abs. 1 Z 7 ASVG.

Der freiberuflich tätige, niedergelassene Arzt, der im Rahmen seiner der Teilversicherung nach dem FSVG unterliegenden Berufstätigkeit einen Notarzdienst selbst betreibt, ist bei Ausübung dieser Tätigkeiten unfallversichert. Nimmt er hingegen an einem organisierten Notarzdienst teil, richtet sich der Unfallversicherungsschutz nach denselben Kriterien wie beim angestellten Arzt.

Im Ergebnis steht daher der Arzt, der an einem Notarzdienst teilnimmt, dann unter Unfallversicherungsschutz, wenn diesen etwa das Österreichische Rote Kreuz oder eine freiwillige Rettungsgesellschaft organisiert, im allgemeinen jedoch nicht, wenn der Organisator etwa eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder ein Verein außerhalb der Taxativliste des § 176 Abs. 1 Z 7 ASVG ist.

Zweifellos ist die Schutzbedürftigkeit jener Ärzte zu bejahen, die für Körperschaften des öffentlichen Rechts als Notärzte zum Einsatz kommen, da hier das überwiegende öffentliche Interesse in aller Regel vorauszusetzen sein wird.

Etwas anders verhält es sich bei Vereinen, deren Zweck sich nicht notwendig an öffentlichen Interessen ausrichtet. Vom beitragsfreien Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung sollten daher jene Ärzte ausgeschlossen sein, die für Organisationen als Notärzte tätig werden, die mit dem Notarzdienst die Erzielung eines Gewinns bezwecken. Angesichts des Motivs, das der Regelung des § 176 Abs. 1 Z 7 ASVG zugrundeliegt, nämlich altruistische Tätigkeiten zu schützen, soll der beitragsfreie Unfallversicherungsschutz nur für solche Ärzte normiert werden, die als freiwillige, also ehrenamtliche und unentgeltliche Helfer im Sinne der genannten Gesetzesbestimmung im Rahmen von organisierten Rettungsdiensten zum Einsatz kommen. In gleicher Weise sollen auch andere Personen (zB Hilfspersonal), soweit sie nicht schon einer vom Versicherungsschutz umfaßten Hilfsorganisation angehören, im Rahmen ihrer Tätigkeit für die Rettungsdienste geschützt sein.

Zu Art. III Z 4 bis 6 und Art. V Z 7 (§§ 183 Abs. 1, 184 Abs. 3, 210 Abs. 2 und 362 Abs. 1):

Wie sich in der jüngsten Praxis vor allem bei der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt gezeigt hat, werden Rentenabfindungen von Beziehern einer Teilrente mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von nicht mehr als 25% in größerer Zahl in Anspruch genommen, wodurch der Inhalt der Bestimmungen für den Fall einer (Wieder-)Gewährung der Versehrtenrente wegen Verschlimmerung (§ 184 Abs. 3 ASVG) bzw. Bildung einer Gesamtrente nach Rentenabfindung (§ 210 Abs. 2 ASVG) an Bedeutung gewinnt.

Gemäß § 184 Abs. 3 ASVG besteht nach Abfindung einer Versehrtenrente Anspruch auf eine (weitere) Versehrtenrente nur, wenn die Erwerbsfähigkeit des Versehrten durch nachträgliche Verschlimmerung um mehr als 10 vH weiter vermindert ist. Diese Bestimmung wurde aus den Rechtsnormen der Reichsversicherungsordnung in das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz übernommen; eine Unterscheidung der Anspruchsberechtigung auf eine (weitere) Rente bei Verschlimmerung der Folgen eines Versicherungsfalles zwischen laufender und abgefundener Leistung ist nicht einschichtig.

Zu dem Begriff „wesentliche Änderung“ hat sich eine einheitliche Judikatur entwickelt, die den Begriff der Wesentlichkeit genau definiert und für jene Grenzfälle, die an „Schwellwerten“ liegen, im Sinne der sozialen Rechtsanwendung Klarstellung bringt. Sie soll nunmehr im Gesetzeswortlaut (§ 183 Abs. 1 ASVG) Niederschlag finden. An die-

sen Begriff der Wesentlichkeit soll auch die Anspruchsberechtigung nach Rentenabfindung bei Verschlimmerung der Folgen eines Versicherungsfalles anknüpfen (§ 184 Abs. 3 ASVG). Zur Klarstellung soll ein entsprechender Verweis auch in § 362 Abs. 1 ASVG aufgenommen werden.

Zu Art. III Z 8 (§ 220):

Durch die Neufassung des § 181 Abs. 2 ASVG auf Grund der 40. Novelle zum ASVG, BGBl. Nr. 484/1984, kann bei der Anwendung der Bestimmung über das Höchstausmaß der Hinterbliebenenrenten die Frage entstehen, welche von den beiden in dieser Gesetzesstelle geregelten Bemessungsgrundlagen jeweils heranzuziehen ist. Durch die vorliegende Änderung, die einen neuen zweiten Satz im § 220 ASVG vorsieht, erfolgt diesbezüglich eine Klarstellung.

Zu Art. IV Z 1 lit. a und c (§ 225 Abs. 1 Z 2 und Abs. 3):

Nach der geltenden Rechtslage sind als Beitragszeiten nicht alle Zeiten anzusehen, für die Beiträge entrichtet wurden. Vielmehr gelten gemäß § 225 Abs. 1 Z 2 ASVG nur jene Zeiten einer Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung auf Grund einer selbständigen Erwerbstätigkeit (§ 4 Abs. 3 ASVG) als Beitragszeiten, für die die Beiträge innerhalb von zwei Jahren nach Fälligkeit wirksam entrichtet wurden (§ 230 ASVG). Obgleich in den im Gesetz näher umschriebenen Fällen besonderer Härte der Bundesminister für Arbeit und Soziales auch Zeiten als wirksam entrichtet anerkennen kann, die nach Ablauf von fünf Jahren seit ihrer Fälligkeit entrichtet werden, ist die zitierte Regelung bei der Gruppe der selbständig Erwerbstätigen, die im ASVG versichert sind (§ 4 Abs. 3 ASVG), vielfach auf Kritik gestoßen. Vor allem hat die Volksanwaltschaft wiederholt darauf hingewiesen, daß es dem Versicherten unverständlich bleiben müsse, wenn er, bisweilen ohne sein Verschulden, Beiträge nach Ablauf von zwei Jahren zu entrichten habe, ohne daß diese Beiträge im Leistungsfall Berücksichtigung finden.

Mit dem vorliegenden Novellierungsvorschlag zu § 225 Abs. 1 Z 2 ASVG wird die Absicht verfolgt, möglichen Härtefällen weitgehend dadurch zu begegnen, daß die für die wirksame Beitragszahlung vorgesehene zweijährige Frist auf fünf Jahre verlängert und damit an die Verjährungsfrist für das Recht auf Feststellung der Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen bei Meldeverstößen (§ 68 Abs. 1 ASVG) angepaßt wird.

Durch die vorgeschlagene Änderung des § 225 Abs. 3 ASVG betreffend die Frist über die wirksame Beitragsentrichtung in Fällen besonderer Härte soll der in Abs. 1 Z 2 dieser Bestimmung geänderten Rechtslage Rechnung getragen werden.

Zu Art. IV Z 2, 3 sowie Art. I Z 6, 7 und Art. IV Z 12 lit. a, 13 lit. a, 19 lit. a, 20 lit. a, 26 und Art. V Z 18 lit. b (§§ 227 Abs. 1 bis 4, 228 Abs. 1 Z 3 und 8 sowie §§ 17 Abs. 5 lit. b, 18 Abs. 1 lit. c, 253 a Abs. 1 Z 2, 253 b Abs. 1, 276 a Abs. 1 Z 2, 276 b Abs. 1, 308 Abs. 1 lit. a und 447 g Abs. 4):

Gemäß §§ 227 Z 1 bzw. 228 Abs. 1 Z 3 ASVG gelten als Ersatzzeiten sowohl für die Wartezeit als auch für die Bemessung der Leistungen Zeiten des Besuches einer mittleren Schule bzw. einer Hochschule bis zum Höchstausmaß von insgesamt 6 Jahren; diesen Zeiten stehen keine Versicherungsbeiträge gegenüber. Mit den nunmehr vorgeschlagenen Änderungen zu § 227 Z 1 ASVG sollen Schul(Hochschul)zeiten in Hinkunft nur mehr für die allgemeinen und besonderen Anspruchsvoraussetzungen (insbesondere für die Wartezeit) als Ersatzzeiten angerechnet werden, nicht jedoch bei der Leistungsbemessung (Steigerungsbetrag).

Damit wird einer Anregung der vom Bundesminister für Arbeit und Soziales eingesetzten Arbeitsgruppe „Langfristige Finanzierung der Pensionsversicherung“ entsprochen, die die Meinung vertreten hat, daß zur Sicherung der Finanzierung der Pensionsversicherung auch die Möglichkeit einer Änderung im Umfang und der Art der Berücksichtigung von sozialen Elementen der Pensionsversicherung, wie insbesondere von Ersatzzeiten, ins Auge gefaßt werden sollte.

Der vorgeschlagene Wegfall der Schul(Hochschul)zeiten bei der Leistungsbemessung soll jedoch nicht absolut sein. Im neuen § 227 Abs. 2 bis 4 ASVG wird der Einkauf für die ausfallenden Ersatzzeiten ermöglicht; der in Betracht kommende Einkaufsbetrag soll für jeden Ersatzmonat einen bestimmten Hundertsatz einer Beitragsgrundlage ausmachen, der ein Vielfaches der Höchstbeitragsgrundlage in der Pensionsversicherung im Zeitpunkt der Beitragsentrichtung beträgt. Der Einkaufsbetrag soll verschieden hoch sein, je nach dem, ob es sich um Hochschul- (Kunstakademie bzw. Kunsthochschule) oder andere Schulzeiten handelt. Der Einkauf kann jederzeit, spätestens innerhalb von zwölf Monaten nach dem Pensionsstichtag erfolgen, die Anzahl der einzukaufenden Monate bleibt dem Antragsteller überlassen.

Als Übergangsbestimmung wird vorgesehen, daß der volle Entfall der Anrechnung der Ersatzzeiten für die Leistungsbemessung erst ab dem Jahr 1993 für die Jahrgänge 1933 und jünger bei Männern bzw. 1938 und jünger bei Frauen erfolgt. Bei Männern der Geburtsjahrgänge bis 1927 bzw. bei Frauen der Geburtsjahrgänge bis 1932 werden die Schul(Hochschul)zeiten so wie nach geltendem Recht zur Gänze für die Leistung berücksichtigt. Bei Männern des Jahrganges 1928 werden jeweils 5/6,

bei Männern des Jahrganges 1929 4/6,

bei Männern des Jahrganges 1930 3/6,

bei Männern des Jahrganges 1931 2/6 und
bei Männern des Jahrganges 1932 1/6,

bei Frauen des Jahrganges 1933 5/6

bei Frauen des Jahrganges 1934 4/6
bei Frauen des Jahrganges 1935 3/6
bei Frauen des Jahrganges 1936 2/6 und
bei Frauen des Jahrganges 1937 1/6
angerechnet.

Bei Pensionsbeginn im Jahre 1988 werden auf
jeden Fall zumindest 5/6,
im Jahr 1989 zumindest 4/6,
im Jahr 1990 zumindest 3/6,
im Jahr 1991 zumindest 2/6 und
im Jahr 1992 zumindest 1/6

der Ersatzzeiten bei der Leistungsbemessung
angerechnet.

Die Einkaufsregelung des Dauerrechts soll entsprechend auch für im Zuge des Übergangsrechts für die Bemessung der Leistung nicht berücksichtigten Schul(Hochschul)zeiten Anwendung finden (Art. VI Abs. 7 und 8).

Die vorgeschlagenen Änderungen zu §§ 17 Abs. 5 lit. b, 18 Abs. 1 lit. c, 228 Abs. 1 Z 3 und 8, 253 a Abs. 1 Z 2, 253 b Abs. 1, 276 a Abs. 1 Z 2, 276 b Abs. 1, 308 Abs. 1 lit. a und 447 g Abs. 4 ASVG dienen lediglich der textlichen Anpassung dieser Gesetzesstellen an die Neufassung des § 227 ASVG.

Gemäß § 227 Z 1 ASVG gelten als Ersatzzeiten aus der Zeit nach dem 31. Dezember 1955 in dem Zweige der Pensionsversicherung, in dem die erste nachfolgende Beitragszeit liegt, die Zeiten, in denen nach Vollendung des 15. Lebensjahres eine inländische öffentliche oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestattete mittlere Schule mit mindestens zweijährigem Bildungsgang, eine höhere Schule, Akademie oder verwandte Lehranstalt besucht wurde, sofern nach dem Verlassen der Schule bzw. der Beendigung der Ausbildung eine sonstige Versicherungszeit vorliegt.

Nach dem Gesetzeswortlaut begründet sohin bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen der Besuch einer inländischen öffentlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Schule im Sinne des Schulorganisationsgesetzes, nicht hingegen der Besuch einer nicht-öffentlichen inländischen Schule oder einer ausländischen Schule bzw. einer sonstigen in- oder ausländischen Ausbildungsstätte ohne Öffentlichkeitsrecht einen Anspruch auf Ersatzzeiten in der gesetzlichen Pensionsversicherung.

Gemäß Art. I des Übereinkommens zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regie-

rung der Französischen Republik betreffend die Verfassung des Lycée Français in Wien, BGBl. Nr. 44/1983, ist das Lycée Français in Wien eine Ausbildungsstätte der Französischen Republik im Ausland. Die Schüler erfüllen durch den Besuch die nach österreichischem Recht vorgeschriebene allgemeine Schulpflicht, der Unterricht wird nach den amtlichen französischen Lehrplänen erteilt, für österreichische Staatsbürger ist ein ergänzender Unterricht in deutscher Sprache für Deutsch, österreichische und deutsche Literatur, österreichische Geschichte und Sozialkunde sowie österreichische Geographie und Wirtschaftskunde Pflicht. Das Zeugnis über die erfolgreiche Ablegung des Baccalauréat français complet einschließlich der erfolgreich abgelegten Prüfungsgebiete des ergänzenden Unterrichtes entspricht einem Zeugnis über die erfolgreiche Ablegung einer inländischen Reifeprüfung. Ergänzend dazu vertritt das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport die Rechtsauffassung, daß es sich beim Lycée Français um keine Privatschule im Sinne des Privatschulgesetzes handelt und daher auch dieser Schule das Öffentlichkeitsrecht nicht verliehen werden kann, stellt aber auf Grund der Tatsache, daß seine normative Grundlage auf einem Staatsvertrag beruht, eine Analogie zu Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht her.

Angesichts der dargestellten Rechtslage erscheint es sachlich gerechtfertigt, Zeiten des Schulbesuches am Lycée Français im § 227 Z 1 ASVG ausdrücklich anzuführen und damit als Ersatzzeit in der Pensionsversicherung anzuerkennen.

Zu Art. IV Z 4 (§ 229 Abs. 1 Z 2):

Beschäftigungszeiten österreichischer Staatsbürger bei den diplomatischen oder berufskonsularischen Vertretungen oder sonstigen Amtsstellen des Bundes im Ausland bzw. Beschäftigungszeiten als Vertragsbedienstete des Bundes im Ausland führten nach dem Stand der Vorkriegsgesetzgebung (vgl. § 1 Abs. 6 des Angestelltenversicherungsgesetzes 1928, BGBl. Nr. 232, § 223 Abs. 2 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes 1938, BGBl. Nr. 1) nicht zur Versicherungspflicht. Dadurch können diese Zeiten auch im Rahmen der geltenden Ersatzzeitenregelung des § 229 Abs. 1 Z 2 ASVG keine Berücksichtigung finden.

Eine Pensionsbezieherin, die sich durch diese Rechtslage in ihren sozialversicherungsrechtlichen Verhältnissen benachteiligt erachtete, hat aus diesem Grund bei der Volksanwaltschaft Beschwerde geführt. Die Volksanwaltschaft hat ein Prüfungsverfahren durchgeführt und als Prüfungsergebnis festgestellt,

„daß die Pensionsbemessung im Fall der Beschwerdeführerin keinen Mißstand in der Verwaltung darstellt, da sie auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen erfolgt ist. Nach Auffassung der

Volksanwaltschaft liegt hier jedoch ein ausgesprochener Härtefall vor. Es erscheint jedenfalls als unzumutbar, daß im österreichischen Staatsdienst verbrachte Beschäftigungszeiten — im Fall der Beschwerdeführerin fünf Jahre — bei der Pensionsbemessung keine Berücksichtigung finden und als Folge davon auch noch — grundsätzlich anrechenbare — Schulbesuchszeiten (im Fall der Beschwerdeführerin rund drei Jahre) verlorengehen. Der Volksanwaltschaft erscheint daher eine entsprechende Bereinigung auf gesetzlicher Ebene dringend geboten, die insofern leicht zu bewerkstelligen wäre, als lediglich der Ersatzzeitenkatalog entsprechend ergänzt (mit Übergangsbestimmung!) werden müßte.“

Die vorgeschlagene Erweiterung des § 229 Abs. 1 Z 2 ASVG berücksichtigt dieses Verlangen der Volksanwaltschaft dergestalt, daß die geschilderten Beschäftigungszeiten nunmehr als Ersatzzeiten Berücksichtigung finden.

Durch eine Übergangsbestimmung wird vorgeordnet, daß diese Ersatzzeitenregelung auch auf vergangene und bescheidmäßig bereits erledigte Fälle angewendet werden kann.

Zu Art. IV Z 6 und Art. VI Abs. 11 und 12 (§ 238 Abs. 2):

Die Arbeitsgruppe „Langfristige Finanzierung der Pensionsversicherung“ hat sich auch mit Änderungsvorschlägen für die Bemessung der Pensionen befaßt. Die Vorschläge behandeln im wesentlichen Änderungen bei der Bemessung der Frühpensionen, ferner die Einführung einer erstmaligen Pensionsbemessung bei Erreichen eines bestimmten Lebensalters des Versicherten und schließlich die Schaffung eines sogenannten Durchrechnungssystems.

Mit der in Aussicht genommenen Änderung des § 238 Abs. 2 ASVG soll ein neues Bemessungssystem eingeführt werden:

Die Bemessungszeit beträgt für Personen, die am Stichtag (Pensionsbeginn) jünger als 50 Jahre sind, so wie bisher 120 Versicherungsmonate. Dieser Bemessungszeitraum verlängert sich um je einen Monat für jeden Monat, um den der (die) Versicherte älter als 50 Jahre ist. Die Bemessungszeit beträgt aber maximal 180 Versicherungsmonate. Ist der Versicherte jedoch älter als 60 Jahre bei Männern bzw. 55 Jahre bei Frauen, so vermindert sich die Bemessungszeit wieder für jeden Monat, um den der Versicherte älter ist, auf 120 Versicherungsmonate.

Gleichzeitig wird auch als Vergleichsrechnung eine Bemessungszeit von 180 Versicherungsmonaten herangezogen. Ist die Bemessungsgrundlage aufgrund dieser Bemessungszeit günstiger, so gebührt die günstigere.

Das bedeutet für einen großen Teil der Invaliditätspensionen keine Änderung gegenüber der bisherigen Bemessung. Für Alterspensionen und Invaliditätspensionen, die nach dem 50. Lebensjahr beantragt werden und die hinsichtlich der Steigerung ihrer Einkommen als Normalfälle anzusehen sind (keine zu steile Karriere oder ein Absinken der Einkommen am Ende der Aktivlaufbahn), ergibt sich eine gleitende Minderung des Leistungsniveaus bis um 5%, wenn der Pensionsbeginn bei Männern zwischen dem 55. und 60. Lebensjahr, bei Frauen zum 55. Lebensjahr erfolgt. Bei einem späteren Pensionsbeginn (also bei Männern zwischen dem 60. und 65. Lebensjahr bzw. bei Frauen zwischen dem 55. und 60. Lebensjahr) wird diese Minderung des Leistungsniveaus wieder bis auf Null abgebaut.

Durch diese Neubemessung wird das Versicherungsprinzip in zweifacher Weise verstärkt. Einerseits wird ein weiterer Beitrag zu einer größeren Beitragsgerechtigkeit geleistet, d.h., bei gleich hohem Beitragsaufkommen in der gesamten Aktivlaufbahn werden die Leistungen von Personen mit einem stärkeren Karrieretrend an solche ohne Karrieretrend zumindest herangeführt. Andererseits wird das Versicherungsprinzip dadurch verstärkt, daß kürzere Laufzeiten von Pensionen durch eine spätere Inanspruchnahme der Pension durch eine geringere Minderung des Leistungsniveaus honoriert werden. Indirekt bedeutet dies einen Anreiz, nicht zum frühestmöglichen Zeitpunkt die Pension in Anspruch zu nehmen. Um die Problematik dieser Regelung in arbeitsmarktpolitischer Hinsicht abzufangen, sichert die Vergleichsrechnung mit 180 Versicherungsmonaten in jedem Fall bei Personen mit sinkendem Einkommen am Schluß ihrer Aktivlaufbahn ein Gleichbleiben bzw. sogar eine Erhöhung der Leistung gegenüber der derzeitigen Rechtslage.

Im übrigen wird im Rahmen der Übergangsbestimmungen (Art. VI Abs. 11), für die Jahre 1988 bis 1991 bzw. für die Geburtsjahrgänge 1927 bis 1931 bei Männern bzw. die Geburtsjahrgänge 1932 bis 1936 bei Frauen ein stufenweises Einschleifen auf den neuen Bemessungszeitraum von 180 Versicherungsmonaten vorgesehen; im Art. VI Abs. 12 wird für bestimmte Bezieher von Sonderunterstützung eine Schutzbestimmung geschaffen.

Zu Art. IV Z 7 (§ 239):

In Anbetracht der Erstreckung der Bemessungszeit im Rahmen des in Aussicht genommenen neuen § 238 Abs. 2 ASVG soll die bisherige Bemessungsgrundlage nach Vollendung des 45. Lebensjahres durch eine Bemessungsgrundlage bei Vollendung des 50. Lebensjahres mit einer 10jährigen Bemessungszeit ersetzt werden. Diese Bemessungsgrundlage wird für Versicherungszeiten bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres dann anzuwenden sein, wenn es für den Versicherten günstiger ist.

Zu Art. IV Z 9 und Art. V Z 9 (§§ 250 Abs. 4 und 438 Abs. 7):

Die vorgeschlagenen Änderungen dienen lediglich der Richtigstellung von Zitierungen.

Zu Art. IV Z 12 lit. b, 13 lit. b und d sowie 19 lit. b, 20 lit. b und d (§§ 253 a Abs. 2, 253 b Abs. 1 lit. d und Abs. 2, 276 a Abs. 2 und 276 b Abs. 1 lit. d und Abs. 2):

Durch die vorgeschlagenen Änderungen soll im Bereich der Frühpensionen klargestellt werden, daß für die Ermittlung von Erwerbseinkünften aus einem land(forst)wirtschaftlichen Betrieb die einschlägigen Bestimmungen des Ausgleichszulagenrechts (§ 292 Abs. 5 und 7 ASVG) zu gelten haben.

Mit § 23 Abs. 2 Bezügegesetz idF des Bundesgesetzes vom 17. Oktober 1984, BGBl. Nr. 489/84, wurde das Sozialversicherungsrecht abgeändert. Durch diese Bestimmung wurde klargestellt, auf welche Art von Bezügen oberster Organe bzw. politischer Mandatare die in den sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften und im Pensionsgesetz 1965 enthaltenen, das Ruhen von Bezügen regelnden Bestimmungen, anzuwenden sind.

Da in dieser Bestimmung §§ 253 a, 253 b, 276 a, 276 b ASVG und die analogen Bestimmungen der Sondergesetze nicht angeführt sind, kann derzeit bei Vorliegen eines im § 23 Abs. 2 des Bezügegesetzes bezeichneten Bezuges eine vorzeitige Alterspension nicht wegfallen. Das hat zur Folge, daß bei Vorliegen eines solchen Bezuges gegebenenfalls aber die Ruhensbestimmungen auch auf eine vorzeitige Alterspension anzuwenden sind. Dabei kann es zu dem unbefriedigenden Ergebnis kommen, daß wohl bei einer Erwerbstätigkeit, auf Grund derer ein Erwerbseinkommen bezogen wird, das nach § 5 Abs. 2 lit. c jeweils in Betracht kommende Monatseinkommen (im Kalenderjahr 1987 2 541 S) übersteigt, die vorzeitige Alterspension nicht gebührt bzw. wegfällt, bei Vorliegen eines im § 23 Abs. 2 des Bezügegesetzes bezeichneten Bezuges, da nur maximal 40 vH der Pension ruhen können, immer noch 60 vH der Pension ausgezahlt werden.

Durch die vorgeschlagene Gesetzesänderung wird die Bestimmung des § 23 Abs. 2 des Bezügegesetzes auch bei den vorzeitigen Alterspensionen ausdrücklich für anwendbar erklärt.

Zu Art. IV Z 15 und 17 (§§ 258 Abs. 2, 269 Abs. 1 Z 2):

Die Arbeitsgruppe „Langfristige Finanzierung der Pensionsversicherung“ hat im Zuge der Überlegungen zur Sicherung der künftigen Finanzierung der Pensionen ua. eine Senkung der Zahl der Pensionsberechtigten gegenüber den Erwerbstätigen zur Diskussion gestellt. Ausgehend von dieser Überlegung sieht die Neufassung des § 258

Abs. 2 ASVG vor, daß Anspruch auf Witwen(Witwer)pension nur dann besteht, wenn der überlebende Ehegatte im Zeitpunkt des Todes des (der) Versicherten das 35. Lebensjahr bereits vollendet hat. Diese Voraussetzung gilt jedoch u.a. nicht, wenn die Ehe mindestens 10 Jahre gedauert hat, oder der überlebende Ehegatte dauernd oder vorübergehend invalid ist.

Hat die Witwe (der Witwer) nach der beabsichtigten Neuregelung keinen Anspruch auf Hinterbliebenenpension, so soll ihr (ihm) eine Witwen(Witwer)pension für die Dauer von 30 Kalendermonaten, in den Fällen, in denen die Witwe (der Witwer) invalid ist, für die Dauer der Invalidität gebühren. Diese Leistung soll dem überlebenden Ehegatten eine Anpassung an die neue Lebenssituation ohne Überstürzung ermöglichen. Diese befristete Pension soll aus Gründen der Gleichbehandlung künftig auch jener Witwe (jenem Witwer) gebühren, die (der) vom Anspruch auf Witwen(Witwer)pension gemäß § 258 Abs. 2 ASVG in der derzeitigen Fassung schon bisher ausgeschlossen war, die (der) jedoch nach geltendem Recht lediglich Anspruch auf Abfindung in der Höhe des Dreifachen der Bemessungsgrundlage hatte (§ 269 Abs. 2 ASVG).

Zu Art. IV Z 22 (§ 292 Abs. 4 lit. i):

Gemäß § 292 Abs. 4 ASVG haben im Zuge der Prüfung der Voraussetzungen für den Anspruch auf eine Ausgleichszulage bei Ermittlung des Gesamteinkommens eines Pensionsberechtigten bestimmte, in den lit. a bis m der zitierten Bestimmung taxativ angeführte Einkünfte außer Betracht zu bleiben. Darunter fallen nach § 292 Abs. 4 lit. i ASVG ua. nach dem Opferfürsorgegesetz (OFG) gewährte Grund- und Elternrenten.

Der Grund für diese Ausnahmeregelung liegt in dem Motiv für die Gewährung von Leistungen nach dem OFG, demzufolge den Opfern der politischen Verfolgung des Nationalsozialismus, die ua. gegen Ideen und Ziele des Nationalsozialismus mit der Waffe in der Hand gekämpft oder sich rückhaltlos in Wort und Tat eingesetzt haben, entsprechende Entschädigungsmaßnahmen gewährt werden.

In der Bundesrepublik Deutschland steht eine gesetzliche Regelung, das Bundesentschädigungsgesetz (BEG) in Kraft, das Leistungen aus ähnlichen Motiven, wie sie für die Leistungen des OFG maßgebend sind, vorsieht. Wird einem Bezieher einer Pension nach dem ASVG eine Körperschadensrente nach diesem Bundesentschädigungsgesetz gewährt, so wird diese Geldleistung bei einer Ermittlung des Anspruches auf Ausgleichszulage auf das Gesamteinkommen des Pensionisten trotz der Gleichartigkeit der Renten nach dem OFG und dem BEG jedoch angerechnet, weil in der Ausnahmeregelung des § 292 Abs. 4 lit. i ASVG allein

nur die nach dem OFG gebührenden Grund- und Elternrenten zitiert werden.

Fälle, in denen Anspruchsberechtigte auf Ausgleichszulage eine der Opferrente nach dem OFG gleichartige Rente nach anderer ausländischer Rechtsvorschrift als nach dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Bundesentschädigungsgesetz beziehen, sind dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales zur Zeit nicht bekannt.

Im Rahmen eines Einzelfalles wurde das Anliegen geäußert, diese aus der Sicht des Betroffenen schwer verständliche Rechtslage zu ändern, und zwar dahin, daß Renten nach dem Bundesentschädigungsgesetz der Bundesrepublik Deutschland künftig bei der Ermittlung eines Anspruches auf Ausgleichszulage eines Pensionsberechtigten außer Betracht bleiben.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hält dieses Anliegen im Hinblick auf die bis zu einem gewissen Grad Vergleichbarkeit des OFG und des BEG für gerechtfertigt und angesichts des zu erwartenden unbedeutenden finanziellen Mehraufwandes (gegenwärtig sind dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales nur zwei in Betracht kommende Fälle bekannt) für vertretbar. Auch aus verfassungsrechtlicher Sicht ist die Verwirklichung dieses Anliegens unproblematisch, weil es sich dabei nicht um eine Verweisung auf ausländisches Recht handelt, sondern um die Anknüpfung an einen (teilweise) im Ausland verwirklichten Tatbestand. Vergleichbare Konstruktionen finden sich — neben dem internationalen Sozialversicherungsrecht — auch in anderen Bereichen (vgl. etwa § 32 Abs. 1 Z 2 des Datenschutzgesetzes).

Zu Art. IV Z 23 (§ 293 Abs. 1):

So wie zuletzt im Jahr 1987 auf Grund der 42. Novelle zum ASVG, BGBl. Nr. 464/1986, sollen auch im Jahr 1988 die Ausgleichszulagen unter Außerachtlassung der in Betracht kommenden Arbeitslosenrate außertourlich erhöht werden. Damit wird auch einer in der Erklärung der Bundesregierung vom Jänner 1987 enthaltenen Feststellung, derzufolge die Sozialpolitik besonders auf die sozial Schwachen auszurichten ist, entsprochen. Im übrigen wird auf die Finanziellen Erläuterungen verwiesen.

Zu Art. I Z 24 (§ 307 d Abs. 2 und 3):

Als zusätzliche Maßnahme zu den Schwerpunkten der Pensionsreform wird die Einführung eines Kostenbeitrages des Versicherten im Zusammenhang mit der Gewährung von Maßnahmen der Gesundheitsvorsorge der Pensionsversicherungsträger (§ 307 d ASVG) im Satzungsweg ermöglicht. Aus den gleichen Erwägungen soll auch die Übernahme der Reisekosten im Rahmen der Gewährung der Maßnahmen der Gesundheitsvorsorge wegfallen.

Zu Art. IV Z 26 (§ 308 Abs. 1 lit. a):

In Anbetracht der im § 227 Abs. 1 Z 1 ASVG beabsichtigten Neuregelung, derzufolge Schul(Hochschul)zeiten nur dann zu leistungswirksamen Ersatzzeiten werden, wenn ein entsprechender Einkaufsbetrag an den Versicherungsträger geleistet wird, ist es erforderlich anzuordnen, daß derartige Zeiten im Überweisungsbetrag gemäß § 308 Abs. 1 ASVG zum Ausdruck kommen. Andernfalls würde es dazu kommen, daß der Versicherte für Schul(Hochschul)zeiten zwar Beiträge für deren Leistungswirksamkeit entrichten kann, bei späterer Zahlung eines Überweisungsbetrages zufolge Pragmatisierung jedoch den entrichteten Betrag weder überwiesen noch erstattet erhalte und der Betrag somit dem Versicherungsträger anheimfallen würde.

Zu Art. IV Z 27 (§ 311 Abs. 5):

Wenn ein Beamter aus seinem Dienstverhältnis ausscheidet und dabei ein Überweisungsbetrag fällig wird, ist dieser Überweisungsbetrag für alle Monate des pensionsversicherungsfreien Dienstverhältnisses derzeit auf der Basis jenes Entgelts zu berechnen, auf das der Beamte im letzten Monat vor seinem Ausscheiden aus seinem Dienstverhältnis Anspruch hatte. Wenn nun ein Beamter im letzten Monat vor seinem Ausscheiden auf Grund einer Herabsetzung seiner Wochendienstzeit gemäß §§ 50 a oder 50 b des Beamten-Dienstrechtsgesetzes nur ein herabgesetztes Entgelt bezog, wäre nach der geltenden Rechtslage der gesamte Überweisungsbetrag auf Grund des herabgesetzten Entgelts zu berechnen; dies auch in jenen Fällen, in denen der Beamte vor Herabsetzung seiner Wochendienstzeit viele Jahre lang volles Entgelt bezog.

Der zuständige Pensionsversicherungsträger erhalte somit für Zeiten, in denen der Beamte volles Entgelt bezog, einen Überweisungsbetrag, der auf der Basis des herabgesetzten Entgelts berechnet wurde. Bei der Pensionsbemessung müßten aber Zeiten eines vollen Entgeltbezuges mit dem vollen Entgelt berücksichtigt werden (§ 243 Z 1 dritter Halbsatz ASVG).

Die geltende Rechtslage bewirkt, daß ein Pensionsversicherungsträger dann, wenn ein Beamter vor seinem Ausscheiden nur mit herabgesetzter Dienstzeit tätig war, für ein gleich langes Beamten-dienstverhältnis einen wesentlich geringeren Überweisungsbetrag erhalte als in jenen Fällen, in denen der ausscheidende Beamte bis zu seinem Ausscheiden mit voller Dienstzeit tätig war. Es besteht kein sachlicher Anlaß für eine solch unterschiedliche Behandlung gleich lange dauernder Dienstverhältnisse von Beamten.

Die Berechnung des Überweisungsbetrages soll genauer als bisher den tatsächlichen Verhältnissen (volles oder halbes Monatsentgelt im pensionsversi-

cherungsfreien Dienstverhältnis) angepaßt werden können, wodurch auch der unterschiedlichen Belastung der Pensionsversicherungsträger (Berücksichtigung des vollen oder halben Dienstbezuges bei der Pensionsbemessung) Rechnung getragen wird.

Der Ausdruck „oder gehabt hätte“, der im § 311 Abs. 5 zweiter Satz (neu) am Ende des ersten und des zweiten Halbsatzes angeführt ist, ist so zu verstehen, daß für den Fall der Herabsetzung der Arbeitszeit des Beamten und einer damit zusammenhängenden Bezugskürzung im Monat des Ausscheidens aus dem pensionsversicherungsfreien Dienstverhältnis bei der Berechnung des Überweilungsbetrages das letzte volle Monatsentgelt zugrunde zu legen ist, auf das der Beamte Anspruch gehabt hätte, wenn ihm in diesem Monat nicht infolge Herabsetzung der Arbeitszeit gemäß § 13 Abs. 10 des Gehaltsgesetzes 1956 oder einer gleichartigen landesgesetzlichen Bestimmung die Bezüge nur im halben Ausmaß gebührt hätten.

Zu Art. V Z 1 lit. a (§ 324 Abs. 3):

Gemäß § 324 Abs. 3 ASVG geht für die Zeit, in der ein Pensions(Renten)berechtigter auf Kosten eines Trägers der Sozialhilfe in einer der im Gesetz genannten Einrichtungen bzw. auf einer der im Gesetz genannten Pflegestellen verpflegt wird, der Anspruch auf Pension (Rente) bis zur Höhe der Verpflegskosten, höchstens jedoch bis zu 80 vH, auf den Träger der Sozialhilfe über.

Nach dem Änderungsvorschlag soll § 324 Abs. 3 ASVG auch in den Fällen zur Anwendung kommen, in denen der Bezieher einer Pension (Rente) in einer der genannten Einrichtungen oder auf einer der genannten Pflegestellen untergebracht ist, wenn deren Kosten vom jeweiligen Land im Rahmen der Behindertenhilfe getragen werden. In diesen Fällen soll der vom Anspruchsübergang erfaßte Betrag dem jeweiligen Bundesland gebühren.

Zu Art. V Z 4 und 5 (§§ 346 Abs. 2 und 347 Abs. 2):

Die vorgeschlagene Änderung dient der Beseitigung eines Redaktionsversehens im Rahmen der 43. Novelle zum ASVG, BGBl. Nr. 158/1987. Wie dem Ausschlußbericht (84 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen XVII. GP) zweifelsfrei zu entnehmen ist, sollen nicht nur der Vorsitzende der Bundesschiedskommission, sondern auch die beiden Beisitzer aus dem Richterstand Mitglieder des Obersten Gerichtshofes sein.

In gleicher Weise soll die Bestimmung des § 347 Abs. 2 ASVG an die durch die 43. Novelle zum ASVG geschaffene Rechtslage angepaßt werden.

Zu Art. V Z 6 (§ 357 a):

Die Wiederaufnahme des Verfahrens vor dem Sozialversicherungsträger ist von Amts wegen oder

über Antrag aus den in § 69 Abs. 1 AVG genannten Gründen zulässig. In der Lehre wird die amtsweilige Wiederaufnahme zum Nachteil des Versicherten als problematisch bezeichnet. Für die Partei ist nämlich, wenn vom Sozialversicherungsträger entsprechend den Bestimmungen des AVG ohne besonderen Bescheid die Wiederaufnahme verfügt und sogleich eine neue Sachentscheidung getroffen wird (zB Entzug einer bisher gewährten Leistung), nur schwer erkennbar, welche Bekämpfungsmöglichkeiten ihr offenstehen, um zwischenzeitliche wirtschaftliche Nachteile hintanzustellen. Die dargestellte Problematik soll dadurch gelöst werden, daß die Sozialversicherungsträger aufgrund einer ausdrücklichen gesetzlichen Bestimmung (§ 357 a ASVG) dazu verhalten werden, zunächst nur einen Bescheid über die Wiederaufnahme des Verfahrens zu erlassen, dessen Rechtskraft abzuwarten ist, und erst danach einen neuen Leistungsbescheid zu erlassen. Dieser Leistungsbescheid kann sodann im Zuge eines Sozialrechtsverfahrens nach dem ASGG bekämpft werden. Die Sozialversicherungsträger sollen gemäß § 357 a Abs. 2 ASVG während der gesamten Dauer des Verfahrens über die Zulässigkeit der Wiederaufnahme die ursprünglich zuerkannte Leistung in vollem Umfang weiter erbringen. Sollte sich die Zulassung der Wiederaufnahme vor dem Verwaltungsgerichtshof als richtig bestätigen, so soll der Versicherte die ihm ab dem schließlich in Rechtskraft erwachsenen Bescheid auf Zulässigkeit der Wiederaufnahme rückblickend zu Unrecht zugekommenen Leistungen nur nach den Bestimmungen des § 91 Abs. 2 bis 5 ASGG rückzuerstatten haben.

Zu Art. V Z 8 (§ 363 Abs. 3 Z 4):

Die Änderung im § 363 Abs. 3 Z 4 ASVG dient der Richtigstellung der Zitierung des Berggesetzes.

Zu Art. V Z 11 (§ 446 a):

Die vorgeschlagene Änderung sieht vor, daß auch eine bloße Beteiligung der Träger der Sozialversicherung an fremden Einrichtungen (§§ 23 Abs. 6, 24 Abs. 2 und 25 Abs. 2 ASVG) einer Genehmigung des Bundesministers für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen bedarf. Mit dieser neuen Genehmigungspflicht wird einer Anregung des Bundesministeriums für Finanzen Rechnung getragen.

Zu Art. V Z 13, 14, 15 lit. a und 16 (§§ 447 a Abs. 2 und 3, 447 b Abs. 1, 447 c Abs. 1 und 447 d Abs. 1):

Die im Rahmen dieser Änderung enthaltene Abschaffung des Bundesbeitrages zum Ausgleichsfonds der Krankenversicherungsträger soll nunmehr im Dauerrecht verankert werden, nachdem bereits seit Jahren im Zuge von Schlußbestimmungen in den einschlägigen Novellen zum ASVG der Bund jeweils keinen Beitrag zum Ausgleichsfonds der Krankenversicherungsträger geleistet hat.

Zu Art. V Z 15 lit. b (447 c Abs. 4):

Die Zuwendungen aus dem beim Hauptverband errichteten Ausgleichsfonds der Krankenversicherungsträger werden über Antrag auf Grund einer Entscheidung des Präsidentialausschusses gewährt, der der Genehmigung des Bundesministers für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen bedarf. Im Sinne einer beschleunigten Abwicklung des Antrages soll mit der vorliegenden Änderung dem Präsidentialausschuß für seine Entscheidung eine Frist gesetzt werden.

Im Hinblick auf die Aufhebung des Bundesbeitrages zum Ausgleichsfonds der Krankenversicherungsträger (§ 447 a Abs. 2 ASVG) im Dauerrecht sollen die derzeit in den §§ 447 c Abs. 4, 447 d Abs. 2 und 447 e Abs. 8 ASVG verankerten Zustimmungsrechte des Bundesministers für Finanzen entfallen.

Zu Art. I Z 18 lit. a (§ 447 g Abs. 3):

Gemäß § 227 Z 4 ASVG werden bei einer weiblichen Versicherten die ersten zwölf Kalendermonate nach einer Entbindung als beitragsfreie Ersatzzeiten in der Pensionsversicherung angerechnet. In Anbetracht des Umstandes, daß es sich bei dieser Anrechnung vordergründig um eine familienpolitische Maßnahme handelt, wird nunmehr im § 447 g Abs. 3 lit. b ASVG normiert, daß zur teilweisen Abgeltung der Aufwendungen, die den Pensionsversicherungsträgern aus diesem Titel erwachsen, der Familienlastenausgleichsfonds einen Betrag in der Höhe von 22,7 vH des Aufwandes für das Karenzurlaubsgeld an den Ausgleichsfonds der Pensionsversicherungsträger zu überweisen hat.

Zu Art. V Z 19 (§ 460 Abs. 1):

Nach der geltenden Rechtslage sind die dienst-, besoldungs- und pensionsrechtlichen Verhältnisse der Bediensteten der Sozialversicherungsträger (des Hauptverbandes) durch privatrechtliche Verträge zu regeln. Diese privatrechtlichen Verträge haben sich im Rahmen der gemäß § 31 Abs. 3 Z 3 ASVG beschlossenen Richtlinien zu bewegen. Diese Richtlinien (Dienstordnungen) sehen vor, daß mit einzelnen Bediensteten von den Vorschriften der Dienstordnungen abweichende Vereinbarungen getroffen werden können, wenn sie nicht ungünstiger sind als die Dienstordnung. Solche Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit gemäß § 3 Abs. 1 letzter Satz des Arbeitsverfassungsgesetzes der vorherigen Zustimmung des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger.

Wie vom Rechnungshof im Zuge seiner Prüfungstätigkeit festgestellt wurde, hat der Oberste Gerichtshof in einer Reihe von Rechtsstreitigkeiten die erwähnte dienstrechtliche Vorschrift über den Abschluß von Sonderverträgen als sogenannte Abschlußnorm qualifiziert, die sich ausschließlich an die Organe der Selbstverwaltung der Sozialver-

sicherungsträger wendet und auch nur diese bindet, nicht aber die Bediensteten. In diesen Streitfällen haben Sozialversicherungsbedienstete unter Berufung auf die bisherige Betriebsübung, auf den arbeitsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatz und auf behauptete konkludente Vereinbarungen eine insbesondere in besoldungsrechtlicher Hinsicht mitunter nicht unbeträchtliche Besserstellung gegenüber dem allgemein vorgesehenen dienstrechtlichen Niveau erreicht. Um diesen unerwünschten Auswirkungen zu begegnen, hat der Rechnungshof eine ausdrückliche gesetzliche Regelung in Anlehnung an die Bestimmung des § 36 Vertragsbedienstetengesetz angeregt.

Der vorliegende Novellierungsvorschlag folgt dieser Anregung des Rechnungshofes, sodaß in Hinkunft der Eintritt der Wirksamkeit von Sonderverträgen vom schriftlichen Vertragsabschluß und von der vorher erteilten schriftlichen Zustimmung des Hauptverbandes abhängen wird.

Zu Art. V Z 20 (§ 479 Abs. 2 Z 1):

Durch die vorgeschlagene Änderung soll die Zitierung im § 479 Abs. 2 Z 1 ASVG an den durch die 41. Novelle zum ASVG, BGBl. Nr. 111/1986, neugefaßten § 84 ASVG angepaßt werden.

Zu Art. V Z 22 lit. a und c (§ 502 Abs. 1 und 6):

Das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz sieht in seinen §§ 500 ff zugunsten der Opfer des Faschismus Begünstigungsbestimmungen vor, deren Ziel es ist, die durch die Verfolgungsmaßnahmen bewirkten nachteiligen Auswirkungen auf den Versicherungsverlauf auszugleichen. Angesichts dieser mit den Begünstigungsbestimmungen verfolgten Absicht ist Grundvoraussetzung für ihre Anwendung, daß der zu Begünstigende vor der Verfolgung Versicherungszeiten in der Pensionsversicherung erworben hat.

Mit der 41. Novelle zum ASVG, BGBl. Nr. 111/1986, (in Kraft getreten am 1. Jänner 1986) wurde erstmals von dieser Voraussetzung abgegangen, um besonders gravierende und berücksichtigungswürdige Einzelfälle zu lösen. Auf Grund dieser Änderung werden nunmehr Zeiten der KZ-Haft bzw. eine andere Form der Freiheitsbeschränkung, ferner Zeiten der Arbeitslosigkeit oder der Ausbürgerung in der Pensionsversicherung begünstigt angerechnet, ohne daß diesen Verfolgungsmaßnahmen Versicherungszeiten vorangehen müssen; einzige Bedingung ist, daß der Betroffene am 12. März 1938 seinen Wohnsitz in Österreich gehabt hat.

Motiv für diese Neuregelung war, wie die Erläuterungen ausdrücklich anführen, "... nicht so sehr sozialpolitische, sondern humanitäre Gründe ...".

Diese Verbesserung ist jedoch bald nach ihrem Wirksamwerden von verschiedenen Seiten aus dem

In- und Ausland, aber auch auf parlamentarischer Ebene als zu eng kritisiert worden, und es wurde verlangt, auch bei Vorliegen anderer Erscheinungsformen der nationalsozialistischen Verfolgung vom Nachweis von Vorversicherungszeiten für die Anerkennung von Beitrags- bzw. Ersatzzeiten im Rahmen der Begünstigungsbestimmungen abzusehen.

Die vorliegende Änderung trägt dieser Kritik durch eine Erweiterung des § 502 Abs. 6 ASVG Rechnung.

Sie sieht vor, daß die geltende Regelung des § 502 Abs. 4 ASVG, derzufolge für Zeiten der durch den Nationalsozialismus verursachten Auswanderung längstens bis zum 31. März 1959 bei Nachweis entsprechender Vorversicherungszeiten Beiträge nachentrichtet werden können, nunmehr auch dann anzuwenden ist, wenn der Emigration aus Gründen, auf die der einzelne keinen Einfluß hatte, keine Beitrags- oder Ersatzzeiten vorangegangen sind. Voraussetzung für die Inanspruchnahme dieser Verbesserung soll, so wie bei der durch die 41. Novelle zum ASVG erfolgten Erweiterung der Begünstigungsbestimmungen, lediglich der Wohnsitz des Betroffenen im Gebiet der Republik Österreich am 12. März 1938 sein — dem letzten Tag des Bestandes der Ersten Republik — und darüber hinaus das Erfordernis, daß er an diesem Tag älter als 15 Jahre alt war. Damit wird die Besserstellung, die im Zuge der 41. Novelle zum ASVG im Rahmen der begünstigten Erwerbung von Anwartschaften und Ansprüchen der Pensionsversicherung für die Fälle der Haft, Strafe, Anhaltung, Arbeitslosigkeit oder Ausbürgerung normiert wurde, und die, wie erwähnt, darin liegt, daß diese Zeiten als Versicherungszeiten, ohne Rücksicht auf eine vorherige Zugehörigkeit zur österreichischen Pensionsversicherung, anerkannt werden, auf die Zeiten der Auswanderung ausgedehnt.

So wie in der 41. Novelle zum ASVG stehen auch für die nunmehrige Ausdehnung des § 502 Abs. 6 ASVG, ungeachtet dessen, daß Entschädigungs- und Wiedergutmachungsmaßnahmen in der Opferfürsorgegesetzgebung des Bundes geregelt und zu regeln sind, humanitäre Überlegungen im Vordergrund.

Der Vollständigkeit halber sei noch erwähnt, daß die Neuregelung nicht nur für künftige Fälle, sondern auch für in der Vergangenheit liegende Versicherungsfälle, einschließlich jener, die bereits bescheidmäßig erledigt sind, gelten soll; der auf Grund des geltenden § 502 Abs. 4 ASVG in Betracht kommende Nachentrichtungsbeitrag beträgt in der Pensionsversicherung der Arbeiter 46 S für die Woche, in der Pensionsversicherung der Angestellten 198 S für den Monat und in der knappschaftlichen Pensionsversicherung 244 S für den Monat; es sind dies die aufgewerteten Beträge

des 1. Sozialversicherungs-Neuregelungsgesetzes aus dem Jahr 1952.

Eine weitere Verbesserung der Begünstigungsbestimmung erfolgt durch eine Erweiterung des § 502 Abs. 1 ASVG. Nach dieser Gesetzesstelle sind nach den Bestimmungen des § 500 ASVG als verfolgt geltende Personen, die in ihren sozialversicherungsrechtlichen Verhältnissen einen Nachteil erlitten haben bzw. ausgewandert sind und die vorher in der Zeit seit dem 1. Juli 1927 Beitragszeiten (§ 226 ASVG) oder Ersatzzeiten (§§ 228 oder 229 ASVG) zurückgelegt haben, zu begünstigen. Der im § 502 Abs. 1 ASVG nunmehr neu einzufügende Satz sieht vor, daß auch die Zeiten der Auswanderung im Sinne des § 502 Abs. 4 ASVG als Ersatzzeiten in der Pensionsversicherung gelten, sofern der Emigration Versicherungszeiten vorangehen oder nachfolgen. Auch diese Änderung erfüllt ein an das Ressort mit Nachdruck heranzutragendes Anliegen.

Bezüglich des mit diesen Verbesserungen verbundenen Mehraufwandes wird auf die Finanzien Erläuterungen verwiesen.

Zu Art. V Z 22 lit. b (§ 502 Abs. 1 und 4):

Der Verwaltungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis vom 23. Mai 1985, Zl. 08/37/84, ua. ausgeführt, daß Zeiten nach dem Auslandsrenten-Übernahmegesetz zur Erfüllung der Voraussetzungen für die Begünstigung nicht hinreichen, da nach § 6 ARÜG diese ausländischen Zeiten nur bei „Feststellung der Rente in der österreichischen Pensions(Renten)versicherung“, nicht aber für die Anwendung der Sonderbestimmungen der §§ 500 ff ASVG zu berücksichtigen sind.

Durch die aus dem Kreis der Geschädigten vorgeschlagene Änderung soll dieser Auslegung der Boden entzogen und sichergestellt werden, daß bei Vorliegen von in einem im § 1 Abs. 3 ARÜG bezeichneten Staat zurückgelegten Versicherungszeiten das Erfordernis des Vorliegens einer Vorversicherungszeit im Sinne des § 502 Abs. 1 oder 4 ASVG als erfüllt anzusehen ist.

Zu Art. V Z 23 (Nr 43 der Anlage 1):

Die exogen-allergische Alveolitis ist eine entzündliche Erkrankung der Lungenbläschen, die durch Antigene (hochmolekulare Eiweißstoffe) tierischer und pflanzlicher Abkunft verursacht wird. Die Entzündung der Lungenbläschen beeinträchtigt die Lungenfunktion, im fortgeschrittenen Stadium kann sich eine Lungenfibrose entwickeln.

Die bisher in der Nr 43 der Liste der Berufskrankheiten angeführte Farmer(Drescher)lunge gehört zur Krankheitsgruppe der exogen-allergischen Alveolitiden. Nach gesicherter arbeitsmedizinischer Erkenntnis sind jedoch vor allem auch nachste-

hende Erkrankungen dieser Krankheitsgruppe zuzurechnen:

Sägearbeiterlunge, Champignonzüchterlunge, Vogelzüchterlunge, Luftbefeuchterlunge, Winzer- und Spätleserlunge, Baumwollfieber.

Hinzu kommen im arbeitsmedizinischen Schrifttum noch Hinweise auf das Auftreten von Antigenen in weiteren Stoffen (zB Kaffee, Tee).

Eine Anerkennung der obgenannten Erkrankungen als Berufskrankheit war bisher nur im Wege des § 177 Abs. 2 ASVG möglich, was zur Folge hatte, daß Entschädigungen (Geldleistungen) aus der gesetzlichen Unfallversicherung erst ab einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 50% möglich waren. Da nach den nunmehr gefestigten arbeitsmedizinischen Erkenntnissen das zur jeweiligen Erkrankung führende Antigen in den Arbeitsstoffen nachgewiesen werden kann, kann die exogen-allergische Alveolitis als Oberbegriff in die Liste der Berufskrankheiten aufgenommen werden.

Da die Antigene sowohl im Berufs- als auch im Privatleben vorkommen, in der gesetzlichen Unfallversicherung aber eine Erkrankung nur dann entschädigt werden kann, wenn die Erkrankung beruflich verursacht ist, ist eine strenge Abrenzung vorzunehmen.

Aus dieser Überlegung wurde in der neu geschaffenen Nr 43 vorgesehen, daß die Erkrankung nur dann als Berufskrankheit gilt, wenn „das als ursächlich festgestellte Antigen tierischer oder pflanzlicher Abkunft bei der Erwerbstätigkeit von einem objektiv feststellbar bestimmenden Einfluß gewesen ist“.

Es müssen daher für die Anerkennung dieser Erkrankung als Berufskrankheit folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- a) Die Erkrankung muß auf das in den Arbeitsstoffen vorkommende Antigen zurückzuführen sein.
- b) Das zur Erkrankung führende Antigen muß tierischer oder pflanzlicher Abkunft sein.
- c) Der Umgang mit den das Antigen enthaltenden Arbeitsstoffen muß für die Erwerbstätigkeit von einem objektiv feststellbar bestimmenden Einfluß gewesen sein. Da der Nachweis, daß die Erkrankung durch das entsprechende Antigen nur anhand der bei der Erwerbstätigkeit verwendeten Arbeitsstoffe erbracht werden kann, soll das Erfordernis der Anerkennung der Krankheit als Berufskrankheit daran geknüpft sein, daß der Versicherte mit diesen das Antigen enthaltenden Arbeitsstoffen gearbeitet hat. Damit soll ausgeschlossen werden, daß eine nicht beruflich verursachte Erkrankung als Berufskrankheit gilt.

Zu Art. VII Abs. 2 bis 6:

Zur Budgetkonsolidierung für das Jahr 1988 ist zusätzlich der Aufschub der Anpassung der Pensionen und Renten und einiger weiterer Leistungen um ein halbes Jahr auf den 1. Juli 1988 vorgesehen. Zu diesem Zeitpunkt werden die erwähnten Leistungen um 2,3 vH erhöht.

Dies soll jedoch nicht für die Ausgleichszulagenrichtsätze gelten, die mit 1. Jänner 1988 angepaßt werden sollen; in gleicher Weise wie in der Vergangenheit sollen sie außertourlich, dh. über die normale Pensionsanpassung hinaus (2,8 vH anstelle von 2,3 vH), angehoben werden (siehe Art. IV Z 23 des Entwurfes).

Zu Art. VIII Z 1 (§ 4 SUG):

Anspruch auf Knappschaftspension hat der Versicherte, wenn die allgemeinen Voraussetzungen für den Anspruch (§ 235 ASVG) erfüllt sind, bei dauernder Dienstunfähigkeit bzw. bei vorübergehender Dienstunfähigkeit ab der 27. Woche ihres Bestandes. Als dienstunfähig gilt der Versicherte, der infolge seines körperlichen oder geistigen Zustandes weder imstande ist, die von ihm bisher verrichtete Tätigkeit noch andere im wesentlichen gleichartige und nicht erheblich geringer entlohnte Tätigkeiten von Personen mit ähnlicher Ausbildung sowie gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten in knappschaftlichen Betrieben auszuüben.

Die Knappschaftspension ist daher keinesfalls einer Invaliditäts- oder Berufsunfähigkeitspension nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz oder einer Erwerbsunfähigkeitspension nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz oder dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz gleichzuhalten. Diesen Pensionen entspricht in der knappschaftlichen Pensionsversicherung die Knappschaftsvollpension. Das geht auch aus den Bestimmungen über das Ausmaß der Knappschaftspension hervor (§ 285 ASVG): Es gebührt nur der halbe Grundbetrag und auch die monatlichen Steigerungsbeträge gebühren nur zur Hälfte. Bei der Bemessung der Steigerungsbeträge sind überdies nicht 540 sondern höchstens 270 Versicherungsmonate heranzuziehen.

Auch der Knappschaftssold ist mit den Alterspensionen nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz oder dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz nicht vergleichbar. Er gebührt den Versicherten ab Vollendung des 45. Lebensjahres, wenn die Wartezeit erfüllt ist, und beträgt 1987 monatlich 796 S.

Um einer mißverständlichen bzw. formalen Auslegung des § 4 des Sonderunterstützungsgesetzes vorzubeugen, soll durch die Einfügung in den

Gesetzestext, wonach die Knappschaftspension bzw. der Knappschaftssold ausgenommen ist, klar gestellt werden, daß die Gewährung einer Knappschaftspension bzw. eines Knappschaftssoldes nicht zum Wegfall der Sonderunterstützung führt.

Zu Art. VIII Z 2 (§ 15 SUG):

Durch das Bundesgesetz vom 12. Dezember 1985, BGBl. Nr. 568, wurde der § 15 Sonderunterstützungsgesetz dahingehend geändert, daß der Wegfall der Sonderunterstützung im Bereich einer gesetzlichen Pensionsversicherung dem Wegfall einer Pension im Sinne des § 240 ASVG bzw. § 125 GSVG bzw. § 116 BSVG gleichzuhalten ist, wenn unmittelbar im Anschluß an den Bezug von Sonderunterstützung eine Leistung aus dem Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit bzw. der dauernden Erwerbsunfähigkeit oder aus einem der Versicherungsfälle des Alters mit Ausnahme des Knappschaftssoldes nach den in Betracht kommenden Bestimmungen des ASVG, GSVG oder BSVG anfällt. Dies soll nach der vorgeschlagenen Änderung des § 15 SUG auch in den Fällen, in denen im Anschluß an eine Sonderunterstützung eine Leistung aus dem Versicherungsfall des Todes anfällt, gelten. Es erscheint nämlich sachlich nicht gerechtfertigt, daß die Schutzbestimmung des § 240 ASVG auf Hinterbliebenenpensionen nicht Anwendung finden soll.

Zu Art. VIII Z 3:

Da die Pensionen und Renten erst mit 1. Juli 1988 angepaßt werden und die Sonderunterstützung als „Frühpension“ in der Höhe der fiktiven Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension gewährt wird, soll auch die Sonderunterstützung erst ab 1. Juli 1988 angepaßt werden. Dadurch werden eine ungleiche Behandlung und die aus einem früheren Anpassungstermin entstehenden Kosten für die Arbeitslosenversicherung vermieden.

Zu Art. IX (Art. X Abs. 2 und Art. XI Abs. 5 NSchG):

Die Wirkung der Altersstaffelung gemäß Art. X Abs. 2 NSchG soll in Anbetracht der Situation auf dem Arbeitsmarkt bis 1991 aufgeschoben werden. Das bedeutet, daß das derzeitige Anfallsalter für das Sonderruhegeld von 57 Jahren für Männer und 52 Jahren für Frauen bis dahin bestehen bleibt.

Aus finanzieller Sicht ist hierzu zu bemerken, daß die derzeit vorgesehene Altersstaffelung ab dem Jahr 1988 eine Ausgabenminderung bringen würde. Bei Aufschub der Altersstaffelung wird diese Verminderung nicht eintreten. Unter diesen Umständen erscheint es gerechtfertigt, den Beitragssatz gemäß Art. XI Abs. 3 NSchG beizubehalten und die Wirksamkeit des Art. XI Abs. 5 NSchG für die Jahre 1987 bis 1990 auszusetzen.

FINANZIELLE ERLÄUTERUNGEN

Der vorliegende Entwurf verbindet die bereits im Ministerialentwurf einer 44. Novelle zum ASVG vorgesehenen Maßnahmen zur Budgetkonsolidierung mit den Maßnahmen eines ersten Schrittes zur längerfristigen Absicherung der Finanzierung der Pensionsversicherung. Ausgangspunkt für alle ins Auge gefaßten Maßnahmen ist eine Gebarungsvorschau der Pensionsversicherung bis zum Jahr 1995, die von der vom Bundesminister für Arbeit und Soziales eingesetzten Arbeitsgruppe „Langfristige Finanzierung der Pensionsversicherung“ im Sommer des laufenden Jahres durchgeführt wurde. Diese Gebarungsvorschau zeigt, daß das Finanzierungsniveau der Pensionsversicherung durch Bundesmittel in diesem Zeitraum aufgrund der kurz- bis mittelfristigen Probleme auf dem Arbeitsmarkt noch kräftig ansteigen wird. Die Arbeitsgruppe hat sich aber vor allem auch mit den durch die demographische Entwicklung bedingten längerfristigen Finanzierungsproblemen der Pensionsversicherung auseinandergesetzt und ein Bündel von Vorschlägen unterbreitet, wie diese Finanzierungsprobleme zu lösen wären.

Die im Entwurf enthaltenen Maßnahmen sind daher einerseits die von der Arbeitsgruppe vorgeschlagenen Maßnahmen zur relativen Verminderung des Leistungsniveaus durch Änderungen im Leistungsrecht der Pensionsversicherung, die eher langfristig Einsparungen für den Bund bringen werden, und andererseits Maßnahmen im Verwaltungsbereich der Sozialversicherung, die schon kurzfristig eine dauernde Entlastung des Bundeshaushaltes bewirken.

Das nunmehr zusammengefaßte Bündel von Maßnahmen stellt einen ersten Schritt zur langfristigen Sicherung der Pensionen dar, dem in den nächsten Jahren weitere Schritte auf der Einnahmenseite (Verbreiterung der Bemessungsbasis der Beiträge) und beim Pensionsanfallsalter folgen müssen. Die Erhöhung des Pensionsanfallsalters ist jedoch als langfristige Maßnahme zu sehen, die sicher frühestens in der zweiten Hälfte des nächsten Jahrzehnts durchgeführt werden muß. Eine Ankündigung bereits jetzt wäre aber sinnvoll.

Die Änderungen im Leistungsrecht der Pensionsversicherung wurden so gewählt, daß unter grundsätzlicher Beachtung des Einsparungsziels die Anliegen der Pensionsversicherung im Sinne einer sozialen Strukturverbesserung besser erreicht werden können.

Die finanziellen Auswirkungen des Entwurfes werden im folgenden einerseits für die Pensionsversicherung nach dem ASVG und andererseits wegen der besseren Übersicht auch für die gesamte Pensionsversicherung dargestellt.

I. Gebarung der Pensionsversicherung

Aufgrund der Vorausberechnung der Gebarung der Pensionsversicherung durch die Arbeitsgruppe „Langfristige Finanzierung der Pensionsversicherung“ vom Sommer des laufenden Jahres ergibt sich unter Einschluß der Entwicklung seit 1970 für die Pensionsversicherung folgende finanzielle Situation bis zum Jahr 1995:

Gebarung der Pensionsversicherung

	Gesamtaufwendungen ohne Ausgleichszulagen		Gesamterträge		Gesamtaufwendungen einschließlich Ausgleichszulagen	
	PV nach dem ASVG	gesamte Pens.vers.	PV nach dem ASVG	gesamte Pens.vers.	PV nach dem ASVG	gesamte Pens.vers.
	Milliarden Schilling					
1970	25,6	28,3	20,0	21,2	27,0	30,2
1975	48,0	55,4	38,9	41,2	50,5	59,7
1980	79,7	94,4	73,7	78,8	83,0	100,1
1985	120,7	141,9	101,1	108,2	124,3	148,3
1988	146,0	171,5	111,8	119,7	149,6	177,9

48

324 der Beilagen

	Gesamtaufwendungen ohne Ausgleichszulagen		Gesamterträge		Gesamtaufwendungen einschließlich Ausgleichszulagen	
	PV nach dem ASVG	gesamte Pens.vers.	PV nach dem ASVG	gesamte Pens.vers.	PV nach dem ASVG	gesamte Pens.vers.
	Milliarden Schilling					
1989	154,3	181,2	115,5	123,7	157,8	187,5
1990	161,8	190,1	119,9	128,3	165,3	196,2
1991	170,2	199,9	124,6	133,2	173,7	206,0
1992	178,8	209,8	129,6	138,4	182,2	215,9
1993	187,8	220,2	135,2	144,2	191,1	226,2
1994	197,0	230,8	141,7	151,0	200,4	236,8
1995	207,8	243,2	148,6	158,1	211,1	249,1

Bundesbeitrag zur Pensionsversicherung

	Bundesbeiträge		Bundesmittel (Bundesbeitrag und Ausgleichszulagen)	
	PV nach dem ASVG	gesamte Pens.vers.	PV nach dem ASVG	gesamte Pens.vers.
	Milliarden Schilling			
1970	5,8	7,6	7,2	9,4
1975	10,8	15,9	13,3	20,2
1980	7,0	16,7	10,2	22,3
1985	20,6	34,7	24,2	41,1
1988	34,9	52,6	38,5	58,9
1989	39,5	58,3	43,0	64,6
1990	42,6	62,6	46,1	68,8
1991	46,4	67,5	49,9	73,7
1992	50,0	72,3	53,4	78,4
1993	53,4	76,9	56,8	82,9
1994	56,2	80,8	59,5	86,8
1995	60,2	86,1	63,5	92,1

Relativer Anteil der Bundesbeiträge (Bundesmittel) an den Gesamtaufwendungen der Pensionsversicherung

	Bundesbeiträge an den Gesamtaufwendungen		Bundesmittel (einschl. Ausgleichszulagen) an den Gesamtaufwendungen einschließlich Ausgleichszulagen	
	PV nach dem ASVG	gesamte Pens.vers.	PV nach dem ASVG	gesamte Pens.vers.
	Prozent			
1970	22,9	26,8	26,9	31,3
1975	22,4	28,8	26,3	33,9
1980	8,8	17,6	12,3	22,3
1985	17,0	24,4	19,5	27,7
1988	23,9	30,6	25,7	33,1
1989	25,6	32,2	27,3	34,4
1990	26,4	32,9	27,9	35,0
1991	27,3	33,8	28,7	35,8
1992	28,0	34,5	29,3	36,3
1993	28,5	34,9	29,7	36,7
1994	28,5	35,0	29,7	36,7
1995	29,0	35,4	30,1	37,0

In den Jahren ab 1978 konnte durch verschiedenste Maßnahmen (Schaffung des Ausgleichsfonds der Pensionsversicherungsträger und Einführung eines Zusatzbeitrages, Finanzausgleich zwischen der Pensionsversicherung der Arbeiter und der Pensionsversicherung der Angestellten sowie weitere Umschichtungen innerhalb der Sozialversicherung) der Anteil des Bundesbeitrages, gemessen an den Gesamtaufwendungen der Pensionsversicherung, niedrig gehalten werden. Die Pensionsreform 1985 sollte dem damals befürchteten Ansteigen des Anteils des Bundesbeitrages einschließlich Ausgleichszulagen an den Gesamtaufwendungen einschließlich der Ausgleichszulagen auf 37% im Jahre 1990 entgegenwirken und eine Deckungsrate von ca. 31% in den 90er-Jahren sicherstellen. Nach den damals von den Wirtschaftsforschern getroffenen Annahmen über die wirtschaftliche Entwicklung und die Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt wäre dieses Ziel auch erreicht worden. Wie rückblickende Berechnungen zeigen, liegen die tatsächlichen Auswirkungen der Pensionsreform 1985 im Rahmen der damaligen Schätzungen. Die derzeitige wirtschaftliche Entwicklung und die Probleme auf dem Arbeitsmarkt, wie sie von den Wirtschaftsforschern bis zum Jahr 1995 vorausgesagt werden, läßt jedoch vermuten, daß die Deckungsrate der Gesamtaufwendungen einschließlich Ausgleichszulagen durch Bundesmittel einschließlich Ausgleichszulagen im Jahr 1990 35% und im Jahr 1995 37%

betragen wird. Bewirkt wird diese ungünstigere Deckungsrate vor allem durch geringere Beitragseinnahmen, verursacht durch ein Zurückbleiben der Zahl der Versicherten gegenüber den Annahmen bei der Pensionsreform 1985. Die damalige Aussage, daß durch die Pensionsreform 1985 die Finanzierung der Pensionsversicherung bis zum Jahr 2000 gesichert sei, war unter den damals getroffenen Annahmen sicher richtig. Durch die neuen Annahmen über die wirtschaftliche Entwicklung muß wieder mit einem Ansteigen der Deckungsrate in den nächsten Jahren gerechnet werden. Die Pensionsreform 1988 soll einerseits dieser Entwicklung entgegenwirken und andererseits die langfristige Finanzierung der Pensionen auch nach dem Jahr 2000 erleichtern.

II. Maßnahmen der Pensionsreform

Der Großteil der Maßnahmen setzt im Verwaltungsbereich der Sozialversicherung an und erleichtert kurzfristig die Probleme des Bundeshaushaltes. Die Maßnahmen im Leistungsrecht der Pensionsversicherung werden durch umfangreiche Übergangsbestimmungen äußerst schonend und daher mit nur geringem finanziellen Ertrag eingeführt. Zusätzlich wird für das Jahr 1988 durch die Verschiebung der Pensionsanpassung um ein halbes Jahr ein weiterer Beitrag zur Budgetkonsolidierung geleistet.

Finanzielle Auswirkungen

Pensionsversicherung nach dem ASVG (Einsparung für den Bund)

	1988	1989	1990	1991	1992	1993	1994	1995
	Millionen Schilling							
A. Aufwandssenkende Maßnahmen:								
a) im Leistungsrecht:								
1. Pensionsbemessung	21	94	231	435	711	1 034	1 384	1 776
2. Ersatzzeiten (Schulzeiten)	1	6	16	31	53	83	126	191
3. Einschränkung des Anspruches auf Witwen(Witwer)pension	—	—	3	14	26	37	49	60
4. Kinderbegriff	10	10	11	11	12	12	13	13
5. Hilflosenzuschuß	271	278	283	289	298	305	312	320
Summe A/a	303	388	544	780	1 100	1 471	1 884	2 360
b) im Verwaltungsbereich:								
6. Senkung des Beitragssatzes in der Krankenversicherung der Pensionisten	250	264	277	291	306	321	337	356
7. Einhebungsvergütung	244	252	261	271	283	295	309	325
8. Aufhebung des Bundesbeitrages zum Ausgleichsfonds der Krankenversicherungsträger	100	100	100	100	100	100	100	100
9. Nichtberücksichtigung der Abschreibung bebauter Grundstücke bei der Berechnung des Bundesbeitrages	194	222	223	223	222	221	218	214
10. Verminderung der Ausfallhaftung des Bundes von 100,5 vH auf 100,2 vH der Aufwendungen	436	461	484	509	533	561	588	620
Summe A/b	1 224	1 299	1 345	1 394	1 444	1 498	1 552	1 615
SUMME A	1 527	1 687	1 889	2 174	2 544	2 969	3 436	3 975

50

324 der Beilagen

	1988	1989	1990	1991	1992	1993	1994	1995	
Millionen Schilling									
B. Ertragserhöhende Maßnahmen:									
11. Senkung des Beitragssatzes in der Unfallversicherung um 0,1 Prozentpunkte und Anhebung im selben Ausmaß beim Zusatzbeitrag in der Pensionsversicherung	459	474	490	510	531	554	580	609	
12. Anhebung des Arbeitslosenversicherungsbeitrages um einen Prozentpunkt	295	365	377	392	408	425	446	467	
13. Ersatzzeiten (für Zeiten des Karenzurlaubsgeldbezuges)	745	745	745	745	745	745	745	745	
14. Nachkauf zu 2.	11	25	41	59	80	108	168	232	
15. Beitragsgrundlage (Pensionsversicherung der Selbständigen)	—	—	—	—	—	—	—	—	
SUMME B...	1 510	1 609	1 653	1 706	1 764	1 832	1 939	2 053	
C. Aufwandserhöhende Maßnahmen:									
16. Begünstigungsbestimmungen für die Opfer des Faschismus	48	50	53	55	55	55	55	55	
D. Sonstige Maßnahmen:									
17. Nicht aufgrund des vorliegenden Entwurfes vorgesehene Ersparungen im Bereich der Sozialversicherungsträger auf dem Gebiet der Gesundheitsvorsorge und des Verwaltungsaufwandes	—	45	— 50	— 55	— 60	— 65	— 70	— 75	— 80
18. Aufschub der Pensionsanpassung um ein halbes Jahr	— 1 447	—	—	—	—	—	—	—	
19. Erhöhung der Ausgleichszulagenrichtsätze um 2,8% anstelle von 2,3% ab 1. 1. 1988	+ 224	+ 57	+ 56	+ 56	+ 55	+ 54	+ 54	+ 53	
SUMME D...	— 1 268	+ 7	+ 1	— 4	— 10	— 16	— 21	— 27	
Einsparungen für den Bund	4 257	3 239	3 488	3 829	4 263	4 762	5 341	6 000	

Finanzielle Auswirkungen

Gesamte Pensionsversicherung (Einsparung für den Bund)

	1988	1989	1990	1991	1992	1993	1994	1995
Millionen Schilling								
A. Aufwandsenkende Maßnahmen:								
a) im Leistungsrecht:								
1. Pensionsbemessung	23	102	250	472	771	1 121	1 499	1 920
2. Ersatzzeiten (Schulzeiten)	1	7	19	37	62	96	145	217
3. Einschränkung des Anspruches auf Witwen(Witwer)pension	—	—	3	15	27	39	51	63
4. Kinderbegriff	14	14	15	15	16	16	17	17
5. Hilflorenzuschuß	300	308	314	321	330	338	346	355
Summe A/a...	338	431	601	860	1 206	1 610	2 058	2 572
b) im Verwaltungsbereich:								
6. Senkung des Beitragssatzes in der Krankenversicherung der Pensionisten	270	285	299	314	330	346	363	383
7. Einhebungsvergütung	244	252	261	271	283	295	309	325
8. Aufhebung des Bundesbeitrages zum Ausgleichsfonds der Krankenversicherungsträger	100	100	100	100	100	100	100	100
9. Nichtberücksichtigung der Abschreibung bebauter Grundstücke bei der Berechnung des Bundesbeitrages	247	273	272	269	267	266	262	258
10. Verminderung der Ausfallhaftung des Bundes von 100,5 vH auf 100,2 vH der Aufwendungen	512	541	568	597	626	658	689	725
Summe A/b...	1 373	1 451	1 500	1 551	1 606	1 665	1 723	1 791
SUMME A...	1 711	1 882	2 101	2 411	2 812	3 275	3 781	4 363

324 der Beilagen		51							
		1988	1989	1990	1991	1992	1993	1994	1995
		Millionen Schilling							
B. Ertrags erhöhende Maßnahmen:									
11. Senkung des Beitragssatzes in der Unfallversicherung um 0,1 Prozentpunkte und Anhebung im selben Ausmaß beim Zusatzbeitrag in der Pensionsversicherung		483	499	516	537	559	583	611	641
12. Anhebung des Arbeitslosenversicherungsbeitrages um einen Prozentpunkt		295	365	377	392	408	425	446	467
13. Ersatzzeiten (für Zeiten des Karenzurlaubsgeldbezuges)		745	745	745	745	745	745	745	745
14. Nachkauf zu 2.		12	27	44	64	86	115	178	245
15. Beitragsgrundlage (Pensionsversicherung der Selbständigen)		201	208	231	241	246	257	264	271
SUMME B ...		1 736	1 844	1 913	1 979	2 044	2 125	2 244	2 369
C. Aufwandserhöhende Maßnahmen:									
16. Begünstigungsbestimmungen für die Opfer des Faschismus		48	50	53	55	55	55	55	55
D. Sonstige Maßnahmen:									
17. Nicht aufgrund des vorliegenden Entwurfes vorgesehene Ersparungen im Bereich der Sozialversicherungsträger auf dem Gebiet der Gesundheitsvorsorge und des Verwaltungsaufwandes	-	185	- 190	- 195	- 200	- 205	- 210	- 215	- 220
18. Aufschub der Pensionsanpassung um ein halbes Jahr	-	1 716	-	-	-	-	-	-	-
19. Erhöhung der Ausgleichszulagenrichtsätze um 2,8% anstelle von 2,3% ab 1. 1. 1988	+	358	+ 91	+ 90	+ 90	+ 89	+ 88	+ 87	+ 86
SUMME D ...	-	1 543	- 99	- 105	- 110	- 116	- 122	- 128	- 134
Einsparungen für den Bund		4 942	3 775	4 066	4 445	4 917	5 467	6 098	6 811

Zu den einzelnen Punkten der vorstehenden Übersichten wird bemerkt:

Zu 1.

Änderung der Pensionsbemessung

Die Bemessungszeit beträgt für Personen, die am Stichtag (Pensionsbeginn) jünger als 50 Jahre sind, so wie bisher 120 Versicherungsmonate (10 Jahre). Dieser Bemessungszeitraum verlängert sich um je einen Monat für jeden Monat, um den der (die) Versicherte älter als 50 Jahre ist. Die Bemessungszeit beträgt aber maximal 180 Versicherungsmonate (15 Jahre) bei einem Pensionsbeginn nach dem 55. Lebensjahr. Ist der Versicherte jedoch älter als 60 Jahre bei Männern bzw. 55 Jahre bei Frauen, so vermindert sich die Bemessungszeit wieder für jeden Monat, um den der Versicherte älter ist, auf 120 Versicherungsmonate (10 Jahre), dh, daß bei Pensionsbeginn nach dem 65. Lebensjahr bei Männern bzw. 60. Lebensjahr bei Frauen gegenüber der derzeitigen Rechtslage keine Änderung eintritt.

Gleichzeitig wird auch als Vergleichsrechnung eine Bemessungszeit von 180 Versicherungsmonaten (15 Jahre) herangezogen. Ist die Bemessungsgrundlage auf Grund dieser Bemessungszeit günstiger, so gebührt die günstigere.

Zu diesen Bestimmungen für das Dauerrecht gibt es großzügige Übergangsbestimmungen, die die Verlängerung des Bemessungszeitraumes nur schrittweise in den nächsten Jahren einführen und gleichzeitig garantieren, daß der Bemessungszeitraum, der einem Mann mit dem 60. Lebensjahr bzw. einer Frau mit dem 55. Lebensjahr nach den Übergangsbestimmungen zukommt, ihm (ihr) erhalten bleibt, wann immer er (sie) in Pension geht, dh, auf Grund der Übergangsbestimmungen ist es nicht notwendig und auch nicht sinnvoll, den Pensionsbeginn früher zu wählen. Je später jemand in Pension geht, desto günstiger ist es für ihn. Zur Verdeutlichung der Übergangsbestimmungen dienen die folgenden beiden Übersichten.

Bemessungszeitraum in Versicherungsmonaten

Männer (Frauen) geboren im	1. 1. 1988	1. 7. 1988	1. 12. 1988	1. 1. 1989	1. 7. 1989	1. 12. 1989	1. 1. 1990	1. 7. 1990	1. 12. 1990	1. 1. 1991	1. 7. 1991	1. 12. 1991
	Stichtag											
I/1927 (1932)	120	120	120	120	120	120	120	120	120	120	120	120
VI/1927 (1932)	120	120	120	120	120	120	120	120	120	120	120	120
XII/1927 (1932)	120	120	120	120	120	120	120	120	120	120	120	120
I/1928 (1933)	132	132	132	132	132	132	132	132	132	132	132	132
VI/1928 (1933)	132	132	132	132	132	132	132	132	132	132	132	132
XII/1928 (1933)	132	132	132	132	132	132	132	132	132	132	132	132
I/1929 (1934)	132	132	132	144	144	144	144	144	144	144	144	144
VI/1929 (1934)	132	132	132	144	144	144	144	144	144	144	144	144
XII/1929 (1934)	132	132	132	144	144	144	144	144	144	144	144	144
I/1930 (1935)	132	132	132	144	144	144	156	156	156	156	156	156
VI/1930 (1935)	132	132	132	144	144	144	156	156	156	156	156	156
XII/1930 (1935)	132	132	132	144	144	144	156	156	156	156	156	156
I/1931 (1936)	132	132	132	144	144	144	156	156	156	168	168	168
VI/1931 (1936)	132	132	132	144	144	144	156	156	156	168	168	168
XI/1931 (1936)	132	132	132	144	144	144	156	156	156	168	168	168
I/1932 (1937)	132(131)	132	132	144(143)	144	144	156(155)	156	156	168(167)	168	168
VI/1932 (1937)	132(126)	132	132	144(138)	144	144	156(150)	156	156	168(162)	168	168
XII/1932 (1937)	132(120)	132(126)	132(131)	144(132)	144(138)	144(143)	156(144)	156(150)	156(155)	168(156)	168(162)	168(167)

Bemessungszeitraum in Versicherungsmonaten

Männer (Frauen) geboren im	1. 1. 1992	1. 7. 1992	1. 12. 1992	1. 1. 1993	1. 7. 1993	1. 12. 1993	1. 1. 1994	1. 7. 1994	1. 12. 1994	1. 1. 1995	1. 7. 1995	1. 12. 1995
	Stichtag											
I/1927 (1932)	120	120	120	120	120	120	120	120	120	120	120	120
VI/1927 (1932)	120	120	120	120	120	120	120	120	120	120	120	120
XII/1927 (1932)	120	120	120	120	120	120	120	120	120	120	120	120
I/1928 (1933)	132	127	122	121	120	120	120	120	120	120	120	120
VI/1928 (1933)	132	132	127	126	120	120	120	120	120	120	120	120
XII/1928 (1933)	132	132	132	132	126	121	120	120	120	120	120	120
I/1929 (1934)	144	139	134	133	127	122	121	120	120	120	120	120
VI/1929 (1934)	144	144	139	138	132	127	126	120	120	120	120	120
XII/1929 (1934)	144	144	144	144	138	133	132	126	121	120	120	120
I/1930 (1935)	156	151	146	145	139	134	133	127	122	121	120	120
VI/1930 (1935)	156	156	151	150	144	139	138	132	127	126	120	120
XII/1930 (1935)	156	156	156	156	150	145	144	138	133	132	126	121
I/1931 (1936)	168	163	158	157	151	146	145	139	134	133	127	122
VI/1931 (1936)	168	138	163	162	156	151	150	144	139	138	132	127
XII/1931 (1936)	168	168	168	168	162	157	156	150	145	144	138	133
I/1932 (1937)	180(179)	175	170	169	163	158	157	151	146	145	139	134
VI/1932 (1937)	180(174)	180	175	174	168	163	162	156	151	150	144	139
XII/1932 (1937)	180(168)	180(174)	180(179)	180	174	169	168	162	157	156	150	145

Die finanziellen Auswirkungen auf den Einzelnen wurden anhand einer Stichprobe des Neuzuganges 1986 für das Jahr 1988 und für das Dauerrecht, das erst Mitte der 90er Jahre zum Tragen kommen wird, berechnet. Die nachstehenden Übersichten geben Auskunft über die finanzielle Auswirkung in Prozent gegenüber dem derzeitigen Recht.

**Änderung der Pensionsbemessung
Auswirkung der Pensionsreform
für das Jahr 1988**

für alle Anfallsalter

		Anzahl der Fälle	positive Auswirkung	keine Auswirkung	negative Auswirkung						
					0%—1%	1%—2%	2%—3%	3%—4%	4%—5%	5%—10%	über 10%
Arbeiter	IP/M	1 187	228	244	371	256	50	25	6	7	0
		100,00%	19,21%	20,56%	31,26%	21,57%	4,21%	2,11%	0,51%	0,59%	0,00%
	IP/W	477	72	299	35	45	13	5	4	4	0
		100,00%	15,09%	62,68%	7,34%	9,43%	2,73%	1,05%	0,84%	0,84%	0,00%
	AP/M	1 047	196	174	320	277	51	17	9	3	0
		100,00%	18,72%	16,62%	30,56%	26,46%	4,87%	1,62%	0,86%	0,29%	0,00%
	AP/W	1 355	184	836	112	135	38	31	9	10	0
		100,00%	13,58%	61,70%	8,27%	9,96%	2,80%	2,29%	0,66%	0,74%	0,00%
Angestellte	BUP/M	398	52	85	60	169	24	4	2	1	1
		100,00%	13,07%	21,36%	15,08%	42,46%	6,03%	1,01%	0,50%	0,25%	0,25%
	BUP/W	244	32	161	19	16	8	3	3	2	0
		100,00%	13,11%	65,98%	7,79%	6,56%	3,28%	1,23%	1,23%	0,82%	0,00%
	AP/M	1 350	83	635	95	469	59	5	2	2	0
		100,00%	6,15%	47,04%	7,04%	34,74%	4,37%	0,37%	0,15%	0,15%	0,00%
	AP/W	1 488	122	1 018	91	178	49	16	10	3	1
		100,00%	8,20%	68,41%	6,12%	11,96%	3,29%	1,08%	0,67%	0,20%	0,07%

**Änderung der Pensionsbemessung
Auswirkung der Pensionsreform
für das Jahr 1988**

Anfallsalter der Pension
Männer: bis unter 50 Jahre
Frauen: bis unter 50 Jahre

		Anzahl der Fälle	positive Auswirkung	keine Auswirkung	negative Auswirkung						
					0%—1%	1%—2%	2%—3%	3%—4%	4%—5%	5%—10%	über 10%
Arbeiter	IP/M	240	39	201	0	0	0	0	0	0	0
		20,22%	16,25%	83,75%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
	IP/W	136	18	118	0	0	0	0	0	0	0
		28,51%	13,24%	86,76%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
	AP/M										
	AP/W										
Angestellte	BUP/M	66	8	58	0	0	0	0	0	0	0
		16,58%	12,12%	87,88%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
	BUP/W	99	17	82	0	0	0	0	0	0	0
		40,57%	17,17%	82,83%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
	AP/M										
	AP/W										

Änderung der Pensionsbemessung
Auswirkung der Pensionsreform
für das Jahr 1988

Anfallsalter der Pension
Männer: 50 bis unter 60 Jahre
Frauen: 50 bis unter 55 Jahre

		Anzahl der Fälle	positive Auswirkung	keine Auswirkung	0%—1%	1%—2%	negative Auswirkung				über 10%
							2%—3%	3%—4%	4%—5%	5%—10%	
Arbeiter	IP/M	919	185	26	369	251	50	25	6	7	0
		77,42%	20,13%	2,83%	40,15%	27,31%	5,44%	2,72%	0,65%	0,76%	0,00%
	IP/W	133	26	26	26	33	11	4	3	4	0
		27,88%	19,55%	19,55%	19,55%	24,81%	8,27%	3,01%	2,26%	3,01%	0,00%
	AP/M										
	AP/W										
Angestellte	BUP/M	308	41	9	58	168	24	4	2	1	1
		77,39%	13,31%	2,92%	18,83%	54,55%	7,79%	1,30%	0,65%	0,32%	0,32%
	BUP/W	60	5	14	16	12	7	2	3	1	0
		24,59%	8,33%	23,33%	26,67%	20,00%	11,67%	3,33%	5,00%	1,67%	0,00%
	AP/M										
	AP/W										

Änderung der Pensionsbemessung
Auswirkung der Pensionsreform
für das Jahr 1988

Anfallsalter der Pension
 Männer: 60 Jahre
 Frauen: 55 Jahre

		Anzahl der Fälle	positive Auswirkung	keine Auswirkung	negative Auswirkung						
					0%—1%	1%—2%	2%—3%	3%—4%	4%—5%	5%—10%	über 10%
Arbeiter	IP/M	12	2	3	2	5	0	0	0	0	0
		1,01%	16,67%	25,00%	16,67%	41,67%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
	IP/W	66	5	36	9	12	2	1	1	0	0
		13,84%	7,58%	54,55%	13,64%	18,18%	3,03%	1,52%	1,52%	0,00%	0,00%
	AP/M	925	175	113	301	259	49	17	8	3	0
		88,35%	18,92%	12,22%	32,54%	28,00%	5,30%	1,84%	0,86%	0,32%	0,00%
	AP/W	540	84	132	106	133	37	30	8	10	0
		39,85%	15,56%	24,44%	19,63%	24,63%	6,85%	5,56%	1,48%	1,85%	0,00%
Angestellte	BUP/M	7	2	2	2	1	0	0	0	0	0
		1,76%	28,57%	28,57%	28,57%	14,29%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
	BUP/W	24	1	13	3	4	1	1	0	1	0
		9,84%	4,17%	54,17%	12,50%	16,67%	4,17%	4,17%	0,00%	4,17%	0,00%
	AP/M	861	60	181	95	460	58	5	2	0	0
		63,78%	6,97%	21,02%	11,03%	53,43%	6,74%	0,58%	0,23%	0,00%	0,00%
	AP/W	516	41	137	87	173	49	15	10	3	1
		34,68%	7,95%	26,55%	16,86%	33,53%	9,50%	2,91%	1,94%	0,58%	0,19%

Änderung der Pensionsbemessung
Auswirkung der Pensionsreform
für das Jahr 1988

Anfallsalter der Pension
Männer: 61 Jahre
Frauen: 56 Jahre

		Anzahl der Fälle	positive Auswirkung	keine Auswirkung	negative Auswirkung						
					0%—1%	1%—2%	2%—3%	3%—4%	4%—5%	5%—10%	über 10%
Arbeiter	IP/M	8	2	6	0	0	0	0	0	0	0
		0,67%	25,00%	75,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
	IP/W	36	5	31	0	0	0	0	0	0	0
		7,55%	13,89%	86,11%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
	AP/M	28	4	24	0	0	0	0	0	0	0
		2,67%	14,29%	85,71%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
	AP/W	110	22	88	0	0	0	0	0	0	0
		8,12%	20,00%	80,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
Angestellte	BUP/M	4	0	4	0	0	0	0	0	0	0
		1,01%	0,00%	100,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
	BUP/W	13	1	12	0	0	0	0	0	0	0
		5,33%	7,69%	92,31%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
	AP/M	55	0	55	0	0	0	0	0	0	0
		4,07%	0,00%	100,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
	AP/W	65	6	59	0	0	0	0	0	0	0
		4,37%	9,23%	90,77%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%

324 der Beilagen

Änderung der Pensionsbemessung
Auswirkung der Pensionsreform
für das Jahr 1988

Anfallsalter der Pension
Männer: 62 Jahre
Frauen: 57 Jahre

		Anzahl der Fälle	positive Auswirkung	keine Auswirkung	negative Auswirkung						
					0%—1%	1%—2%	2%—3%	3%—4%	4%—5%	5%—10%	über 10%
Arbeiter	IP/M	5	0	5	0	0	0	0	0	0	0
		0,42%	0,00%	100,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
	IP/W	39	7	32	0	0	0	0	0	0	0
		8,18%	17,95%	82,05%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
	AP/M	10	2	8	0	0	0	0	0	0	0
		0,96%	20,00%	80,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
	AP/W	59	6	53	0	0	0	0	0	0	0
		4,35%	10,17%	89,83%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
Angestellte	BUP/M	3	1	2	0	0	0	0	0	0	0
		0,75%	33,33%	66,67%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
	BUP/W	10	3	7	0	0	0	0	0	0	0
		4,10%	30,00%	70,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
	AP/M	31	0	31	0	0	0	0	0	0	0
		2,30%	0,00%	100,0%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
	AP/W	40	7	33	0	0	0	0	0	0	
		2,69%	17,50%	82,50%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	

324 der Beilagen

324 der Beilagen XVII. GP - Regierungsvorlage (gesamtes Original)

Änderung der Pensionsbemessung
Auswirkung der Pensionsreform
für das Jahr 1988

Anfallsalter der Pension
Männer: 63 Jahre
Frauen: 58 Jahre

		Anzahl der Fälle	positive Auswirkung	keine Auswirkung	0%—1%	1%—2%	negative Auswirkung			über 10%	
							2%—3%	3%—4%	4%—5%	5%—10%	
Arbeiter	IP/M	2 0,17%	0 0,00%	2 100,00%	0 0,00%	0 0,00%	0 0,00%	0 0,00%	0 0,00%	0 0,00%	0 0,00%
	IP/W	36 7,55%	5 13,89%	31 86,11%	0 0,00%	0 0,00%	0 0,00%	0 0,00%	0 0,00%	0 0,00%	0 0,00%
	AP/M	7 0,67%	2 28,57%	5 71,43%	0 0,00%	0 0,00%	0 0,00%	0 0,00%	0 0,00%	0 0,00%	0 0,00%
	AP/W	52 3,84%	12 23,08%	40 76,92%	0 0,00%	0 0,00%	0 0,00%	0 0,00%	0 0,00%	0 0,00%	0 0,00%
	BUP/M	3 0,75%	0 0,00%	3 100,00%	0 0,00%	0 0,00%	0 0,00%	0 0,00%	0 0,00%	0 0,00%	0 0,00%
	BUP/W	14 5,74%	1 7,14%	13 92,86%	0 0,00%	0 0,00%	0 0,00%	0 0,00%	0 0,00%	0 0,00%	0 0,00%
	AP/M	26 1,93%	1 3,85%	25 96,15%	0 0,00%	0 0,00%	0 0,00%	0 0,00%	0 0,00%	0 0,00%	0 0,00%
	AP/W	38 2,55%	6 15,79%	32 84,21%	0 0,00%	0 0,00%	0 0,00%	0 0,00%	0 0,00%	0 0,00%	0 0,00%
Angestellte											

Änderung der Pensionsbemessung
Auswirkung der Pensionsreform
für das Jahr 1988

Anfallsalter der Pension
Männer: 64 Jahre
Frauen: 59 Jahre

		Anzahl der Fälle	positive Auswirkung	keine Auswirkung	negative Auswirkung						
					0%—1%	1%—2%	2%—3%	3%—4%	4%—5%	5%—10%	über 10%
Arbeiter	IP/M	1 0,08%	0 0,00%	1 100,00%	0 0,00%	0 0,00%	0 0,00%	0 0,00%	0 0,00%	0 0,00%	0 0,00%
	IP/W	15 3,14%	2 13,33%	13 86,67%	0 0,00%	0 0,00%	0 0,00%	0 0,00%	0 0,00%	0 0,00%	0 0,00%
	AP/M	7 0,67%	1 14,29%	6 85,71%	0 0,00%	0 0,00%	0 0,00%	0 0,00%	0 0,00%	0 0,00%	0 0,00%
	AP/W	37 2,73%	5 13,51%	32 86,49%	0 0,00%	0 0,00%	0 0,00%	0 0,00%	0 0,00%	0 0,00%	0 0,00%
	BUP/M	4 1,01%	0 0,00%	4 100,00%	0 0,00%	0 0,00%	0 0,00%	0 0,00%	0 0,00%	0 0,00%	0 0,00%
	BUP/W	8 3,28%	2 25,00%	6 75,00%	0 0,00%	0 0,00%	0 0,00%	0 0,00%	0 0,00%	0 0,00%	0 0,00%
	AP/M	21 1,56%	2 9,52%	19 90,48%	0 0,00%	0 0,00%	0 0,00%	0 0,00%	0 0,00%	0 0,00%	0 0,00%
	AP/W	38 2,55%	3 7,89%	35 92,11%	0 0,00%	0 0,00%	0 0,00%	0 0,00%	0 0,00%	0 0,00%	0 0,00%
Angestellte											

324 der Beilagen

324 der Beilagen XVII. GP - Regierungsvorlage (gesamtes Original)

**Änderung der Pensionsbemessung
Auswirkung der Pensionsreform
für das Jahr 1988**

Anfallsalter der Pension
Männer: 65 Jahre und mehr
Frauen: 60 Jahre und mehr

		Anzahl der Fälle	positive Auswirkung	keine Auswirkung	negative Auswirkung						über 10%
					0%—1%	1%—2%	2%—3%	3%—4%	4%—5%	5%—10%	
Arbeiter	IP/M	0 0,00%	0 0,00%	0 0,00%	0 0,00%	0 0,00%	0 0,00%	0 0,00%	0 0,00%	0 0,00%	0 0,00%
	IP/W	16 3,35%	4 25,00%	12 75,00%	0 0,00%	0 0,00%	0 0,00%	0 0,00%	0 0,00%	0 0,00%	0 0,00%
	AP/M	19 1,81%	2 10,53%	17 89,47%	0 0,00%	0 0,00%	0 0,00%	0 0,00%	0 0,00%	0 0,00%	0 0,00%
	AP/W	543 40,07%	54 9,94%	489 90,06%	0 0,00%	0 0,00%	0 0,00%	0 0,00%	0 0,00%	0 0,00%	0 0,00%
	BUP/M	3 0,75%	0 0,00%	3 100,00%	0 0,00%	0 0,00%	0 0,00%	0 0,00%	0 0,00%	0 0,00%	0 0,00%
	BUP/W	16 6,56%	2 12,50%	14 87,50%	0 0,00%	0 0,00%	0 0,00%	0 0,00%	0 0,00%	0 0,00%	0 0,00%
	AP/M	342 25,33%	19 5,56%	323 94,44%	0 0,00%	0 0,00%	0 0,00%	0 0,00%	0 0,00%	0 0,00%	0 0,00%
	AP/W	779 52,35%	57 7,32%	722 92,68%	0 0,00%	0 0,00%	0 0,00%	0 0,00%	0 0,00%	0 0,00%	0 0,00%
Angestellte											

Änderung der Pensionsbemessung
Auswirkung der Pensionsreform
 Dauerrecht

für alle Anfallsalter

		Anzahl der Fälle	positive Auswirkung	keine Auswirkung	0%—1%	1%—2%	negative Auswirkung			über 10%	
							2%—3%	3%—4%	4%—5%	5%—10%	
Arbeiter	IP/M	1 187	189	236	97	110	122	105	113	187	28
		100,00%	15,92%	19,88%	8,17%	9,27%	10,28%	8,85%	9,52%	15,75%	2,36%
	IP/W	477	68	215	18	29	31	25	19	54	18
		100,00%	14,26%	45,07%	3,77%	6,08%	6,50%	5,24%	3,98%	11,32%	3,77%
	AP/M	1 047	138	45	73	107	125	144	108	276	31
		100,00%	13,18%	4,30%	6,97%	10,22%	11,94%	13,75%	10,32%	26,36%	2,96%
	AP/W	1 355	148	529	61	81	81	85	80	219	71
		100,00%	10,92%	39,04%	4,50%	5,98%	5,98%	6,27%	5,90%	16,16%	5,24%
Angestellte	BUP/M	398	41	77	14	20	27	26	31	148	14
		100,00%	10,30%	19,35%	3,52%	5,03%	6,78%	6,53%	7,79%	37,19%	3,52%
	BUP/W	244	29	126	12	10	14	9	6	29	9
		100,00%	11,89%	51,64%	4,92%	4,10%	5,74%	3,69%	2,46%	11,89%	3,69%
	AP/M	1 350	75	342	35	34	44	68	87	636	29
		100,00%	5,56%	25,33%	2,59%	2,52%	3,26%	5,04%	6,44%	47,11%	2,15%
	AP/W	1 488	89	758	40	49	57	57	58	310	70
		100,00%	5,98%	50,94%	2,69%	3,29%	3,83%	3,83%	3,90%	20,83%	4,70%

Änderung der Pensionsbemessung
Auswirkung der Pensionsreform
 Dauerrecht

Anfallsalter der Pension
 Männer: bis unter 50 Jahre
 Frauen: bis unter 50 Jahre

		Anzahl der Fälle	positive Auswirkung	keine Auswirkung	negative Auswirkung						
					0%—1%	1%—2%	2%—3%	3%—4%	4%—5%	5%—10%	über 10%
Arbeiter	IP/M	240 20,22%	31 12,92%	209 87,08%	0 0,00%	0 0,00%	0 0,00%	0 0,00%	0 0,00%	0 0,00%	0 0,00%
	IP/W	136 28,51%	18 13,24%	118 86,76%	0 0,00%	0 0,00%	0 0,00%	0 0,00%	0 0,00%	0 0,00%	0 0,00%
	AP/M										
	AP/W										
Angestellte	BUP/M	66 16,58%	4 6,06%	62 93,94%	0 0,00%	0 0,00%	0 0,00%	0 0,00%	0 0,00%	0 0,00%	0 0,00%
	BUP/W	99 40,57%	16 16,16%	83 83,84%	0 0,00%	0 0,00%	0 0,00%	0 0,00%	0 0,00%	0 0,00%	0 0,00%
	AP/M										
	AP/W										

**Änderung der Pensionsbemessung
Auswirkung der Pensionsreform
Dauerrecht**

Anfallsalter der Pension
Männer: 50 bis unter 60 Jahre
Frauen: 50 bis unter 55 Jahre

		Anzahl der Fälle	positive Auswirkung	keine Auswirkung	0%—1%	1%—2%	negative Auswirkung			über 10%	
							2%—3%	3%—4%	4%—5%	5%—10%	
Arbeiter	IP/M	919	154	22	96	106	119	102	111	183	26
		77,42%	16,76%	2,39%	10,45%	11,53%	12,95%	11,10%	12,08%	19,91%	2,83%
	IP/W	133	24	26	7	14	12	11	10	23	6
		27,88%	18,05%	19,55%	5,26%	10,53%	9,02%	8,27%	7,52%	17,29%	4,51%
	AP/M										
	AP/W										
Angestellte	BUP/M	308	35	9	13	17	24	24	30	144	12
		77,39%	11,36%	2,92%	4,22%	5,52%	7,79%	7,79%	9,74%	46,75%	3,90%
	BUP/W	60	4	14	7	5	11	2	2	15	0
		24,59%	6,67%	23,33%	11,67%	8,33%	18,33%	3,33%	3,33%	25,00%	0,00%
	AP/M										
	AP/W										

Änderung der Pensionsbemessung
Auswirkung der Pensionsreform
 Dauerrecht

Anfallsalter der Pension
 Männer: 60 Jahre
 Frauen: 55 Jahre

		Anzahl der Fälle	positive Auswirkung	keine Auswirkung	0%—1%	1%—2%	2%—3%	negative Auswirkung			über 10%
							3%—4%	4%—5%	5%—10%		
Arbeiter	IP/M	12 1,01%	2 16,67%	1 8,33%	0 0,00%	3 25,00%	0 0,00%	1 8,33%	2 16,67%	3 25,00%	0 0,00%
	IP/W	66 13,84%	3 4,55%	15 22,73%	5 7,58%	3 4,55%	4 6,06%	9 13,64%	4 6,06%	15 22,73%	8 12,12%
	AP/M	925 88,35%	122 13,19%	15 1,62%	64 6,92%	95 10,27%	108 11,68%	138 14,92%	101 10,92%	254 27,46%	28 3,03%
	AP/W	540 39,85%	73 13,52%	7 1,30%	22 4,07%	41 7,59%	50 9,26%	60 11,11%	58 10,74%	175 32,41%	54 10,00%
	BUP/M	7 1,76%	1 14,29%	0 0,00%	0 0,00%	1 14,29%	1 14,29%	0 0,00%	0 0,00%	2 28,57%	2 28,57%
	BUP/W	24 9,84%	0 0,00%	5 20,83%	1 4,17%	0 0,00%	2 8,33%	3 12,50%	2 8,33%	5 20,83%	6 25,00%
	AP/M	861 63,78%	51 5,92%	11 1,28%	25 2,90%	25 2,90%	35 4,07%	45 5,23%	69 8,01%	577 67,02%	23 2,67%
	AP/W	516 34,68%	26 5,04%	9 1,74%	17 3,29%	29 5,62%	33 6,40%	43 8,33%	35 6,78%	262 50,78%	62 12,02%

**Änderung der Pensionsbemessung
Auswirkung der Pensionsreform
Dauerrecht**

Anfallsalter der Pension
Männer: 61 Jahre
Frauen: 56 Jahre

		Anzahl der Fälle	positive Auswirkung	keine Auswirkung	negative Auswirkung						
					0%—1%	1%—2%	2%—3%	3%—4%	4%—5%	5%—10%	über 10%
Arbeiter	IP/M	8 0,67%	2 25,00%	1 12,50%	0 0,00%	1 12,50%	1 12,50%	1 12,50%	0 0,00%	1 12,50%	1 12,50%
	IP/W	36 7,55%	6 16,67%	10 27,78%	1 2,78%	5 13,89%	6 16,67%	0 0,00%	1 2,78%	6 16,67%	1 2,78%
	AP/M	28 2,67%	4 14,29%	2 7,14%	4 14,29%	0 0,00%	5 17,86%	2 7,14%	1 3,57%	8 28,57%	2 7,14%
	AP/W	110 8,12%	16 14,55%	1 0,91%	8 7,27%	6 5,45%	11 10,00%	13 11,82%	14 12,73%	31 28,18%	10 9,09%
	BUP/M	4 1,01%	0 0,00%	1 25,00%	0 0,00%	0 0,00%	1 25,00%	0 0,00%	0 0,00%	2 50,00%	0 0,00%
	BUP/W	13 5,33%	1 7,69%	5 38,46%	0 0,00%	1 7,69%	0 0,00%	0 0,00%	1 7,69%	3 23,08%	2 15,38%
	AP/M	55 4,07%	0 0,00%	0 0,00%	1 1,82%	0 0,00%	1 1,82%	2 3,64%	3 5,45%	45 81,82%	3 5,45%
	AP/W	65 4,37%	3 4,62%	3 4,62%	3 4,62%	5 7,69%	4 6,15%	2 3,08%	10 15,38%	28 43,08%	7 10,77%
Angestellte											

**Änderung der Pensionsbemessung
Auswirkung der Pensionsreform
Dauerrecht**

Anfallsalter der Pension

Männer: 62 Jahre

Frauen: 57 Jahre

		Anzahl der Fälle	positive Auswirkung	keine Auswirkung	0%—1%	1%—2%	negative Auswirkung			über 10%	
							2%—3%	3%—4%	4%—5%	5%—10%	
Arbeiter	IP/M	5 0,42%	0 0,00%	0 0,00%	1 20,00%	0 0,00%	2 40,00%	1 20,00%	0 0,00%	0 0,00%	1 20,00%
	IP/W	39 8,18%	6 15,38%	10 25,64%	1 2,56%	0 0,00%	5 12,82%	2 5,13%	3 7,69%	9 23,08%	3 7,69%
	AP/M	10 0,96%	1 10,00%	2 20,00%	1 10,00%	1 10,00%	3 30,00%	1 10,00%	0 0,00%	1 10,00%	0 0,00%
	AP/W	59 4,35%	4 6,78%	4 6,78%	2 3,39%	12 20,34%	12 20,34%	10 16,95%	4 6,78%	7 11,86%	4 6,78%
	BUP/M	3 0,75%	1 33,33%	0 0,00%	0 0,00%	0 0,00%	0 0,00%	1 33,33%	1 33,33%	0 0,00%	0 0,00%
	BUP/W	10 4,10%	2 20,00%	1 10,00%	0 0,00%	0 0,00%	0 0,00%	3 30,00%	0 0,00%	3 30,00%	1 10,00%
	AP/M	31 2,30%	0 0,00%	4 12,90%	0 0,00%	1 3,23%	1 3,23%	6 19,35%	13 41,94%	5 16,13%	1 3,23%
	AP/W	40 2,69%	7 17,50%	1 2,50%	1 2,50%	3 7,50%	5 12,50%	7 17,50%	7 17,50%	9 22,50%	0 0,00%
Angestellte											

324 der Beilagen

324 der Beilagen XVII. GP - Regierungsvorlage (gesamtes Original)

Änderung der Pensionsbemessung
Auswirkung der Pensionsreform
Dauerrecht

Anfallsalter der Pension
Männer: 63 Jahre
Frauen: 58 Jahre

		Anzahl der Fälle	positive Auswirkung	keine Auswirkung	0%—1%	1%—2%	negative Auswirkung			5%—10%	über 10%
							2%—3%	3%—4%	4%—5%		
Arbeiter	IP/M	2 0,17%	0 0,00%	2 100,00%	0 0,00%	0 0,00%	0 0,00%	0 0,00%	0 0,00%	0 0,00%	0 0,00%
	IP/W	36 7,55%	5 13,89%	15 41,67%	2 5,56%	7 19,44%	3 8,33%	2 5,56%	1 2,78%	1 2,78%	0 0,00%
	AP/M	7 0,67%	2 28,57%	4 57,14%	1 14,29%	0 0,00%	0 0,00%	0 0,00%	0 0,00%	0 0,00%	0 0,00%
	AP/W	52 3,84%	11 21,15%	4 7,69%	10 19,23%	12 23,08%	8 15,38%	2 3,85%	1 1,92%	4 7,69%	0 0,00%
	BUP/M	3 0,75%	0 0,00%	0 0,00%	0 0,00%	1 33,33%	1 33,33%	1 33,33%	0 0,00%	0 0,00%	0 0,00%
	BUP/W	14 5,74%	2 14,29%	2 14,29%	2 14,29%	2 14,29%	1 7,14%	1 7,14%	1 7,14%	3 21,43%	0 0,00%
	AP/M	26 1,93%	1 3,85%	0 0,00%	0 0,00%	3 11,54%	7 26,92%	14 53,85%	0 0,00%	1 3,85%	0 0,00%
	AP/W	38 2,55%	5 13,16%	1 2,63%	3 7,89%	5 13,16%	10 26,32%	5 13,16%	5 13,16%	4 10,53%	0 0,00%
Angestellte											

Änderung der Pensionsbemessung
Auswirkung der Pensionsreform
Dauerrecht

Anfallsalter der Pension
Männer: 64 Jahre
Frauen: 59 Jahre

		Anzahl der Fälle	positive Auswirkung	keine Auswirkung	0%—1%	1%—2%	negative Auswirkung			über 10%	
							2%—3%	3%—4%	4%—5%	5%—10%	
Arbeiter	IP/M	1 0,08%	0 0,00%	1 100,00%	0 0,00%	0 0,00%	0 0,00%	0 0,00%	0 0,00%	0 0,00%	0 0,00%
	IP/W	15 3,14%	2 13,33%	9 60,00%	2 13,33%	0 0,00%	1 6,67%	1 6,67%	0 0,00%	0 0,00%	0 0,00%
	AP/M	7 0,67%	1 14,29%	3 42,86%	2 28,57%	0 0,00%	0 0,00%	0 0,00%	0 0,00%	1 14,29%	0 0,00%
	AP/W	37 2,73%	5 13,51%	6 16,22%	16 43,24%	10 27,03%	0 0,00%	0 0,00%	0 0,00%	0 0,00%	0 0,00%
	BUP/M	4 1,01%	0 0,00%	2 50,00%	1 25,00%	1 25,00%	0 0,00%	0 0,00%	0 0,00%	0 0,00%	0 0,00%
	BUP/W	8 3,28%	2 25,00%	2 25,00%	2 25,00%	2 25,00%	0 0,00%	0 0,00%	0 0,00%	0 0,00%	0 0,00%
	AP/M	21 1,56%	2 9,52%	5 23,81%	8 38,10%	5 23,81%	0 0,00%	1 4,76%	0 0,00%	0 0,00%	0 0,00%
	AP/W	38 2,55%	3 7,89%	9 23,68%	15 39,47%	7 18,42%	4 10,53%	0 0,00%	0 0,00%	0 0,00%	0 0,00%
Angestellte											

**Änderung der Pensionsbemessung
Auswirkung der Pensionsreform
Dauerrecht**

Anfallsalter der Pension
Männer: 65 Jahre und mehr
Frauen: 60 Jahre und mehr

		Anzahl der Fälle	positive Auswirkung	keine Auswirkung	negative Auswirkung						
					0%—1%	1%—2%	2%—3%	3%—4%	4%—5%	5%—10%	über 10%
Arbeiter	IP/M	0 0,00%	0 0,00%	0 0,00%	0 0,00%	0 0,00%	0 0,00%	0 0,00%	0 0,00%	0 0,00%	0 0,00%
	IP/W	16 3,35%	4 25,00%	12 75,00%	0 0,00%	0 0,00%	0 0,00%	0 0,00%	0 0,00%	0 0,00%	0 0,00%
	AP/M	19 1,81%	1 5,26%	18 94,74%	0 0,00%	0 0,00%	0 0,00%	0 0,00%	0 0,00%	0 0,00%	0 0,00%
	AP/W	543 40,07%	38 7,00%	505 93,00%	0 0,00%	0 0,00%	0 0,00%	0 0,00%	0 0,00%	0 0,00%	0 0,00%
Angestellte	BUP/M	3 0,75%	0 0,00%	3 100,00%	0 0,00%	0 0,00%	0 0,00%	0 0,00%	0 0,00%	0 0,00%	0 0,00%
	BUP/W	16 6,56%	2 12,50%	14 87,50%	0 0,00%	0 0,00%	0 0,00%	0 0,00%	0 0,00%	0 0,00%	0 0,00%
	AP/M	342 25,33%	21 6,14%	321 93,86%	0 0,00%	0 0,00%	0 0,00%	0 0,00%	0 0,00%	0 0,00%	0 0,00%
	AP/W	779 52,35%	44 5,65%	735 94,35%	0 0,00%	0 0,00%	0 0,00%	0 0,00%	0 0,00%	0 0,00%	0 0,00%

Diese Maßnahme soll nicht nur Einsparungen zum Ziel haben, sondern auch mehr Gerechtigkeit zwischen den einzelnen sozioökonomischen Gruppen schaffen. In verschiedenen Publikationen der letzten Zeit (Autoren: Busch, Holzmann, Winckler) wird berechtigterweise auf die Umverteilungseffekte durch die Pensionsbemessung hingewiesen. Bevorzugt sind vor allem höher Verdienende, die zum Großteil in den letzten Jahren ihrer Aktivlaufbahn stark steigende Einkommenszuwächse erzielen, sowie Versicherte, die frühzeitig in Pension gehen und damit bei Betrachtung ihres Lebensprofils längere Zeiten des Ruhestandes im Vergleich zu Aktivzeiten aufweisen. Diese Bevorzugung wirkt sich auch bei der persönlichen Entscheidung des einzelnen, in den Ruhestand zu treten, aus, wenn gleich die derzeitige Arbeitsmarktsituation sicher keinen allzu großen Spielraum läßt.

Durch die neue Pensionsbemessung wird der Umverteilungseffekt zwar nicht vollkommen beseitigt, da weiterhin, wenn auch in stark abgeschwächtem Maße, am Prinzip der Lebensstandardsicherung festgehalten werden soll, aber weiter gemildert. Durch die Ausdehnung des Bemessungszeitraumes wird eine höhere Beitragsgerechtigkeit erzielt und damit das Versicherungsprinzip gestärkt. Durch die weiteren Maßnahmen (wahlweise Beibehaltung des längeren Bemessungszeitraumes bzw. Verkürzung des Bemessungszeitraumes bei späterem Pensionsantritt) wird der Anreiz, frühzeitig in Pension zu gehen, genommen und damit ein gerechteres Verhältnis zwischen eingezahlten Beiträgen und Leistungen geschaffen. Durch die Beibehaltung der bisherigen Bemessungsvorschriften bei einem Pensionsantritt bis zum 50. Lebensjahr wird außerdem Rücksicht auf die soziale Komponente bei ungewolltem frühzeitigem Ausscheiden aus dem Erwerbsleben genommen.

Frauen sind von der Änderung der Pensionsbemessung weit weniger betroffen, weil sie im Gegensatz zu den Männern nicht zum frühest möglichen Zeitpunkt die Alterspension in Anspruch nehmen.

Zu 2. Nichtanrechnung der Schulzeiten als Ersatzzeiten oder wahlweiser Einkauf dieser Zeiten

Schulzeiten sollen in Hinkunft nur mehr für die allgemeinen und besonderen Anspruchsvoraussetzungen (insbesondere für die Wartezeit) als Ersatzzeiten angerechnet werden, nicht jedoch bei der Leistungsbemessung (Steigerungsbetrag). Neben einer großzügigen Übergangsbestimmung wird auch ein wahlweiser Einkauf dieser Zeiten möglich sein. Der Einkaufsbetrag beträgt für jeden Monat 20,5 vH eines Teiles der monatlichen Höchstbeitragsgrundlage in der Pensionsversicherung im Zeitpunkt des Einkaufs, wobei zwischen Monaten für den Hochschulbesuch und anderen Schulzeiten unterschieden wird. Der Einkauf kann jederzeit bis zum Pensionsstichtag erfolgen, die Anzahl der ein-

zukaufenden Monate bleibt dem Antragsteller überlassen.

Als Übergangsbestimmung wird vorgesehen, daß der volle Entfall der Anrechnung der Ersatzzeiten für die Leistungsbemessung erst ab dem Jahr 1993 für die Jahrgänge 1933 und jünger bei Männern bzw. 1938 und jünger bei Frauen erfolgt. Bei Männern der Geburtsjahrgänge bis 1927 bzw. bei Frauen der Geburtsjahrgänge bis 1932 werden die Schul(Hochschul)zeiten so wie nach geltendem Recht zur Gänze für die Leistung berücksichtigt.

Bei Männern des Jahrganges 1928 werden jeweils $\frac{3}{4}$,

bei Männern des Jahrganges 1929 $\frac{2}{3}$,
bei Männern des Jahrganges 1930 $\frac{1}{2}$,
bei Männern des Jahrganges 1931 $\frac{1}{3}$ und
bei Männern des Jahrganges 1932 $\frac{1}{4}$,

bei Frauen des Jahrganges 1933 $\frac{3}{4}$,
bei Frauen des Jahrganges 1934 $\frac{2}{3}$,
bei Frauen des Jahrganges 1935 $\frac{1}{2}$,
bei Frauen des Jahrganges 1936 $\frac{1}{3}$ und
bei Frauen des Jahrganges 1937 $\frac{1}{4}$

angerechnet.

Bei Pensionsbeginn im Jahre 1988 werden auf jeden Fall zumindest $\frac{3}{4}$,

im Jahr 1989 zumindest $\frac{2}{3}$,
im Jahr 1990 zumindest $\frac{1}{2}$,
im Jahr 1990 zumindest $\frac{1}{3}$ und
im Jahr 1992 zumindest $\frac{1}{4}$

der Ersatzzeiten bei der Leistungsbemessung angerechnet.

Auch diese Maßnahme geht in die Richtung, den Umverteilungseffekt zwischen den einzelnen sozioökonomischen Gruppen zu dämpfen. Das kostenlose Studium, das öffentliche Mittel in nicht unbedeutendem Ausmaß erfordert, führt meist auch zu höherem Einkommen. Es erscheint daher vertretbar, für diesen Personenkreis die beitragsfreie Anrechnung dieser Zeiten einzuschränken.

Zu 3. Einschränkung des Anspruches auf Witwen(Witwer)pension

Der überlebende Ehegatte hat einen Anspruch auf Witwen(Witwer)pension nur für 30 Kalendermonate, wenn er am Sterbetag des anderen Ehegatten das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Hat jedoch

- die Ehe mindestens 10 Jahre gedauert
- oder ist aus der Ehe ein Kind hervorgegangen
- oder ist die Witwe (der Witwer) erwerbsunfähig, gebührt die Witwen(Witwer)pension wie bisher.

Die Witwen(Witwer)pension wird deshalb für 2½ Jahre weiter gewährt, um ihr (ihm) den Einstieg in das Berufsleben zu erleichtern.

Zu 4. Kinderbegriff

Der Kinderbegriff (§ 252 ASVG) wird in Anlehnung an die Vorschriften bei der Gewährung der Familienbeihilfe geändert.

Zu 5. Hilflosenzuschuß

Der Hilflosenzuschuß ist eigentlich keine Versicherungsleistung, sondern eine Leistung der Sozialhilfe. Es wäre daher die Übernahme des Hilflosenzuschusses durch die Länder zu fordern. Eine solche Maßnahme brächte eine Einsparung von über 8 Milliarden S. Als realistischer erster Schritt wurde daher im Entwurf vorgesehen, daß bei Heimaufenthalten usw., für die kein Träger der Sozialversicherung die Kosten der Pflege trägt, der Hilflosenzuschuß nicht mehr dem Träger der Sozialhilfe überwiesen wird, sondern zu 80% ruht. Für den Hilflosenzuschußempfänger ändert sich durch diese Maßnahme nichts. Er erhält weiterhin 20% des Hilflosenzuschusses.

Zu 6. Senkung des Beitragssatzes des von der Pensionsversicherung an die Krankenversicherung zu leistenden Beitrages für die Krankenversicherung der Pensionisten um zwei Zehntel-Prozentpunkte

Diese Maßnahme muß mit der Aufhebung des Bestattungskostenbeitrages als gesetzlich vorgesehene Leistung in Einheit gesehen werden. Die Aufhebung des Bestattungskostenbeitrages wird allen Krankenversicherungsträgern eine Ersparung von 460 Mill. S bringen. Ein Teil dieser Ersparung soll dazu verwendet werden, den Beitragssatz des Beitrages zur Krankenversicherung der Pensionisten, den die Pensionsversicherungsträger an die Krankenversicherungsträger zu leisten haben, um zwei Zehntel-Prozentpunkte zu senken, ohne daß damit den Krankenversicherungsträgern weniger Mittel zur Verfügung stehen. Die den Krankenversicherungsträgern per Saldo verbleibende Ersparung kann von diesen dazu verwendet werden, im Rahmen von satzungsmäßigen Regelungen nach bestimmten Kriterien weiterhin einen Beitrag zu den Bestattungskosten zu gewähren.

Zu 7. Einhebungsvergütung

Die von den Gebietskrankenkassen im Geschäftsjahr 1985 eingenommenen Vergütungen für die Einhebung der Beiträge für die Träger der Unfall- und Pensionsversicherung und der sonstigen Stellen betragen insgesamt 1 096 Mill. S. Demgegenüber beliefen sich die Kosten des Beitragsbereiches bei sämtlichen Gebietskrankenkassen insgesamt auf lediglich 787 Mill. S, sodaß die Einhebungsvergütung im Jahr 1985 die Kosten des Beitragsbereiches um rund 309 Mill. S bzw. um 39%

überstieg. Dabei ist noch anzumerken, daß in den Kosten des Beitragsbereiches natürlich auch die Kosten für die Einhebung der eigenen Krankenversicherungsbeiträge enthalten sind, sodaß deren Einhebung praktisch kostenlos ist.

Mit Ausnahme der Beiträge für die Arbeiterkammer und Landarbeiterkammer ist der Bund an der Einhebungsvergütung sämtlicher Stellen direkt oder indirekt finanziell beteiligt.

Derzeit beträgt die Einhebungsvergütung bei den Gebietskrankenkassen 1 vH der Beitragseinnahmen. Die Deckung der Kosten des Beitragsbereiches durch die Einhebungsvergütung ist jedoch im Vergleich der einzelnen Gebietskrankenkassen sehr unterschiedlich und hängt teilweise auch mit dem unterschiedlichen Lohnniveau in den einzelnen Bundesländern zusammen. So ergibt sich eine Deckung des Beitragsbereiches durch die Einhebungsvergütung von

bei der Gebietskrankenkasse Wien	145%
bei der Gebietskrankenkasse Niederösterreich	106%
bei der Gebietskrankenkasse Burgenland	88%
bei der Gebietskrankenkasse Oberösterreich	181%
bei der Gebietskrankenkasse Salzburg	126%
bei der Gebietskrankenkasse Steiermark	143%
bei der Gebietskrankenkasse Kärnten	139%
bei der Gebietskrankenkasse Tirol	150%
bei der Gebietskrankenkasse Vorarlberg	155%

Ein einheitlicher Hundertsatz der Beitragseinnahmen als Einhebungsvergütung ist daher nicht zielführend. Es soll in Hinkunft durch Verordnung für jede Gebietskrankenkasse ein Beitragssatz festgesetzt werden, der die Kosten des Beitragsbereiches zu 100% deckt. Damit wären auch alle Kosten für Arbeiten, die der Krankenversicherungsträger zusätzlich zur Beitragseinhebung für den Pensionsversicherungsträger zu leisten hat, abgedeckt. Die Festlegung der kostendeckenden Hundertsätze soll durch Verordnung unter Bedachtnahme auf die Ergebnisse der Kostenrechnung festgesetzt werden, wobei von Zeit zu Zeit die Hundertsätze zu überprüfen sind.

Die Betriebskrankenkassen werden in Hinkunft, soweit es sich nicht um die Einhebung der Arbeiterkammerbeiträge handelt, keine Einhebungsvergütung erhalten. Durch diese Einhebungsvergütung kommt es derzeit bei den Betriebskrankenkassen zu einem negativen Verwaltungsaufwand. Außerdem ist der Dienstgeber bei den Betriebskrankenkassen verpflichtet, die Kosten der Verwaltung zu tragen. Vor allem für die Einhebung der Beiträge entstehen dem Dienstgeber kaum Mehraufwendungen, da dieser Bereich durch die Lohnverrechnung des Dienstgebers meist abgedeckt wird.

Bei Einhebungsvergütungen, bei denen der Bund nicht direkt oder indirekt beteiligt ist, soll es beim

derzeitigen Beitragssatz sowohl bei den Gebietskrankenkassen als auch bei den Betriebskrankenkassen bleiben.

Zu 8.

Aufhebung des Bundesbeitrages zum Ausgleichsfonds der Krankenversicherungsträger

Der Zuschuß des Bundes zum Ausgleichsfonds der Krankenversicherungsträger wurde seit dem Jahr 1979 Jahr für Jahr sistiert. Diese Sistierung soll nunmehr ins Dauerrecht aufgenommen werden. Die Einsparung für den Bund ist daher nur fiktiv und führt zu keiner echten Entlastung.

Zu 9. und 10.

Nichtberücksichtigung der Abschreibung bebauter Grundstücke bei der Berechnung des Bundesbeitrages und Verminderung der Ausfallhaftung des Bundes von 100,5 vH auf 100,2 vH der Aufwendungen

Auf die Problematik der Änderung der Bundesbeitragsberechnung wurde bereits ausführlich in den Erläuterungen eingegangen. Auch die Stellungnahmen der Pensionsversicherungsträger im Begutachtungsverfahren weisen auf die Problematik der Liquidität und der Verschuldung der Träger anstelle des Bundes im Zusammenhang mit Kreditzinsen besonders hin. Vom Finanziellen ist zu ergänzen, daß die Pensionsversicherungsträger in Hinkunft im Gegensatz zu bisher auf jeden Fall gezwungen sein werden, kurz- aber auch mittelfristige Kredite aufzunehmen. Diese Kreditaufnahmen werden besonders verantwortungsbewußt von den Trägern durchzuführen sein. Da vor allem die Auszahlungen der Pensionen gesichert werden müssen, wird für eventuell notwendige Bauvorhaben kein Spielraum mehr sein. Daher muß bei Genehmigung eines solchen unbedingt notwendigen Vorhabens ein zusätzlicher Bundesbeitrag in Hinkunft gewährt werden. Eine rückwirkende Gewährung von Bundesmitteln für vor dem Jahr 1988 beschlossene und genehmigte Bauvorhaben ist nicht notwendig, da der Bundesbeitragsanteil von 0,5% der Aufwendungen über die Ausfallhaftung schon bisher nicht dafür verwendet hätte werden dürfen, sondern ausschließlich zur Liquiditätssicherung. Ein Bauvorhaben mußte bisher in den verfügbaren liquiden Mitteln und in den Abschreibungen von bebauten Grundstücken seine finanzielle Bedeckung finden.

Zu 11.

Senkung des Beitragssatzes in der Unfallversicherung um 0,1 Prozentpunkte und gleichzeitige Anhebung des Beitragssatzes beim Zusatzbeitrag in der Pensionsversicherung für die Dienstgeber um 0,1 Prozentpunkte

In den Jahren seit 1978, aber auch schon früher, wurde fast regelmäßig Jahr für Jahr ein Transfer von Mitteln der Unfallversicherung an die Pensionsversicherung durchgeführt. Dies war wegen

der guten finanziellen Situation der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt möglich. Trotz der Überweisungen konnte die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt ausgedehnte Investitionen tätigen. Mit der vorliegenden Maßnahme soll der jeweils diskretionäre Transfer in eine Dauerlösung übergeführt werden. Der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt werden durch die Senkung des Beitragssatzes in den Jahren 1988 bis 1991 2 035 Mill. S weniger zur Verfügung stehen. Der Bund wird durch die Erhöhung des Beitragssatzes im selben Ausmaß in der Pensionsversicherung um den gleichen Betrag entlastet. Durch den Aufschub der Pensions(Renten)anpassung im Jahr 1988 und die Reduktion bei der Einhebungsvergütung entstehen der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt zirka 50 Mill. S Minderaufwendungen. Berücksichtigt man die vorgenannten Beträge in einer Gebarungsvorschau, die die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt für die Jahre 1987 bis 1991 erstellt hat (unter der Voraussetzung, daß keine weiteren Zuführungen zur Rückstellung für Pensionszwecke getätigt werden, da diese Rückstellung bereits derzeit sehr hoch ist) und nimmt man die Investitionsvorschau der Anstalt aus der Stellungnahme des Begutachtungsverfahrens mit insgesamt 2 506 Mill. S für die Jahre 1987 bis 1991 an, so ergibt sich ein Stand der gebundenen Einlagen und Wertpapiere Ende 1991 von 1 080 Mill. S. Die Anstalt wird auch in den nächsten Jahren einen, wenn auch bescheidenen Gebarungsüberschuß erzielen können. Der Stand der gebundenen Einlagen und Wertpapiere Ende 1991 scheint ausreichend, ohne daß die von der Anstalt in der Stellungnahme zum Begutachtungsverfahren angekündigten Notmaßnahmen getroffen werden müßten.

Zu 12.

Anhebung des Arbeitslosenversicherungsbeitrages um einen Prozentpunkt

Diese Anhebung führt auch in der Pensionsversicherung zu Mehreinnahmen, weil 7,5% der Beiträge zur Arbeitslosenversicherung als Abgeltung für die beitragsfreie Berücksichtigung von Zeiten des Arbeitslosengeldbezuges an den Ausgleichsfonds der Pensionsversicherungsträger überwiesen werden.

Zu 13.

Beiträge für Ersatzzeiten während des Karenzurlaubsgeldbezuges

Die Kosten für die Berücksichtigung des ersten Jahres nach der Geburt eines Kindes als Ersatzzeit werden nunmehr als familienpolitische Maßnahme vom Familienlastenausgleichsfonds übernommen.

Zu 15.

Beitragsgrundlage (Pensionsversicherung der Selbständigen)

Im Sparkatalog der Bundesregierung für den Bundesvoranschlag 1988 ist eine Einsparung von je

324 der Beilagen

75

150 Mill. S bei den Pensionsversicherungen der Selbständigen (Gewerbetreibende und Bauern) vorgesehen. Diese Beträge werden teilweise durch eine Änderung der Ermittlung der Beitragsgrundlage aufgebracht. Nähere Angaben finden sich in den Finanziellen Erläuterungen zur 13. Novelle zum Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz und zur 11. Novelle zum Bauern-Sozialversicherungsgesetz.

Zu 17.

Nicht aufgrund des vorliegenden Entwurfes vorgesehene Ersparungen im Bereich der Sozialversicherungsträger auf dem Gebiet der Gesundheitsvorsorge und des Verwaltungsaufwandes

Diese Ersparungen beruhen nicht auf einer Änderung von Leistungsbestimmungen, sondern werden vor allem auf dem Gebiet des Verwaltungsaufwandes dadurch entstehen, daß analog wie im Bundesdienst Sparmaßnahmen im Bereich der Verwaltung durchgeführt werden sollen. Da in der Sozialversicherung schon bisher in einem hohen

Maß rationalisiert wurde, ist mit keinen allzugroßen Ersparungen auf Dauer zu rechnen. Weiters sind auch im Rahmen der Gesundheitsvorsorge Einsparungen vorgesehen.

Die Neuordnung der Ruhensbestimmungen unter Einschuß der partnerschaftlichen Hinterbliebenenversorgung wird nicht in die 44. Novelle aufgenommen, sondern soll in einem eigenen Bundesgesetz für alle Bereiche der Altersversorgung, also auch für den öffentlichen Dienst, gemeinsam geregelt werden.

III. Gebarung der Pensionsversicherung aufgrund der Reform 1988

Die folgenden Übersichten geben einen Überblick über die Entwicklung der Bundesbeiträge zur Pensionsversicherung und den relativen Anteil an den Gesamtaufwendungen der Pensionsversicherung für die Jahre 1988 bis 1995 aufgrund der nunmehr zu beschließenden Reformmaßnahmen.

Bundesbeitrag zur Pensionsversicherung

	Bundesbeiträge		Bundesmittel (Bundesbeitrag und Ausgleichszulagen)	
	PV nach dem ASVG	gesamte Pens.-Vers.	PV nach dem ASVG	gesamte Pens.-Vers.
	Milliarden Schilling			
1988	30,5	47,4	34,3	54,1
1989	36,3	54,5	39,9	60,9
1990	39,2	58,5	42,8	64,8
1991	42,6	63,1	46,1	69,3
1992	45,8	67,4	49,3	73,6
1993	48,7	71,5	52,1	77,6
1994	50,9	74,7	54,3	80,8
1995	54,2	79,3	57,6	85,4

**Relativer Anteil der Bundesbeiträge (Bundesmittel)
an den Gesamtaufwendungen der Pensionsversicherung**

	Bundesbeiträge an den Gesamtaufwendungen		Bundesmittel (einschl. Ausgleichszulagen) an den Gesamtaufwendungen einschließlich Ausgleichszulagen	
	PV nach dem ASVG	gesamte Pens.-Vers.	PV nach dem ASVG	gesamte Pens.-Vers.
	Prozent			
1988	21,2	28,1	23,3	30,8
1989	23,7	30,3	25,4	32,7
1990	24,4	31,0	26,0	33,2
1991	25,3	31,8	26,8	33,9
1992	25,9	32,4	27,3	34,4
1993	26,2	32,8	27,6	34,7
1994	26,2	32,8	27,4	34,5
1995	26,5	33,1	27,7	34,7

Textgegenüberstellung

ASVG — Geltende Fassung

Ausnahmen von der Vollversicherung

§ 5. (1) Von der Vollversicherung nach § 4 sind — unbeschadet einer nach § 7 oder nach § 8 eintretenden Teilversicherung — ausgenommen:

1. bis 6. unverändert.

7. Priester der Katholischen Kirche, sowie geistliche Amtsträger der Evangelischen Kirche AB. in Österreich oder der Evangelischen Kirche HB. in Österreich hinsichtlich der Seelsorgetätigkeit und der sonstigen Tätigkeit, die sie in Erfüllung ihrer geistlichen Verpflichtung ausüben, zum Beispiel des Religionsunterrichtes, ferner Angehörige der Orden und Kongregationen der Katholischen Kirche sowie der Anstalten der Evangelischen Diakonie, alle diese Personen, wenn sie nicht in einem Dienstverhältnis zu einer anderen Körperschaft (Person) als ihrer Kirche bzw. deren Einrichtungen (Orden, Kongregation, Anstalt der Evangelischen Diakonie) stehen;

8. bis 10. unverändert.

11. Zeitsoldaten im Sinne des Wehrgesetzes 1978 hinsichtlich einer Beschäftigung (Ausbildung), die die Teilversicherung in der Kranken- und in der Pensionsversicherung gemäß § 8 Abs. 1 Z 5 begründet.

(2) unverändert.

Teilversicherung von im § 4 genannten Personen

§ 7. Nur in den nachstehend angeführten Versicherungen sind von den im § 4 genannten Personen auf Grund dieses Bundesgesetzes versichert (teilversichert):

1. in der Kranken- und Unfallversicherung hinsichtlich der nachstehend bezeichneten Beschäftigungsverhältnisse:

- a) bis e) unverändert.
- f) Aufgehoben.

2. bis 4. unverändert.

Sonstige Teilversicherung

§ 8. (1) Nur in den nachstehend angeführten Versicherungen sind überdies auf Grund dieses Bundesgesetzes versichert (teilversichert):

ASVG — Vorgeschlagene Fassung

Ausnahmen von der Vollversicherung

§ 5. (1) Von der Vollversicherung nach § 4 sind — unbeschadet einer nach § 7 oder nach § 8 eintretenden Teilversicherung — ausgenommen:

1. bis 6. unverändert.

7. Priester der Katholischen Kirche sowie geistliche Amtsträger der Evangelischen Kirche AB. in Österreich oder der Evangelischen Kirche HB. in Österreich hinsichtlich der Seelsorgetätigkeit und der sonstigen Tätigkeit, die sie in Erfüllung ihrer geistlichen Verpflichtung ausüben, zum Beispiel des Religionsunterrichtes, ferner Lehrvikare sowie Pfarramtskandidaten der genannten Evangelischen Kirchen und Angehörige der Orden und Kongregationen der Katholischen Kirche sowie der Anstalten der Evangelischen Diakonie, alle diese Personen, wenn sie nicht in einem Dienstverhältnis zu einer anderen Körperschaft (Person) als ihrer Kirche bzw. deren Einrichtungen (Orden, Kongregation, Anstalt der Evangelischen Diakonie) stehen;

8. bis 10. unverändert.

11. Zeitsoldaten im Sinne des Wehrgesetzes 1978

- a) hinsichtlich einer Beschäftigung (Ausbildung), die die Teilversicherung in der Kranken- und in der Pensionsversicherung gemäß § 8 Abs. 1 Z 5 begründet;
- b) die gemäß § 8 Abs. 1 Z 1 lit. e in der Krankenversicherung teilversichert sind.

(2) unverändert.

Teilversicherung von im § 4 genannten Personen

§ 7. Nur in den nachstehend angeführten Versicherungen sind von den im § 4 genannten Personen auf Grund dieses Bundesgesetzes versichert (teilversichert):

1. in der Kranken- und Unfallversicherung hinsichtlich der nachstehend bezeichneten Beschäftigungsverhältnisse:

- a) bis e) unverändert.
- f) Lehrvikare und Pfarramtskandidaten der Evangelischen Kirche AB. in Österreich oder der Evangelischen Kirche HB. in Österreich;

2. bis 4. unverändert.

Sonstige Teilversicherung

§ 8. (1) Nur in den nachstehend angeführten Versicherungen sind überdies auf Grund dieses Bundesgesetzes versichert (teilversichert):

324 der Beilagen

77

ASVG — Geltende Fassung

1. in der Krankenversicherung
 - a) und b) unverändert.
 - c) Personen, die aufgrund der Bestimmungen des Wehrgesetzes 1978 ordentlichen oder außerordentlichen Präsenzdienst leisten — ausgenommen die in Z 5 genannten Zeitsoldaten — soweit sie nicht nach diesem oder einem anderen Bundesgesetz in der Krankenversicherung pflichtversichert sind,
 - d) unverändert.

die unter lit. a, b und d genannten Personen jedoch nur, wenn und solange sie sich ständig im Inland aufhalten;

2. unverändert.

3. in der Unfallversicherung hinsichtlich der nachstehend bezeichneten Tätigkeiten (Beschäftigungsverhältnisse):

- a) bis h) unverändert.
- i) Personen im Sinne des § 1 Abs. 1 lit. a bis e des Studienförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 421/1969, die im Rahmen des für die betreffende Studienart vorgeschriebenen normalen Studienganges inskribiert sind, Hörer (Lehrgangsteilnehmer) der Diplomatischen Akademie in Wien sowie Personen, die an einem Vorbereitungslehrgang für die Studienberechtigungsprüfung im Sinne des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 603/1976 teilnehmen; zum Studien(Lehr)gang zählt auch ein angemessener Zeitraum für die Vorbereitung auf die Ablegung der entsprechenden Abschlußprüfungen und auf die Erwerbung eines akademischen Grades;

j) unverändert.

4. und 5. unverändert.

(2) bis (6) unverändert.

Beginn der Pflichtversicherung

§ 10. (1) bis (4) unverändert.

(5) Die Pflichtversicherung der im § 4 Abs. 3 Z 3 und 6 und § 8 Abs. 1 Z 1 lit. c, Z 3 lit. f, h und i sowie Z 4 und 5 bezeichneten Personen und der Personen, die in einer Einrichtung untergebracht

ASVG — Vorgeschlagene Fassung

1. in der Krankenversicherung
 - a) und b) unverändert.
 - c) Personen, die aufgrund der Bestimmungen des Wehrgesetzes 1978 ordentlichen oder außerordentlichen Präsenzdienst leisten — ausgenommen die in lit. e und Z 5 genannten Zeitsoldaten — soweit sie nicht nach diesem oder einem anderen Bundesgesetz in der Krankenversicherung pflichtversichert sind,
 - d) unverändert.

e) Zeitsoldaten — ausgenommen die in Z 5 genannten Zeitsoldaten —, die sich zu einem Wehrdienst als Zeitsoldat in der Dauer von mindestens einem Jahr verpflichtet haben, für die Dauer dieses Wehrdienstes,

die unter lit. a, b und d genannten Personen jedoch nur, wenn und solange sie sich ständig im Inland aufhalten;

2. unverändert.

3. in der Unfallversicherung hinsichtlich der nachstehend bezeichneten Tätigkeiten (Beschäftigungsverhältnisse):

- a) bis h) unverändert.
- i) Personen im Sinne des § 1 Abs. 1 lit. a bis e des Studienförderungsgesetzes 1983, BGBl. Nr. 436, die im Rahmen des für die betreffende Studienart vorgeschriebenen normalen Studienganges inskribiert sind, Hörer (Lehrgangsteilnehmer) der Diplomatischen Akademie in Wien sowie Personen, die zur Studienberechtigungsprüfung im Sinne des Studienberechtigungsgesetzes, BGBl. Nr. 292/1985, zugelassen sind und zwecks Vorbereitung auf diese Prüfung Kurse bzw. Lehrgänge an Universitäten, Hochschulen oder Einrichtungen der Erwachsenenbildung im Sinne des § 5 Abs. 1 Z 5 besuchen; zum Studien(Lehr)gang zählt auch ein angemessener Zeitraum für die Vorbereitung auf die Ablegung der entsprechenden Abschlußprüfungen und auf die Erwerbung eines akademischen Grades;

j) unverändert.

4. und 5. unverändert.

(2) bis (6) unverändert.

Beginn der Pflichtversicherung

§ 10. (1) bis (4) unverändert.

(5) Die Pflichtversicherung der im § 4 Abs. 3 Z 3 und 6 und § 8 Abs. 1 Z 1 lit. c und e, Z 3 lit. f, h und i sowie Z 4 und 5 bezeichneten Personen und der Personen, die in einer Einrichtung unterge-

ASVG — Geltende Fassung

sind, die der medizinischen Rehabilitation oder Gesundheitsvorsorge dient (§ 8 Abs. 1 Z 3 lit. c) und die Krankenversicherung der nach § 9 einbezogenen Personen beginnt mit dem Eintritt des Tatbestandes, der den Grund der Versicherung bildet. Das Nähere hinsichtlich der Krankenversicherung der nach § 9 einbezogenen Personen wird durch die Verordnung über die Einbeziehung geregelt.

(6) unverändert.

(7) Wurde ein Antrag auf Zuerkennung einer Pension gestellt, deren Bezug die Krankenversicherung nach § 8 Abs. 1 Z 1 lit. a, b oder d begründet, so hat der in Betracht kommende Pensionsversicherungsträger bzw. Träger der zusätzlichen Pensionsversicherung zu prüfen, ob die Zuerkennung der Pension wahrscheinlich ist. Trifft dies zu, so hat er eine Bescheinigung darüber auszustellen, daß die Krankenversicherung vorläufig mit dem Tage des voraussichtlichen Pensionsanfalles beginnt. Eine solche Bescheinigung ist mit der gleichen Rechtswirkung und unter der gleichen Voraussetzung auch auszustellen, wenn der Pensionswerber im Leistungsstreitverfahren eine Klage beim Schiedsgericht bzw. eine Berufung beim Oberlandesgericht Wien eingebracht hat. Die Bescheinigung ist sowohl dem Antragsteller als auch dem zuständigen Träger der Krankenversicherung zuzustellen. Die Ausstellung oder die Ablehnung der Bescheinigung kann durch ein Rechtsmittel nicht angefochten werden.

Selbstversicherung in der Krankenversicherung

§ 16. (1) unverändert.

(2) Abs.1 gilt für

1. und 2. unverändert.

3. Personen, die an einem Vorbereitungslehrgang für die Studienberechtigungsprüfung im Sinne des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 603/1976 teilnehmen, sowie

4. unverändert.

mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Wohnsitzes im Inland der gewöhnliche Aufenthalt im Inland tritt; zum Studien(Lehr)gang zählt auch ein angemessener Zeitraum für die Vorbereitung auf die Ablegung der entsprechenden Abschlußprüfungen und auf die Erwerbung eines akademischen Grades.

(3) bis (6) unverändert.

Weiterversicherung in der Pensionsversicherung

§ 17. (1) bis (4) unverändert.

ASVG — Vorgeschlagene Fassung

bracht sind, die der medizinischen Rehabilitation oder Gesundheitsvorsorge dient (§ 8 Abs. 1 Z 3 lit. c) und die Krankenversicherung der nach § 9 einbezogenen Personen beginnt mit dem Eintritt des Tatbestandes, der den Grund der Versicherung bildet. Das Nähere hinsichtlich der Krankenversicherung der nach § 9 einbezogenen Personen wird durch die Verordnung über die Einbeziehung geregelt.

(6) unverändert.

(7) Wurde ein Antrag auf Zuerkennung einer Pension gestellt, deren Bezug die Krankenversicherung nach § 8 Abs. 1 Z 1 lit. a, b oder d begründet, so hat der in Betracht kommende Pensionsversicherungsträger bzw. Träger der zusätzlichen Pensionsversicherung zu prüfen, ob die Zuerkennung der Pension wahrscheinlich ist. Trifft dies zu, so hat er eine Bescheinigung darüber auszustellen, daß die Krankenversicherung vorläufig mit dem Tage des voraussichtlichen Pensionsanfalles beginnt. Eine solche Bescheinigung ist mit der gleichen Rechtswirkung und unter der gleichen Voraussetzung auch auszustellen, wenn der Pensionswerber ein Verfahren in Sozialrechtssachen anhängig gemacht hat. Die Bescheinigung ist sowohl dem Antragsteller als auch dem zuständigen Träger der Krankenversicherung zuzustellen. Die Ausstellung oder die Ablehnung der Bescheinigung kann durch ein Rechtsmittel nicht angefochten werden.

Selbstversicherung in der Krankenversicherung

§ 16. (1) unverändert.

(2) Abs.1 gilt für

1. und 2. unverändert.

3. Personen, die zur Studienberechtigungsprüfung im Sinne des Studienberechtigungsgesetzes zugelassen sind und zwecks Vorbereitung auf diese Prüfung Kurse bzw. Lehrgänge an Universitäten, Hochschulen oder Einrichtungen der Erwachsenenbildung im Sinne des § 5 Abs. 1 Z 5 besuchen, sowie

4. unverändert.

mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Wohnsitzes im Inland der gewöhnliche Aufenthalt im Inland tritt; zum Studien(Lehr)gang zählt auch ein angemessener Zeitraum für die Vorbereitung auf die Ablegung der entsprechenden Abschlußprüfungen und auf die Erwerbung eines akademischen Grades.

(3) bis (6) unverändert.

Weiterversicherung in der Pensionsversicherung

§ 17. (1) bis (4) unverändert.

ASVG — Geltende Fassung

(5) Die im Abs. 1 genannten Zeiträume, in denen mindestens sechs bzw. zwölf Versicherungsmonate erworben sein müssen, der im Abs. 3 genannte Zeitraum von 60 Monaten und die im Abs. 4 genannte Frist von sechs Monaten verlängern sich

- a) unverändert.
- b) um Zeiten nach § 227 Z 3 bis 6,
- c) bis e) unverändert.

(6) bis (9) unverändert.

Selbstversicherung in der Pensionsversicherung für Zeiten der Kindererziehung(-pflege)

§ 18. (1) Die im Abs. 2 genannten Personen, die sich der Pflege und Erziehung eines im gemeinsamen Haushalt lebenden Kindes widmen und deren Arbeitskraft aus diesem Grund überwiegend beansprucht wird, können sich, solange sie während dieses Zeitraumes ihren Wohnsitz im Inland haben, längstens jedoch bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres des Kindes, in der Pensionsversicherung selbstversichern, soweit sie nicht zur Weiterversicherung in der Pensionsversicherung berechtigt sind. Der gemeinsame Haushalt besteht weiter, wenn sich das Kind nur zeitweilig wegen Heilbehandlung außerhalb der Hausgemeinschaft aufhält. Die Selbstversicherung ist für eine Zeit ausgeschlossen,

- a) und b) unverändert.
- c) die gemäß § 227 Z 4 für die betreffende Person als Ersatzzeit gilt.

(2) bis (7) unverändert.

ASVG — Vorgeschlagene Fassung

(5) Die im Abs. 1 genannten Zeiträume, in denen mindestens sechs bzw. zwölf Versicherungsmonate erworben sein müssen, der im Abs. 3 genannte Zeitraum von 60 Monaten und die im Abs. 4 genannte Frist von sechs Monaten verlängern sich

- a) unverändert.
- b) um Zeiten nach § 227 Abs. 1 Z 3 bis 6,
- c) bis e) unverändert.

(6) bis (9) unverändert.

Selbstversicherung in der Pensionsversicherung für Zeiten der Kindererziehung(-pflege)

§ 18. (1) Die im Abs. 2 genannten Personen, die sich der Pflege und Erziehung eines im gemeinsamen Haushalt lebenden Kindes widmen und deren Arbeitskraft aus diesem Grund überwiegend beansprucht wird, können sich, solange sie während dieses Zeitraumes ihren Wohnsitz im Inland haben, längstens jedoch bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres des Kindes, in der Pensionsversicherung selbstversichern, soweit sie nicht zur Weiterversicherung in der Pensionsversicherung berechtigt sind. Der gemeinsame Haushalt besteht weiter, wenn sich das Kind nur zeitweilig wegen Heilbehandlung außerhalb der Hausgemeinschaft aufhält. Die Selbstversicherung ist für eine Zeit ausgeschlossen,

- a) und b) unverändert.
- c) die gemäß § 227 Abs. 1 Z 4 für die betreffende Person als Ersatzzeit gilt.

(2) bis (7) unverändert.

Selbstversicherung in der Pensionsversicherung für Zeiten der Pflege eines behinderten Kindes

§ 18 a. (1) Personen, die sich der Pflege eines im gemeinsamen Haushalt lebenden behinderten Kindes, für das erhöhte Familienbeihilfe im Sinne des § 8 Abs. 4 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 376, gewährt wird, widmen und deren Arbeitskraft aus diesem Grund gänzlich beansprucht wird (Abs. 3), können sich, solange sie während dieses Zeitraumes ihren Wohnsitz im Inland haben, längstens jedoch bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres des Kindes, in der Pensionsversicherung selbstversichern. Der gemeinsame Haushalt besteht weiter, wenn sich das behinderte Kind nur zeitweilig wegen Heilbehandlung außerhalb der Hausgemeinschaft aufhält. Eine Selbstversicherung in der Pensionsversicherung für Zeiten der Pflege eines behinderten Kindes kann jeweils nur für eine Person bestehen.

(2) Die Selbstversicherung ist für eine Zeit ausgeschlossen, während der

1. eine Pflichtversicherung oder Weiterversicherung in einer gesetzlichen Pensionsversicherung oder ein bescheidmäßig zuerkannter Anspruch auf

ASVG — Geltende Fassung

ASVG — Vorgeschlagene Fassung

eine laufende Leistung aus einer eigenen gesetzlichen Pensionsversicherung besteht oder

2. eine Ausnahme von der Vollversicherung gemäß § 5 Abs. 1 Z 3 besteht oder auf Grund eines der dort genannten Dienstverhältnisse ein Ruhegehalt bezogen wird oder

3. eine Ersatzzeit gemäß § 227 Z 3 bis 6 vorliegt.

(3) Eine gänzliche Beanspruchung der Arbeitskraft im Sinne des Abs. 1 liegt vor, solange das behinderte Kind

1. das Alter für den Beginn der allgemeinen Schulpflicht (§ 2 des Schulpflichtgesetzes 1985, BGBl. Nr. 76/1985) noch nicht erreicht hat und ständiger persönlicher Hilfe und Wartung bedarf,

2. während der Dauer der allgemeinen Schulpflicht wegen Schulunfähigkeit (§ 15 des Schulpflichtgesetzes 1985) entweder von der allgemeinen Schulpflicht befreit ist oder ständiger persönlicher Hilfe und Wartung bedarf,

3. nach Vollendung der allgemeinen Schulpflicht und vor Vollendung des 27. Lebensjahres dauernd bettlägrig ist oder ständiger persönlicher Hilfe und Wartung bedarf.

(4) Die Selbstversicherung ist in dem Zweig der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz zulässig, in dem der (die) Versicherungsberechtigte zuletzt Versicherungszeiten erworben hat. Werden keine Versicherungszeiten in der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz nachgewiesen oder richtet sich deren Zuordnung nach der ersten nachfolgenden Versicherungszeit, so ist die Selbstversicherung in der Pensionsversicherung der Angestellten zulässig.

(5) Die Selbstversicherung beginnt mit dem Zeitpunkt, den der (die) Versicherte wählt, frühestens mit dem Monatsersten, ab dem die erhöhte Familienbeihilfe (Abs. 1) gewährt wird, spätestens jedoch mit dem Monatsersten, der auf die Antragstellung folgt.

(6) Die Selbstversicherung endet mit dem Ende des Kalendermonates,

1. in dem die erhöhte Familienbeihilfe oder eine sonstige Voraussetzung (Abs. 1) weggefallen ist,

2. in dem der (die) Versicherte seinen (ihren) Austritt erklärt hat.

Ab dem erstmaligen Beginn der Selbstversicherung (Abs. 5) gelten die Voraussetzungen bis zum Ablauf des nächstfolgenden Kalenderjahres als erfüllt; in weiterer Folge hat der Versicherungsträger jeweils jährlich einmal festzustellen, ob die Voraussetzungen für die Selbstversicherung nach Abs. 1 gegeben sind. Der Versicherte ist verpflichtet, den Wegfall der erhöhten Familienbeihilfe dem

324 der Beilagen

81

ASVG — Geltende Fassung

ASVG — Vorgeschlagene Fassung

Träger der Pensionsversicherung binnen zwei Wochen anzuzeigen.

(7) Das Ende der Selbstversicherung steht hinsichtlich der Berechtigung zur Weiterversicherung in der Pensionsversicherung dem Ausscheiden aus der Pflichtversicherung im Sinne des § 17 Abs. 1 lit. a gleich.

Sachliche Zuständigkeit der Träger der Unfallversicherung

§ 28. Zur Durchführung der Unfallversicherung sind sachlich zuständig;

1. unverändert.
2. die Sozialversicherungsanstalt der Bauern (§ 13 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes) für
 - a) bis e) unverändert.
 - f) die Personen, die eine der im § 176 Abs. 1 Z 2, 4, 5 und 7 genannten Tätigkeiten ausüben, sofern die Sozialversicherungsanstalt der Bauern für sie gemäß lit. a bis c zur Durchführung der Unfallversicherung sachlich zuständig ist, bei den im § 176 Abs. 1 Z 7 genannten Tätigkeiten jedoch nur, wenn es sich nicht um Tätigkeiten als Mitglied einer der dort genannten Körperschaften (Vereinigungen) handelt und diese Personen in der Zusatzversicherung gemäß § 22 a versichert sind,
 - g) unverändert.
 - h) Einzelorgane und Mitglieder von Kollektivorganen der Landwirtschaftskammern,
 - i) und j) unverändert.
3. unverändert.

Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger

- § 31. (1) und (2) unverändert.
 (3) Ihm obliegt insbesondere:
 1. bis 5. unverändert.

Sachliche Zuständigkeit der Träger der Unfallversicherung

§ 28. Zur Durchführung der Unfallversicherung sind sachlich zuständig;

1. unverändert.
2. die Sozialversicherungsanstalt der Bauern (§ 13 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes) für
 - a) bis e) unverändert.
 - f) die Personen, die eine der im § 176 Abs. 1 Z. 2, 4, 5, 7 und 13 genannten Tätigkeiten ausüben, sofern die Sozialversicherungsanstalt der Bauern für sie gemäß lit. a bis c zur Durchführung der Unfallversicherung sachlich zuständig ist, bei den im § 176 Abs. 1 Z 7 genannten Tätigkeiten jedoch nur, wenn es sich nicht um Tätigkeiten als Mitglied einer der dort genannten Körperschaften (Vereinigungen) handelt und diese Personen in der Zusatzversicherung gemäß § 22 a versichert sind,
 - g) unverändert.
 - h) Einzelorgane und Mitglieder von Kollektivorganen der Landwirtschaftskammern bzw. der kollektivvertragsfähigen Berufsvereinigungen der land(forst)wirtschaftlichen Dienstgeber,
 - i) und j) unverändert.
3. unverändert.

Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger

- § 31. (1) und (2) unverändert.
 (3) Ihm obliegt insbesondere:
 1. bis 5. unverändert.
 6. a) Vorsorge für die fachliche Ausbildung der Sozialversicherungsbediensteten zu treffen und Prüfungsvorschriften aufzustellen;
 b) Vorsorge für die fachliche Information der Versicherungsvertreter zu treffen.

Der Hauptverband kann bei der Wahrnehmung dieser Obliegenheiten an geeigneten Einrichtungen der gesetzlichen beruflichen Vertretungen der Dienstnehmer oder der Dienstgeber mitwirken;

ASVG — Geltende Fassung

6. Vorsorge für die fachliche Ausbildung der Sozialversicherungsbediensteten zu treffen und Prüfungsvorschriften aufzustellen;

7. bis 22. unverändert.

(4) unverändert.

(5) Die vom Hauptverband aufgestellten Richtlinien und im Rahmen seines gesetzlichen Wirkungskreises gefaßten Beschlüsse sind für die im Hauptverband zusammengefaßten Versicherungsträger verbindlich; jedoch gelten die gemäß Abs. 3 Z 13 aufgestellten Richtlinien nicht für die Träger der nach den Vorschriften über die Bauernkrankenversicherung, über die Gewerbliche Selbständigenkrankenversicherung und über die Krankenversicherung öffentlich Bediensteter geregelten Krankenversicherung. Die gemäß Abs. 3 Z 3, 4, 11 lit. a, 13, 15, 16 und 21 aufgestellten Richtlinien bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Bundesministers für soziale Verwaltung, die gemäß Abs. 3 Z 18 aufgestellten Richtlinien bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Bundesministers für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz. Die gemäß Abs. 3 Z 3, 11 lit. a, 15, 17 und 21 aufgestellten Richtlinien sowie das gemäß Abs. 3 Z 11 lit. b herausgegebene Heilmittelverzeichnis sind in der Fachzeitschrift „Soziale Sicherheit“ zu verlautbaren.

(6) Der Zustimmung des Hauptverbandes bedürfen Beschlüsse der Verwaltungskörper der Versicherungsträger

a) über die Erwerbung, Errichtung oder Erweiterung von Gebäuden, die Zwecken der Verwaltung, der Krankenbehandlung, der Anstaltspflege, der Jugendlichen- und Gesundheitsuntersuchungen, der Unfallheilbehandlung, der Rehabilitation, der Maßnahmen zur Festigung der Gesundheit, der Krankheitsverhütung oder der Gesundheitsvorsorge dienen sollen und über die Erwerbung, Errichtung oder Erweiterung von derartigen Zwecken dienenden Einrichtungen in fremden Gebäuden;

b) über die Erstellung von Dienstpostenplänen (§ 460 Abs. 1), soweit sich diese auf folgende Gehaltsgruppen der Dienstordnung A für die Angestellten bei den Sozialversicherungsträgern Österreichs (DO.A) erstrecken:

Gehaltsgruppe F — Höherer Dienst, Gehaltsgruppe G — Leitender Dienst.

ASVG — Vorgeschlagene Fassung

7. bis 22. unverändert.

(4) unverändert.

(5) Die vom Hauptverband aufgestellten Richtlinien und im Rahmen seines gesetzlichen Wirkungskreises gefaßten Beschlüsse sind für die im Hauptverband zusammengefaßten Versicherungsträger verbindlich; jedoch gelten die gemäß Abs. 3 Z 13 aufgestellten Richtlinien nicht für die Träger der nach den Vorschriften über die Bauernkrankenversicherung, über die Gewerbliche Selbständigenkrankenversicherung und über die Krankenversicherung öffentlich Bediensteter geregelten Krankenversicherung. Die gemäß Abs. 3 Z 3, 4, 10, 11 lit. a, 13, 15, 16 und 21 aufgestellten Richtlinien bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Bundesministers für Arbeit und Soziales, die gemäß Abs. 3 Z 18 aufgestellten Richtlinien bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Bundesministers für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler. Die gemäß Abs. 3 Z 3, 11 lit. a, 15, 17 und 21 aufgestellten Richtlinien sowie das gemäß Abs. 3 Z 11 lit. b herausgegebene Heilmittelverzeichnis sind in der Fachzeitschrift „Soziale Sicherheit“ zu verlautbaren.

(6) Der Zustimmung des Hauptverbandes bedürfen Beschlüsse der Verwaltungskörper der Versicherungsträger

a) über die Erwerbung, Errichtung oder Erweiterung von Gebäuden, die Zwecken der Verwaltung, der Krankenbehandlung, der Anstaltspflege, der Jugendlichen- und Gesundheitsuntersuchungen, der Unfallheilbehandlung, der Rehabilitation, der Maßnahmen zur Festigung der Gesundheit, der Krankheitsverhütung oder der Gesundheitsvorsorge dienen sollen und über die Erwerbung, Errichtung oder Erweiterung von derartigen Zwecken dienenden Einrichtungen in fremden Gebäuden;

b) über die Erstellung von Dienstpostenplänen (§ 460 Abs. 1), soweit sich diese auf folgende Gehaltsgruppen der Dienstordnung A für die Angestellten bei den Sozialversicherungsträgern Österreichs (DO.A) erstrecken:

Gehaltsgruppe F — Höherer Dienst, Gehaltsgruppe G — Leitender Dienst.

In den Fällen der lit. a hat der Hauptverband vor Erteilung der Zustimmung eine Bedarfsprüfung, die sich auf den Bereich der gesamten Sozialversicherung zu erstrecken hat, vorzunehmen; die Zustimmung ist nur zu erteilen, wenn ein Bedarf gegeben ist.

ASVG — Geltende Fassung

(7) bis (10) unverändert.

An- und Abmeldung der Pflichtversicherten

§ 33. (1) und (2) unverändert.

(3) Die Dienstgeber oder die sonstigen meldepflichtigen Personen (Stellen) haben dem zuständigen Krankenversicherungsträger eine Aufstellung über die allgemeine Beitragsgrundlage am Zählungstag (§ 108 a Abs. 2) der an diesem Tag als versichert gemeldeten Personen bis zum 20. des darauffolgenden Monats zu übermitteln.

Sonstige meldepflichtige Personen (Stellen)

§ 36. (1) Die in den §§ 33 und 34 bezeichneten Pflichten obliegen:

1. bis 5. unverändert.

6. für die pflichtversicherten Zeitsoldaten (§ 8 Abs. 1 Z 5) dem Bundesminister für Landesverteidigung;

7. unverändert.

(2) und (3) unverändert.

Allgemeine Beitragsgrundlage, Entgelt

§ 44. (1) Grundlage für die Bemessung der allgemeinen Beiträge (allgemeine Beitragsgrundlage) ist für Pflichtversicherte, sofern im folgenden nichts anderes bestimmt wird, der im Beitragszeitraum gebührende auf volle Schilling gerundete Arbeitsverdienst mit Ausnahme allfälliger Sonderzahlungen nach § 49 Abs. 2. Als Arbeitsverdienst in diesem Sinne gilt:

1. bis 6. unverändert.

7. bei den nach § 8 Abs. 1 Z 5 pflichtversicherten Personen das Taggeld, die Dienstgradzulage und die Monatsprämie;

8. unverändert.

(2) bis (7) unverändert.

Entgelt

§ 49. (1) bis (5) unverändert.

ASVG — Vorgeschlagene Fassung

(7) bis (10) unverändert.

An- und Abmeldung der Pflichtversicherten

§ 33. (1) und (2) unverändert.

(3) Aufgehoben.

Sonstige meldepflichtige Person (Stellen)

§ 36. (1) Die in den §§ 33 und 34 bezeichneten Pflichten obliegen:

1. bis 5. unverändert.

6. für die pflichtversicherten Zeitsoldaten (§ 8 Abs. 1 Z 1 lit. e und Z 5) dem Bundesminister für Landesverteidigung;

7. unverändert.

(2) und (3) unverändert.

Meldung über die Dauer des Präsenzdienstes

§ 37 c. Das Bundesministerium für Landesverteidigung hat für die im § 8 Abs. 1 Z 1 lit. c genannten Personen den Beginn, das Ende und die Art des Präsenzdienstes sowie den Evidenzbereich dem Hauptverband auf automationsunterstütztem Wege mitzuteilen. Das Nähere über die Art, den Umfang und den Zeitpunkt der Mitteilung hat der Bundesminister für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Landesverteidigung durch Verordnung festzusetzen.

Allgemeine Beitragsgrundlage, Entgelt

§ 44. (1) Grundlage für die Bemessung der allgemeinen Beiträge (allgemeine Beitragsgrundlage) ist für Pflichtversicherte, sofern im folgenden nichts anderes bestimmt wird, der im Beitragszeitraum gebührende auf volle Schilling gerundete Arbeitsverdienst mit Ausnahme allfälliger Sonderzahlungen nach § 49 Abs. 2. Als Arbeitsverdienst in diesem Sinne gilt:

1. bis 6. unverändert.

7. bei den nach § 8 Abs. 1 Z 1 lit. e und Z 5 pflichtversicherten Personen das Taggeld, die Dienstgradzulage und die Monatsprämie;

8. unverändert.

(2) bis (7) unverändert.

Entgelt

§ 49. (1) bis (5) unverändert.

ASVG — Geltende Fassung

(6) Die Versicherungsträger, Verwaltungsbehörden und Schiedsgerichte sind an rechtskräftige Entscheidungen der Arbeitsgerichte, in denen Entgeltansprüche des Dienstnehmers (Lehrlings) festgestellt werden, gebunden. Dieser Bindung steht die Rechtskraft der Beitragsvorschreibung nicht entgegen.

Allgemeine Beiträge für Vollversicherte

§ 51. (1) Für vollversicherte Dienstnehmer (Lehrlinge) sowie für die gemäß § 4 Abs. 1 Z 3, 8 und 10 pflichtversicherten, nicht als Dienstnehmer beschäftigten Personen ist, sofern im folgenden nicht anderes bestimmt wird, als allgemeiner Beitrag zu leisten:

1. unverändert.

	ab dem Beginn des	
	Beitragszeitraumes	
	Jänner	Jänner
	1977	1979

2. in der Unfallversicherung . 1,4 vH 1,5 vH
der allgemeinen Beitragsgrundlage;

3. unverändert.

(2) bis (6) unverändert.

Zusatzbeitrag in der Pensionsversicherung

§ 51 a. (1) Für in der Pensionsversicherung pflichtversicherte Personen ist für den Ausgleichsfonds der Pensionsversicherungsträger ein Zusatzbeitrag in der Pensionsversicherung im Ausmaß von 4,2 vH der allgemeinen Beitragsgrundlage zu leisten. Von diesem Zusatzbeitrag entfallen

1. auf den Versicherten 1,0 vH

2. auf dessen Dienstgeber 3,2 vH
der allgemeinen Beitragsgrundlage.

(2) unverändert.

Allgemeine Beiträge für Teilversicherte

§ 52. (1) und (2) unverändert.

(3) Für Teilversicherte nach § 8 Abs. 1 Z 5 sind die Beiträge mit dem gleichen Hundertsatz der Beitragsgrundlage (§ 44 Abs. 1 Z 7) zu bemessen, wie er in § 51 Abs. 1 Z 1 lit. a bzw. Z 3 lit. a festgesetzt ist; diese Beiträge sind zur Gänze vom Bund zu tragen.

ASVG — Vorgeschlagene Fassung

(6) Die Versicherungsträger und die Verwaltungsbehörden sind an rechtskräftige Entscheidungen der Gerichte, in denen Entgeltansprüche des Dienstnehmers (Lehrlings) festgestellt werden, gebunden. Dieser Bindung steht die Rechtskraft der Beitragsvorschreibung nicht entgegen. Die Gerichte erster Instanz haben je eine Ausfertigung der rechtskräftigen Entscheidungen über Entgeltansprüche von Dienstnehmern (Lehrlingen) binnen vier Wochen ab Rechtskraft an die Gebietskrankenkasse jenes Landes zu übersenden, in dem der Sitz des Gerichtes liegt; gleiches gilt für gerichtliche Vergleiche über die genannten Ansprüche.

Allgemeine Beiträge für Vollversicherte

§ 51. (1) Für vollversicherte Dienstnehmer (Lehrlinge) sowie für die gemäß § 4 Abs. 1 Z 3, 8 und 10 pflichtversicherten, nicht als Dienstnehmer beschäftigten Personen ist, sofern im folgenden nicht anderes bestimmt wird, als allgemeiner Beitrag zu leisten:

1. unverändert.

2. in der Unfallversicherung 1,4 vH
der allgemeinen Beitragsgrundlage;

3. unverändert.

(2) bis (6) unverändert.

Zusatzbeitrag in der Pensionsversicherung

§ 51a. (1) Für in der Pensionsversicherung pflichtversicherte Personen ist für den Ausgleichsfonds der Pensionsversicherungsträger ein Zusatzbeitrag in der Pensionsversicherung im Ausmaß von 4,3 vH der allgemeinen Beitragsgrundlage zu leisten. Von diesem Zusatzbeitrag entfallen

1. auf den Versicherten 1,0 vH

2. auf dessen Dienstgeber 3 vH
der allgemeinen Beitragsgrundlage.

(2) unverändert.

Allgemeine Beiträge für Teilversicherte

§ 52. (1) und (2) unverändert.

(3) Für Teilversicherte nach § 8 Abs. 1 Z 1 lit. e und Z 5 sind die Beiträge mit dem gleichen Hundertsatz der Beitragsgrundlage (§ 44 Abs. 1 Z 7) zu bemessen, wie er in § 51 Abs. 1 Z 1 lit. a bzw. Z 3 lit. a festgesetzt ist; diese Beiträge sind zur Gänze vom Bund zu tragen.

ASVG — Geltende Fassung

ASVG — Vorgeschlagene Fassung

Sonderbeiträge**Sonderbeiträge**

§ 54. (1) unverändert.

(2) Der Hauptverband kann mit Zustimmung der zuständigen Interessenvertretungen der Dienstnehmer und Dienstgeber und der zuständigen Krankenversicherungsträger festsetzen, daß die Sonderzahlungen bei bestimmten Gruppen von Versicherten mit einem einheitlichen Hundertsatz der allgemeinen Beitragsgrundlage der Berechnung des Sonderbeitrages zugrunde gelegt werden. § 49 Abs. 4 letzter Satz ist entsprechend anzuwenden.

(3) bis (5) unverändert.

Beiträge während der Leistung des Präsenzdienstes

§ 56 a. (1) und (2) unverändert.

(3) Abs. 1 und 2 gelten nicht für Personen, die gemäß § 8 Abs. 1 Z 5 in der Kranken- und in der Pensionsversicherung teilversichert sind. Für diese Personen gilt § 52 Abs. 3.

Anrechnung von Beiträgen in der Pensionsversicherung bei versicherungspflichtigen Beschäftigungen für die Höherversicherung

§ 70. (1) Überschreitet in einem Beitragsjahr (§ 242 Abs. 6) bei einer versicherungspflichtigen Beschäftigung oder bei gleichzeitig ausgeübten versicherungspflichtigen Beschäftigungen die Summe aller Beitragsgrundlagen der Pflichtversicherung die mit der Zahl der Beitragstage der Pflichtversicherung unter Bedachtnahme auf § 242 Abs. 2 Z 6 vervielfachte Höchstbeitragsgrundlage in der Pensionsversicherung, so gilt der allgemeine Beitrag zur Pensionsversicherung, der auf den Überschreibungsbetrag entfällt, wenn nicht nach Abs. 2 Beiträge erstattet wurden, im Rahmen der Bestimmungen des § 77 Abs. 2 als Beitrag zur Höherversicherung; hiebei ist der für den leistungszuständigen Träger der Pensionsversicherung (§ 246) geltende Beitragssatz anzuwenden. Der vom Versicherten geleistete Teil jenes allgemeinen Beitrages, der im Rahmen der Bestimmungen des § 77 Abs. 2 nicht als Beitrag zur Höherversicherung gilt, ist bei Eintritt des Versicherungsfalles aufgewertet mit dem der zeitlichen Lagerung entsprechenden Aufwertungsfaktor (§ 108 c) zu erstatten.

(2) und (3) unverändert.

§ 54. (1) unverändert.

(2) Der Hauptverband kann mit Zustimmung der zuständigen Interessenvertretungen der Dienstnehmer und Dienstgeber und der zuständigen Krankenversicherungsträger festsetzen, daß die Sonderzahlungen bei bestimmten Gruppen von Versicherten mit einem einheitlichen Hundertsatz der allgemeinen Beitragsgrundlage der Berechnung des Sonderbeitrages zugrunde gelegt werden. § 49 Abs. 4 vorletzter Satz ist entsprechend anzuwenden.

(3) bis (5) unverändert.

Beiträge während der Leistung des Präsenzdienstes

§ 56a. (1) und (2) unverändert.

(3) Abs. 1 und 2 gelten nicht für Personen, die gemäß § 8 Abs. 1 Z 1 lit. e in der Kranken- bzw. gemäß § 8 Abs. 1 Z 5 in der Kranken- und in der Pensionsversicherung teilversichert sind. Für diese Personen gilt § 52 Abs. 3.

Anrechnung von Beiträgen in der Pensionsversicherung bei versicherungspflichtigen Beschäftigungen für die Höherversicherung

§ 70. (1) Überschreitet in einem Beitragsjahr (§ 242 Abs. 6) bei einer versicherungspflichtigen Beschäftigung oder bei gleichzeitig ausgeübten versicherungspflichtigen Beschäftigungen die Summe aller Beitragsgrundlagen der Pflichtversicherung die mit der Zahl der Beitragstage der Pflichtversicherung unter Bedachtnahme auf § 242 Abs. 2 Z 6 vervielfachte Höchstbeitragsgrundlage in der Pensionsversicherung, so gilt der allgemeine Beitrag zur Pensionsversicherung, der auf den Überschreibungsbetrag entfällt, wenn nicht nach Abs. 2 Beiträge erstattet wurden, im Rahmen der Bestimmungen des § 77 Abs. 2 als Beitrag zur Höherversicherung; hiebei ist der Beitragssatz anzuwenden, der für die Zeit der Entrichtung der Beiträge in dem Zweig der Pensionsversicherung gilt, für den sie entrichtet wurden. Bei gleichzeitig ausgeübten versicherungspflichtigen Beschäftigungen ist der Beitragssatz anzuwenden, der für die Zeit der Entrichtung der Beiträge in jenem Zweig der Pensionsversicherung gilt, in dem die höhere (höchste) Summe der Beitragsgrundlagen im Beitragsjahr erworben worden ist. Der vom Versicherten geleistete Teil jenes allgemeinen Beitrages, der im Rahmen der Bestimmungen des § 77 Abs. 2 nicht als Beitrag zur Höherversicherung gilt, ist bei Eintritt des Versicherungsfalles aufgewertet mit dem der zeitlichen Lagerung entsprechenden Aufwertungsfaktor (§ 108 c) zu erstatten.

(2) und (3) unverändert.

ASVG — Geltende Fassung

ASVG — Vorgeschlagene Fassung

Beiträge in der Krankenversicherung der Pensionisten**Beiträge in der Krankenversicherung der Pensionisten**

§ 73. (1) und (2) unverändert.

§ 73. (1) und (2) unverändert.

(3) Der von den Trägern der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz sowie von der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft zu entrichtende Beitrag beträgt 10,5 vH des für das laufende Geschäftsjahr erwachsenden Aufwandes an Pensionen. Bei der Ermittlung des Beitrages ist von der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft lediglich der Aufwand an Pensionen für die gemäß § 8 Abs. 1 Z 1 lit. d krankenversicherten Personen heranzuziehen. Zum Pensionsaufwand zählen die Pensionen und die Pensionssonderzahlungen einschließlich der Zuschüsse und ausschließlich der Ausgleichszulagen.

(3) Der von den Trägern der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz sowie von der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft zu entrichtende Beitrag beträgt 10,3 vH des für das laufende Geschäftsjahr erwachsenden Aufwandes an Pensionen. Bei der Ermittlung des Beitrages ist von der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft lediglich der Aufwand an Pensionen für die gemäß § 8 Abs. 1 Z 1 lit. d krankenversicherten Personen heranzuziehen. Zum Pensionsaufwand zählen die Pensionen und die Pensionssonderzahlungen einschließlich der Zuschüsse und ausschließlich der Ausgleichszulagen.

(4) bis (9) unverändert.

(4) bis (9) unverändert.

Beitragsgrundlage für Selbstversicherte in der Krankenversicherung**Beitragsgrundlage für Selbstversicherte in der Krankenversicherung**

§ 76. (1) unverändert.

§ 76. (1) unverändert.

(2) Die Selbstversicherung gemäß § 16 Abs. 1 ist unbeschadet Abs. 3

(2) Die Selbstversicherung gemäß § 16 Abs. 1 ist unbeschadet Abs. 3

a) und b) unverändert.

a) und b) unverändert.

in einer niedrigeren als der nach Abs. 1 Z 1 in Betracht kommenden Lohnstufe zuzulassen, sofern dies nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Versicherten bzw. in den Fällen der lit. b nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Ehegatten, der die Ehescheidungsklage eingebracht hat, gerechtfertigt erscheint. Für Selbstversicherte, die Anspruch auf Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfes gegenüber einem Träger der Sozialhilfe haben, gilt jedenfalls die nach Abs. 1 Z 1 in Betracht kommende Lohnstufe. Die Selbstversicherung darf jedoch nicht unter dem Tageswert der Lohnstufe (§ 46 Abs. 4), in die der gemäß § 76 a Abs. 3 genannte, jeweils geltende Betrag fällt, in den Fällen der lit. b überdies nicht unter der Lohnstufe, in die der zu leistende Unterhaltsbeitrag fällt, zugelassen werden. Die Herabsetzung der Beitragsgrundlage wirkt, wenn der Antrag zugleich mit dem Antrag auf Selbstversicherung gestellt wird, ab dem Beginn der Selbstversicherung, sonst ab dem auf die Antragstellung folgenden Monatsersten; die Herabsetzung gilt jeweils bis zum Ablauf des nächstfolgenden Kalenderjahres. Wurde die Selbstversicherung auf einer niedrigeren als der nach Abs. 1 Z 1 in Betracht kommenden Beitragsgrundlage zugelassen, so hat der Versicherungsträger ohne Rücksicht auf die Geltungsdauer der Herabsetzung bei einer Änderung in den wirtschaftlichen Verhältnissen des Versicherten auf dessen Antrag oder von Amts wegen eine Erhöhung der Beitragsgrundlage bis auf das nach Abs. 1 Z 1 in Betracht kommende

in einer niedrigeren als der nach Abs. 1 Z 1 in Betracht kommenden Lohnstufe zuzulassen, sofern dies nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Versicherten bzw. in den Fällen der lit. b nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Ehegatten, der die Ehescheidungsklage eingebracht hat, gerechtfertigt erscheint. Für Selbstversicherte, die Anspruch auf Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfes gegenüber einem Träger der Sozialhilfe oder die gegenüber einem Wohlfahrtsfonds auf Grund einer satzungsmäßigen oder vertraglichen Regelung ganz oder teilweise Anspruch auf Ersatz der Beiträge haben, gilt jedenfalls die nach Abs. 1 Z 1 in Betracht kommende Lohnstufe. Die Selbstversicherung darf jedoch nicht unter dem Tageswert der Lohnstufe (§ 46 Abs. 4), in die der gemäß § 76 a Abs. 3 genannte, jeweils geltende Betrag fällt, in den Fällen der lit. b überdies nicht unter der Lohnstufe, in die der zu leistende Unterhaltsbeitrag fällt, zugelassen werden. Die Herabsetzung der Beitragsgrundlage wirkt, wenn der Antrag zugleich mit dem Antrag auf Selbstversicherung gestellt wird, ab dem Beginn der Selbstversicherung, sonst ab dem auf die Antragstellung folgenden Monatsersten; die Herabsetzung gilt jeweils bis zum Ablauf des nächstfolgenden Kalenderjahres. Wurde die Selbstversicherung auf einer niedrigeren als der nach Abs. 1 Z 1 in Betracht kommenden Beitragsgrundlage zugelassen, so hat der Versicherungsträger ohne Rücksicht auf die Geltungsdauer der Herabsetzung bei einer Änderung in den wirtschaftlichen

ASVG — Geltende Fassung

Ausmaß vorzunehmen. Solche Festsetzungen wirken in allen diesen Fällen nur für die Zukunft.

(3) bis (6) unverändert.

Beitragsgrundlage für Weiterversicherte in der Pensionsversicherung

§ 76a. (1) Beitragsgrundlage für den Kalendertag ist für in der Pensionsversicherung Weiterversicherte die um ein Sechstel ihres Betrages erhöhte Tagesbeitragsgrundlage der Pflichtversicherung (§ 242 Abs. 2 Z 1) des dem Ausscheiden aus der Pflichtversicherung vorangegangenen letzten Beitragsjahres (§ 242 Abs. 6 erster Halbsatz), in den Fällen des § 17 Abs. 3 letzter Satz, ein Dreißigstel der sich nach § 244 a ergebenden Beitragsgrundlage. Hat der Versicherte Beitragszeiten der Pflichtversicherung nur im Beitragsjahr des Ausscheidens aus der Pflichtversicherung erworben, so ist dieses Beitragsjahr heranzuziehen. Die demnach in Betracht kommende Beitragsgrundlage ist mit dem sich nach Abs. 2 ergebenden Faktor zu vervielfachen. Hat die (der) Versicherte vor der Weiterversicherung Beitragszeiten einer Selbstversicherung nach § 18 erworben, gilt als Beitragsgrundlage für die Weiterversicherung die Beitragsgrundlage gemäß § 76 b Abs. 3 zweiter Satz.

(2) bis (7) unverändert.

Beitragsgrundlage für Selbstversicherte

§ 76 b. (1) bis (3) unverändert.

(4) Beitragszeitraum ist der Kalendermonat; er ist einheitlich mit 30 Kalendertagen anzunehmen.

Ausmaß und Entrichtung

§ 77. (1) unverändert.

(2) Der Beitragssatz beträgt

- a) unverändert.
- b) für alle übrigen Weiter- und Selbstversicherten in der Pensionsversicherung der Arbeiter und Angestellten 20 vH, in der knappschaftlichen Pensionsversicherung 25,5 vH

ASVG — Vorgeschlagene Fassung

Verhältnissen des Versicherten auf dessen Antrag oder von Amts wegen eine Erhöhung der Beitragsgrundlage bis auf das nach Abs. 1 Z 1 in Betracht kommende Ausmaß vorzunehmen. Solche Festsetzungen wirken in allen diesen Fällen nur für die Zukunft.

(3) bis (6) unverändert.

Beitragsgrundlage für Weiterversicherte in der Pensionsversicherung

§ 76 a. (1) Beitragsgrundlage für den Kalendertag ist für in der Pensionsversicherung Weiterversicherte die um ein Sechstel ihres Betrages erhöhte Tagesbeitragsgrundlage der Pflichtversicherung (§ 242 Abs. 2 Z. 1) des dem Ausscheiden aus der Pflichtversicherung vorangegangenen letzten Beitragsjahres (§ 242 Abs. 6 erster Halbsatz), in den Fällen des § 17 Abs. 3 letzter Satz ein Dreißigstel der sich nach § 244a ergebenden Beitragsgrundlage. Hat der Versicherte Beitragszeiten der Pflichtversicherung nur im Beitragsjahr des Ausscheidens aus der Pflichtversicherung erworben, so ist dieses Beitragsjahr heranzuziehen. Die demnach in Betracht kommende Beitragsgrundlage ist mit dem sich nach Abs. 2 ergebenden Faktor zu vervielfachen. Hat die (der) Versicherte vor der Weiterversicherung Beitragszeiten einer Selbstversicherung nach § 18 erworben, gilt als Beitragsgrundlage für die Weiterversicherung die Beitragsgrundlage gemäß § 76 b Abs. 3 zweiter Satz, hat sie (er) vor der Weiterversicherung Beitragszeiten einer Selbstversicherung nach § 18 a erworben, gilt als Beitragsgrundlage für die Weiterversicherung die Beitragsgrundlage gemäß § 76 b Abs. 4.

(2) bis (7) unverändert.

Beitragsgrundlage für Selbstversicherte

§ 76 b. (1) bis (3) unverändert.

(4) Beitragsgrundlage für den Kalendertag ist für in der Pensionsversicherung gemäß § 18 a Selbstversicherte der Tageswert der Lohnstufe, in die das 1,5fache des für die im § 44 Abs. 6 lit. b genannten Personen als täglicher Arbeitsverdienst in Betracht kommenden Betrages fällt.

(5) Beitragszeitraum ist der Kalendermonat; er ist einheitlich mit 30 Kalendertagen anzunehmen.

Ausmaß und Entrichtung

§ 77. (1) unverändert.

(2) Der Beitragssatz beträgt

- a) unverändert.
- b) für alle übrigen Weiter- und Selbstversicherten einschließlich der Selbstversicherten gemäß § 18 a in der Pensionsversicherung der Arbeiter und Angestellten 20 vH, in der

ASVG — Geltende Fassung

der Beitragsgrundlage. Für den Beginn und das Ende der Heranziehung der Beitragssätze nach lit. a gilt § 18 Abs. 5 und 6 entsprechend. Für die Höherversicherung in der Pensionsversicherung sind Beiträge in einer vom Versicherten gewählten Höhe zu entrichten; der jährliche Beitrag darf das Sechzigfache der Höchstbeitragsgrundlage nach § 45 Abs. 1 lit. b nicht übersteigen.

(3) und (4) unverändert.

(5) Die Beiträge nach den Abs. 1 bis 4 sind vom Versicherten zu tragen.

(6) und (7) unverändert.

Beitrag des Bundes

§ 80. (1) In der Pensionsversicherung leistet der Bund für jedes Geschäftsjahr einen Beitrag in der Höhe des Betrages, um den 100,5 vH der Aufwendungen die Erträge übersteigen. Hierbei sind bei den Aufwendungen die Ausgleichszulagen und die außerordentlichen Zuschüsse des Trägers der Pensionsversicherung als Dienstgeber zur Rückstellung für Pensionszwecke, bei den Erträgen der Bundesbeitrag und die Ersätze für Ausgleichszulagen außer Betracht zu lassen.

(2) Der den einzelnen Trägern der Pensionsversicherung nach Abs. 1 gebührende Beitrag des Bundes ist in den Monaten April und September mit einem Betrag in der Höhe des voraussichtlichen Aufwandes der in den folgenden Monaten zur Auszahlung gelangenden Pensionssonderzahlungen zu bevorschussen. Der restliche Beitrag des Bundes ist monatlich im erforderlichen Ausmaß, nach Tunlichkeit mit je einem Zwölftel, zu bevorschussen.

Vergütung für Mitwirkung an fremden Aufgaben

§ 82. (1) Soweit die Träger der Krankenversicherung an der Durchführung der Unfall- und Pensionsversicherung bei einem anderen Versicherungsträger nach diesem oder einem anderen Bundesgesetz mitwirken, erhalten sie zur Abgeltung der ihnen daraus erwachsenden Kosten eine Vergütung aus den Beiträgen zu diesen Versicherungen. Die Vergütung beträgt für die Betriebskrankenkassen 0,2 vH, für die übrigen Träger der Krankenver-

ASVG — Vorgeschlagene Fassung

knappschaftlichen Pensionsversicherung
25,5 vH

der Beitragsgrundlage. Für den Beginn und das Ende der Heranziehung der Beitragssätze nach lit. a gilt § 18 Abs. 5 und 6 bzw. § 18 a Abs. 5 und 6 entsprechend. Für die Höherversicherung in der Pensionsversicherung sind Beiträge in einer vom Versicherten gewählten Höhe zu entrichten; der jährliche Beitrag darf das Sechzigfache der Höchstbeitragsgrundlage nach § 45 Abs. 1 lit. b nicht übersteigen.

(3) und (4) unverändert.

(5) Die Beiträge nach den Abs. 1 bis 4, ausgenommen für Selbstversicherte nach § 18 a, sind vom Versicherten zu tragen. Für die nach § 18 a Selbstversicherten sind die Beiträge aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen zu tragen.

(6) und (7) unverändert.

Beitrag des Bundes

§ 80. (1) In der Pensionsversicherung leistet der Bund für jedes Geschäftsjahr einen Beitrag in der Höhe des Betrages, um den 100,2 vH der Aufwendungen die Erträge übersteigen. Hierbei sind bei den Aufwendungen die Ausgleichszulagen, die außerordentlichen Zuschüsse des Trägers der Pensionsversicherung als Dienstgeber zur Rückstellung für Pensionszwecke und die Abschreibungen von bebauten Grundstücken, bei den Erträgen der Bundesbeitrag nach Abs. 1 und 2 und die Ersätze für Ausgleichszulagen außer Betracht zu lassen.

(2) Für die nach dem 31. Dezember 1987 gemäß § 447 genehmigte Errichtung oder Erweiterung von Gebäuden leistet der Bund über den Beitrag gemäß Abs. 1 hinaus einen Beitrag in der Höhe der zur Finanzierung dieser Vorhaben jährlich aufgewendeten Mittel. Dabei sind allfällig gebildete Ersatzbeschaffungsrücklagen in Abzug zu bringen. Der Beitrag des Bundes darf den Betrag der genehmigten Mittel nicht übersteigen.

(3) Der den einzelnen Trägern der Pensionsversicherung nach Abs. 1 und 2 gebührende Beitrag des Bundes ist monatlich im erforderlichen Ausmaß unter Bedachtnahme auf die Kassenlage des Bundes zu bevorschussen.

Vergütung für Mitwirkung an fremden Aufgaben

§ 82. (1) Soweit die Träger der Krankenversicherung, ausgenommen die Betriebskrankenkassen, an der Durchführung der Unfall- und Pensionsversicherung bei einem anderen Versicherungsträger nach diesem oder einem anderen Bundesgesetz mitwirken, erhalten sie zur Abgeltung der ihnen daraus erwachsenden Kosten eine Vergütung aus den Beiträgen zu diesen Versicherungen in der Höhe eines Hundertsatzes der abgeführten Beiträge. Das

ASVG — Geltende Fassung

sicherung 1 vH der abgeführten Beiträge. Für die Einhebung der Zusatzbeiträge fällt keine Vergütung an.

(2) unverändert.

Ruhen der Leistungsansprüche bei Ableistung des Präsenzdienstes

§ 89 a. Für die Dauer des aufgrund der Bestimmungen des Wehrgesetzes 1978 zu leistenden ordentlichen oder außerordentlichen Präsenzdienstes — ausgenommen bei den in § 8 Abs. 1 Z 5 genannten Personen — ruht der Anspruch des Wehrpflichtigen auf Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung für seine Person.

Übertragung und Verpfändung von Leistungsansprüchen

§ 98. (1) und (2) unverändert.

(3) Der Hilflosenzuschuß, die nicht auf Geldleistungen gerichteten Ansprüche sowie die Anwartschaften nach diesem Bundesgesetz können weder übertragen noch verpfändet werden. Der Bestattungskostenbeitrag kann nur in den in Abs. 1 Z 1 angeführten Fällen übertragen oder verpfändet werden.

Hilflosenzuschuß

§ 105 a. (1) und (2) unverändert.

(3) Der Hilflosenzuschuß ruht während der Pflege in einer Krankenanstalt, Heilanstalt oder Siechenanstalt ab dem Beginn der fünften Woche dieser Pflege, wenn ein Träger der Sozialversicherung die Kosten der Pflege trägt.

(4) und (5) unverändert.

Zahlungsempfänger

§ 106. (1) Die Leistungen werden an den Anspruchsberechtigten, wenn dieser aber geschäftsunfähig oder ein beschränkt geschäftsfähiger Unmündiger ist, an seinen gesetzlichen Vertreter ausbezahlt. In den Fällen des § 361 Abs. 2 dritter Satz ist die Leistung unmittelbar an den Antragsteller ausbezahlen. Mündige Minderjährige und beschränkt Entmündigte sind nur für Leistungen, die ihnen auf Grund ihrer eigenen Versicherung zustehen, selbst empfangsberechtigt; für andere

ASVG — Vorgeschlagene Fassung

Nähere wird durch Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales geregelt, dabei ist die Höhe des Hundertsatzes unter Bedachtnahme auf die Ergebnisse der Kostenrechnung festzusetzen. Für die Einhebung der Zusatzbeiträge fällt keine Vergütung an.

(2) unverändert.

Ruhen der Leistungsansprüche bei Ableistung des Präsenzdienstes

§ 89a. Für die Dauer des aufgrund der Bestimmungen des Wehrgesetzes 1978 zu leistenden ordentlichen oder außerordentlichen Präsenzdienstes — ausgenommen bei den in § 8 Abs. 1 Z 1 lit. e und Z 5 genannten Personen — ruht der Anspruch des Wehrpflichtigen auf Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung für seine Person.

Übertragung und Verpfändung von Leistungsansprüchen

§ 98. (1) und (2) unverändert.

(3) Der Hilflosenzuschuß, die nicht auf Geldleistungen gerichteten Ansprüche sowie die Anwartschaften nach diesem Bundesgesetz können weder übertragen noch verpfändet werden. Der Teilersatz der Bestattungskosten (§ 173 Z 2 lit. a) kann nur in den in Abs. 1 Z 1 angeführten Fällen übertragen oder verpfändet werden.

Hilflosenzuschuß

§ 105 a. (1) und (2) unverändert.

(3) Der Hilflosenzuschuß ruht

- a) während der Pflege in einer Krankenanstalt, Heilanstalt oder Siechenanstalt, wenn ein Träger der Sozialversicherung die Kosten der Pflege trägt, zur Gänze ab dem Beginn der fünften Woche dieser Pflege,
- b) in dem Fall der Pflege gemäß § 324 Abs. 3 erster Satz, wenn ein Träger der Sozialhilfe die Kosten der Pflege trägt, mit 80 vH ab dem Beginn dieser Pflege.

(4) und (5) unverändert.

Zahlungsempfänger

§ 106. (1) Leistungen werden an den Anspruchsberechtigten ausgezahlt. Ist der Anspruchsberechtigte minderjährig, so ist die Leistung dem gesetzlichen Vertreter ausbezahlen. Mündige Minderjährige sind jedoch für Leistungen, die ihnen auf Grund ihrer eigenen Versicherung zustehen, selbst empfangsberechtigt. In den Fällen des § 361 Abs. 2 dritter Satz ist die Leistung unmittelbar an den Antragsteller ausbezahlen. Ist für einen Anspruchsberechtigten ein Sachwalter bestellt, so ist diesem

ASVG — Geltende Fassung

Leistungen sind bei solchen Personen deren gesetzliche Vertreter empfangsberechtigt.

(2) unverändert.

Aufwertungszahl

§ 108 a. (1) Für jedes Kalenderjahr ist eine Aufwertungszahl zu ermitteln, welche durch Teilung der durchschnittlichen Beitragsgrundlage des zweitvorangegangenen Kalenderjahres (Ausgangsjahr) durch die durchschnittliche Beitragsgrundlage des drittvorangegangenen Kalenderjahres (Vergleichsjahr) gebildet wird. Die durchschnittliche Beitragsgrundlage des Vergleichsjahres ist aus den durchschnittlichen Beitragsgrundlagen an den Zählungstagen (Abs. 2) im Jänner und Juli des Vergleichsjahres sowie im Jänner des dem Vergleichsjahr folgenden Jahres unter Bedachtnahme auf die Vorschriften des Abs. 2, 3 und 5 zu errechnen. Die durchschnittliche Beitragsgrundlage des Ausgangsjahres ist aus den durchschnittlichen Beitragsgrundlagen an den Zählungstagen (Abs. 2) im Jänner und Juli des Ausgangsjahres sowie im Jänner des dem Ausgangsjahr folgenden Jahres unter Bedachtnahme auf die Vorschriften der Abs. 2, 4 und 5 zu errechnen. Die Aufwertungszahl ist auf drei Dezimalstellen zu runden. Der Bundesminister für Arbeit und Soziales hat die Aufwertungszahl für jedes Kalenderjahr, gleichzeitig mit der Verlautbarung des Gutachtens des Beirates für die Renten- und Pensionsanpassung (§ 108 e), kundzumachen.

(2) Zur Ermittlung der durchschnittlichen Beitragsgrundlage an einem Zählungstag sind die Pflichtversicherten, für die gemäß § 44 Abs. 1 eine allgemeine Beitragsgrundlage vorgesehen ist, am vorletzten Donnerstag der Monate Jänner und Juli eines jeden Jahres (Zählungstage) in die Lohnstufen (§ 46 Abs. 2 bis 5) einzureihen. Maßgebend für die Einreihung ist die allgemeine Beitragsgrundlage am Zählungstage. Arbeitsunfähig Erkrankte, deren Beschäftigungsverhältnis nicht gelöst ist, sind hiebei den Pflichtversicherten mit der Maßgabe gleichzuhalten, daß für ihre Einreihung die letzte allgemeine Beitragsgrundlage vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit heranzuziehen ist.

(3) Zur Feststellung der durchschnittlichen Beitragsgrundlage an den Zählungstagen, die für die Ermittlung der durchschnittlichen Beitragsgrundlage des Vergleichsjahres (Abs. 1) herangezogen werden, ist die Zahl der an dem jeweiligen Zählungstag in jeder Lohnstufe eingereichten Personen mit dem Tageswert (§ 46 Abs. 4) dieser Lohnstufe zu vervielfachen. Dabei bleiben jeweils die Lohnstufen außer Betracht, in die Versicherte eingereiht wurden, deren allgemeine Beitragsgrundlage den Betrag des im Vergleichsjahr in Geltung gestand-

ASVG — Vorgeschlagene Fassung

die Leistung auszuführen, wenn die Angelegenheiten, mit deren Besorgung er betraut worden ist, die Empfangnahme der Leistung umfassen.

(2) unverändert.

Aufwertungszahl

§ 108 a. (1) Für jedes Kalenderjahr ist eine Aufwertungszahl zu ermitteln, welche durch Teilung der durchschnittlichen Beitragsgrundlage des zweitvorangegangenen Kalenderjahres (Ausgangsjahr) durch die durchschnittliche Beitragsgrundlage des drittvorangegangenen Kalenderjahres (Vergleichsjahr) gebildet wird. Die durchschnittliche Beitragsgrundlage des Vergleichsjahres ist gemäß Abs. 2, 3 und 5 zu errechnen. Die durchschnittliche Beitragsgrundlage des Ausgangsjahres ist gemäß Abs. 2, 4 und 5 zu errechnen. Die Aufwertungszahl ist auf drei Dezimalstellen zu runden. Der Bundesminister für Arbeit und Soziales hat die Aufwertungszahl für jedes Kalenderjahr, gleichzeitig mit der Verlautbarung des Gutachtens des Beirates für die Renten- und Pensionsanpassung (§ 108 e), kundzumachen.

(2) Zur Ermittlung der durchschnittlichen Beitragsgrundlage eines Jahres sind alle Versicherungstage von Pflichtversicherten eines Jahres, für die eine Tagesbeitragsgrundlage vorgesehen ist, in die Lohnstufen (§ 46 Abs. 2 bis 5) einzureihen. Der Hauptverband hat diese Einreihung für das Ausgangsjahr, das Vergleichsjahr und das dem Vergleichsjahr vorangegangene Jahr auf Grund der Daten der Versicherungsdatei so rechtzeitig durchzuführen, daß sie dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales am 20. August eines jeden Jahres zu Verfügung steht.

(3) Zur Feststellung der durchschnittlichen Beitragsgrundlage des Vergleichsjahres (Abs. 1) ist die Zahl der in jeder Lohnstufe eingereichten Versicherungstage mit dem Tageswert (§ 46 Abs. 4) dieser Lohnstufe zu vervielfachen. Dabei bleiben jeweils die Lohnstufen außer Betracht, in die Versicherungstage eingereiht wurden, deren mit 30 vervielfachte Tagesbeitragsgrundlage den Betrag des im Vergleichsjahr in Geltung gestandenen Richtsatzes für Pensionsberechtigte aus eigener Pensionsversicherung (§ 293 Abs. 1 lit. a bb) nicht übersteigt.

ASVG — Geltende Fassung

ASVG — Vorgeschlagene Fassung

nen Richtsatzes für Pensionsberechtigte aus eigener Pensionsversicherung (§ 293 Abs. 1 lit. a bb) nicht übersteigt. Übersteigt am Zählungstag im Jänner des dem Vergleichsjahr folgenden Jahres der Tageswert von Lohnstufen die Höchstbeitragsgrundlage des Vergleichsjahres, so ist die Zahl der in diese Lohnstufen eingereihten Personen mit der Höchstbeitragsgrundlage des Vergleichsjahres zu vervielfachen.

(4) Zur Feststellung der durchschnittlichen Beitragsgrundlage an den Zählungstagen, die für die Ermittlung der durchschnittlichen Beitragsgrundlage des Ausgangsjahres (Abs. 1) herangezogen werden, ist für das Ausgangsjahr ein unterer und ein oberer Grenzbetrag zu bilden. Unterer Grenzbetrag für das Ausgangsjahr ist die mit der um 0,5 erhöhten halben Aufwertungszahl des Ausgangsjahres vervielfachte untere Grenze der niedrigsten im Vergleichsjahr nach Abs. 3 heranzuziehenden Lohnstufe. Der untere Grenzbetrag ist auf Groschen zu runden. Oberer Grenzbetrag für das Ausgangsjahr ist der mit der um 0,5 erhöhten halben Aufwertungszahl des Ausgangsjahres vervielfachte Meßbetrag (§ 108 b Abs. 2) des Vergleichsjahres. Der obere Grenzbetrag ist auf Groschen zu runden. Die Zahl der an dem jeweiligen Zählungstag in jeder Lohnstufe eingereihten Personen ist mit dem Tageswert (§ 46 Abs. 4) dieser Lohnstufe zu vervielfachen. Dabei ist als unterste Lohnstufe der Bereich zwischen dem unteren Grenzbetrag und der nächsthöheren Lohnstufengrenze anzunehmen und der Mittelwert aus dem unteren Grenzbetrag und der nächsthöheren Lohnstufengrenze zu bilden. Der Mittelwert ist auf Groschen zu runden. Die Zahl der in die unterste Lohnstufe eingereihten Personen ist entsprechend der Verkürzung des Lohnstufenbereiches zu vermindern, und die so verminderte Zahl mit dem Mittelwert anstelle des Tageswertes der Lohnstufe zu vervielfachen. Als oberste Lohnstufe gilt die Lohnstufe, in die der obere Grenzbetrag fällt. Die Zahl aller in diese oder in eine höhere Lohnstufe eingereihten Personen ist für die Bildung der durchschnittlichen Beitragsgrundlage des Zählungstages mit dem oberen Grenzbetrag zu vervielfachen.

(5) Die durchschnittliche Beitragsgrundlage des Vergleichs- bzw. Ausgangsjahres ist der Betrag, der sich aus der Summe der nach Abs. 3 errechneten Beträge für die Zählungstage des Vergleichsjahres und für alle Lohnstufen bzw. unter Bedachtnahme auf die Sonderregelungen für die unterste und oberste Lohnstufe nach Abs. 4 errechneten Beträge für die Zählungstage des Ausgangsjahres und für alle Lohnstufen, geteilt durch die Summe der an den Zählungstagen des Vergleichsjahres bzw. des Ausgangsjahres in diese Lohnstufen eingereihten Personen, ergibt. Die durchschnittliche Beitragsgrundlage ist auf Groschen zu runden.

(4) Zur Feststellung der durchschnittlichen Beitragsgrundlage des Ausgangsjahres (Abs. 1) ist für das Ausgangsjahr ein unterer und ein oberer Grenzbetrag zu bilden. Unterer Grenzbetrag für das Ausgangsjahr ist die mit der um 0,5 erhöhten halben Aufwertungszahl des Ausgangsjahres vervielfachte untere Grenze der niedrigsten im Vergleichsjahr nach Abs. 3 heranzuziehenden Lohnstufe. Der untere Grenzbetrag ist auf Groschen zu runden. Oberer Grenzbetrag für das Ausgangsjahr ist der mit der um 0,5 erhöhten halben Aufwertungszahl des Ausgangsjahres vervielfachte Meßbetrag (§ 108 b Abs. 2) des Vergleichsjahres. Der obere Grenzbetrag ist auf Groschen zu runden. Die Zahl der in jeder Lohnstufe eingereihten Versicherungstage ist mit dem Tageswert (§ 46 Abs. 4) dieser Lohnstufe zu vervielfachen. Dabei ist als unterste Lohnstufe der Bereich zwischen dem unteren Grenzbetrag und der nächsthöheren Lohnstufengrenze anzunehmen und der Mittelwert aus dem unteren Grenzbetrag und der nächsthöheren Lohnstufengrenze zu bilden. Der Mittelwert ist auf Groschen zu runden. Die Zahl der in die unterste Lohnstufe eingereihten Versicherungstage ist entsprechend der Verkürzung des Lohnstufenbereiches zu vermindern und die so verminderte Zahl mit dem Mittelwert anstelle des Tageswertes der Lohnstufe zu vervielfachen. Als oberste Lohnstufe gilt die Lohnstufe, in die der obere Grenzbetrag fällt. Die Zahl aller in diese oder in eine höhere Lohnstufe eingereihten Versicherungstage ist für die Bildung der durchschnittlichen Beitragsgrundlage mit dem oberen Grenzbetrag zu vervielfachen.

(5) Die durchschnittliche Beitragsgrundlage des Vergleichs- bzw. Ausgangsjahres ist der Betrag, der sich aus der Summe der nach Abs. 3 errechneten Beträge für alle Lohnstufen im Vergleichsjahr bzw. aus der Summe der unter Bedachtnahme auf die Sonderregelungen für die unterste und oberste Lohnstufe nach Abs. 4 errechneten Beträge für alle Lohnstufen im Ausgangsjahr, geteilt durch die Summe der im Vergleichsjahr bzw. im Ausgangsjahr in diese Lohnstufen eingereihten Versicherungstage ergibt. Die durchschnittliche Beitragsgrundlage ist auf Groschen zu runden.

ASVG — Geltende Fassung

Festsetzung der Höchstbeitragsgrundlage in der Unfall- und Pensionsversicherung

§ 108 b. (1) unverändert.

(2) Für das Kalenderjahr 1985 beträgt der Meßbetrag 807,54 S. Für jedes weitere Kalenderjahr ist dieser Meßbetrag durch Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung neu festzusetzen. Der neue Meßbetrag ergibt sich aus der Vervielfachung des letzten Meßbetrages mit der Aufwertungszahl (§ 108 a Abs. 1) des Kalenderjahres, für das der Meßbetrag neu festzusetzen ist. Der Meßbetrag ist auf Groschen zu runden.

(3) unverändert.

Richtwert für die Festsetzung des Anpassungsfaktors

§ 108 d. (1) Für jedes Kalenderjahr ist ein Richtwert zu ermitteln, der durch Teilung der durchschnittlichen Beitragsgrundlage des Ausgangszeitraumes durch die durchschnittliche Beitragsgrundlage des Vergleichszeitraumes, vervielfacht mit dem Faktor, der sich nach Maßgabe des Abs. 5 ergibt, gebildet wird. Die durchschnittliche Beitragsgrundlage des Vergleichszeitraumes ist aus den durchschnittlichen Beitragsgrundlagen an den Zählungstagen (§ 108 a Abs. 2) im Juli des drittvorangegangenen Kalenderjahres und im Jänner des zweitvorangegangenen Kalenderjahres unter Bedachtnahme auf die Vorschriften der Abs. 2 und 4 sowie des § 108 a Abs. 2 zu errechnen. Die durchschnittliche Beitragsgrundlage des Ausgangszeitraumes ist aus den durchschnittlichen Beitragsgrundlagen an den Zählungstagen (§ 108 a Abs. 2) im Juli des zweitvorangegangenen Kalenderjahres und im Jänner des vorangegangenen Kalenderjahres unter Bedachtnahme auf die Vorschriften der Abs. 3 und 4 sowie des § 108 a Abs. 2 zu errechnen. Der Richtwert ist auf drei Dezimalstellen zu runden. Der Bundesminister für Arbeit und Soziales hat den Richtwert für jedes Kalenderjahr gleichzeitig mit der Verlautbarung des Gutachtens des Beirates für die Renten- und Pensionsanpassung (§ 108 e) kundzumachen.

(2) Zur Feststellung der durchschnittlichen Beitragsgrundlage an den Zählungstagen des Vergleichszeitraumes (Abs. 1) ist die Zahl der an dem jeweiligen Zählungstag in jeder Lohnstufe eingereichten Personen mit dem Tageswert (§ 46 Abs. 4) dieser Lohnstufe zu vervielfachen. Dabei bleiben jeweils die Lohnstufen außer Betracht, in die Versicherte eingereiht wurden, deren allgemeine Beitragsgrundlage den Betrag des am Zählungstag in Geltung gestandenen Richtsatzes für Pensionsberechtigte aus eigener Pensionsversicherung (§ 293 Abs. 1 lit. a bb) nicht übersteigt.

ASVG — Vorgeschlagene Fassung

Festsetzung der Höchstbeitragsgrundlage in der Unfall- und Pensionsversicherung

§ 108 b. (1) unverändert.

(2) Für das Kalenderjahr 1988 beträgt der Meßbetrag 907,50 S. Für jedes weitere Kalenderjahr ist dieser Meßbetrag durch Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung neu festzusetzen. Der neue Meßbetrag ergibt sich aus der Vervielfachung des letzten Meßbetrages mit der Aufwertungszahl (§ 108 a Abs. 1) des Kalenderjahres, für das der Meßbetrag neu festzusetzen ist. Der Meßbetrag ist auf Groschen zu runden.

(3) unverändert.

Richtwert für die Festsetzung des Anpassungsfaktors

§ 108 d. (1) Für jedes Kalenderjahr ist ein Richtwert zu ermitteln, der durch Vervielfachung der Aufwertungszahl mit dem Faktor, der sich nach Maßgabe des Abs. 2 ergibt, gebildet wird. Der Richtwert ist auf drei Dezimalstellen zu runden. Der Bundesminister für Arbeit und Soziales hat den Richtwert für jedes Kalenderjahr gleichzeitig mit der Verlautbarung des Gutachtens des Beirates für die Renten- und Pensionsanpassung (§ 108 e) kundzumachen.

(2) Für die Bildung des Richtwertes nach Abs. 1 ist ein Faktor heranzuziehen, der unter Berücksichtigung der Bezieherrsrate von Arbeitslosengeld und Notstandshilfe im Ausgangsjahr (Abs. 3) nach Maßgabe des Abs. 4 berechnet wird. Dieser Faktor beträgt 1, wenn die Bezieherrsrate gemäß Abs. 3 kleiner als 0,025 ist.

ASVG — Geltende Fassung

(3) Zur Feststellung der durchschnittlichen Beitragsgrundlage an den Zählungstagen des Ausgangszeitraumes (Abs. 1) ist für jeden Zählungstag ein unterer und ein oberer Grenzbetrag zu bilden. Unterer Grenzbetrag für den Zählungstag ist die mit der um 0,5 erhöhten halben Aufwertungszahl des Jahres, in dem der Zählungstag liegt, vervielfachte untere Grenze der niedrigsten an dem ein Jahr zurückliegenden Zählungstag nach Abs. 2 heranzuziehenden Lohnstufe. Der untere Grenzbetrag ist auf Groschen zu runden. Oberer Grenzbetrag für den Zählungstag ist der mit der um 0,5 erhöhten halben Aufwertungszahl des Jahres, in dem der Zählungstag liegt, vervielfachte Meßbetrag (§ 108 b Abs. 2) des dem Zählungstag vorangegangenen Kalenderjahres. Der obere Grenzbetrag ist auf Groschen zu runden. Die Zahl der an dem jeweiligen Zählungstag in jeder Lohnstufe eingereichten Personen ist mit dem Tageswert (§ 46 Abs. 4) dieser Lohnstufe zu vervielfachen. Dabei ist als unterste Lohnstufe der Bereich zwischen dem unteren Grenzbetrag und der nächsthöheren Lohnstufengrenze anzunehmen und der Mittelwert aus dem unteren Grenzbetrag und der nächsthöheren Lohnstufengrenze zu bilden. Der Mittelwert ist auf Groschen zu runden. Die Zahl der in die unterste Lohnstufe eingereichten Personen ist entsprechend der Verkürzung des Lohnstufenbereiches zu vermindern und die so verminderte Zahl mit dem Mittelwert anstelle des Tageswertes der Lohnstufe zu vervielfachen. Als oberste Lohnstufe gilt die Lohnstufe, in die der obere Grenzbetrag fällt. Die Zahl aller in diese oder in eine höhere Lohnstufe eingereichten Personen ist für die Bildung der durchschnittlichen Beitragsgrundlage des Zählungstages mit dem oberen Grenzbetrag zu vervielfachen.

(4) Die durchschnittliche Beitragsgrundlage des Vergleichs- bzw. Ausgangszeitraumes ist der Betrag, der sich aus der Summe der nach Abs. 2 bzw. unter Bedachtnahme auf die Sonderregelungen für die unterste und für die oberste Lohnstufe nach Abs. 3 errechneten Beträge für beide Zählungstage und für alle Lohnstufen, geteilt durch die Summe der an den beiden Zählungstagen in diese Lohnstufen eingereichten Personen, ergibt. Die durchschnittliche Beitragsgrundlage ist auf Groschen zu runden.

(5) Für die Bildung des Richtwertes nach Abs. 1 ist ein Faktor heranzuziehen, der unter Berücksichtigung der Bezieherrate von Arbeitslosengeld und Notstandshilfe im Ausgangszeitraum (Abs. 6) nach Maßgabe des Abs. 7 berechnet wird. Dieser Faktor beträgt 1, wenn die Bezieherrate gemäß Abs. 6 kleiner als 0,025 ist.

(6) Die Bezieherrate von Arbeitslosengeld und Notstandshilfe im Ausgangszeitraum ist durch Teilung der Summe der vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales veröffentlichten Zahlen der

ASVG — Vorgeschlagene Fassung

(3) Die Bezieherrate von Arbeitslosengeld und Notstandshilfe im Ausgangsjahr ist durch Teilung des Jahresdurchschnittswertes der vom Bundesminister für Arbeit und Soziales veröffentlichten Zahlen der Bezieher von Arbeitslosengeld und Notstandshilfe in den Monaten des Ausgangsjahres (Summe der zwölf Monatsstände geteilt durch 12) durch die Summe dieses Jahresdurchschnittswertes zuzüglich des vom Hauptverband veröffentlichten Jahresdurchschnittswertes der Pflichtversicherten in der Pensionsversicherung der Unselbständigen des Ausgangsjahres zu ermitteln.

(4) Der Faktor nach Abs. 2 ist der Wert, der sich durch Teilung der Zahl 10 durch die um zehn erhöhte Bezieherrate von Arbeitslosengeld und Notstandshilfe im Ausgangsjahr (Abs. 3) ergibt.

ASVG — Geltende Fassung

ASVG — Vorgeschlagene Fassung

Bezieher von Arbeitslosengeld und Notstandshilfe in den Monaten, in die die Zahlungstage des Ausgangszeitraumes fallen, durch die Summe dieser Zahlen zuzüglich der Summe der an den beiden Zahlungstagen des Ausgangszeitraumes in Lohnstufen eingereihten Personen zu ermitteln.

(7) Der Faktor nach Abs. 5 ist der Wert, der sich durch Teilung der Zahl 10 durch die um 10 erhöhte Bezieherrate von Arbeitslosengeld und Notstandshilfe im Ausgangszeitraum (Abs. 6) ergibt.

Anpassung der Pensionen aus der Pensionsversicherung

§ 108 h. (1) bis (3) unverändert.

(4) Bei der Anwendung des § 240 tritt an die Stelle des Betrages der Bemessungsgrundlage aus einem früheren Versicherungsfall der Betrag, der sich aus der Vervielfachung dieser Bemessungsgrundlage mit dem Anpassungsfaktor ergibt, der auf die entzogene (erloschene) Pension im Falle ihrer Weitergewährung anzuwenden gewesen wäre. Sind in zeitlicher Folge mehrere Anpassungsfaktoren anzuwenden, ist die Vervielfachung in der Weise vorzunehmen, daß ihr jeweils der für das vorangegangene Jahr ermittelte Betrag zugrunde zu legen ist.

(5) unverändert.

Aufgaben

§ 116. (1) Die Krankenversicherung trifft Vorsorge

1. unverändert.

2. für die Versicherungsfälle der Krankheit, der Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit, der Mutterschaft und des Todes;

3. und 4. unverändert.

(2) Überdies können aus den Mitteln der Krankenversicherung Maßnahmen zur Festigung der Gesundheit sowie außer den Jugendlichen- und Gesundenuntersuchungen (Abs. 1 Z 1) noch weitergehende Leistungen zur Verhütung des Eintrittes und der Verbreitung von Krankheiten gewährt werden.

(3) unverändert.

Anpassung der Pensionen aus der Pensionsversicherung

§ 108 h. (1) bis (3) unverändert.

(4) Bei der Anwendung des § 240 tritt an die Stelle des Betrages der Bemessungsgrundlage bzw. Pension aus einem früheren Versicherungsfall der Betrag, der sich aus der Vervielfachung dieser Bemessungsgrundlage bzw. Pension mit dem Anpassungsfaktor ergibt, der auf die entzogene (erloschene) Pension im Falle ihrer Weitergewährung anzuwenden gewesen wäre. Sind in zeitlicher Folge mehrere Anpassungsfaktoren anzuwenden, ist die Vervielfachung in der Weise vorzunehmen, daß ihr jeweils der für das vorangegangene Jahr ermittelte Betrag zugrunde zu legen ist.

(5) unverändert.

Aufgaben

§ 116. (1) Die Krankenversicherung trifft Vorsorge

1. unverändert.

2. für die Versicherungsfälle der Krankheit, der Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit und der Mutterschaft;

3. und 4. unverändert.

(2) Überdies können aus den Mitteln der Krankenversicherung Maßnahmen zur Festigung der Gesundheit sowie außer den Jugendlichen- und Gesundenuntersuchungen (Abs. 1 Z 1) noch weitergehende Leistungen zur Verhütung des Eintrittes und der Verbreitung von Krankheiten und Leistungen aus dem Anlaß des Todes gewährt werden.

(3) unverändert.

(4) Beim Tod des Versicherten, des sonst nach § 122 Anspruchsberechtigten oder eines Angehörigen (§ 123) kann durch die Satzung nach Maßgabe der finanziellen Leistungsfähigkeit des Versicherungsträgers ein Zuschuß zu den Bestattungskosten gewährt werden. Dieser Zuschuß kann unter Bedachtnahme auf die wirtschaftlichen Verhältnisse desjenigen, der die Kosten der Bestattung getragen hat, bis zur Höhe von 6 000 S gezahlt werden.

ASVG — Geltende Fassung

ASVG — Vorgeschlagene Fassung

Leistungen

§ 117. Als Leistungen der Krankenversicherung werden nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gewährt:

1. bis 3. unverändert.
4. aus dem Versicherungsfall der Mutterschaft:
 - a) bis c) unverändert.
 - d) Wochengeld (§ 162);
5. aus dem Versicherungsfall des Todes: Bestattungskostenbeitrag (§§ 169 bis 171).

Eintritt des Versicherungsfalles

§ 120. (1) Der Versicherungsfall gilt als eingetreten:

1. und 2. unverändert.
 3. im Versicherungsfall der Mutterschaft mit dem Beginn der achten Woche vor der voraussichtlichen Entbindung; wenn aber die Entbindung vor diesem Zeitpunkt erfolgt, mit der Entbindung; ist der Tag der voraussichtlichen Entbindung nicht festgestellt worden, mit dem Beginn der achten Woche vor der Entbindung;
 4. im Versicherungsfall des Todes mit dem Todestag.
- (2) unverändert.

Anspruchsberechtigung während der Dauer der Versicherung und nach dem Ausscheiden aus der Versicherung

§ 122. (1) unverändert.

(2) Für Versicherungsfälle, die nach dem Ende der Versicherung oder nach Ablauf des im Abs. 1 lit. b bezeichneten Zeitraumes eintreten, sind Leistungen, und zwar auch für Familienangehörige, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu gewähren:

1. unverändert.
2. an Personen, die innerhalb der letzten zwölf Monate vor dem Ausscheiden aus der durch eine Beschäftigung (ein Lehr- oder Ausbildungsverhältnis) begründeten Pflichtversicherung mindestens 26 Wochen oder unmittelbar vorher mindestens sechs Wochen versichert waren und sogleich nach dem Ausscheiden aus der Pflichtversicherung erwerbslos geworden sind, wenn der Versicherungsfall während der Erwerbslosigkeit und binnen drei Wochen nach dem Ausscheiden aus der Pflichtversicherung eintritt. War der Versicherte im Zeitpunkt des Ausscheidens aus der Pflichtversicherung infolge Krankheit arbeitsunfähig oder bestand zu diesem Zeitpunkt Anspruch auf Wochengeld, so beginnt die Frist von drei Wochen erst ab dem Erlöschen des Anspruches auf Krankengeld

Leistungen

§ 117. Als Leistungen der Krankenversicherung werden nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gewährt:

1. bis 3. unverändert.
4. aus dem Versicherungsfall der Mutterschaft:
 - a) bis c) unverändert.
 - d) Wochengeld (§ 162).
5. Aufgehoben.

Eintritt des Versicherungsfalles

§ 120. (1) Der Versicherungsfall gilt als eingetreten:

1. und 2. unverändert.
 3. im Versicherungsfall der Mutterschaft mit dem Beginn der achten Woche vor der voraussichtlichen Entbindung; wenn aber die Entbindung vor diesem Zeitpunkt erfolgt, mit der Entbindung; ist der Tag der voraussichtlichen Entbindung nicht festgestellt worden, mit dem Beginn der achten Woche vor der Entbindung.
 4. Aufgehoben.
- (2) unverändert.

Anspruchsberechtigung während der Dauer der Versicherung und nach dem Ausscheiden aus der Versicherung

§ 122. (1) unverändert.

(2) Für Versicherungsfälle, die nach dem Ende der Versicherung oder nach Ablauf des im Abs. 1 lit. b bezeichneten Zeitraumes eintreten, sind Leistungen, und zwar auch für Familienangehörige, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu gewähren:

1. unverändert.
2. an Personen, die innerhalb der letzten zwölf Monate vor dem Ausscheiden aus der durch eine Beschäftigung (ein Lehr- oder Ausbildungsverhältnis) begründeten Pflichtversicherung mindestens 26 Wochen oder unmittelbar vorher mindestens sechs Wochen versichert waren und sogleich nach dem Ausscheiden aus der Pflichtversicherung erwerbslos geworden sind, wenn der Versicherungsfall während der Erwerbslosigkeit und binnen drei Wochen nach dem Ausscheiden aus der Pflichtversicherung eintritt. War der Versicherte im Zeitpunkt des Ausscheidens aus der Pflichtversicherung infolge Krankheit arbeitsunfähig oder bestand zu diesem Zeitpunkt Anspruch auf Wochengeld, so beginnt die Frist von drei Wochen erst ab dem Erlöschen des Anspruches auf Krankengeld

ASVG — Geltende Fassung

(Anstaltspflege) bzw. Wochengeld zu laufen. Die Frist von drei Wochen verlängert sich um die Dauer eines aufgrund der Bestimmungen des Wehrgesetzes 1978 zu leistenden ordentlichen oder außerordentlichen Präsenzdienstes — ausgenommen um Zeiten einer Pflichtversicherung gemäß § 8 Abs. 1 Z 5 — bzw. eines aufgrund der Bestimmungen des Zivildienstgesetzes zu leistenden ordentlichen oder außerordentlichen Zivildienstes. Ein Bestattungskostenbeitrag ist auch zu gewähren, wenn der Versicherungsfall des Todes erst nach Ablauf von drei Wochen nach dem Ausscheiden aus der Pflichtversicherung, aber noch während der Gewährung (des Ruhens) von Krankengeld, Anstaltspflege oder Wochengeld eingetreten ist.

(3) Über die Bestimmungen des Abs. 2 hinaus sind die Leistungen aus dem Versicherungsfall der Mutterschaft auch zu gewähren, wenn der Versicherungsfall innerhalb von sechs Wochen nach dem Ende der Pflichtversicherung eintritt; tritt in dieser Zeit oder danach während der Zeit, für die Anspruch auf Leistungen aus dem Versicherungsfall der Mutterschaft besteht, der Versicherungsfall der Krankheit oder des Todes ein, gebühren die Leistungen aus diesem Versicherungsfall.

(4) und (5) unverändert.

Anspruchsberechtigung für Angehörige

§ 123. (1) bis (3) unverändert.

(4) Kinder und Enkel (Abs. 2 Z 2 bis 6) gelten als Angehörige bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Nach diesem Zeitpunkt gelten sie als Angehörige, wenn und solange sie

1. sich in einer Schul- oder Berufsausbildung befinden, die ihre Arbeitskraft überwiegend beansprucht, längstens bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres; zur Schul- oder Berufsausbildung zählt auch ein angemessener Zeitraum für die Vorbereitung auf die Ablegung der entsprechenden Abschlußprüfungen und auf die Erwerbung eines akademischen Grades. Ist die Schul- oder Berufsausbildung durch die Erfüllung der Wehrpflicht, der Zivildienstpflicht, durch Krankheit oder ein anderes unüberwindbares Hindernis verzögert worden, so gelten sie als Angehörige über das 26. Lebensjahr hinaus für einen der Dauer der Behinderung angemessenen Zeitraum;

2. unverändert.

Die Angehörigeneigenschaft bleibt in den Fällen der Z 2 lit. b längstens für die Dauer von 24 Monaten ab den in Z 2 genannten Zeitpunkten gewahrt.

(5) bis (9) unverändert.

ASVG — Vorgeschlagene Fassung

(Anstaltspflege) bzw. Wochengeld zu laufen. Die Frist von drei Wochen verlängert sich um die Dauer eines aufgrund der Bestimmungen des Wehrgesetzes 1978 zu leistenden ordentlichen oder außerordentlichen Präsenzdienstes — ausgenommen um Zeiten einer Pflichtversicherung gemäß § 8 Abs. 1 Z 1 lit. e und Z 5 — bzw. eines aufgrund der Bestimmungen des Zivildienstgesetzes zu leistenden ordentlichen oder außerordentlichen Zivildienstes.

(3) Über die Bestimmungen des Abs. 2 hinaus sind die Leistungen aus dem Versicherungsfall der Mutterschaft auch zu gewähren, wenn der Versicherungsfall innerhalb von sechs Wochen nach dem Ende der Pflichtversicherung eintritt; tritt in dieser Zeit oder danach während der Zeit, für die Anspruch auf Leistungen aus dem Versicherungsfall der Mutterschaft besteht, der Versicherungsfall der Krankheit ein, gebühren die Leistungen aus diesem Versicherungsfall.

(4) und (5) unverändert.

Anspruchsberechtigung für Angehörige

§ 123. (1) bis (3) unverändert.

(4) Kinder und Enkel (Abs. 2 Z 2 bis 6) gelten als Angehörige bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Nach diesem Zeitpunkt gelten sie als Angehörige, wenn und solange sie

1. sich in einer Schul- oder Berufsausbildung befinden, die ihre Arbeitskraft überwiegend beansprucht, längstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres; die Angehörigeneigenschaft verlängert sich höchstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, wenn die Berufsausbildung über das 25. Lebensjahr hinaus andauert, die Kinder (Enkel) ein ordentliches Studium betreiben und eine Studiendauer im Sinne des § 2 Abs. 3 des Studienförderungsgesetzes 1983 nicht überschreiten. Überschreitungen, die wegen Erfüllung der Wehrpflicht, der Zivildienstpflicht oder wegen sonstiger wichtiger Gründe gemäß § 2 Abs. 3 letzter Satz des Studienförderungsgesetzes 1983 eintreten, sind hierbei außer Betracht zu lassen;

2. unverändert.

Die Angehörigeneigenschaft bleibt in den Fällen der Z 2 lit. b längstens für die Dauer von 24 Monaten ab den in Z 2 genannten Zeitpunkten gewahrt.

(5) bis (9) unverändert.

ASVG — Geltende Fassung

ASVG — Vorgeschlagene Fassung

Leistungen bei mehrfacher Versicherung

§ 128. Bei mehrfacher Krankenversicherung nach den Bestimmungen dieses oder eines anderen Bundesgesetzes sind die Sachleistungen (die Erstattung von Kosten anstelle von Sachleistungen) und der Bestattungskostenbeitrag für ein und denselben Versicherungsfall nur einmal zu gewähren, und zwar von dem Versicherungsträger, den der Versicherte zuerst in Anspruch nimmt. Die Barleistungen (ausgenommen der Bestattungskostenbeitrag) gebühren aus jeder der in Betracht kommenden Versicherungen.

Umfang der Krankenbehandlung

§ 133. (1) und (2) unverändert.

(3) Kosmetische Behandlungen gelten als Krankenbehandlung, wenn sie zur Beseitigung anatomischer oder funktioneller Krankheitszustände dienen. Andere kosmetische Behandlungen können als freiwillige Leistungen gewährt werden, wenn sie der vollen Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit förderlich oder aus Berufsgründen notwendig sind.

(4) und (5) unverändert.

Ruhen des Krankengeldanspruches

§ 143. (1) Der Anspruch auf Krankengeld ruht:
1. bis 5. unverändert.

6. solange der Versicherte Präsenzdienst im Sinne des Wehrgesetzes 1978 leistet und gemäß § 8 Abs. 1 Z 5 als Zeitsoldat in der Kranken- und in der Pensionsversicherung teilversichert ist.

(2) bis (6) unverändert.

Beziehungen zu den öffentlichen Krankenanstalten

§ 148. Grundsatzbestimmung. Für die Regelung der Beziehungen der Versicherungsträger zu den öffentlichen Krankenanstalten gelten gemäß Artikel 12 Abs. 1 Z 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 folgende Grundsätze:

1. unverändert.

2. Die den öffentlichen Krankenanstalten gebührenden Pflegegebührenersätze sind, wenn es sich um den Versicherten selbst handelt, zur Gänze vom Versicherungsträger, wenn es sich aber um einen Angehörigen des Versicherten handelt, zu 90 vH vom Versicherungsträger und zu 10 vH vom Versicherten zu entrichten. Sobald die in einem Zeitraum von zwölf Monaten begonnenen Zeiten der

Leistungen bei mehrfacher Versicherung

§ 128. Bei mehrfacher Krankenversicherung nach den Bestimmungen dieses oder eines anderen Bundesgesetzes sind die Sachleistungen (die Erstattung von Kosten anstelle von Sachleistungen) für ein und denselben Versicherungsfall nur einmal zu gewähren, und zwar von dem Versicherungsträger, den der Versicherte zuerst in Anspruch nimmt. Die Barleistungen gebühren aus jeder der in Betracht kommenden Versicherungen.

Umfang der Krankenbehandlung

§ 133. (1) und (2) unverändert.

(3) Kosmetische Behandlungen gelten als Krankenbehandlung, wenn sie zur Beseitigung anatomischer oder funktioneller Krankheitszustände dienen. Andere kosmetische Behandlungen können als freiwillige Leistungen gewährt werden, wenn sie der vollen Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit förderlich oder aus Berufsgründen notwendig sind. Als Leistung der Krankenbehandlung gilt auch die Übernahme der für eine Organtransplantation notwendigen Anmelde- und Registrierungskosten bei einer Organbank.

(4) und (5) unverändert.

Ruhen des Krankengeldanspruches

§ 143. (1) Der Anspruch auf Krankengeld ruht:
1. bis 5. unverändert.

6. solange der Versicherte Präsenzdienst im Sinne des Wehrgesetzes 1978 leistet und als Zeitsoldat gemäß § 8 Abs. 1 Z 1 lit. e in der Kranken- bzw. gemäß § 8 Abs. 1 Z 5 in der Kranken- und in der Pensionsversicherung teilversichert ist.

(2) bis (6) unverändert.

Beziehungen zu den öffentlichen Krankenanstalten

§ 148. Grundsatzbestimmung. Für die Regelung der Beziehungen der Versicherungsträger zu den öffentlichen Krankenanstalten gelten gemäß Artikel 12 Abs. 1 Z 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 folgende Grundsätze:

1. unverändert.

2. Die den öffentlichen Krankenanstalten gebührenden Pflegegebührenersätze sind, wenn es sich um den Versicherten selbst handelt, zur Gänze vom Versicherungsträger, wenn es sich aber um einen Angehörigen des Versicherten handelt, zu 90 vH vom Versicherungsträger und zu 10 vH vom Versicherten zu entrichten. Sobald die in einem Zeitraum von zwölf Monaten begonnenen Zeiten der

ASVG — Geltende Fassung

Anstaltspflege die Dauer von vier Wochen, gerechnet vom Tag der ersten Einweisung übersteigen, sowie bei einer aus dem Versicherungsfall der Mutterschaft gewährten Anstaltspflege hat der Versicherungsträger auch für Angehörige des Versicherten die Pflegegebührenersätze zur Gänze zu entrichten.

3. bis 7. unverändert.

8. UNTERABSCHNITT

Leistungen aus dem Versicherungsfall des Todes

Bestattungskostenbeitrag

§ 169. (1) Beim Tod des Versicherten, des sonst nach § 122 Anspruchsberechtigten oder eines Angehörigen (§ 123) ist ein Bestattungskostenbeitrag zu gewähren. Das gleiche gilt sinngemäß für eine Totgeburt.

(2) Der Bestattungskostenbeitrag beim Tode des Versicherten oder des sonst nach § 122 Anspruchsberechtigten gebührt auch, wenn der Tod innerhalb eines Jahres nach Erschöpfung des Anspruches auf Krankengeld oder nach dem Ende der Anstaltspflege eingetreten ist und bis zum Zeitpunkt des Todes Arbeitsunfähigkeit bestanden hat.

Anspruchsberechtigte Personen

§ 170. (1) Vom Bestattungskostenbeitrag werden die Kosten der Bestattung bestritten. Der entsprechende Betrag wird an den gezahlt, der die Kosten der Bestattung getragen hat. Bleibt ein Überschuß, so sind die im Abs. 2 genannten Personen in der dort angeführten Reihenfolge und unter den dort bezeichneten Voraussetzungen, bezugsberechtigt. Fehlen solche Berechtigte, so verbleibt der Überschuß dem Träger der Krankenversicherung.

(2) Wurden die Bestattungskosten aufgrund gesetzlicher, satzungsmäßiger oder vertraglicher

ASVG — Vorgeschlagene Fassung

Anstaltspflege die Dauer von vier Wochen, gerechnet vom Tag der ersten Einweisung übersteigen, bei einer aus dem Versicherungsfall der Mutterschaft gewährten Anstaltspflege sowie bei der Gewährung von Leistungen aus dem Versicherungsfall der Krankheit gemäß § 120 Abs. 2 hat der Versicherungsträger auch für Angehörige des Versicherten die Pflegegebührenersätze zur Gänze zu entrichten.

3. bis 7. unverändert.

Kostenersatz bei Organtransplantationen für die Anmelde- und Registrierungskosten

§ 150 a. Der Versicherungsträger hat die für eine Organtransplantation notwendigen Anmelde- und Registrierungskosten zu übernehmen. Der entsprechende Betrag wird an den gezahlt, der diese Kosten getragen hat. Das Nähere wird unter Bedachtnahme auf die im Einzelfall vorliegenden besonderen Erfordernisse des Anmelde- und Registrierungsverfahrens in der Satzung des Trägers der Krankenversicherung geregelt; dabei kann der Träger der Krankenversicherung unter Bedachtnahme auf seine finanzielle Leistungsfähigkeit auch eine Obergrenze für die Übernahme der Anmelde- und Registrierungskosten vorsehen.

8. UNTERABSCHNITT

Leistungen aus dem Versicherungsfall des Todes

Bestattungskostenbeitrag

§ 169. Aufgehoben.

Anspruchsberechtigte Personen

§ 170. Aufgehoben.

ASVG — Geltende Fassung

ASVG — Vorgeschlagene Fassung

Verpflichtung von anderen Personen, als dem Ehegatten, den leiblichen Kindern, den Wahlkindern und den Stiefkindern, dem Vater, der Mutter, den Geschwistern bestritten, so gebührt der Bestattungskostenbeitrag zur Gänze diesen Personen in der angeführten Reihenfolge, wenn sie mit dem Verstorbenen zur Zeit seines Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben.

(3) Besteht Anspruch auf einen Bestattungskostenbeitrag aus der Unfallversicherung nach diesem oder einem anderen Bundesgesetz, so gebührt aus der Krankenversicherung kein Bestattungskostenbeitrag.

Höhe des Bestattungskostenbeitrages

§ 171. (1) Der Bestattungskostenbeitrag beträgt beim Tod des Versicherten (des sonst nach § 122 Anspruchsberechtigten) oder eines Angehörigen (§ 123) 6 000 S, im Falle einer Totgeburt 1 000 S.

(2) Durch die Satzung kann in der Krankenversicherung der Bezieher einer Pension aus der knappschaftlichen Pensionsversicherung der Bestattungskostenbeitrag wie folgt erhöht werden:

1. im Falle des Todes des versicherten Empfängers einer Knappschaftsalterspension, Knappschaftspension oder Knappschaftsvollpension bis zum Dreifachen der monatlichen Pension (Gesamtleistung) ohne Ausgleichszulage, ohne Kinder- und Hilflosenzuschuß und ohne Berücksichtigung von Kürzungs- und Ruhensbestimmungen;

2. im Falle des Todes des versicherten Empfängers einer Witwen(Witwer)pension oder im Falle des Todes des Beziehers einer Waisenspension bis zum Dreifachen dieser Pension;

3. im Falle des Todes des Ehegatten eines Pensionsempfängers bis zu 50 vH oder im Falle des Todes eines sonstigen Angehörigen (§ 123) des versicherten Pensionsempfängers bis zu 20 vH des Bestattungskostenbeitrages nach Z 1.

(3) Der Bestattungskostenbeitrag darf in den Fällen des Abs. 2 Z 1 und 2 das 30fache der jeweiligen Höchstbeitragsgrundlage in der Krankenversicherung (§ 45 Abs. 1 lit. a), im Falle des Abs. 2 Z 3 50 vH bzw. 20 vH dieses Betrages nicht übersteigen.

Leistungen

§ 173. Als Leistungen der Unfallversicherung werden nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gewährt:

1. unverändert.

2. im Falle des durch einen Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit verursachten Todes des Versicherten:

- a) Bestattungskostenbeitrag (§ 214);
- b) unverändert.

Höhe des Bestattungskostenbeitrages

§ 171. Aufgehoben.

Leistungen

§ 173. Als Leistungen der Unfallversicherung werden nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gewährt:

1. unverändert.

2. im Falle des durch einen Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit verursachten Todes des Versicherten:

- a) Teilersatz der Bestattungskosten (§ 214);
- b) unverändert.

ASVG — Geltende Fassung

Arbeitsunfall

§ 175. (1) bis (4) unverändert.

(5) In der Unfallversicherung gemäß § 8 Abs. 1 Z. 3 lit. h und i gelten als Arbeitsunfälle auch Unfälle, die sich ereignen:

1. bei der Teilnahme an Schulveranstaltungen im Sinne der §§ 1 und 2 der Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst, BGBl. Nr. 369/1974, sowie an gleichartigen Schulveranstaltungen an anderen vom Geltungsbereich der zitierten Verordnung nicht erfaßten Schularten;

2. unverändert.

(6) unverändert.

Arbeitsunfällen gleichgestellte Unfälle

§ 176. (1) Den Arbeitsunfällen sind Unfälle gleichgestellt, die sich bei nachstehenden Tätigkeiten ereignen:

1. unverändert.

2. bei der Rettung eines Menschen aus tatsächlicher oder vermuteter Lebensgefahr oder dem Versuch einer solchen Rettung, bei Herbeiholung eines Arztes oder einer Hebamme zu einer dringenden Hilfeleistung, bei der Suche nach vermißten Personen, bei der Hilfeleistung in sonstigen Unglücksfällen oder allgemeiner Gefahr oder Not, bei der Herbeiholung eines Seelsorgers zu einem in Lebensgefahr befindlichen Erkrankten oder Verunglückten oder bei der Heranziehung zu Blutspenden, in allen diesen Fällen jedoch nur, wenn keine besondere rechtliche Verpflichtung zu diesen Leistungen besteht;

3. und 4. unverändert.

5. beim Besuch beruflicher Schulungs(Fortbildungskurse, soweit dieser Besuch geeignet ist, das berufliche Fortkommen des Versicherten zu fördern, ferner bei der Teilnahme an Lehrabschlußprüfungen sowie an beruflichen Wettbewerbsveranstaltungen einer Interessenvertretung der Dienstnehmer oder der Dienstgeber;

6. unverändert.

ASVG — Vorgeschlagene Fassung

Arbeitsunfall

§ 175. (1) bis (4) unverändert.

(5) In der Unfallversicherung gemäß § 8 Abs. 1 Z. 3 lit. h und i gelten als Arbeitsunfälle auch Unfälle, die sich ereignen:

1. bei der Teilnahme an Schulveranstaltungen im Sinne der §§ 1 und 2 der Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst, BGBl. Nr. 369/1974, an gleichartigen Schulveranstaltungen an anderen vom Geltungsbereich der zitierten Verordnung nicht erfaßten Schularten sowie an schulbezogenen Veranstaltungen gemäß § 13 a des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 139/1974;

2. unverändert.

(6) unverändert.

Arbeitsunfällen gleichgestellte Unfälle

§ 176. (1) Den Arbeitsunfällen sind Unfälle gleichgestellt, die sich bei nachstehenden Tätigkeiten ereignen:

1. unverändert.

2. bei der Rettung eines Menschen aus tatsächlicher oder vermuteter Lebensgefahr oder dem Versuch einer solchen Rettung, bei Herbeiholung eines Arztes oder einer Hebamme zu einer dringenden Hilfeleistung, bei der Suche nach vermißten Personen, bei der Hilfeleistung in sonstigen Unglücksfällen oder allgemeiner Gefahr oder Not, bei der Herbeiholung eines Seelsorgers zu einem in Lebensgefahr befindlichen Erkrankten oder Verunglückten, bei der Heranziehung zu Blutspenden oder bei angemessener Unterstützung der Amtshandlung eines Sicherheitsorganes, in allen diesen Fällen jedoch nur, wenn keine besondere rechtliche Verpflichtung zu diesen Leistungen besteht;

3. und 4. unverändert.

5. beim Besuch beruflicher Schulungs(Fortbildungskurse, soweit dieser Besuch geeignet ist, das berufliche Fortkommen des Versicherten zu fördern, ferner bei der Teilnahme an Lehrabschlußprüfungen, an Ausbilderprüfungen gemäß § 29 a des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969, sowie Meisterprüfungen und sonstigen Befähigungs- und Konzessionsprüfungen, deren Ablegung eine Voraussetzung für die selbständige Erwerbstätigkeit ist, die die Mitgliedschaft nach § 1 Abs. 1 des Handelskammergesetzes, BGBl. Nr. 182/1946, begründet oder bei der Teilnahme an Prüfungen im Bereich der Land- und Forstwirtschaft, die mit der Ausübung dieser Erwerbstätigkeit in Zusammenhang stehen, und an beruflichen Wettbewerbsveranstaltungen einer Interessenvertretung der Dienstnehmer oder Dienstgeber;

6. unverändert.

ASVG — Geltende Fassung

7. in Ausübung der den Mitgliedern von freiwilligen Feuerwehren (Feuerwehrverbänden), freiwilligen Wasserwehren, des Österreichischen Roten Kreuzes, der freiwilligen Rettungsgesellschaften, der Rettungsflugwacht, des Österreichischen Bergrettungsdienstes, der Österreichischen Wasserrettung, der Lawinenwarnkommissionen, der Österreichischen Rettungshunde-Brigade und der Strahlenspür- und -meßtrupps im Rahmen der Ausbildung, der Übungen und des Einsatzfalles obliegenden Pflichten sowie bei Tätigkeiten von freiwilligen Helfern dieser Organisationen und der Pflichtfeuerwehren im Einsatzfall;

8. bis 11. unverändert.

12. bei Tätigkeiten in den Organen der Österreichischen Hochschülerschaft im Sinne des Hochschülerschaftsgesetzes 1973, BGBl. Nr. 309.

(2) unverändert.

(3) Den im Sinne des Abs. 1 Z 2, 3, 6 bis 8 und 10 tätig werdenden Personen werden die Leistungen der Unfallversicherung aus einem bei dieser Tätigkeit eingetretenen Unfall auch gewährt, wenn sie nicht unfallversichert sind.

(4) und (5) unverändert.

Neufeststellung der Rente

§ 183. (1) Bei einer wesentlichen Änderung der Verhältnisse, die für die Feststellung einer Rente maßgebend waren, hat der Träger der Unfallversicherung auf Antrag oder von Amts wegen die Rente neu festzustellen.

ASVG — Vorgeschlagene Fassung

7. in Ausübung der den Mitgliedern von freiwilligen Feuerwehren (Feuerwehrverbänden), freiwilligen Wasserwehren, des Österreichischen Roten Kreuzes, der freiwilligen Rettungsgesellschaften, der Rettungsflugwacht, des Österreichischen Bergrettungsdienstes, der Österreichischen Wasserrettung, der Lawinenwarnkommissionen, der Österreichischen Rettungshunde-Brigade und der Strahlenspür- und -meßtrupps im Rahmen der Ausbildung, der Übungen und des Einsatzfalles obliegenden Pflichten sowie bei Tätigkeiten von freiwilligen Helfern dieser Organisationen und der Pflichtfeuerwehren im Einsatzfall; des weiteren bei Tätigkeiten im Rahmen organisierter Rettungsdienste im Einsatzfall, sofern diese Organisationen nach ihrer Zweckbestimmung auf Einsätze zur Leistung erster ärztlicher Hilfe in Notfällen im Inland ausgerichtet sind und sie die Erzielung eines Gewinnes nicht bezwecken;

8. bis 11. unverändert.

12. bei Tätigkeiten in den Organen der Österreichischen Hochschülerschaft im Sinne des Hochschülerschaftsgesetzes 1973, BGBl. Nr. 309;

13. bei der Teilnahme an Lehrabschlußprüfungen, an Ausbilderprüfungen gemäß § 29 a des Berufsausbildungsgesetzes, sowie Meisterprüfungen und sonstigen Befähigungs- und Konzessionsprüfungen, deren Ablegung eine Voraussetzung für die selbständige Erwerbstätigkeit ist, die die Mitgliedschaft nach § 1 Abs. 1 des Handelskammergesetzes begründet, oder bei der Teilnahme an Prüfungen im Bereich der Land- und Forstwirtschaft, die mit der Ausübung dieser Erwerbstätigkeit in Zusammenhang stehen, im Bereich der Land- und Forstwirtschaft, sofern die Teilnahme an diesen Prüfungen nicht in den Anwendungsbereich der Z 5 oder 8 fällt.

(2) unverändert.

(3) Den im Sinne des Abs. 1 Z 2, 3, 6 bis 8, 10 und 13 tätig werdenden Personen werden die Leistungen der Unfallversicherung aus einem bei dieser Tätigkeit eingetretenen Unfall auch gewährt, wenn sie nicht unfallversichert sind.

(4) und (5) unverändert.

Neufeststellung der Rente

§ 183. (1) Bei einer wesentlichen Änderung der Verhältnisse, die für die Feststellung einer Rente maßgebend waren, hat der Träger der Unfallversicherung auf Antrag oder von Amts wegen die Rente neu festzustellen. Als wesentlich gilt eine Änderung der Verhältnisse nur, wenn durch sie die Minderung der Erwerbsfähigkeit des Versicherten durch mehr als drei Monate um mindestens 10 vH geändert wird, durch die Änderung ein Rentenanspruch entsteht oder wegfällt (§§ 203, 210 Abs. 1)

ASVG — Geltende Fassung

ASVG — Vorgeschlagene Fassung

(2) unverändert.

oder die Schwerversehrtheit entsteht oder wegfällt (§ 205 Abs. 4).

(2) unverändert.

Abfindung von Renten**Abfindung von Renten**

§ 184. (1) und (2) unverändert.

§ 184. (1) und (2) unverändert.

(3) Der Anspruch auf Rente besteht trotz der Abfindung, solange die Folgen des Arbeitsunfalles oder der Berufskrankheit nachträglich eine wesentliche Verschlimmerung erfahren. Als wesentlich gilt eine Verschlimmerung nur, wenn durch sie die Erwerbsfähigkeit des Versehrten für länger als drei Monate um mehr als 10 vH weiter gemindert wird. Die Rente wird um den Betrag gekürzt, welcher der Berechnung der Abfindung zugrunde gelegt wurde.

(3) Der Anspruch auf Rente besteht trotz der Abfindung, solange die Folgen des Arbeitsunfalles oder der Berufskrankheit nachträglich eine wesentliche Verschlimmerung (§ 183 Abs. 1 zweiter Satz) erfahren. Die neuzubemessende Rente wird um den Betrag gekürzt, der dem Grad der der abgefundenen Rente zugrundegelegten Minderung der Erwerbsfähigkeit entspricht.

(4) und (5) unverändert.

(4) und (5) unverändert.

Entschädigung aus mehreren Versicherungsfällen**Entschädigung aus mehreren Versicherungsfällen**

§ 210. (1) unverändert.

§ 210. (1) unverändert.

(2) Spätestens vom Beginn des dritten Jahres nach dem Eintritt des neuerlichen Versicherungsfalles an ist die Rente nach dem Grade der durch alle Versicherungsfälle verursachten Minderung der Erwerbsfähigkeit festzustellen. Hierbei wird die einer abgefundenen Rente entsprechende Minderung der Erwerbsfähigkeit berücksichtigt, jedoch ist die Gesamrente um den Betrag zu kürzen, der dem Ausmaß der der abgefundenen Rente zugrunde gelegten Minderung der Erwerbsfähigkeit entspricht.

(2) Spätestens vom Beginn des dritten Jahres nach dem Eintritt des neuerlichen Versicherungsfalles an ist die Rente nach dem Grad der durch alle Versicherungsfälle verursachten Minderung der Erwerbsfähigkeit festzustellen. Eine abgedungene Versehrtenrente ist bei Bildung der Gesamrente so zu berücksichtigen, daß die Gesamrente um den Betrag gekürzt wird, der dem Grad der der abgefundenen Rente zugrundegelegten Minderung der Erwerbsfähigkeit entspricht.

(3) und (4) unverändert.

(3) und (4) unverändert.

Bestattungskostenbeitrag**Teilersatz der Bestattungskosten**

§ 214. (1) Wurde durch einen Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit der Tod des Versehrten verursacht, gebührt ein Bestattungskostenbeitrag aus der Unfallversicherung.

§ 214. (1) Wurde durch einen Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit der Tod des Versehrten verursacht, gebührt ein Teilersatz der Bestattungskosten aus der Unfallversicherung.

(2) Der Bestattungskostenbeitrag gebührt im Ausmaß des fünfzehnten Teiles der Bemessungsgrundlage, mindestens im Ausmaß des Eineinhalbfachen des jeweiligen Richtsatzes für alleinstehende Pensionsberechtigte aus eigener Pensionsversicherung (§ 293 Abs. 1 lit. a bb).

(2) Der Teilersatz der Bestattungskosten gebührt im Ausmaß des fünfzehnten Teiles der Bemessungsgrundlage, mindestens im Ausmaß des Eineinhalbfachen des jeweiligen Richtsatzes für alleinstehende Pensionsberechtigte aus eigener Pensionsversicherung (§ 293 Abs. 1 lit. a bb).

(3) Vom Bestattungskostenbeitrag werden die Kosten der Bestattung bestritten. Hinsichtlich der Anspruchsberechtigung gilt § 170 Abs. 1 und 2 entsprechend.

(3) Der Betrag nach Abs. 2 wird an den gezahlt, der die Kosten der Bestattung getragen hat. Bleibt ein Überschuß, so sind die in Abs. 4 genannten Personen in der dort angeführten Reihenfolge unter den dort bezeichneten Voraussetzungen bezugsberechtigt. Fehlen solche Berechtigte, so verbleibt der Überschuß dem Träger der Unfallversicherung.

(4) In den Fällen des Abs. 1 kann der Versicherungsträger unter Bedachtnahme auf die Familienverhältnisse des Verstorbenen und die wirtschaftli-

(4) Wurden die Bestattungskosten auf Grund gesetzlicher, satzungsmäßiger oder vertraglicher Verpflichtungen von anderen Personen als dem

ASVG — Geltende Fassung

ASVG — Vorgeschlagene Fassung

che Lage der Hinterbliebenen einen Zuschuß zu den Kosten der Überführung des Leichnams an den Ort des Wohnsitzes des Verstorbenen gewähren oder die Überführungskosten in voller Höhe übernehmen.

Ehegatten, den leiblichen Kindern, den Wahlkindern, den Stiefkindern, dem Vater, der Mutter, den Geschwistern bestritten, so gebührt der Teilersatz der Bestattungskosten zur Gänze diesen Personen in der angeführten Reihenfolge, wenn sie mit dem Verstorbenen zur Zeit seines Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben.

(5) In den Fällen des Abs. 1 kann der Versicherungsträger unter Bedachtnahme auf die Familienverhältnisse des Verstorbenen und die wirtschaftliche Lage der Hinterbliebenen einen Zuschuß zu den Kosten der Überführung des Leichnams an den Ort des Wohnsitzes des Verstorbenen gewähren oder die Überführungskosten in voller Höhe übernehmen.

Höchstaussmaß der Hinterbliebenenrenten

§ 220. Alle Hinterbliebenenrenten dürfen zusammen 80 vH der Bemessungsgrundlage nicht übersteigen und sind innerhalb dieses Höchstausmaßes verhältnismäßig zu kürzen. Hiebei ist eine Witwen(Witwer)rente gemäß § 215 Abs. 3 und 4 nicht zu berücksichtigen.

Höchstaussmaß der Hinterbliebenenrenten

§ 220. Alle Hinterbliebenenrenten dürfen zusammen 80 vH der Bemessungsgrundlage nicht übersteigen und sind innerhalb dieses Höchstausmaßes verhältnismäßig zu kürzen. Als Bemessungsgrundlage nach festen Beträgen gemäß § 181 Abs. 2 gilt, wenn eine Witwen(Witwer)rente beteiligt ist, die Bemessungsgrundlage gemäß § 181 Abs. 2 Z 1, in allen übrigen Fällen die Bemessungsgrundlage gemäß § 181 Abs. 2 Z 2. Hiebei ist eine Witwen(Witwer)rente gemäß § 215 Abs. 3 und 4 nicht zu berücksichtigen.

Beitragszeiten nach dem 31. Dezember 1955

§ 225. (1) Als Beitragszeiten aus der Zeit nach dem 31. Dezember 1955 sind anzusehen:

1. unverändert.
2. Zeiten einer Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung auf Grund einer selbständigen Erwerbstätigkeit (§ 4 Abs. 3), sofern die Beiträge innerhalb von zwei Jahren nach Fälligkeit wirksam (§ 230) entrichtet worden sind;
3. a) unverändert.
- b) Zeiten einer sonstigen freiwilligen Versicherung, wenn die Beiträge innerhalb von zwei Jahren nach Ablauf des Beitragszeitraumes, für den sie gelten sollen, wirksam (§ 230) entrichtet worden sind.

4. bis 6. unverändert.

(2) unverändert.

(3) In Fällen besonderer Härte kann das Bundesministerium für Arbeit und Soziales auch Beiträge als wirksam entrichtet anerkennen, die für Zeiten nach Abs. 1 Z. 1 nach Ablauf von fünf Jahren seit ihrer Fälligkeit entrichtet werden. Ein Fall besonderer Härte ist insbesondere dann anzunehmen, wenn dem Versicherten ansonst ein Nachteil in seinen versicherungsrechtlichen Verhältnissen erwächst,

Beitragszeiten nach dem 31. Dezember 1955

§ 225. (1) Als Beitragszeiten aus der Zeit nach dem 31. Dezember 1955 sind anzusehen:

1. unverändert.
2. Zeiten einer Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung auf Grund einer selbständigen Erwerbstätigkeit (§ 4 Abs. 3), sofern die Beiträge innerhalb von fünf Jahren nach Fälligkeit wirksam (§ 230) entrichtet worden sind;
3. a) unverändert.
- b) Zeiten der Selbstversicherung gemäß § 18 a sowie Zeiten einer sonstigen freiwilligen Versicherung, wenn die Beiträge innerhalb von zwei Jahren nach Ablauf des Beitragszeitraumes, für den sie gelten sollen, wirksam (§ 230) entrichtet worden sind.

4. bis 6. unverändert.

(2) unverändert.

(3) In Fällen besonderer Härte kann das Bundesministerium für Arbeit und Soziales auch Beiträge als wirksam entrichtet anerkennen, die für Zeiten nach Abs. 1 Z 1 oder 2 nach Ablauf von fünf Jahren seit ihrer Fälligkeit entrichtet werden. Ein Fall besonderer Härte ist insbesondere dann anzunehmen, wenn dem Versicherten ansonst ein Nachteil in seinen versicherungsrechtlichen Verhältnissen

ASVG — Geltende Fassung

der unter Berücksichtigung seiner Familien- und Einkommensverhältnisse von wesentlicher Bedeutung ist, und der Versicherte die Unterlassung der Anmeldung zur Versicherung nicht vorsätzlich herbeigeführt hat.

(4) unverändert.

Ersatzzeiten nach dem 31. Dezember 1955

§ 227. Als Ersatzzeiten aus der Zeit nach dem 31. Dezember 1955 gelten

1. in dem Zweig der Pensionsversicherung, in dem die erste nachfolgende Beitragszeit vorliegt, die Zeiten, in denen nach Vollendung des 15. Lebensjahres eine inländische öffentliche oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestattete mittlere Schule mit mindestens zweijährigem Bildungsgang, eine höhere Schule, Akademie oder verwandte Lehranstalt oder eine inländische Hochschule bzw. Kunstakademie oder Kunsthochschule in dem für die betreffende Schul(Studien)art vorgeschriebenen normalen Ausbildungs(Studien)gang besucht wurde, oder eine Ausbildung am Lehrinstitut für Dentisten in Wien oder nach dem Hochschulstudium eine vorgeschriebene Ausbildung für den künftigen, abgeschlossene Hochschulbildung erfordernden Beruf erfolgt ist, sofern nach dem Verlassen der Schule bzw. der Beendigung der Ausbildung eine sonstige Versicherungszeit vorliegt; hierbei werden höchstens ein Jahr des Besuches des Lehrinstitutes für Dentisten in Wien, höchstens zwei Jahre des Besuches einer mittleren Schule, höchstens drei Jahre des Besuches einer höheren Schule, Akademie oder verwandten Lehranstalt, höchstens zwölf Semester des Besuches einer Hochschule, einer Kunstakademie oder Kunsthochschule und höchstens sechs Jahre der vorgeschriebenen Ausbildung für den künftigen, abgeschlossene Hochschulbildung erfordernden Beruf berücksichtigt, und zwar jedes volle Schuljahr, angefangen von demjenigen, das im Kalenderjahr der Vollendung des 15. Lebensjahres begonnen hat, mit acht Monaten, gerechnet ab dem in das betreffende Schuljahr fallenden 1. November, jedes Studiensemester mit vier Monaten, gerechnet ab dem in das betreffende Semester fallenden 1. Oktober bzw. 1. März, und die Ausbildungszeit mit zwei Drittel ihrer Dauer, zurückgerechnet vom letzten Ausbildungsmonat.

2. bis 11. unverändert.

ASVG — Vorgeschlagene Fassung

erwächst, der unter Berücksichtigung seiner Familien- und Einkommensverhältnisse von wesentlicher Bedeutung ist, und der Versicherte die Unterlassung der Anmeldung zur Versicherung nicht vorsätzlich herbeigeführt hat.

(4) unverändert.

Ersatzzeiten nach dem 31. Dezember 1955

§ 227. (1) Als Ersatzzeiten aus der Zeit nach dem 31. Dezember 1955 gelten

1. in dem Zweig der Pensionsversicherung, in dem die erste nachfolgende Beitragszeit vorliegt, die Zeiten, in denen nach Vollendung des 15. Lebensjahres eine inländische öffentliche oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestattete mittlere Schule mit mindestens zweijährigem Bildungsgang, eine höhere Schule (das Lycee Francais in Wien), Akademie oder verwandte Lehranstalt oder eine inländische Hochschule bzw. Kunstakademie oder Kunsthochschule in dem für die betreffende Schul(Studien)art vorgeschriebenen normalen Ausbildungs(Studien)gang besucht wurde, oder eine Ausbildung am Lehrinstitut für Dentisten in Wien oder nach dem Hochschulstudium eine vorgeschriebene Ausbildung für den künftigen, abgeschlossene Hochschulbildung erfordernden Beruf erfolgt ist, sofern nach dem Verlassen der Schule bzw. der Beendigung der Ausbildung eine sonstige Versicherungszeit vorliegt; hierbei werden höchstens ein Jahr des Besuches des Lehrinstitutes für Dentisten in Wien, höchstens zwei Jahre des Besuches einer mittleren Schule, höchstens drei Jahre des Besuches einer höheren Schule (des Lycee Francais in Wien), Akademie oder verwandten Lehranstalt, höchstens zwölf Semester des Besuches einer Hochschule, einer Kunstakademie oder Kunsthochschule und höchstens sechs Jahre der vorgeschriebenen Ausbildung für den künftigen, abgeschlossene Hochschulbildung erfordernden Beruf berücksichtigt, und zwar jedes volle Schuljahr, angefangen von demjenigen, das im Kalenderjahr der Vollendung des 15. Lebensjahres begonnen hat, mit acht Monaten, gerechnet ab dem in das betreffende Schuljahr fallenden 1. November, jedes Studiensemester mit vier Monaten, gerechnet ab dem in das betreffende Semester fallenden 1. Oktober bzw. 1. März, und die Ausbildungszeit mit zwei Drittel ihrer Dauer, zurückgerechnet vom letzten Ausbildungsmonat.

2. bis 11. unverändert.

(2) Die im Abs. 1 Z 1 angeführten Zeiten sind für die Bemessung der Leistungen nicht zu berücksichtigen, ausgenommen bei der Anwendung der §§ 253 b Abs. 1 lit. b bzw. 276 Abs. 1 lit. b. Sie können jedoch nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen durch Beitragsentrichtung ganz oder teilweise leistungswirksam werden.

ASVG — Geltende Fassung

ASVG — Vorgeschlagene Fassung

Ersatzzeiten allgemeiner Art aus der Zeit vor dem 1. Jänner 1956

§ 228. (1) Als Ersatzzeiten aus der Zeit vor dem 1. Jänner 1956 gelten

1. und 2. unverändert.

3. in dem Zweige der Pensionsversicherung, in dem die erste nachfolgende Beitragszeit vorliegt, Zeiten der im § 227 Z 1 angegebenen Art nach Maßgabe der entsprechend anzuwendenden Vorschriften des § 227 Z 1; hiebei ist für die Zeit vor dem 16. Oktober 1918 dem Besuch einer inländischen Schule der Besuch einer gleichartigen, im Gebiet der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie gelegenen Schule gleichzuhalten;

4. bis 7. unverändert.

8. in dem Zweig der Pensionsversicherung, in dem die letzte vorangegangene Beitrags- oder Ersatzzeit vorliegt, bzw. beim Fehlen einer solchen in dem Zweig der Pensionsversicherung, in dem die erste nachfolgende Beitrags- oder Ersatzzeit vorliegt, die vor dem 1. Jänner 1956 gelegenen Zeiten der im § 227 Z 11 angegebenen Art nach Maßgabe der jeweils in Geltung gestandenen Vorschriften über die Versorgung der Kriegsoffer;

9. unverändert.

(2) unverändert.

Ersatzzeiten für einzelne Zweige der Pensionsversicherung aus der Zeit vor dem 1. Jänner 1956

§ 229. (1) Als Ersatzzeiten aus der Zeit vor dem 1. Jänner 1956 gelten in den nachstehend angeführ-

Ersatzzeiten allgemeiner Art aus der Zeit vor dem 1. Jänner 1956

§ 228. (1) Als Ersatzzeiten aus der Zeit vor dem 1. Jänner 1956 gelten

1. und 2. unverändert.

3. in dem Zweig der Pensionsversicherung, in dem die erste nachfolgende Beitragszeit vorliegt, Zeiten der im § 227 Abs. 1 Z 1 angegebenen Art nach Maßgabe der entsprechend anzuwendenden Vorschriften des § 227 Abs. 1 Z 1, Abs. 2 und 3; hiebei ist für die Zeit vor dem 16. Oktober 1918 dem Besuch einer inländischen Schule der Besuch einer gleichartigen, im Gebiet der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie gelegenen Schule gleichzuhalten;

4. bis 7. unverändert.

8. in dem Zweig der Pensionsversicherung, in dem die letzte vorangegangene Beitrags- oder Ersatzzeit vorliegt, bzw. beim Fehlen einer solchen in dem Zweig der Pensionsversicherung, in dem die erste nachfolgende Beitrags- oder Ersatzzeit vorliegt, die vor dem 1. Jänner 1956 gelegenen Zeiten der im § 227 Abs. 1 Z 11 angegebenen Art nach Maßgabe der jeweils in Geltung gestandenen Vorschriften über die Versorgung der Kriegsoffer;

9. unverändert.

(2) unverändert.

Ersatzzeiten für einzelne Zweige der Pensionsversicherung aus der Zeit vor dem 1. Jänner 1956

§ 229. (1) Als Ersatzzeiten aus der Zeit vor dem 1. Jänner 1956 gelten in den nachstehend angeführ-

(3) Für jeden Ersatzmonat nach Abs. 1 Z 1, der leistungswirksam werden soll, ist an den im Zeitpunkt der Zahlung zuständigen Versicherungsträger (§ 246) ein Beitrag in der Höhe von 20,5 vH zu entrichten. Als Beitragsgrundlage gilt

1. für die im Abs. 1 Z 1 genannten Zeiten ausgenommen die Zeiten des Besuches einer Hochschule, einer Kunstakademie oder Kunsthochschule das 7,5fache,

2. für die im Abs. 1 Z 1 genannten Zeiten des Besuches einer Hochschule, einer Kunstakademie oder Kunsthochschule das 15fache

der im Zeitpunkt der Beitragsentrichtung geltenden Höchstbeitragsgrundlage (§ 45 Abs. 1 lit. b).

(4) Die Beitragsentrichtung nach Abs. 3 kann für alle oder einzelne dieser Ersatzmonate jederzeit, spätestens innerhalb von zwölf Monaten nach dem Stichtag, erfolgen. Die dem eingezahlten Betrag entsprechenden Versicherungszeiten werden mit seinem Einlangen beim Versicherungsträger leistungswirksam.

ASVG — Geltende Fassung

ten Zweigen der Pensionsversicherung folgende Zeiten:

1. unverändert.

2. in der Pensionsversicherung der Angestellten die vor dem 1. Jänner 1939 und nach Vollendung des 15. Lebensjahres gelegenen Zeiten einer Beschäftigung als Angestellter, während derer nach dem Stande der Vorschriften vom 31. Dezember 1938, abgesehen von der Vorschrift über das Mindestalter von 17 Jahren und der Ausnahme der Lehrlinge von der Versicherungspflicht, die Pflichtversicherung in der Angestellten(Pensions)versicherung begründet wurde, soweit sie nicht schon als Beitragszeiten zählen;

3. und 4. unverändert.

(2) bis (5) unverändert.

Neutrale Monate

§ 234. (1) Als neutral sind folgende Zeiten anzusehen, die nicht Versicherungszeiten sind:

1. bis 10. unverändert.

11. Zeiten im Sinne des § 18 Abs. 1, die

- a) zur Selbst- oder Weiterversicherung oder
- b) zum nachträglichen Einkauf

berechtigt hätten.

(2) und (3) unverändert.

Bemessungsgrundlage

§ 238. (1) unverändert.

(2) Für die Ermittlung der Bemessungszeit kommen die letzten 120 Versicherungsmonate aus allen Zweigen der Pensionsversicherung in Betracht, die vor dem Kalenderjahr liegen, in das der Bemessungszeitpunkt fällt; Versicherungsmonate, die zwischen dem 1. Jänner 1947 und dem 31. Dezember 1950 liegen, bleiben unberücksichtigt, es sei denn, daß Versicherungsmonate nur in diesem Zeitraum vorliegen. Bemessungszeitpunkt ist der Stichtag (§ 223 Abs. 2).

ASVG — Vorgeschlagene Fassung

ten Zweigen der Pensionsversicherung folgende Zeiten:

1. unverändert.

2. in der Pensionsversicherung der Angestellten, die vor dem 1. Jänner 1939 und nach Vollendung des 15. Lebensjahres gelegenen Zeiten einer Beschäftigung als Angestellter,

a) während derer nach dem Stande der Vorschriften vom 31. Dezember 1938, abgesehen von der Vorschrift über das Mindestalter von 17 Jahren und der Ausnahme der Lehrlinge von der Versicherungspflicht, die Pflichtversicherung in der Angestellten(Pensions)versicherung begründet wurde, soweit sie nicht schon als Beitragszeiten zählen,

b) im Sinne des § 1 Abs. 6 des Angestelltenversicherungsgesetzes 1928, BGBl. Nr. 232, bzw. des § 223 Abs. 2 des Bundesgesetzes, betreffend die gewerbliche Sozialversicherung, BGBl. Nr. 1/1938, abgesehen von der Voraussetzung, daß sie im Inland auszuüben war;

3. und 4. unverändert.

(2) bis (5) unverändert.

Neutrale Monate

§ 234. (1) Als neutral sind folgende Zeiten anzusehen, die nicht Versicherungszeiten sind:

1. bis 10. unverändert.

11. Zeiten im Sinne des § 18 Abs. 1 bzw. § 18 a Abs. 1, die

- a) zur Selbst- oder Weiterversicherung oder
- b) zum nachträglichen Einkauf

berechtigt hätten.

(2) und (3) unverändert.

Bemessungsgrundlage

§ 238. (1) unverändert.

(2) Für die Ermittlung der Bemessungszeit kommen in Betracht:

ASVG — Geltende Fassung

ASVG — Vorgeschlagene Fassung

1. wenn der Stichtag (§ 223 Abs. 2) vor Vollendung des 50. Lebensjahres des (der) Versicherten liegt, die letzten 120 Versicherungsmonate aus allen Zweigen der Pensionsversicherung, die vor dem Kalenderjahr liegen, in das der Bemessungszeitpunkt fällt;

2. wenn der Stichtag nach Vollendung des 50. Lebensjahres des (der) Versicherten liegt, verlängert sich der Zeitraum der letzten 120 Versicherungsmonate nach Z 1 je nach dem Lebensalter des (der) Versicherten für jeden weiteren Lebensmonat um jeweils ein Monat, bis zum Höchstausmaß von 180 Versicherungsmonaten;

3. wenn der Stichtag nach Vollendung des 60. Lebensjahres bei männlichen, nach Vollendung des 55. Lebensjahres bei weiblichen Versicherten liegt, vermindert sich der Zeitraum der letzten 180 Versicherungsmonate nach Z 2 je nach dem Lebensalter des (der) Versicherten für jeden weiteren Lebensmonat um jeweils ein Monat bis zum Ausmaß von 120 Versicherungsmonaten;

4. wenn es für den Versicherten (die Versicherte) günstiger ist, anstelle der nach Z 1 bis 3 in Betracht kommenden Versicherungsmonate die letzten 180 Versicherungsmonate aus allen Zweigen der Pensionsversicherung, die vor dem Kalenderjahr liegen, in das der Bemessungszeitpunkt fällt.

Versicherungsmonate, die zwischen dem 1. Jänner 1947 und dem 31. Dezember 1950 liegen, bleiben unberücksichtigt, es sei denn, daß Versicherungsmonate nur in diesem Zeitraum vorliegen. Bemessungszeitpunkt ist der Stichtag.

(3) und (4) unverändert.

(3) und (4) unverändert.

Bemessungsgrundlage nach Vollendung des 45. Lebensjahres

§ 239. (1) Wenn der Versicherungsfall nach Vollendung des 45. Lebensjahres eintritt und es für den Leistungswerber günstiger ist, tritt anstelle der Bemessungsgrundlage gemäß § 238 nach Maßgabe des Abs. 3 die Bemessungsgrundlage nach Vollendung des 45. Lebensjahres, sofern der Stichtag gemäß § 223 Abs. 2 nach dem Bemessungszeitpunkt gemäß Abs. 2 Z 1 liegt.

(2) Die Bemessungsgrundlage nach Vollendung des 45. Lebensjahres ist unter entsprechender Anwendung des § 238 Abs. 1 wie folgt zu ermitteln:

1. Als Bemessungszeitpunkt gilt der nach Vollendung des 45. Lebensjahres des Versicherten liegende 1. Jänner, an dem erstmalig 60 Beitragsmonate der Pflichtversicherung vorliegen; Beitragsmonate zwischen dem 1. Jänner 1947 und dem

Bemessungsgrundlage bei Vollendung des 50. Lebensjahres

§ 239. (1) Wenn der Versicherungsfall nach Vollendung des 50. Lebensjahres eintritt und es für den Leistungswerber günstiger ist, tritt anstelle der Bemessungsgrundlage gemäß § 238 nach Maßgabe des Abs. 3 die Bemessungsgrundlage bei Vollendung des 50. Lebensjahres.

(2) Die Bemessungsgrundlage bei Vollendung des 50. Lebensjahres ist unbeschadet Abs. 3 unter entsprechender Anwendung des § 238 Abs. 1 wie folgt zu ermitteln:

1. Als Bemessungszeitpunkt gilt der Tag der Vollendung des 50. Lebensjahres des Versicherten, wenn er auf einen Monatsersten fällt, sonst der auf die Vollendung des 50. Lebensjahres folgende Monatserste;

ASVG — Geltende Fassung

ASVG — Vorgeschlagene Fassung

31. Dezember 1950 sind hiebei außer Betracht zu lassen.

2. Als Bemessungszeit gelten die 60 Beitragsmonate nach Z 1.

(3) Die nach Abs. 2 ermittelte Bemessungsgrundlage ist nur auf den auf die Versicherungsmonate bis zum Bemessungszeitpunkt (Abs. 2 Z 1) entfallenden Steigerungsbetrag und Leistungszuschlag anzuwenden.

Bemessungsgrundlage aus einem früheren Versicherungsfall

§ 240. Fällt eine Pension innerhalb fünf Jahren nach Wegfall einer anderen nach diesem Bundesgesetz festgestellten Pension der Pensionsversicherung an, so tritt, wenn es für den Leistungswerber günstiger ist, an Stelle der sich nach § 238 oder 239 ergebenden Bemessungsgrundlage für die Bemessung des bis zum Bemessungszeitpunkt der weggefallenen Leistung erworbenen Steigerungsbetrages und Leistungszuschlages die Bemessungsgrundlage, von der diese Leistung bemessen war.

2. für die Ermittlung der Bemessungszeit kommen die letzten 120 Versicherungsmonate aus allen Zweigen der Pensionsversicherung in Betracht, die vor dem Kalenderjahr liegen, in das der Bemessungszeitpunkt fällt; Versicherungsmonate, die zwischen dem 1. Jänner 1947 und dem 31. Dezember 1950 liegen, bleiben unberücksichtigt, es sei denn, daß Versicherungsmonate nur in diesem Zeitraum vorliegen;

3. die Bemessungszeit umfaßt die nach Z 2 in Betracht kommenden Beitragsmonate und Ersatzmonate nach § 229.

(3) Liegen zum Bemessungszeitpunkt nach Abs. 2 weniger als 60 Beitragsmonate der Pflichtversicherung vor,

1. gilt abweichend von Abs. 2 Z 1 als Bemessungszeitpunkt der nach Vollendung des 50. Lebensjahres des Versicherten liegende 1. Jänner, an dem erstmalig 60 Beitragsmonate der Pflichtversicherung vorliegen; Beitragsmonate zwischen dem 1. Jänner 1947 und dem 31. Dezember 1950 sind hiebei außer Betracht zu lassen;

2. gelten abweichend von Abs. 2 Z 2 und 3 als Bemessungszeit die 60 Beitragsmonate nach Z 1.

(4) Die nach Abs. 2 bzw. 3 ermittelte Bemessungsgrundlage ist nur auf den auf die Versicherungsmonate bis zum Bemessungszeitpunkt (Abs. 2 Z 1) entfallenden Steigerungsbetrag und Leistungszuschlag anzuwenden.

Bemessungsgrundlage aus einem früheren Versicherungsfall

§ 240. (1) Fällt eine Pension innerhalb von fünf Jahren nach Wegfall einer anderen nach diesem Bundesgesetz festgestellten Pension der Pensionsversicherung an, so tritt anstelle der sich nach § 238 oder § 239 ergebenden Bemessungsgrundlage für die Bemessung des bis zum Bemessungszeitpunkt der weggefallenen Leistung erworbenen Steigerungsbetrages und Leistungszuschlages die Bemessungsgrundlage (§ 108 h Abs. 4), von der diese Leistung zu bemessen war.

(2) Hat der Leistungswerber nach dem Bemessungszeitpunkt der weggefallenen Leistung mindestens 36 Beitragsmonate der Pflichtversicherung erworben, so ist Abs. 1 nur dann anzuwenden, wenn es für den Leistungswerber günstiger ist.

324 der Beilagen

109

ASVG — Geltende Fassung

ASVG — Vorgeschlagene Fassung

Sonderbestimmungen für ehemalige Versicherte der Sondernversicherungsanstalten und der Pensionsinstitute der österreichischen Privatbahnen**Sonderbestimmungen für ehemalige Versicherte der Sondernversicherungsanstalten und der Pensionsinstitute der österreichischen Privatbahnen**

§ 250. (1) bis (3) unverändert.

§ 250. (1) bis (3) unverändert.

(4) Für Beitragsmonate der Pflichtversicherung, für die der Beitrag in der Beitragsklasse J oder ein Zusatzbeitrag neben dem Beitrag zur Pflichtversicherung entrichtet wurde, wird eine Höherversicherung angenommen; hiebei gilt als zur Höherversicherung geleisteter Beitrag:

(4) Für Beitragsmonate der Pflichtversicherung, für die der Beitrag in der Beitragsklasse J oder ein Zusatzbeitrag neben dem Beitrag zur Pflichtversicherung entrichtet wurde, wird eine Höherversicherung angenommen; hiebei gilt als zur Höherversicherung geleisteter Beitrag:

a) bis c) unverändert.

a) bis c) unverändert.

Für die Aufwertung dieser Beiträge ist § 248 Abs. 2 letzter Satz entsprechend anzuwenden.

Für die Aufwertung dieser Beiträge ist § 248 Abs. 2 vorletzter Satz entsprechend anzuwenden.

Kinder**Kinder**

§ 252. (1) unverändert.

§ 252. (1) unverändert.

(2) Die Kindeseigenschaft besteht auch nach der Vollendung des 18. Lebensjahres, wenn und solange das Kind

(2) Die Kindeseigenschaft besteht auch nach der Vollendung des 18. Lebensjahres, wenn und solange das Kind

1. sich in einer Schul- oder Berufsausbildung befindet, die seine Arbeitskraft überwiegend beansprucht, längstens bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres; zur Schul- oder Berufsausbildung zählt auch ein angemessener Zeitraum für die Vorbereitung auf die Ablegung der entsprechenden Abschlußprüfungen und auf die Erwerbung eines akademischen Grades. Ist die Schul- oder Berufsausbildung durch die Erfüllung der Wehrpflicht, der Zivildienstplicht, durch Krankheit oder ein anderes unüberwindbares Hindernis verzögert worden, so besteht die Kindeseigenschaft über das 26. Lebensjahr hinaus für einen der Dauer der Behinderung angemessenen Zeitraum;

1. sich in einer Schul- oder Berufsausbildung befindet, die seine Arbeitskraft überwiegend beansprucht, längstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres; die Kindeseigenschaft verlängert sich höchstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, wenn die Berufsausbildung über das 25. Lebensjahr hinaus andauert, das Kind ein ordentliches Studium betreibt und eine Studierendauer im Sinne des § 2 Abs. 3 des Studienförderungsgesetzes 1983 nicht überschreitet. Überschreitungen, die wegen Erfüllung der Wehrpflicht, der Zivildienstplicht oder wegen sonstiger wichtiger Gründe gemäß § 2 Abs. 3 letzter Satz des Studienförderungsgesetzes 1983 eintreten, sind hiebei außer Betracht zu lassen;

2. unverändert.

2. unverändert.

Alterspension**Alterspension**

§ 253. (1) unverändert.

§ 253. (1) unverändert.

(2) Die Wartezeit gilt jedenfalls als erfüllt, wenn bis zur Vollendung des 65. beziehungsweise 60. Lebensjahres Anspruch auf eine Invaliditätspension besteht. Von diesem Zeitpunkt ab gebührt die Invaliditätspension als Alterspension, und zwar mindestens in dem bis zu diesem Zeitpunkt bestandenen Ausmaß.

(2) Besteht bis zur Vollendung des 65. bzw. 60. Lebensjahres Anspruch auf Invaliditätspension bzw. auf vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit oder vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer, gebührt die Invaliditätspension bzw. die in Betracht kommende vorzeitige Alterspension ab diesem Zeitpunkt als Alterspension, und zwar in dem bis zu diesem Zeitpunkt bestandenen Ausmaß, sofern seit dem Stichtag für die Invaliditätspension bzw. für die vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit oder für die vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer keine Beitragsmonate der Pflichtversicherung erworben wurden.

(3) Besteht bis zur Vollendung des 65. bzw. 60. Lebensjahres Anspruch auf Invaliditätspension

ASVG — Geltende Fassung

ASVG — Vorgeschlagene Fassung

Vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit

§ 253a. (1) Anspruch auf vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit hat der Versicherte nach Vollendung des 60. Lebensjahres, die Versicherte nach Vollendung des 55. Lebensjahres, wenn die Wartezeit erfüllt ist (§ 236) und der (die) Versicherte innerhalb der letzten fünfzehn Monate vor dem Stichtag (§ 223 Abs. 2) mindestens 52 Wochen wegen Arbeitslosigkeit eine Geldleistung aus der Arbeitslosenversicherung bezogen hat, für die weitere Dauer der Arbeitslosigkeit. Dem Bezug von Geldleistungen aus der Arbeitslosenversicherung stehen gleich

1. unverändert.
2. eine Ersatzzeit gemäß § 227 Z 6,
3. bis 5. unverändert.

Bei der Feststellung der Voraussetzungen für einen solchen Anspruch haben jedoch Beitragsmonate der freiwilligen Versicherung für die Erfüllung der Wartezeit außer Ansatz zu bleiben.

(2) Die Pension nach Abs. 1 fällt mit dem Tag weg, an dem der (die) Versicherte eine unselbständige oder selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt; eine Erwerbstätigkeit, aufgrund deren ein Erwerbseinkommen bezogen wird, das das nach § 5 Abs. 2 lit. c jeweils in Betracht kommende Monatseinkommen nicht übersteigt, bleibt hiebei unberücksichtigt. Ist die Pension aus diesem Grund weggefallen und endet die Erwerbstätigkeit, so lebt die Pension auf die dem Träger der Pensionsversicherung erstattete Anzeige über das Ende der Erwerbstätigkeit im früher gewährten Ausmaß mit dem dem Ende der Erwerbstätigkeit folgenden Tag wieder auf.

Vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer

§ 253b. (1) Anspruch auf vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer hat der Versicherte nach Vollendung des 60. Lebensjahres, die Versicherte nach Vollendung des 55. Lebensjahres, wenn

- a) und b) unverändert.

bzw. auf vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit oder vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer und hat der Versicherte während des Bezuges einer dieser Leistungen mindestens einen Beitragsmonat der Pflichtversicherung erworben, gebührt die Invaliditätspension bzw. die in Betracht kommende vorzeitige Alterspension als Alterspension, und zwar mindestens in dem bis zu diesem Zeitpunkt bestandenen Ausmaß.

Vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit

§ 253a. (1) Anspruch auf vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit hat der Versicherte nach Vollendung des 60. Lebensjahres, die Versicherte nach Vollendung des 55. Lebensjahres, wenn die Wartezeit erfüllt ist (§ 236) und der (die) Versicherte innerhalb der letzten fünfzehn Monate vor dem Stichtag (§ 223 Abs. 2) mindestens 52 Wochen wegen Arbeitslosigkeit eine Geldleistung aus der Arbeitslosenversicherung bezogen hat, für die weitere Dauer der Arbeitslosigkeit. Dem Bezug von Geldleistungen aus der Arbeitslosenversicherung stehen gleich

1. unverändert.
2. eine Ersatzzeit gemäß § 227 Abs. 1 Z 6,
3. bis 5. unverändert.

Bei der Feststellung der Voraussetzungen für einen solchen Anspruch haben jedoch Beitragsmonate der freiwilligen Versicherung für die Erfüllung der Wartezeit außer Ansatz zu bleiben.

(2) Die Pension nach Abs. 1 fällt mit dem Tag weg, an dem der (die) Versicherte eine unselbständige oder selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt; eine Erwerbstätigkeit, aufgrund deren ein Erwerbseinkommen bezogen wird, das das nach § 5 Abs. 2 lit. c jeweils in Betracht kommende Monatseinkommen nicht übersteigt, bleibt hiebei unberücksichtigt. Als Erwerbseinkommen auf Grund einer Erwerbstätigkeit gelten auch die im § 23 Abs. 2 des Bezugesgesetzes bezeichneten Bezüge. Ist die Pension aus diesem Grund weggefallen und endet die Erwerbstätigkeit, so lebt die Pension auf die dem Träger der Pensionsversicherung erstattete Anzeige über das Ende der Erwerbstätigkeit im früher gewährten Ausmaß mit dem dem Ende der Erwerbstätigkeit folgenden Tag wieder auf.

Vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer

§ 253b. (1) Anspruch auf vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer hat der Versicherte nach Vollendung des 60. Lebensjahres, die Versicherte nach Vollendung des 55. Lebensjahres, wenn

- a) und b) unverändert.

ASVG — Geltende Fassung

- c) innerhalb der letzten 36 Kalendermonate vor dem Stichtag 24 Beitragsmonate der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nachgewiesen sind oder die letzten zwölf Versicherungsmonate vor dem Stichtag Beitragsmonate der Pflichtversicherung oder Ersatzmonate gemäß § 227 Z 5 bzw. Z 6 sind und
- d) der (die) Versicherte am Stichtag (§ 223 Abs. 2) weder selbständig noch unselbständig erwerbstätig ist; eine Erwerbstätigkeit, aufgrund deren ein Erwerbseinkommen bezogen wird, das das nach § 5 Abs. 2 lit. c jeweils in Betracht kommende Monatseinkommen nicht übersteigt, bleibt hiebei unberücksichtigt.

Fallen in den Zeitraum der letzten 36 Kalendermonate vor dem Stichtag gemäß lit. c Ersatzmonate gemäß § 227 Z 5 bzw. Ersatzmonate gemäß § 227 Z 6, so verlängert sich der Zeitraum um diese Zeiten bis zum Höchstausmaß von 42 Kalendermonaten.

(2) Die Pension nach Abs. 1 fällt mit dem Tag weg, an dem der (die) Versicherte eine unselbständige oder selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt; eine Erwerbstätigkeit, aufgrund derer ein Erwerbseinkommen bezogen wird, das das nach § 5 Abs. 2 lit. c jeweils in Betracht kommende Monatseinkommen nicht übersteigt, bleibt hiebei unberücksichtigt. Ist die Pension aus diesem Grund weggefallen und endet die Erwerbstätigkeit, so lebt die Pension auf die dem Träger der Pensionsversicherung erstattete Anzeige über das Ende der Erwerbstätigkeit im früher gewährten Ausmaß mit dem dem Ende der Erwerbstätigkeit folgenden Tag wieder auf.

(3) und (4) unverändert.

Zeitlich begrenzte Invaliditätspension

§ 256. Bei vorübergehender Invalidität kann die Invaliditätspension für eine bestimmte Frist zuerkannt werden. Besteht nach Ablauf dieser Frist Invalidität weiter und wurde die Weitergewährung der Pension spätestens innerhalb eines Monats nach deren Wegfall beantragt, so ist die Pension für die weitere Dauer der Invalidität zuzuerkennen. Gegen den Ausspruch, daß die Pension auf die Dauer einer bestimmten Zeit gewährt wird, ist eine Klage an das Schiedsgericht der Sozialversicherung nicht zulässig.

ASVG — Vorgeschlagene Fassung

- c) innerhalb der letzten 36 Kalendermonate vor dem Stichtag 24 Beitragsmonate der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nachgewiesen sind oder die letzten zwölf Versicherungsmonate vor dem Stichtag Beitragsmonate der Pflichtversicherung oder Ersatzmonate gemäß § 227 Abs. 1 Z 5 bzw. Z 6 sind und
- d) der (die) Versicherte am Stichtag (§ 223 Abs. 2) weder selbständig noch unselbständig erwerbstätig ist; eine Erwerbstätigkeit, aufgrund deren ein Erwerbseinkommen bezogen wird, das das nach § 5 Abs. 2 lit. c jeweils in Betracht kommende Monatseinkommen nicht übersteigt, bleibt hiebei unberücksichtigt. Als Erwerbseinkommen auf Grund einer Erwerbstätigkeit gelten auch die im § 23 Abs. 2 des Bezügegesetzes bezeichneten Bezüge.

Fallen in den Zeitraum der letzten 36 Kalendermonate vor dem Stichtag gemäß lit. c Ersatzmonate gemäß § 227 Abs. 1 Z 5 bzw. Ersatzmonate gemäß § 227 Abs. 1 Z 6, so verlängert sich der Zeitraum um diese Zeiten bis zum Höchstausmaß von 42 Kalendermonaten.

(2) Die Pension nach Abs. 1 fällt mit dem Tag weg, an dem der (die) Versicherte eine unselbständige oder selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt; eine Erwerbstätigkeit, aufgrund derer ein Erwerbseinkommen bezogen wird, das das nach § 5 Abs. 2 lit. c jeweils in Betracht kommende Monatseinkommen nicht übersteigt, bleibt hiebei unberücksichtigt. Als Erwerbseinkommen auf Grund einer Erwerbstätigkeit gelten auch die im § 23 Abs. 2 des Bezügegesetzes bezeichneten Bezüge. Ist die Pension aus diesem Grund weggefallen und endet die Erwerbstätigkeit, so lebt die Pension auf die dem Träger der Pensionsversicherung erstattete Anzeige über das Ende der Erwerbstätigkeit im früher gewährten Ausmaß mit dem dem Ende der Erwerbstätigkeit folgenden Tag wieder auf.

(3) und (4) unverändert.

Zeitlich begrenzte Invaliditätspension

§ 256. Bei vorübergehender Invalidität kann die Invaliditätspension für eine bestimmte Frist zuerkannt werden. Besteht nach Ablauf dieser Frist Invalidität weiter und wurde die Weitergewährung der Pension spätestens innerhalb eines Monats nach deren Wegfall beantragt, so ist die Pension für die weitere Dauer der Invalidität zuzuerkennen. Gegen den Ausspruch, daß die Pension auf die Dauer einer bestimmten Zeit gewährt wird, darf eine Klage an das Landes(Kreis)gericht als Arbeits- und Sozialgericht bzw. das Arbeits- und Sozialgericht Wien nicht erhoben werden.

112

324 der Beilagen

ASVG — Geltende Fassung

ASVG — Vorgeschlagene Fassung

Witwen(Witwer)pension**Witwen(Witwer)pension**

§ 258. (1) unverändert.

§ 258. (1) unverändert.

(2) Die Pension nach Abs. 1 gebührt nicht,

(2) Die Pension nach Abs. 1 gebührt für die Dauer von 30 Kalenermonaten, in den Fällen der Z 1 lit. b für die Dauer der Invalidität (§ 254 Abs. 1),

1. wenn die Ehe in einem Zeitpunkt geschlossen wurde, in dem der andere Ehegatte bereits einen bescheidmässig zuerkannten Anspruch auf eine Pension aus einem Versicherungsfall des Alters oder der geminderten Arbeitsfähigkeit mit Ausnahme des Knappschaftssoldes und der Knappschaftspension hatte, es wäre denn, daß

1. wenn der überlebende Ehegatte bei Eintritt des Versicherungsfalles des Todes des (der) Versicherten das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, es wäre denn, daß

- a) die Ehe mindestens drei Jahre gedauert und der Altersunterschied der Ehegatten nicht mehr als 20 Jahre betragen hat oder
- b) die Ehe mindestens fünf Jahre gedauert und der Altersunterschied der Ehegatten nicht mehr als 25 Jahre betragen hat oder
- c) die Ehe mindestens zehn Jahre gedauert und der Altersunterschied der Ehegatten mehr als 25 Jahre betragen hat;

- a) die Ehe mindestens zehn Jahre gedauert hat oder
- b) der überlebende Ehegatte gemäß § 255 Abs. 3 dauernd (§ 254 Abs. 1 Z 1) oder vorübergehend (§ 254 Abs. 1 Z 2) invalid ist;

2. wenn die Ehe in einem Zeitpunkt geschlossen wurde, in dem der Ehegatte bereits das 65. Lebensjahr (die Ehegattin bereits das 60. Lebensjahr) überschritten und keinen bescheidmässig zuerkannten Anspruch auf eine in Z 1 bezeichnete Pension hatte, es wäre denn, daß die Ehe zwei Jahre gedauert hat.

2. wenn die Ehe in einem Zeitpunkt geschlossen wurde, in dem der andere Ehegatte bereits einen bescheidmässig zuerkannten Anspruch auf eine Pension aus einem Versicherungsfall des Alters oder der geminderten Arbeitsfähigkeit mit Ausnahme des Knappschaftssoldes und der Knappschaftspension hatte, es wäre denn, daß

- a) die Ehe mindestens drei Jahre gedauert und der Altersunterschied der Ehegatten nicht mehr als 20 Jahre betragen hat oder
- b) die Ehe mindestens fünf Jahre gedauert und der Altersunterschied der Ehegatten nicht mehr als 25 Jahre betragen hat oder
- c) die Ehe mindestens zehn Jahre gedauert und der Altersunterschied der Ehegatten mehr als 25 Jahre betragen hat;

3. wenn die Ehe in einem Zeitpunkt geschlossen wurde, in dem der Ehegatte bereits das 65. Lebensjahr (die Ehegattin bereits das 60. Lebensjahr) überschritten und keinen bescheidmässig zuerkannten Anspruch auf eine in Z 2 bezeichnete Pension hatte, es wäre denn, daß die Ehe zwei Jahre gedauert hat.

(3) und (4) unverändert.

(3) und (4) unverändert.

Alters(Invaliditäts)pension, Ausmaß**Alters(Invaliditäts)pension, Ausmaß**

§ 261. (1) bis (4) unverändert.

§ 261. (1) bis (4) unverändert.

(5) Fällt eine Pension innerhalb von fünf Jahren nach Wegfall einer anderen nach diesem Bundesgesetz festgestellten Pension der Pensionsversicherung an, so tritt für die Bemessung des bis zum Bemessungszeitpunkt der weggefallenen Leistung erworbenen Steigerungsbetrages bzw. Leistungszuschlages anstelle des sich nach Abs. 1 bis 4 ergebenden Hundertsatzes des Steigerungsbetrages der für

ASVG — Geltende Fassung

ASVG — Vorgeschlagene Fassung

die weggefallene Leistung maßgebende Hundertsatz des Steigerungsbetrages bzw. Leistungszuschlages. Der für den ab dem Bemessungszeitpunkt der weggefallenen Leistung maßgebliche Hundertsatz des Steigerungsbetrages ergibt sich aus der Verminderung des Hundertsatzes des zum Stichtag der neu anfallenden Leistung festgestellten Steigerungsbetrages um den Hundertsatz des Steigerungsbetrages der weggefallenen Leistung. Der Hundertsatz des gesamten Steigerungsbetrages darf den Hundertsatz des Steigerungsbetrages der weggefallenen Leistung nicht unterschreiten.

Abfindung

§ 269. (1) Anspruch auf Abfindung haben im Falle des Todes des (der) Versicherten

1. unverändert.

2. wenn die Wartezeit für den Anspruch auf Hinterbliebenenpensionen erfüllt ist, aber anspruchsberechtigte Hinterbliebene nicht vorhanden sind, der Reihe nach die (der) vom Anspruch auf Witwen(Witwer)pension gemäß § 258 Abs. 2 ausgeschlossene Witwe (Witwer), die Kinder, die Mutter, der Vater, die Geschwister des oder der Versicherten, wenn sie mit dem (der) Versicherten zur Zeit seines (ihres) Todes ständig in Hausgemeinschaft gelebt haben, unversorgt sind und überwiegend von ihm (ihr) erhalten worden sind. Eine vorübergehende Unterbrechung der Hausgemeinschaft oder deren Unterbrechung wegen schulmäßiger (beruflicher) Ausbildung oder wegen Heilbehandlung bleibt außer Betracht. Kindern und Geschwistern gebührt die Abfindung zu gleichen Teilen.

(2) und (3) unverändert.

Knappschaftsalterspension

§ 276. (1) unverändert.

(2) Die Wartezeit gilt jedenfalls als erfüllt, wenn bis zur Vollendung des 65. beziehungsweise 60. Lebensjahres Anspruch auf eine Knappschaftsvollpension besteht. Von diesem Zeitpunkt ab gebührt die Knappschaftsvollpension als Knappschaftsalterspension, und zwar mindestens in dem bis zu diesem Zeitpunkt bestandenen Ausmaß.

(3) unverändert.

Abfindung

§ 269. (1) Anspruch auf Abfindung haben im Falle des Todes des (der) Versicherten

1. unverändert.

2. wenn die Wartezeit für den Anspruch auf Hinterbliebenenpensionen erfüllt ist, aber anspruchsberechtigte Hinterbliebene nicht vorhanden sind, der Reihe nach die Kinder, die Mutter, der Vater, die Geschwister des oder der Versicherten, wenn sie mit dem (der) Versicherten zur Zeit seines (ihres) Todes ständig in Hausgemeinschaft gelebt haben, unversorgt sind und überwiegend von ihm (ihr) erhalten worden sind. Eine vorübergehende Unterbrechung der Hausgemeinschaft oder deren Unterbrechung wegen schulmäßiger (beruflicher) Ausbildung oder wegen Heilbehandlung bleibt außer Betracht. Kindern und Geschwistern gebührt die Abfindung zu gleichen Teilen.

(2) und (3) unverändert.

Knappschaftsalterspension

§ 276. (1) unverändert.

(2) Besteht bis zur Vollendung des 65. bzw. 60. Lebensjahres Anspruch auf Knappschaftsvollpension bzw. auf vorzeitige Knappschaftsalterspension bei Arbeitslosigkeit oder vorzeitige Knappschaftsalterspension bei langer Versicherungsdauer, gebührt die Knappschaftsvollpension bzw. die in Betracht kommende vorzeitige Knappschaftsalterspension ab diesem Zeitpunkt als Knappschaftsalterspension, und zwar in dem bis zu diesem Zeitpunkt bestandenen Ausmaß, sofern seit dem Stichtag für die Knappschaftsvollpension bzw. für die vorzeitige Knappschaftsalterspension bei Arbeitslosigkeit oder für die vorzeitige Knappschaftsalterspension bei langer Versicherungsdauer keine Beitragsmonate der Pflichtversicherung erworben wurden.

(3) unverändert.

ASVG — Geltende Fassung

ASVG — Vorgeschlagene Fassung

Vorzeitige Knappschaftsalterspension bei Arbeitslosigkeit

§ 276 a. (1) Anspruch auf vorzeitige Knappschaftsalterspension bei Arbeitslosigkeit hat der Versicherte nach Vollendung des 60. Lebensjahres, die Versicherte nach Vollendung des 55. Lebensjahres, wenn die Wartezeit erfüllt ist (§ 236) und der (die) Versicherte innerhalb der letzten fünfzehn Monate vor dem Stichtag (§ 223 Abs. 2) mindestens 52 Wochen wegen Arbeitslosigkeit eine Geldleistung aus der Arbeitslosenversicherung bezogen hat, für die weitere Dauer der Arbeitslosigkeit. Dem Bezug von Geldleistungen aus der Arbeitslosenversicherung stehen gleich

1. unverändert.
2. eine Ersatzzeit gemäß § 227 Z 6,
3. bis 5. unverändert.

Bei der Feststellung der Voraussetzungen für einen solchen Anspruch haben jedoch Beitragsmonate der freiwilligen Versicherung für die Erfüllung der Wartezeit außer Ansatz zu bleiben.

(2) Die Pension nach Abs. 1 fällt mit dem Tag weg, an dem der (die) Versicherte eine unselbständige oder selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt; eine Erwerbstätigkeit, aufgrund derer ein Erwerbseinkommen bezogen wird, das nach § 5 Abs. 2 lit. c jeweils in Betracht kommende Monateinkommen nicht übersteigt, bleibt hiebei unberücksichtigt. Ist die Pension aus diesem Grund weggefallen und endet die Erwerbstätigkeit, so lebt die Pension auf die dem Träger der Pensionsversicherung erstattete Anzeige über das Ende der Erwerbstätigkeit im früher gewährten Ausmaß mit dem dem Ende der Erwerbstätigkeit folgenden Tag wieder auf.

Vorzeitige Knappschaftsalterspension bei langer Versicherungsdauer

§ 276 b. (1) Anspruch auf vorzeitige Knappschaftsalterspension bei langer Versicherungsdauer hat der Versicherte nach Vollendung des

Vorzeitige Knappschaftsalterspension bei Arbeitslosigkeit

(4) Besteht bis zur Vollendung des 65. bzw. 60. Lebensjahres Anspruch auf Knappschaftsvollpension bzw. auf vorzeitige Knappschaftsalterspension bei Arbeitslosigkeit oder vorzeitige Knappschaftsalterspension bei langer Versicherungsdauer und hat der Versicherte während des Bezuges einer dieser Leistungen mindestens einen Beitragsmonat der Pflichtversicherung erworben, gebührt die Knappschaftsvollpension bzw. die in Betracht kommende vorzeitige Knappschaftsalterspension als Knappschaftsalterspension, und zwar mindestens in dem bis zu diesem Zeitpunkt bestandenen Ausmaß.

1. unverändert.
2. eine Ersatzzeit gemäß § 227 Abs. 1 Z 6,
3. bis 5. unverändert.

Bei der Feststellung der Voraussetzungen für einen solchen Anspruch haben jedoch Beitragsmonate der freiwilligen Versicherung für die Erfüllung der Wartezeit außer Ansatz zu bleiben.

(2) Die Pension nach Abs. 1 fällt mit dem Tag weg, an dem der (die) Versicherte eine unselbständige oder selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt; eine Erwerbstätigkeit, aufgrund derer ein Erwerbseinkommen bezogen wird, das nach § 5 Abs. 2 lit. c jeweils in Betracht kommende Monateinkommen nicht übersteigt, bleibt hiebei unberücksichtigt. Als Erwerbseinkommen auf Grund einer Erwerbstätigkeit gelten auch die im § 23 Abs. 2 des Bezugesgesetzes bezeichneten Bezüge. Ist die Pension aus diesem Grund weggefallen und endet die Erwerbstätigkeit, so lebt die Pension auf die dem Träger der Pensionsversicherung erstattete Anzeige über das Ende der Erwerbstätigkeit im früher gewährten Ausmaß mit dem dem Ende der Erwerbstätigkeit folgenden Tag wieder auf.

Vorzeitige Knappschaftsalterspension bei langer Versicherungsdauer

§ 276 b. (1) Anspruch auf vorzeitige Knappschaftsalterspension bei langer Versicherungsdauer hat der Versicherte nach Vollendung des

ASVG — Geltende Fassung

60. Lebensjahres, die Versicherte nach Vollendung des 55. Lebensjahres, wenn

- a) und b) unverändert.
- c) innerhalb der letzten 36 Kalendermonate vor dem Stichtag 24 Beitragsmonate der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nachgewiesen sind oder die letzten zwölf Versicherungsmonate vor dem Stichtag Beitragsmonate der Pflichtversicherung oder Ersatzmonate gemäß § 227 Z 5 bzw. Z 6 sind und
- d) der (die) Versicherte am Stichtag (§ 223 Abs. 2) weder selbständig noch unselbständig erwerbstätig ist; eine Erwerbstätigkeit, aufgrund deren ein Erwerbseinkommen bezogen wird, das das nach § 5 Abs. 2 lit. c jeweils in Betracht kommende Monatseinkommen nicht übersteigt, bleibt hiebei unberücksichtigt.

Fallen in den Zeitraum der letzten 36 Kalendermonate vor dem Stichtag gemäß lit. c Ersatzmonate gemäß § 227 Z 5 bzw. Ersatzmonate gemäß § 227 Z 6, so verlängert sich der Zeitraum um diese Zeiten bis zum Höchstausmaß von 42 Kalendermonaten.

(2) Die Pension nach Abs. 1 fällt mit dem Tag weg, an dem der (die) Versicherte eine unselbständige oder selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt; eine Erwerbstätigkeit, aufgrund derer ein Erwerbseinkommen bezogen wird, das das nach § 5 Abs. 2 lit. c jeweils in Betracht kommende Monatseinkommen nicht übersteigt, bleibt hiebei unberücksichtigt. Ist die Pension aus diesem Grund weggefallen und endet die Erwerbstätigkeit, so lebt die Pension auf die dem Träger der Pensionsversicherung erstattete Anzeige über das Ende der Erwerbstätigkeit im früher gewährten Ausmaß mit dem dem Ende der Erwerbstätigkeit folgenden Tag wieder auf.

(3) und (4) unverändert.

Knappschafts(alters)vollpension, Ausmaß

§ 284. (1) bis (5) unverändert.

ASVG — Vorgeschlagene Fassung

60. Lebensjahres, die Versicherte nach Vollendung des 55. Lebensjahres, wenn

- a) und b) unverändert.
- c) innerhalb der letzten 36 Kalendermonate vor dem Stichtag 24 Beitragsmonate der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nachgewiesen sind oder die letzten zwölf Versicherungsmonate vor dem Stichtag Beitragsmonate der Pflichtversicherung oder Ersatzmonate gemäß § 227 Abs. 1 Z 5 bzw. Z 6 sind und
- d) der (die) Versicherte am Stichtag (§ 223 Abs. 2) weder selbständig noch unselbständig erwerbstätig ist; eine Erwerbstätigkeit, aufgrund deren ein Erwerbseinkommen bezogen wird, das das nach § 5 Abs. 2 lit. c jeweils in Betracht kommende Monatseinkommen nicht übersteigt, bleibt hiebei unberücksichtigt. Als Erwerbseinkommen auf Grund einer Erwerbstätigkeit gelten auch die im § 23 Abs. 2 des Bezügesetzes bezeichneten Bezüge.

Fallen in den Zeitraum der letzten 36 Kalendermonate vor dem Stichtag gemäß lit. c Ersatzmonate gemäß § 227 Abs. 1 Z 5 bzw. Ersatzmonate gemäß § 227 Abs. 1 Z 6, so verlängert sich der Zeitraum um diese Zeiten bis zum Höchstausmaß von 42 Kalendermonaten.

(2) Die Pension nach Abs. 1 fällt mit dem Tag weg, an dem der (die) Versicherte eine unselbständige oder selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt; eine Erwerbstätigkeit, aufgrund derer ein Erwerbseinkommen bezogen wird, das das nach § 5 Abs. 2 lit. c jeweils in Betracht kommende Monatseinkommen nicht übersteigt, bleibt hiebei unberücksichtigt. Als Erwerbseinkommen auf Grund einer Erwerbstätigkeit gelten auch die im § 23 Abs. 2 des Bezügesetzes bezeichneten Bezüge. Ist die Pension aus diesem Grund weggefallen und endet die Erwerbstätigkeit, so lebt die Pension auf die dem Träger der Pensionsversicherung erstattete Anzeige über das Ende der Erwerbstätigkeit im früher gewährten Ausmaß mit dem dem Ende der Erwerbstätigkeit folgenden Tag wieder auf.

(3) und (4) unverändert.

Knappschafts(alters)vollpension, Ausmaß

§ 284. (1) bis (5) unverändert.

(6) Fällt eine Pension innerhalb von fünf Jahren nach Wegfall einer anderen nach diesem Bundesgesetz festgestellten Pension der Pensionsversicherung an, so tritt für die Bemessung des bis zum Bemessungszeitpunkt der weggefallenen Leistung erworbenen Steigerungsbetrages bzw. Leistungszuschlages anstelle des sich nach Abs. 1 bis 5 ergebenden Hundertsatzes des Steigerungsbetrages der für die weggefallene Leistung maßgebende Hundert-

ASVG — Geltende Fassung

ASVG — Vorgeschlagene Fassung

Voraussetzungen für den Anspruch auf Ausgleichszulage

§ 292. (1) bis (3) unverändert.

(4) Bei Anwendung der Abs. 1 bis 3 haben außer Betracht zu bleiben:

- a) bis h) unverändert.
- i) nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz 1957, BGBl. Nr. 152, und dem Opferfürsorgegesetz, BGBl. Nr. 183/1947, gewährte Grund- und Elternrenten, ein Drittel der nach dem Heeresversorgungsgesetz, BGBl. Nr. 27/1964, gewährten Beschädigten- und Witwenrenten sowie die Elternrenten einschließlich einer allfälligen Zusatzrente (§§ 23 Abs. 3, 33 Abs. 1 bzw. 44 Abs. 1 und 45 Heeresversorgungsgesetz);

k) bis m) unverändert.

(5) bis (13) unverändert.

Richtsätze

§ 293. (1) Der Richtsatz beträgt unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 2

- a) für Pensionsberechtigte aus eigener Pensionsversicherung,
 - aa) wenn sie mit dem Ehegatten (der Ehegattin) im gemeinsamen Haushalt leben 6 973 S,
 - bb) wenn die Voraussetzungen nach aa) nicht zutreffen 4 868 S,
- b) für Pensionsberechtigte auf Witwen(Witwer)pension 4 868 S,
- c) für Pensionsberechtigte auf Waisenspension:
 - aa) bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres 1 805 S, falls beide Elternteile verstorben sind 2 712 S,
 - bb) nach Vollendung des 24. Lebensjahres 3 206 S, falls beide Elternteile verstorben sind 4 835 S.

satz des Steigerungsbetrages bzw. Leistungszuschlages. Der für den ab dem Bemessungszeitpunkt der weggefallenen Leistung maßgebliche Hundertsatz des Steigerungsbetrages ergibt sich aus der Verminderung des Hundertsatzes des zum Stichtag der neu anfallenden Leistung festgestellten Steigerungsbetrages um den Hundertsatz des Steigerungsbetrages der weggefallenen Leistung. Der Hundertsatz des gesamten Steigerungsbetrages darf den Hundertsatz des Steigerungsbetrages der weggefallenen Leistung nicht unterschreiten.

Voraussetzungen für den Anspruch auf Ausgleichszulage

§ 292. (1) bis (3) unverändert.

(4) Bei Anwendung der Abs. 1 bis 3 haben außer Betracht zu bleiben:

- a) bis h) unverändert.
- i) nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz 1957, BGBl. Nr. 152, und dem Opferfürsorgegesetz; BGBl. Nr. 183/1947, gewährte Grund- und Elternrenten, ein Drittel der nach dem Heeresversorgungsgesetz, BGBl. Nr. 27/1964, gewährten Beschädigten- und Witwenrenten sowie die Elternrenten einschließlich einer allfälligen Zusatzrente (§§ 23 Abs. 3, 33 Abs. 1 bzw. 44 Abs. 1 und 45 Heeresversorgungsgesetz), ferner eine nach ausländischen Rechtsvorschriften gewährte Rentenleistung, die aus dem Anlaß des Kampfes oder des Einsatzes gegen den Nationalsozialismus gebührt;

k) bis m) unverändert.

(5) bis (13) unverändert.

Richtsätze

§ 293. (1) Der Richtsatz beträgt unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 2

- a) für Pensionsberechtigte aus eigener Pensionsversicherung,
 - aa) wenn sie mit dem Ehegatten (der Ehegattin) im gemeinsamen Haushalt leben 7 168 S,
 - bb) wenn die Voraussetzungen nach aa) nicht zutreffen 5 004 S,
- b) für Pensionsberechtigte auf Witwen(Witwer)pension 5 004 S,
- c) für Pensionsberechtigte auf Waisenspension:
 - aa) bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres 1 856 S, falls beide Elternteile verstorben sind 2 788 S,
 - bb) nach Vollendung des 24. Lebensjahres 3 296 S, falls beide Elternteile verstorben sind 4 970 S.

ASVG — Geltende Fassung

ASVG — Vorgeschlagene Fassung

Der Richtsatz nach lit. a erhöht sich um 519 S für jedes Kind (§ 252), dessen Nettoeinkommen den Richtsatz für einfach verwaiste Kinder bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres nicht erreicht.

(2) An die Stelle der Richtsätze und der Richtsatzerhöhung nach Abs. 1 treten ab 1. Jänner eines jeden Jahres, erstmals ab 1. Jänner 1988, die unter Bedachtnahme auf § 108 i mit dem Anpassungsfaktor (§ 108 f) vervielfachten Beträge.

(3) bis (5) unverändert.

Gesundheitsvorsorge der Pensionsversicherungsträger

§ 307d. (1) unverändert.

(2) Als Maßnahmen im Sinne des Abs. 1 kommen insbesondere in Frage:

1. bis 3. unverändert.

4. Unterbringung in Krankenanstalten, die vorwiegend der Rehabilitation dienen;

5. Übernahme der Reisekosten für die unter Z 1 bis 4 bezeichneten Zwecke.

(3) Die Pensionsversicherungsträger können unter Bedachtnahme auf Abs. 1 Versicherten und Pensionisten, die für medizinische Maßnahmen der Rehabilitation nicht in Betracht kommen, Körperersatzstücke, orthopädische Behelfe und andere Hilfsmittel einschließlich der notwendigen Änderung, Instandsetzung und Ersatzbeschaffung sowie die Ausbildung im Gebrauch der Hilfsmittel in sinngemäßer Anwendung des § 202 gewähren und die Reisekosten für diese Zwecke übernehmen.

(4) und (5) unverändert.

Geldleistungen während der Gewährung von Maßnahmen der Gesundheitsvorsorge durch den Pensionsversicherungsträger

§ 307e. (1) unverändert.

(2) Bezüglich der Höhe des Familiengeldes bzw. des Taggeldes gilt § 152 Abs. 2 bzw. Abs. 3 entsprechend. Bei in der Pensionsversicherung Weiterversicherten sowie bei Personen, die aus der Weiterversicherung gemäß § 17 ausgeschieden sind, bzw. bei gemäß § 18 Selbstversicherten ist hiebei die Beitragsgrundlage (§ 76 a Abs. 1) als Bemessungsgrundlage heranzuziehen, jedoch höchstens im Ausmaß des Tageswertes der Lohnstufe (§ 46 Abs. 4), in welche die um ein Sechstel ihres Betrages erhöhte Höchstbeitragsgrundlage in der Krankenversicherung (§ 45 Abs. 1 lit. a) fällt.

(3) unverändert.

Der Richtsatz nach lit. a erhöht sich um 534 S für jedes Kind (§ 252), dessen Nettoeinkommen den Richtsatz für einfach verwaiste Kinder bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres nicht erreicht.

(2) An die Stelle der Richtsätze und der Richtsatzerhöhung nach Abs. 1 treten ab 1. Jänner eines jeden Jahres, erstmals ab 1. Jänner 1989, die unter Bedachtnahme auf § 108 i mit dem Anpassungsfaktor (§ 108 f) vervielfachten Beträge.

(3) bis (5) unverändert.

Gesundheitsvorsorge der Pensionsversicherungsträger

§ 307 d. (1) unverändert.

(2) Als Maßnahmen im Sinne des Abs. 1 kommen insbesondere in Frage:

1. bis 3. unverändert.

4. Unterbringung in Krankenanstalten, die vorwiegend der Rehabilitation dienen.

5. Aufgehoben.

(3) Die Pensionsversicherungsträger können unter Bedachtnahme auf Abs. 1 Versicherten und Pensionisten, die für medizinische Maßnahmen der Rehabilitation nicht in Betracht kommen, Körperersatzstücke, orthopädische Behelfe und andere Hilfsmittel einschließlich der notwendigen Änderung, Instandsetzung und Ersatzbeschaffung sowie die Ausbildung im Gebrauch der Hilfsmittel in sinngemäßer Anwendung des § 202 gewähren. § 155 Abs. 3 gilt entsprechend.

(4) und (5) unverändert.

Geldleistungen während der Gewährung von Maßnahmen der Gesundheitsvorsorge durch den Pensionsversicherungsträger

§ 307e. (1) unverändert.

(2) Bezüglich der Höhe des Familiengeldes bzw. des Taggeldes gilt § 152 Abs. 2 bzw. Abs. 3 entsprechend. Bei in der Pensionsversicherung Weiterversicherten sowie bei Personen, die aus der Weiterversicherung gemäß § 17 ausgeschieden sind, bzw. bei gemäß § 18 Selbstversicherten ist hiebei die Beitragsgrundlage (§ 76 a Abs. 1) als Bemessungsgrundlage heranzuziehen, jedoch höchstens im Ausmaß des Tageswertes der Lohnstufe (§ 46 Abs. 4), in welche die um ein Sechstel ihres Betrages erhöhte Höchstbeitragsgrundlage in der Krankenversicherung (§ 45 Abs. 1 lit. a) fällt.

(3) unverändert.

ASVG — Geltende Fassung

Überweisungsbetrag und Beitragerstattung

§ 308. (1) Wird ein Versicherter in ein pensionsversicherungsfreies Dienstverhältnis (Abs. 2) aufgenommen und rechnet der Dienstgeber nach den für ihn geltenden dienstrechtlichen Vorschriften

a) Beitragsmonate nach diesem Bundesgesetz, Ersatzmonate nach § 229, § 228 Abs. 1 Z 1 und 4 bis 6, § 227 Z 2, 3 und 7 bis 9 dieses Bundesgesetzes,

b) und c) unverändert.

für die Begründung des Anspruches auf einen Ruhe(Versorgungs)genuß bedingt oder unbedingt an, so hat der nach Abs. 5 zuständige Versicherungsträger auf Antrag dem Dienstgeber einen Überweisungsbetrag in der Höhe von je 7 vH der Berechnungsgrundlage nach Abs. 6 für jeden in der Pensionsversorgung bedingt oder unbedingt angerechneten Beitragsmonat und von je 1 vH dieser Berechnungsgrundlage für jeden in der Pensionsversorgung bedingt oder unbedingt angerechneten Ersatzmonat zu leisten. Zur Stellung des Antrages ist sowohl der Dienstgeber als auch der Dienstnehmer berechtigt.

(2) bis (8) unverändert.

Überweisungsbeträge

§ 311. (1) bis (4) unverändert.

(5) Der Überweisungsbetrag beträgt für jeden in einem nach diesem Bundesgesetz pensionsversicherungsfreien oder nach früherem Recht rentenversicherungsfreien Dienstverhältnis zugebrachten Monat 7 vH des auf den Monat entfallenden Entgeltes (§ 49), auf das der Dienstnehmer im letzten Monat vor seinem Ausscheiden (§ 11 Abs. 5) Anspruch gehabt hat, höchstens jedoch von dem Betrag von 1 800 S, wenn das Ausscheiden vor dem 1. August 1954 erfolgte bzw. bei späterem Ausscheiden höchstens vom Dreißigfachen der im Zeitpunkt des Ausscheidens in Geltung gestandenen Höchstbeitragsgrundlage in der Pensionsversicherung (§ 45 Abs. 1 lit. b). Der Hundertsatz ermäßigt sich auf 1 für Zeiten einer Beschäftigung im Sinne des § 229 Abs. 1 Z 1 lit. a und b, wenn diese Zeiten bei früherem Wirksamkeitsbeginn dieses Bundesgesetzes im Sinne des § 308 Abs. 2 pensionsversicherungsfrei gewesen wären. War der Dienstnehmer unmittelbar vor seinem Ausscheiden aus dem pensionsversicherungsfreien Dienstverhältnis gegen Entfall des Entgeltes beurlaubt, so ist der Berechnung des Überweisungsbetrages das letzte volle Monatsentgelt zugrunde zu legen, auf das der Dienstnehmer vor seiner Beurlaubung Anspruch hatte. Kürzungen des Entgeltes, insbesondere aus Anlaß einer Suspendierung, sind bei der Berechnung des Überweisungsbetrages nicht zu berücksichtigen. Der Überweisungsbetrag erhöht sich,

ASVG — Vorgeschlagene Fassung

Überweisungsbetrag und Beitragerstattung

§ 308. (1) Wird ein Versicherter in ein pensionsversicherungsfreies Dienstverhältnis (Abs. 2) aufgenommen und rechnet der Dienstgeber nach den für ihn geltenden dienstrechtlichen Vorschriften

a) Beitragsmonate nach diesem Bundesgesetz, Ersatzmonate nach § 229, § 228 Abs. 1 Z 1 und 4 bis 6, § 227 Abs. 1 Z 1, soweit sie leistungswirksam sind, Z 2, 3 und 7 bis 9 dieses Bundesgesetzes,

b) und c) unverändert.

für die Begründung des Anspruches auf einen Ruhe(Versorgungs)genuß bedingt oder unbedingt an, so hat der nach Abs. 5 zuständige Versicherungsträger auf Antrag dem Dienstgeber einen Überweisungsbetrag in der Höhe von je 7 vH der Berechnungsgrundlage nach Abs. 6 für jeden in der Pensionsversorgung bedingt oder unbedingt angerechneten Beitragsmonat und von je 1 vH dieser Berechnungsgrundlage für jeden in der Pensionsversorgung bedingt oder unbedingt angerechneten Ersatzmonat zu leisten. Zur Stellung des Antrages ist sowohl der Dienstgeber als auch der Dienstnehmer berechtigt.

(2) bis (8) unverändert.

Überweisungsbeträge

§ 311. (1) bis (4) unverändert.

(5) Der Überweisungsbetrag beträgt für jeden in einem nach diesem Bundesgesetz pensionsversicherungsfreien oder nach früherem Recht rentenversicherungsfreien Dienstverhältnis zugebrachten Monat 7 vH des auf den Monat entfallenden Entgeltes (§ 49). Der Berechnung des Überweisungsbetrages für die Monate, in denen Anspruch auf volles Entgelt bestand, ist das letzte volle Monatsentgelt zugrunde zu legen, auf das der Dienstnehmer zum Zeitpunkt seines Ausscheidens aus dem pensionsversicherungsfreien Dienstverhältnis Anspruch hatte oder gehabt hätte; der Berechnung des Überweisungsbetrages für die Monate, in denen gemäß § 13 Abs. 10 des Gehaltsgesetzes 1956 oder einer gleichartigen landesgesetzlichen Bestimmung die Bezüge nur im halben Ausmaß gebührten, ist das halbe Ausmaß des letzten vollen Monatsentgeltes zugrunde zu legen, auf das der Dienstnehmer im Zeitpunkt seines Ausscheidens aus dem pensionsversicherungsfreien Dienstverhältnis Anspruch hatte oder gehabt hätte. Der Überweisungsbetrag ist jedoch höchstens von dem Betrag von 1 800 S, wenn das Ausscheiden vor dem 1. August 1954 erfolgte bzw. bei späterem Ausscheiden höchstens vom 30fachen der im Zeitpunkt des Ausscheidens in Geltung gestandenen Höchstbeitragsgrundlage in der Pensionsversicherung (§ 45 Abs. 1 lit. b) zu berechnen. Der Hundertsatz ermäßigt sich auf 1 für Zeiten einer Beschäftigung im Sinne des § 229

ASVG — Geltende Fassung

unbeschadet der Bestimmungen des § 175 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes und des § 166 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes, um einen aus Anlaß der Aufnahme in das pensionsversicherungsfreie Dienstverhältnis an den Dienstgeber geleisteten Überweisungsbetrag; ein solcher Überweisungsbetrag ist mit dem für das Jahr seiner Zahlung an den Dienstgeber geltenden Aufwertungsfaktor (§ 108 c) aufzuwerten. Zeiten, während derer kein Anspruch auf Entgelt aus dem Dienstverhältnis bestanden hat, sind bei der Berechnung des Überweisungsbetrages nur dann zu berücksichtigen, wenn diese Zeiten für die Bemessung des Ruhegenusses angerechnet wurden. Soweit während einer Zeit, die der Berechnung des Überweisungsbetrages zugrunde gelegt wird, vom Dienstgeber Beiträge zur Weiterversicherung in der Pensionsversicherung entrichtet wurden, sind diese auf den Überweisungsbetrag anzurechnen.

Ersatzanspruch des Trägers der Sozialhilfe

§ 324. (1) und (2) unverändert.

(3) Wird ein Renten(Pensions)berechtigter auf Kosten eines Trägers der Sozialhilfe in einem Alters(Siechen)heim oder Fürsorgeerziehungsheim, einer Heil- und Pflegeanstalt für Nerven- und Geisteskranke, einer Trinkerheilstätte oder einer ähnlichen Einrichtung bzw. außerhalb einer dieser Einrichtungen im Rahmen eines Familienverbandes oder auf einer von einem Träger der öffentlichen Wohlfahrtspflege oder von einer kirchlichen oder anderen karitativen Vereinigung geführten Pflegestelle verpflegt, so geht für die Zeit dieser Pflege der Anspruch auf Rente bzw. Pension (einschließlich allfälliger Zulagen und Zuschläge) bis zur Höhe der Verpflegskosten, höchstens jedoch bis zu 80 vH, wenn der Renten(Pensions)berechtigte aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung für den Unterhalt eines Angehörigen zu sorgen hat, bis zu 50 vH dieses Anspruches auf den Träger der Sozialhilfe über. Der vom Anspruchsübergang erfaßte Betrag vermindert sich für jeden weiteren unterhaltsberechtigten Angehörigen um je 10 vH dieses Anspruches. Wenn und soweit die Verpflegskosten durch den vom Anspruchsübergang erfaßten

ASVG — Vorgeschlagene Fassung

Abs. 1 Z. 1 lit. a und b, wenn diese Zeiten bei früherem Wirksamkeitsbeginn dieses Bundesgesetzes im Sinne des § 308 Abs. 2 pensionsversicherungsfrei gewesen wären. War der Dienstnehmer unmittelbar vor seinem Ausscheiden aus dem pensionsversicherungsfreien Dienstverhältnis gegen Entfall des Entgeltes beurlaubt, so ist der Berechnung des Überweisungsbetrages das letzte volle Monatsentgelt zugrunde zu legen, auf das der Dienstnehmer vor seiner Beurlaubung Anspruch hatte. Kürzungen des Entgeltes, insbesondere aus Anlaß einer Suspendierung, sind bei der Berechnung des Überweisungsbetrages nicht zu berücksichtigen. Der Überweisungsbetrag erhöht sich, unbeschadet der Bestimmungen des § 175 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes und des § 166 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes, um einen aus Anlaß der Aufnahme in das pensionsversicherungsfreie Dienstverhältnis an den Dienstgeber geleisteten Überweisungsbetrag; ein solcher Überweisungsbetrag ist mit dem für das Jahr seiner Zahlung an den Dienstgeber geltenden Aufwertungsfaktor (§ 108 c) aufzuwerten. Zeiten, während derer kein Anspruch auf Entgelt aus dem Dienstverhältnis bestanden hat, sind bei der Berechnung des Überweisungsbetrages nur dann zu berücksichtigen, wenn diese Zeiten für die Bemessung des Ruhegenusses angerechnet wurden. Soweit während einer Zeit, die der Berechnung des Überweisungsbetrages zugrunde gelegt wird, vom Dienstgeber Beiträge zur Weiterversicherung in der Pensionsversicherung entrichtet wurden, sind diese auf den Überweisungsbetrag anzurechnen.

Ersatzanspruch des Trägers der Sozialhilfe

§ 324. (1) und (2) unverändert.

(3) Wird ein Renten(Pensions)berechtigter auf Kosten eines Trägers der Sozialhilfe in einem Alters(Siechen)heim oder Fürsorgeerziehungsheim, einer Heil- und Pflegeanstalt für Nerven- und Geisteskranke, einer Trinkerheilstätte oder einer ähnlichen Einrichtung bzw. außerhalb einer dieser Einrichtungen im Rahmen eines Familienverbandes oder auf einer von einem Träger der öffentlichen Wohlfahrtspflege oder von einer kirchlichen oder anderen karitativen Vereinigung geführten Pflegestelle verpflegt, so geht für die Zeit dieser Pflege der Anspruch auf Rente bzw. Pension (einschließlich allfälliger Zulagen und Zuschläge) bis zur Höhe der Verpflegskosten, höchstens jedoch bis zu 80 vH, wenn der Renten(Pensions)berechtigte aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung für den Unterhalt eines Angehörigen zu sorgen hat, bis zu 50 vH dieses Anspruches auf den Träger der Sozialhilfe über; das gleiche gilt in Fällen, in denen ein Renten(Pensions)berechtigter auf Kosten eines Landes im Rahmen der Behindertenhilfe in einer der genannten Einrichtungen oder auf einer der genannten Pflegestellen untergebracht wird, mit

ASVG — Geltende Fassung

Betrag noch nicht gedeckt sind, geht auch ein allfälliger Anspruch auf Hilflosenzuschuß höchstens bis zu 80 vH auf den Träger der Sozialhilfe über. Die dem Renten(Pensions)berechtigten für seine Angehörigen zu belassenden Beträge können vom Versicherungsträger unmittelbar an die Angehörigen ausgezahlt werden.

(4) unverändert.

Ersatzleistungen aus der Krankenversicherung

§ 325. (1) Aus den Leistungen der Krankenversicherung gebührt dem Träger der Sozialhilfe Ersatz nur, wenn die Leistung der Sozialhilfe wegen der Krankheit der Arbeitsunfähigkeit oder der Mutterschaft gewährt wurde, auf die sich der Anspruch des Unterstützten gegen den Träger der Krankenversicherung gründet oder wenn die Leistung der Sozialhilfe im Falle des Todes gewährt wurde und ein Anspruch auf Bestattungskostenbeitrag aus der Krankenversicherung besteht.

(2) Zu ersetzen sind:

1. Kosten der Bestattung aus dem Bestattungskostenbeitrag;

2. Leistungen der Sozialhilfe, die wegen Krankheit, Arbeitsunfähigkeit oder Mutterschaft gewährt werden, aus den ihnen entsprechenden Leistungen der Krankenversicherung.

Ersatzleistungen aus der Unfallversicherung

§ 326. (1) unverändert.

(2) Zu ersetzen sind:

1. Kosten der Bestattung aus dem Bestattungskostenbeitrag;

2. unverändert.

Bundesschiedskommission

§ 346. (1) unverändert.

(2) Die Bundesschiedskommission besteht aus einem aktiven Richter des Obersten Gerichtshofes als Vorsitzenden und aus sechs Beisitzern. Der Vorsitzende und zwei Beisitzer, die gleichfalls aktive Richter sein müssen, werden vom Bundesminister für Justiz bestellt. Je zwei Beisitzer werden von der Österreichischen Ärztekammer und dem Hauptverband entsendet.

(3) bis (7) unverändert.

ASVG — Vorgeschlagene Fassung

der Maßgabe, daß der vom Anspruchsübergang erfaßte Teil der Rente (Pension) auf das jeweilige Land übergeht. Der vom Anspruchsübergang erfaßte Betrag vermindert sich für jeden weiteren unterhaltsberechtigten Angehörigen um je 10 vH dieses Anspruches. Die dem Renten(Pensions)berechtigten für seine Angehörigen zu belassenden Beträge können vom Versicherungsträger unmittelbar an die Angehörigen ausgezahlt werden.

(4) unverändert.

Ersatzleistungen aus der Krankenversicherung

§ 325. (1) Aus den Leistungen der Krankenversicherung gebührt dem Träger der Sozialhilfe Ersatz nur, wenn die Leistung der Sozialhilfe wegen der Krankheit, der Arbeitsunfähigkeit oder der Mutterschaft gewährt wurde, auf die sich der Anspruch des Unterstützten gegen den Träger der Krankenversicherung gründet.

(2) Leistungen der Sozialhilfe, die wegen Krankheit, Arbeitsunfähigkeit oder Mutterschaft gewährt werden, sind aus den ihnen entsprechenden Leistungen der Krankenversicherung zu ersetzen.

Ersatzleistungen aus der Unfallversicherung

§ 326. (1) unverändert.

(2) Zu ersetzen sind:

1. Kosten der Bestattung aus dem Bestattungskostenbeitrag;

2. unverändert.

Bundesschiedskommission

§ 346. (1) unverändert.

(2) Die Bundesschiedskommission besteht aus einem aktiven Richter des Obersten Gerichtshofes als Vorsitzenden und aus sechs Beisitzern. Der Vorsitzende und zwei Beisitzer, die gleichfalls dem Dienststand angehörende Richter des Obersten Gerichtshofes sein müssen, werden vom Bundesminister für Justiz bestellt. Je zwei Beisitzer werden von der Österreichischen Ärztekammer und dem Hauptverband entsendet.

(3) bis (7) unverändert.

ASVG — Geltende Fassung

ASVG — Vorgeschlagene Fassung

Allgemeine Bestimmungen über die Kommissionen**Allgemeine Bestimmungen über die Kommissionen**

§ 347. (1) unverändert.

§ 347. (1) unverändert.

(2) Die in den Kommissionen nach den §§ 345 und 346 tätigen Richter des Aktiv- und Ruhestandes erhalten eine Entschädigung, deren Höhe vom Bundesministerium für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales nach Anhörung der Österreichischen Ärztekammer und des Hauptverbandes festgesetzt wird. Die übrigen Mitglieder dieser Kommissionen und die Mitglieder der Kommissionen nach § 344 üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Diese Regelung gilt sinngemäß auch für die Stellvertreter der Mitglieder der Kommissionen nach den §§ 345 und 346, falls sie in dieser Funktion tätig werden.

(2) Die in den Kommissionen nach den §§ 345 und 346 tätigen Richter erhalten eine Entschädigung, deren Höhe vom Bundesministerium für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales nach Anhörung der Österreichischen Ärztekammer und des Hauptverbandes festgesetzt wird. Die übrigen Mitglieder dieser Kommissionen und die Mitglieder der Kommissionen nach § 344 üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Diese Regelung gilt sinngemäß auch für die Stellvertreter der Mitglieder der Kommissionen nach den §§ 345 und 346, falls sie in dieser Funktion tätig werden.

(3) und (4) unverändert.

(3) und (4) unverändert.

Amtswegige Wiederaufnahme des Verfahrens über wiederkehrende Leistungen

§ 357 a. (1) Wird ein Verfahren nach den §§ 69, 70 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 von Amts wegen wiederaufgenommen, so ist zuerst die Zulässigkeit der Wiederaufnahme mit gesondertem Bescheid auszusprechen. Der Bescheid in der Sache selbst des wiederaufgenommenen Verfahrens darf erst erlassen werden, wenn über die Zulässigkeit der Wiederaufnahme rechtskräftig entschieden worden ist, dies einschließlich eines allenfalls anhängig gewordenen Verwaltungsgerichtshofverfahrens.

(2) Bis zur Erlassung eines Bescheides in der Sache selbst des wiederaufgenommenen Verfahrens (Abs. 1) ist die zugesprochene Leistung in vollem Umfang weiterzugewähren. Wird im wiederaufgenommenen Verfahren die dem Versicherten bis dahin erbrachte Leistung rechtskräftig aberkannt oder die ihm zustehende Leistung rechtskräftig in einer geringeren Höhe festgesetzt, so gilt für seine Rückzahlungspflicht § 91 Abs. 2 bis 5 des Arbeits- und Sozialgerichtsgesetzes, BGBl. Nr. 104/1985, sinngemäß.

Zurückweisung von Leistungsanträgen in der Unfall- und Pensionsversicherung**Zurückweisung von Leistungsanträgen in der Unfall- und Pensionsversicherung**

§ 362. (1) Ist die Zuerkennung des Anspruches auf eine Versichertenrente oder der Antrag auf eine Erhöhung der Versichertenrente mangels einer entsprechenden Einbuße an Erwerbsfähigkeit abgewiesen oder eine solche Rente aus dem gleichen Grunde entzogen worden und wird vor Ablauf eines Jahres nach Rechtskraft der Entscheidung der Antrag auf Zuerkennung (Erhöhung) der Versichertenrente neuerlich eingebracht, ohne daß eine wesentliche Änderung der zuletzt festgestellten Unfallfolgen glaubhaft bescheinigt ist oder innerhalb einer vom Versicherungsträger gesetzten

§ 362. (1) Ist die Zuerkennung des Anspruches auf eine Versichertenrente oder der Antrag auf eine Erhöhung der Versichertenrente mangels einer entsprechenden Einbuße an Erwerbsfähigkeit abgewiesen oder eine solche Rente aus dem gleichen Grunde entzogen worden und wird vor Ablauf eines Jahres nach Rechtskraft der Entscheidung der Antrag auf Zuerkennung (Erhöhung) der Versichertenrente neuerlich eingebracht, ohne daß eine wesentliche Änderung (§ 183 Abs. 1 zweiter Satz) der zuletzt festgestellten Unfallfolgen glaubhaft bescheinigt ist oder innerhalb einer vom Versiche-

ASVG — Geltende Fassung

angemessenen Frist bescheinigt wird, so ist der Antrag zurückzuweisen.

(2) unverändert.

Unfallsanzeige

§ 363. (1) und (2) unverändert.

(3) Der Träger der Unfallversicherung hat eine der bei ihm eingelangten Ausfertigungen der Anzeige über einen Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit unverzüglich weiterzuleiten

1. bis 3. unverändert.

4. an die zuständige Berghauptmannschaft, wenn der Unfall (die Berufskrankheit) den Dienstnehmer eines Betriebes betraf, der nach dem Berggesetz, BGBl. Nr. 73/1954, in der jeweils geltenden Fassung der Aufsicht der Bergbehörde unterliegt.

(4) unverändert.

Gemeinsame Aufgaben des Vorstandes und des Überwachungsausschusses; Aufgaben des erweiterten Vorstandes

§ 438. (1) bis (6) unverändert.

(7) Der Bundesminister für Arbeit und Soziales kann in den im Abs. 1 Z 3 bis 5 bezeichneten Angelegenheiten eine vorläufige Verfügung treffen, wenn innerhalb einer von ihm festgesetzten Frist gültige einverständliche Beschlüsse des Vorstandes und des Überwachungsausschusses oder ein gültiger Beschluß des erweiterten Vorstandes nicht zustandekommen. § 435 Abs. 3 vorletzter Satz ist entsprechend anzuwenden.

Liquiditätsreserve

§ 444 a. (1) Die Träger der Pensionsversicherung haben durch Einlagen im Sinne des § 446 Abs. 1 Z. 4 eine kurzfristig verfügbare Liquiditätsreserve zu bilden. Die Liquiditätsreserve hat am Ende eines Geschäftsjahres ein Viertel des Pensionsaufwandes dieses Jahres zu betragen (Sollbetrag).

(2) Solange der Sollbetrag nicht erreicht ist, ist jährlich mindestens ein Drittel des im Rechnungsabschluß nachgewiesenen Gebarungüberschusses der Liquiditätsreserve zuzuführen.

(3) Bei Bedarf an flüssigen Mitteln zur Behebung einer vorübergehend ungünstigen Kassenlage ist nach Tunlichkeit die Liquiditätsreserve im notwendigen Ausmaß aufzulösen. Jede Verfügung über die Liquiditätsreserve bedarf der vorhergehenden Genehmigung durch den Bundesminister für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen. Sinkt durch Verfügungen über die Liquiditätsreserve deren Stand unter den Sollbetrag, so ist die Liquiditätsreserve nach Wegfall der vorübergehend ungünstigen Kassenlage in ent-

ASVG — Vorgeschlagene Fassung

zungsträger gesetzten angemessenen Frist bescheinigt wird, so ist der Antrag zurückzuweisen.

(2) unverändert.

Unfallsanzeige

§ 363. (1) und (2) unverändert.

(3) Der Träger der Unfallversicherung hat eine der bei ihm eingelangten Ausfertigungen der Anzeige über einen Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit unverzüglich weiterzuleiten

1. bis 3. unverändert.

4. an die zuständige Berghauptmannschaft, wenn der Unfall (die Berufskrankheit) den Dienstnehmer eines Betriebes betraf, der nach dem Berggesetz 1975 der Aufsicht der Bergbehörde unterliegt.

(4) unverändert.

Gemeinsame Aufgaben des Vorstandes und des Überwachungsausschusses; Aufgaben des erweiterten Vorstandes

§ 438. (1) bis (6) unverändert.

(7) Der Bundesminister für Arbeit und Soziales kann in den im Abs. 1 Z 3 bis 5 bezeichneten Angelegenheiten eine vorläufige Verfügung treffen, wenn innerhalb einer von ihm festgesetzten Frist gültige einverständliche Beschlüsse des Vorstandes und des Überwachungsausschusses oder ein gültiger Beschluß des erweiterten Vorstandes nicht zustandekommen. § 435 Abs. 4 vorletzter Satz ist entsprechend anzuwenden.

Liquiditätsreserve

§ 444 a. Aufgehoben.

ASVG — Geltende Fassung

sprechender Anwendung der Bestimmungen der Abs. 1 und 2 auf das Ausmaß des Sollbetrages zu erhöhen.

Genehmigungs(Anzeige)bedürftige Veränderungen von Vermögensbeständen

§ 447. (1) Jede Veränderung im Bestand von Liegenschaften, insbesondere die Erwerbung, Belastung oder Veräußerung von Liegenschaften, ferner die Errichtung oder Erweiterung von Gebäuden ist nur mit Genehmigung des Bundesministers für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen zulässig, wenn dem Rechtsgeschäft ein Betrag zugrunde liegt, der fünf von Tausend der Erträge des Versicherungsträgers im letzten vorangegangenen Kalenderjahr übersteigt.

(2) Beschlüsse der Verwaltungskörper der Versicherungsträger über die im Abs. 1 genannten Angelegenheiten, die der Genehmigung nicht bedürfen, sind binnen einem Monat nach Beschlußfassung dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales gesondert anzuzeigen.

Ausgleichsfonds der Krankenversicherungsträger

§ 447a. (1) unverändert.

(2) Die Mittel des Ausgleichsfonds werden aufgebracht durch:

- a) den Beitrag des Bundes (Abs. 3);
- b) die Beiträge der Krankenversicherungsträger (Abs. 4);
- c) sonstige Einnahmen.

(3) Der Beitrag des Bundes beträgt jährlich 100 Millionen Schilling; er ist in zwei gleichen Teilbeträgen jeweils am 1. April und am 1. Oktober eines jeden Kalenderjahres dem Hauptverband zu überweisen.

ASVG — Vorgeschlagene Fassung

Genehmigung der Beteiligung an fremden Einrichtungen

§ 446 a. Jede Beteiligung der Träger der Sozialversicherung an fremden Einrichtungen gemäß den §§ 23 Abs. 6, 24 Abs. 2 und 25 Abs. 2 ist nur mit Genehmigung des Bundesministers für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen zulässig.

Genehmigung der Veränderungen von Vermögensbeständen

§ 447. Jede Veränderung im Bestand von Liegenschaften, insbesondere die Erwerbung, Belastung oder Veräußerung von Liegenschaften, ferner die Errichtung, Erweiterung oder Umbauten von Gebäuden ist — nach Zustimmung des Hauptverbandes gemäß § 31 Abs. 6 lit. a — nur mit Genehmigung des Bundesministers für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen zulässig.

Ausgleichsfonds der Krankenversicherungsträger

§ 447a. (1) unverändert.

(2) Die Mittel des Ausgleichsfonds werden aufgebracht durch:

1. die Beiträge der Krankenversicherungsträger (Abs. 3);
2. sonstige Einnahmen.

(3) Die Gebietskrankenkassen, die Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues sowie die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft als Träger der Krankenversicherung haben einen Beitrag im Ausmaß von 1,4 vH ihrer Beitragseinnahmen zu entrichten; bei der Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues und bei der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft ist hiebei nur von den Beitragseinnahmen des Versicherungsträgers als Träger der Krankenversicherung auszugehen. Dieser Beitrag ist von der Summe der für das vorhergehende Kalenderjahr fällig gewordenen Beiträge zu ermitteln; er ist in zwei gleichen Teilbeträgen jeweils am 1. April und am 1. Oktober eines jeden Kalenderjahres dem Hauptverband zu überweisen.

ASVG — Geltende Fassung

(4) Die Gebietskrankenkassen, die Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues sowie die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft als Träger der Krankenversicherung haben einen Beitrag im Ausmaß von 1,4 vH ihrer Beitragseinnahmen zu entrichten; bei der Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues und bei der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft ist hierbei nur von den Beitragseinnahmen des Versicherungsträgers als Träger der Krankenversicherung auszugehen. Dieser Beitrag ist von der Summe der für das vorhergehende Kalenderjahr fällig gewordenen Beiträge zu ermitteln; er ist in zwei gleichen Teilbeträgen jeweils am 1. April und am 1. Oktober eines jeden Kalenderjahres dem Hauptverband zu überweisen.

(5) Von den Jahreseinnahmen (Abs. 2) sind 20 vH zur Bildung einer Rücklage zu verwenden, die nur zur Deckung eines außerordentlichen Aufwandes aus den im § 447 c Abs. 1 lit. a angeführten Gründen herangezogen werden darf. Erreicht diese Rücklage die Höhe von 1 vH der Summe der Beitragseinnahmen der Gebietskrankenkassen, der Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues und der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft als Träger der Krankenversicherung im vorangegangenen Kalenderjahr, dann ist die Rücklage nicht weiter zu erhöhen. Die Rücklage ist zinsbringend in mündelsicheren inländischen Wertpapieren oder in Einlagen bei Kreditunternehmen anzulegen, auf welche die Voraussetzungen des § 446 Abs. 1 Z 4 zutreffen.

Zuschüsse aus dem Ausgleichsfonds

§ 447b. (1) Den beitragspflichtigen Krankenversicherungsträgern (§ 447 a Abs. 4) gebühren nach Maßgabe der Abs. 2 bis 7 für ein Geschäftsjahr Zuschüsse aus dem Ausgleichsfonds, wenn in diesem Geschäftsjahr die durchschnittliche Beitragseinnahme je Pflichtversicherten die Ausgleichsgrenze (Abs. 2) nicht erreicht.

(2) bis (8) unverändert.

Zuwendungen aus dem Ausgleichsfonds

§ 447c. (1) Aus dem Ausgleichsfonds können Zuwendungen an die beitragspflichtigen Krankenversicherungsträger (§ 447 a Abs. 4) unter Bedachtnahme auf ihre Vermögenslage gewährt werden:

a) bis d) unverändert.

(2) und (3) unverändert.

(4) Der Sektionsausschuß, dem der antragstellende Versicherungsträger angehört, hat den Antrag vorzubereiten und mit seiner Stellungnahme dem Präsidialausschuß vorzulegen. Über den Antrag entscheidet der Präsidialausschuß. Vor seiner Entscheidung hat er jenen Sektionsausschuß

ASVG — Vorgeschlagene Fassung

(4) Von den Jahreseinnahmen (Abs. 2) sind 20 vH zur Bildung einer Rücklage zu verwenden, die nur zur Deckung eines außerordentlichen Aufwandes aus den im § 447 c Abs. 1 lit. a angeführten Gründen herangezogen werden darf. Erreicht diese Rücklage die Höhe von 1 vH der Summe der Beitragseinnahmen der Gebietskrankenkassen, der Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues und der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft als Träger der Krankenversicherung im vorangegangenen Kalenderjahr, dann ist die Rücklage nicht weiter zu erhöhen. Die Rücklage ist zinsbringend in mündelsicheren inländischen Wertpapieren oder in Einlagen bei Kreditunternehmen anzulegen, auf welche die Voraussetzungen des § 446 Abs. 1 Z 4 zutreffen.

Zuschüsse aus dem Ausgleichsfonds

§ 447 b. (1) Den beitragspflichtigen Krankenversicherungsträgern (§ 447 a Abs. 3) gebühren nach Maßgabe der Abs. 2 bis 7 für ein Geschäftsjahr Zuschüsse aus dem Ausgleichsfonds, wenn in diesem Geschäftsjahr die durchschnittliche Beitragseinnahme je Pflichtversicherten die Ausgleichsgrenze (Abs. 2) nicht erreicht.

(2) bis (8) unverändert.

Zuwendungen aus dem Ausgleichsfonds

§ 447 c. (1) Aus dem Ausgleichsfonds können Zuwendungen an die beitragspflichtigen Krankenversicherungsträger (§ 447 a Abs. 3) unter Bedachtnahme auf ihre Vermögenslage gewährt werden:

a) bis d) unverändert.

(2) und (3) unverändert.

(4) Der Sektionsausschuß, dem der antragstellende Versicherungsträger angehört, hat den Antrag vorzubereiten und mit seiner Stellungnahme dem Präsidialausschuß vorzulegen. Über den Antrag entscheidet der Präsidialausschuß. Vor seiner Entscheidung hat er jenen Sektionsausschuß

ASVG — Geltende Fassung

ASVG — Vorgeschlagene Fassung

der Krankenversicherungsträger zur Stellungnahme aufzufordern, dem der antragstellende Versicherungsträger nicht angehört. Die Entscheidung des Präsidialausschusses bedarf der Genehmigung des Bundesministers für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen. Bei mit Stimmenmehrheit zustande gekommenen Entscheidungen des Präsidialausschusses ist der bezüglichen Beschlußausfertigung neben der Stellungnahme des zuständigen Sektionsausschusses auch die des Überwachungsausschusses des Hauptverbandes anzuschließen.

(5) und (6) unverändert.

Darlehen aus dem Ausgleichsfonds

§ 447 d. (1) Aus den Mitteln des Ausgleichsfonds können den beitragspflichtigen Krankenversicherungsträgern auch Darlehen gewährt werden. Für diesen Zweck dürfen Mittel höchstens bis zur Höhe von 50 vH der Rücklage nach § 447 a Abs. 5 verwendet werden.

(2) unverändert.

Überweisung an den Ausgleichsfonds der Krankenversicherungsträger

§ 447 f. (1) und (2) unverändert.

(3) Für jeden Krankenversicherungsträger sind auf Grund der Lohnstufeneinreihung im Jänner und Juli eines jeden Jahres (§ 108 a Abs. 2) jene Teile der Beitragsgrundlagen zu ermitteln, die über dem Tageswert der Lohnstufe liegen, in die der Betrag von zwei Dritteln des nach § 108 b Abs. 2 ermittelten Meßbetrages fällt. Die Summe der so ermittelten Beitragsgrundlagen ist dem Schlüssel nach Abs. 2 zugrunde zu legen.

(4) bis (7) unverändert.

Ausgleichsfonds der Pensionsversicherungsträger

§ 447 g. (1) und (2) unverändert.

(3) Zur Abgeltung der Aufwendungen, die den Pensionsversicherungsträgern aus der Anrechnung der Ersatzzeiten des Bezuges einer Geldleistung aus der Arbeitslosenversicherung wegen Arbeitslosigkeit erwachsen, ist an den Ausgleichsfonds nach Abs. 1 aus Mitteln der Arbeitslosenversicherung ein Betrag in der Höhe von 7,5 vH der Arbeitslosenversicherungsbeiträge (§ 61 AIVG 1977) zu überweisen.

der Krankenversicherungsträger zur Stellungnahme aufzufordern, dem der antragstellende Versicherungsträger nicht angehört. Die Entscheidung des Präsidialausschusses für innerhalb eines Kalenderjahres eingelangte Anträge ist bis spätestens 30. Juni des nachfolgenden Kalenderjahres dem Bundesminister für Arbeit und Soziales zur Genehmigung vorzulegen. Bei mit Stimmenmehrheit zustande gekommenen Entscheidungen des Präsidialausschusses ist der bezüglichen Beschlußausfertigung neben der Stellungnahme des zuständigen Sektionsausschusses auch die des Überwachungsausschusses des Hauptverbandes anzuschließen.

(5) und (6) unverändert.

Darlehen aus dem Ausgleichsfonds

§ 447 d. (1) Aus den Mitteln des Ausgleichsfonds können den beitragspflichtigen Krankenversicherungsträgern auch Darlehen gewährt werden. Für diesen Zweck dürfen Mittel höchstens bis zur Höhe von 50 v. H. der Rücklage nach § 447 a Abs. 4 verwendet werden.

(2) unverändert.

Überweisung an den Ausgleichsfonds der Krankenversicherungsträger

§ 447 f. (1) und (2) unverändert.

(3) Für jeden Krankenversicherungsträger sind auf Grund der Lohnstufeneinreihung (§ 108 a Abs. 2) jene Teile der Beitragsgrundlagen zu ermitteln, die über dem Tageswert der Lohnstufe liegen, in die der Betrag von zwei Dritteln des nach § 108 b Abs. 2 ermittelten Meßbetrages fällt. Die Summe der so ermittelten Beitragsgrundlagen ist dem Schlüssel nach Abs. 2 zugrunde zu legen.

(4) bis (7) unverändert.

Ausgleichsfonds der Pensionsversicherungsträger

§ 447 g. (1) und (2) unverändert.

(3) Zur Abgeltung bzw. teilweisen Abgeltung der Aufwendungen, die den Pensionsversicherungsträgern aus der Anrechnung der Ersatzzeiten

- a) des Bezuges einer Geldleistung aus der Arbeitslosenversicherung wegen Arbeitslosigkeit erwachsen, ist an den Ausgleichsfonds nach Abs. 1 aus Mitteln der Arbeitslosenversicherung ein Betrag in der Höhe von 7,5 vH der Arbeitslosenversicherungsbeiträge (§ 61 AIVG)

ASVG — Geltende Fassung

(4) Zur Abgeltung der Aufwendungen, die den Pensionsversicherungsträgern aus der Anrechnung der Ersatzzeiten gemäß § 227 Z 11, § 228 Abs. 1 Z 1 lit. b sowie § 228 Abs. 1 Z 7 und 8 erwachsen, ist an den Ausgleichsfonds nach Abs. 1 aus Mitteln der Kriegsopferversorgung sowie aus Mitteln der Opferfürsorge jeweils ein jährlicher Pauschbetrag zu überweisen. Ausmaß und Fälligkeit dieser Pauschbeträge werden durch ein besonderes Bundesgesetz bestimmt.

(5) bis (8) unverändert.

Bedienstete

§ 460. (1) Die dienst-, besoldungs- und pensionsrechtlichen Verhältnisse für die Bediensteten der Versicherungsträger (des Hauptverbandes) sind durch privatrechtliche Verträge zu regeln. Die Sozialversicherungsträger (der Hauptverband) haben unter Rücksichtnahme auf ihre wirtschaftliche Lage die Zahl der Dienstposten für Bedienstete auf das unumgängliche Maß einzuschränken und darnach für ihren Bereich einen Dienstpostenplan zu erstellen.

(2) bis (4) unverändert.

Zusätzliche Pensionsversicherung von Bediensteten von Privatbahnunternehmungen

§ 479. (1) unverändert.

(2) Bis zum Inkrafttreten einer besonderen bundesgesetzlichen Regelung ist die zusätzliche Pensionsversicherung unter Bedachtnahme auf die finanzielle Leistungsfähigkeit der Versicherungsträger und auf die wirtschaftlichen Bedürfnisse der Versicherten durch die Satzung der Versicherungsträger zu regeln; nachstehende Bestimmungen sind entsprechend anzuwenden:

1. von den Bestimmungen des Ersten Teiles die §§ 8 Abs. 1 Z. 1 lit. b, 10 Abs. 7, 21, 22, 32, 38, 40, 42, 43, 60 Abs. 1 und 3, 61, 62, 64 mit der Maßgabe, daß im Abs. 2 an Stelle des nach § 58 Abs. 5 berufenen Versicherungsträgers der Träger der zusätzlichen Pensionsversicherung tritt, 65 bis 69, 73 Abs. 6 und 8, 79 Abs. 1, 81, 84 Abs. 1, Abs. 2 Z 3

ASVG — Vorgeschlagene Fassung

b) gemäß § 227 Abs. 1 Z 4 erwachsen, ist an den Ausgleichsfonds nach Abs. 1 aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen ein Betrag in der Höhe von 22,7 vH des Aufwandes für das Karenzurlaubsgeld (§ 6 Abs. 1 lit. d AIVG)

zu überweisen.

(4) Zur Abgeltung der Aufwendungen, die den Pensionsversicherungsträgern aus der Anrechnung der Ersatzzeiten gemäß § 227 Abs. 1 Z 11, § 228 Abs. 1 Z 1 lit. b sowie § 228 Abs. 1 Z 7 und 8 erwachsen, ist an den Ausgleichsfonds nach Abs. 1 aus Mitteln der Kriegsopferversorgung sowie aus Mitteln der Opferfürsorge jeweils ein jährlicher Pauschbetrag zu überweisen. Ausmaß und Fälligkeit dieser Pauschbeträge werden durch ein besonderes Bundesgesetz bestimmt.

(5) bis (8) unverändert.

Bedienstete

§ 460. (1) Die dienst-, besoldungs- und pensionsrechtlichen Verhältnisse für die Bediensteten der Versicherungsträger (des Hauptverbandes) sind durch privatrechtliche Verträge zu regeln. In begründeten Fällen können im Dienstvertrag von den Richtlinien (§ 31 Abs. 3 Z 3) abweichende Vereinbarungen getroffen werden. Solche Dienstverträge sind als Sonderverträge zu bezeichnen und nur dann gültig, wenn sie schriftlich abgeschlossen werden und der Hauptverband vor dem Abschluß schriftlich zugestimmt hat. Die Versicherungsträger (der Hauptverband) haben unter Rücksichtnahme auf ihre wirtschaftliche Lage die Zahl der Dienstposten auf das unumgängliche Maß einzuschränken und darnach für ihren Bereich einen Dienstpostenplan zu erstellen.

(2) bis (4) unverändert.

Zusätzliche Pensionsversicherung von Bediensteten von Privatbahnunternehmungen

§ 479. (1) unverändert.

(2) Bis zum Inkrafttreten einer besonderen bundesgesetzlichen Regelung ist die zusätzliche Pensionsversicherung unter Bedachtnahme auf die finanzielle Leistungsfähigkeit der Versicherungsträger und auf die wirtschaftlichen Bedürfnisse der Versicherten durch die Satzung der Versicherungsträger zu regeln; nachstehende Bestimmungen sind entsprechend anzuwenden:

1. von den Bestimmungen des Ersten Teiles die §§ 8 Abs. 1 Z 1 lit. b, 10 Abs. 7, 21, 22, 32, 38, 40, 42, 43, 60 Abs. 1 und 3, 61, 62, 64 mit der Maßgabe, daß im Abs. 2 an Stelle des nach § 58 Abs. 5 berufenen Versicherungsträgers der Träger der zusätzlichen Pensionsversicherung tritt, 65 bis 69, 73 Abs. 6 und 8, 79 Abs. 1, 81, 84 Abs. 1, Abs. 3 Z 2

ASVG — Geltende Fassung

lit. a, Abs. 3 Z 3 lit. a und Abs. 5, 86, 87, 96, 97, 98, 98 a, 101, 102 Abs. 5, 103, 104 Abs. 2, 3 und 5, 107, 108, 109 bis 114;

2. bis 4. unverändert.

(3) unverändert.

Leistungen

§ 479 e. (1) Die Barleistungen aus dem Versicherungsfall der Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit und aus dem Versicherungsfall des Todes sind unter Anwendung der Bemessungsgrundlage nach § 125 zu bemessen. Bei den im § 479 a Abs. 1 Z. 2 angeführten Versicherten ist hierbei der Tageswert der Lohnstufe auf Grund des im Zeitpunkt des Eintrittes des Versicherungsfalles gebührenden Ruhe(Versorgungs)genusses beziehungsweise auf Grund der außerordentlichen, nicht auf einem Rechtsanspruch beruhenden Zuwendung zu berechnen.

(2) unverändert.

Begünstigte Erwerbung von Anwartschaften und Ansprüchen

§ 502. (1) Zeiten einer aus den Gründen des § 500 veranlaßten Untersuchungshaft, Verbüßung einer Freiheitsstrafe, Anhaltung oder Arbeitslosigkeit, ferner Zeiten der Ausbürgerung (§ 501 Abs. 1) gelten für Personen, die vorher in der Zeit seit dem 1. Juli 1927 Beitragszeiten gemäß § 226 oder Ersatzzeiten gemäß §§ 228 oder 229 zurückgelegt haben, als Pflichtbeitragszeiten mit der höchstzulässigen Beitragsgrundlage, und zwar in der Pensions(Renten)versicherung, in der der Versicherte vor der Haft, Strafe, Anhaltung, Arbeitslosigkeit oder Ausbürgerung zuletzt Beitrags- oder Ersatzzeiten nachweist; lassen sich auf Grund dieser Bestimmung die Pflichtbeitragszeiten keinem Zweig der Pensionsversicherung zuordnen, gelten sie als Beitragszeiten der Pensionsversicherung der Angestellten. Als Zeiten der Arbeitslosigkeit gelten auch Zeiten einer nachweisbaren Arbeitslosigkeit im Ausland bis zum ersten Antritt einer Beschäftigung im Ausland, soweit sie nicht das Ausmaß von zwei Jahren übersteigen. Solche als Pflichtbeitragszeiten geltende Zeiten sind beitragsfrei zu berücksichtigen. Amtlich bestätigte Zeiten des Militärdienstes in der bewaffneten Macht einer der alliierten Armeen in der Zeit vom 26. August 1939 bis 31. Dezember 1948 sind in sozialversicherungsrechtlicher Hinsicht geleistetem Wehrdienst gleichzustellen. § 228 Abs. 1 Z 1 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß für begünstigte Personen (§ 500) das Erfordernis der österreichischen Staatsbürgerschaft entfällt.

ASVG — Vorgeschlagene Fassung

lit. a, Abs. 5 Z 2 lit. a und Abs. 6, 86, 87, 96, 97, 98, 98 a, 101, 102 Abs. 5, 103, 104 Abs. 2, 3 und 5, 107, 108, 109 bis 114;

2. bis 4. unverändert.

(3) unverändert.

Leistungen

§ 479 e. (1) Die Barleistungen aus dem Versicherungsfall der Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit sind unter Anwendung der Bemessungsgrundlage nach § 125 zu bemessen. Bei den im § 479 a Abs. 1 Z 2 angeführten Versicherten ist hierbei der Tageswert der Lohnstufe auf Grund des im Zeitpunkt des Eintrittes des Versicherungsfalles gebührenden Ruhe(Versorgungs)genusses beziehungsweise auf Grund der außerordentlichen, nicht auf einem Rechtsanspruch beruhenden Zuwendung zu berechnen.

(2) unverändert.

Begünstigte Erwerbung von Anwartschaften und Ansprüchen

§ 502. (1) Zeiten einer aus den Gründen des § 500 veranlaßten Untersuchungshaft, Verbüßung einer Freiheitsstrafe, Anhaltung oder Arbeitslosigkeit, ferner Zeiten der Ausbürgerung (§ 501 Abs. 1) gelten für Personen, die vorher in der Zeit seit dem 1. Juli 1927 Beitragszeiten gemäß § 226, Ersatzzeiten gemäß §§ 228 oder 229 oder Zeiten nach dem Auslandsrenten-Übernahmegesetz, BGBl. Nr. 290/1961, erworben haben, zurückgelegt haben, als Pflichtbeitragszeiten mit der höchstzulässigen Beitragsgrundlage, und zwar in der Pensions(Renten)versicherung, in der der Versicherte vor der Haft, Strafe, Anhaltung, Arbeitslosigkeit oder Ausbürgerung zuletzt Beitrags- oder Ersatzzeiten nachweist; lassen sich auf Grund dieser Bestimmung die Pflichtbeitragszeiten keinem Zweig der Pensionsversicherung zuordnen, gelten sie als Beitragszeiten der Pensionsversicherung der Angestellten. Als Zeiten der Arbeitslosigkeit gelten auch Zeiten einer nachweisbaren Arbeitslosigkeit im Ausland bis zum ersten Antritt einer Beschäftigung im Ausland, soweit sie nicht das Ausmaß von zwei Jahren übersteigen. Solche als Pflichtbeitragszeiten geltende Zeiten sind beitragsfrei zu berücksichtigen. Amtlich bestätigte Zeiten des Militärdienstes in der bewaffneten Macht einer der alliierten Armeen in der Zeit vom 26. August 1939 bis 31. Dezember 1948 sind in sozialversicherungsrechtlicher Hinsicht geleistetem Wehrdienst gleichzustellen. § 228 Abs. 1 Z 1 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß für begünstigte Personen (§ 500) das Erfordernis der österreichischen Staatsbürgerschaft entfällt. Zeiten der Auswanderung gemäß Abs. 4 bis 31. März 1959 gelten ab Vollendung des

ASVG — Geltende Fassung

ASVG — Vorgeschlagene Fassung

(2) und (3) unverändert.

(4) Personen, die in der im § 500 angeführten Zeit aus einem der dort angeführten Gründe ausgewandert sind und die vorher in der Zeit seit dem 1. Juli 1927 Beitragszeiten gemäß § 226 oder Ersatzzeiten gemäß §§ 228 oder 229 zurückgelegt haben, können für die Zeiten der Auswanderung, längstens aber für die Zeit bis 31. März 1959, Beiträge nachentrichten (§ 533). Für die Abstattung der nachzuzahlenden Beiträge gelten Abs. 2 zweiter bis letzter Satz entsprechend.

(5) unverändert.

(6) Abs. 1 gilt auch für Personen, die vor der Haft, Strafe, Anhaltung, Arbeitslosigkeit oder Ausbürgerung aus Gründen, auf die der (die) Betreffende keinen Einfluß hatte, keine Beitragszeiten gemäß § 226 oder Ersatzzeiten gemäß §§ 228 und 229 zurückgelegt haben, sofern der (die) Betreffende am 12. März 1938 seinen Wohnsitz im Gebiet der Republik Österreich hatte.

(7) und (8) unverändert.

15. Lebensjahres der in Betracht kommenden Person als Ersatzzeiten, wenn ihnen eine Beitrags- oder Ersatzzeit vorangeht oder nachfolgt, und zwar in dem Zweig der Pensionsversicherung, in dem die letzte vorangegangene Beitrag- oder Ersatzzeit vorliegt, bzw. beim Fehlen einer solchen in dem Zweig der Pensionsversicherung, in dem die erste nachfolgende Beitrags- oder Ersatzzeit vorliegt.

(2) und (3) unverändert.

(4) Personen, die in der im § 500 angeführten Zeit aus einem der dort angeführten Gründe ausgewandert sind und die vorher in der Zeit seit dem 1. Juli 1927 Beitragszeiten gemäß § 226, Ersatzzeiten gemäß §§ 228 oder 229 oder Zeiten nach dem Auslandsrenten-Übernahmegesetz, BGBl. Nr. 290/1961, erworben haben, zurückgelegt haben, können für die Zeiten der Auswanderung, längstens aber für die Zeit bis 31. März 1959, Beiträge nachentrichten (§ 533). Für die Abstattung der nachzuzahlenden Beiträge gelten Abs. 2 zweiter bis letzter Satz entsprechend.

(5) unverändert.

(6) Abs. 1 und 4 gelten auch für Personen, die vor der Haft, Strafe, Anhaltung, Arbeitslosigkeit, Ausbürgerung oder Auswanderung aus Gründen, auf die der (die) Betreffende keinen Einfluß hatte, keine Beitragszeiten gemäß § 226 oder Ersatzzeiten gemäß §§ 228 und 229 zurückgelegt haben, sofern der (die) Betreffende am 12. März 1938 seinen (ihren) Wohnsitz im Gebiet der Republik Österreich hatte und, in den Fällen des Abs. 4, zu diesem Zeitpunkt älter als 15. Jahre war. Eine solche Nachentrichtung, soweit sie für die Zeiten der Auswanderung erfolgt, ist unbeschadet des Abs. 2 letzter Satz frühestens für Zeiten nach der Vollen- dung des 15. Lebensjahres der in Betracht kom- menden Person zulässig.

(7) und (8) unverändert.

Anlage 1

Liste der Berufskrankheiten (§ 177)

Lfd. Nr.	Berufskrankheiten	Unternehmen
43	Farmer(Drescher)lunge	Alle Unter-nehmen

Anlage 1

Liste der Berufskrankheiten (§ 177)

Lfd. Nr.	Berufskrankheiten	Unternehmen
43	Exogen-allergische Alveolitis mit objektiv nachweisbarem Funktionsverlust der Lunge, sofern das als ursächlich festgestellte Antigen tierischer oder pflanzlicher Abkunft bei der Erwerbsarbeit von einem objek- tiv feststellbar bestimmenden Einfluß gewesen ist.	Alle Unter-nehmen